



Staats- und
Universitätsbibliothek
Bremen

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen

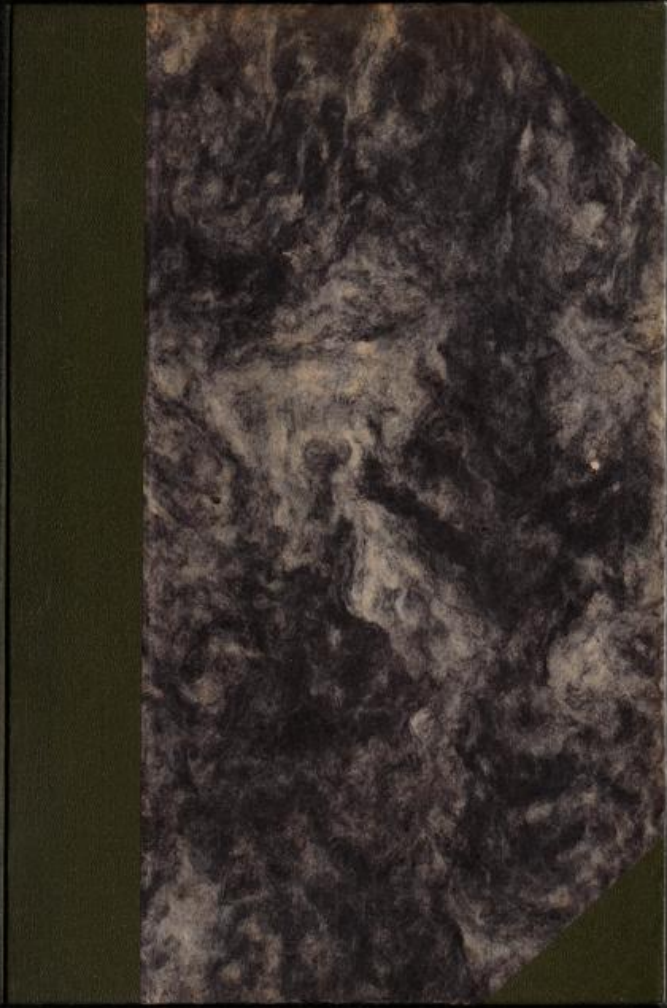
DFG-Projekt "Digitale Sammlung Deutscher Kolonialismus"

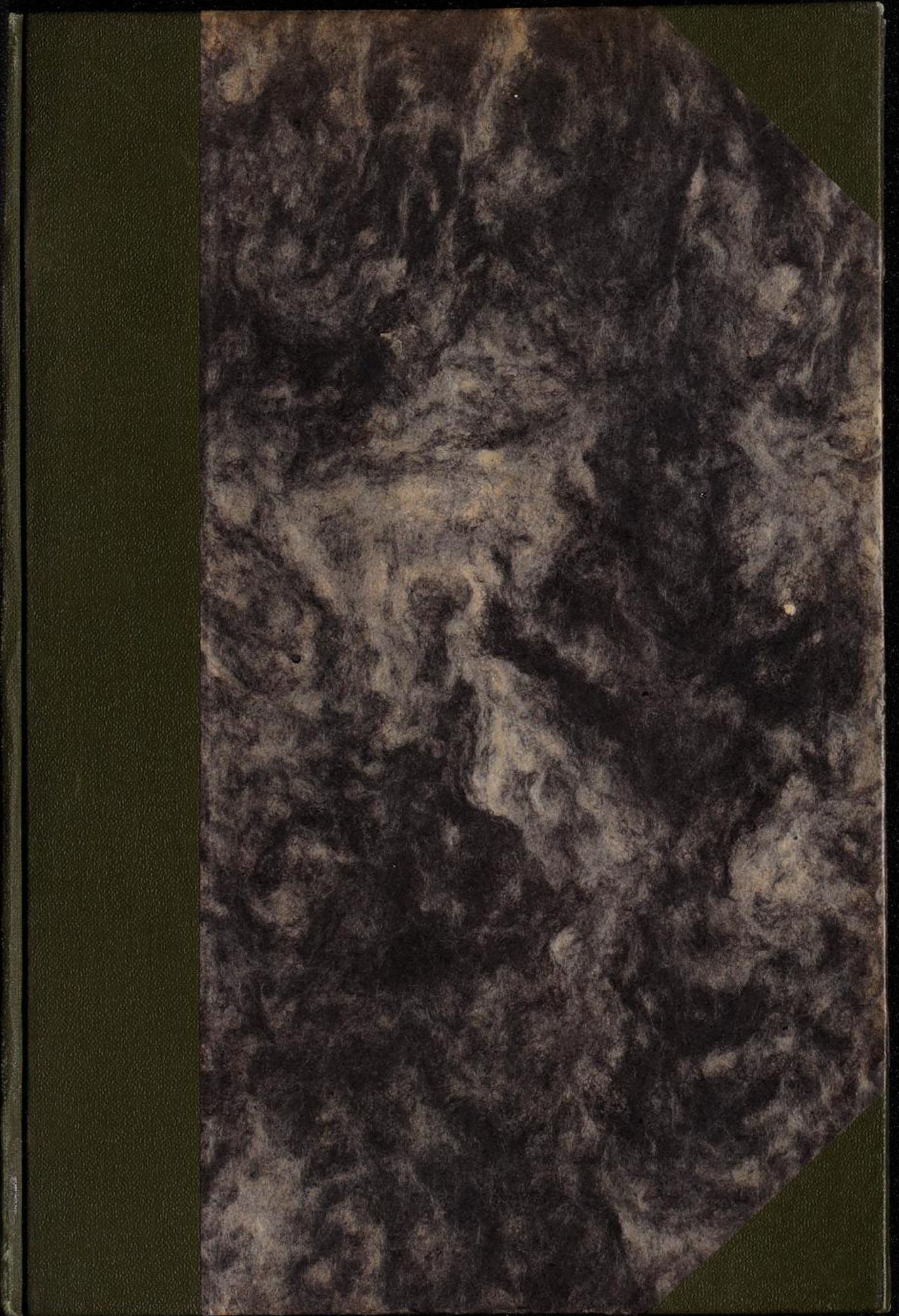
Die Haussklaverei in Ostafrika

Weidner, Fritz

Jena, 1915

urn:nbn:de:gbv:46:1-11472





III 672

141

CARL REESE
BUCHBINDEREI
KIEL, KLINKE 8

VERÖFFENTLICHUNGEN DES REICHS-KOLONIALAMTS

Nr. 7

DIE HAUSSKLAVEREI IN OSTAFRIKA

GESCHICHTLICH UND POLITISCH
DARGESTELLT

VON

DR. FRITZ WEIDNER

MIT 1 KURVE IM TEXT



JENA
VERLAG VON GUSTAV FISCHER
1915

Weltwirtschaftliches Archiv

Veröffentlichungen des Reichskolonialamts.

Nr. 1: **Die Baumwollfrage.** Denkschrift über Produktion und Verbrauch von Baumwolle. Maßnahmen gegen die Baumwollnot. (VIII, 341 S.) 1911. Preis: 7 Mark 50 Pf.

Inhalt: Einleitung. 1. **Die Baumwollnot und ihre Ursachen.** Die Weltproduktion und das nordamerikanische Monopol. Der Weltverbrauch. Die Preisentwicklung. Die gegenwärtige Notlage der Baumwollindustrie. Die Entwicklung der Baumwollindustrie in den Produktionsgebieten der Rohbaumwolle. — 2. **Das nordamerikanische Produktionsgebiet** (Entwicklung und Lage, Aussichten für die Deckung des Weltbedarfs und eigener industrieller Verbrauch). Das Areal. Bodenbesitz-, Betriebs- und Arbeiterverhältnisse. Ernte, Aufbereitungs- und Ablieferungsarbeiten. Entwicklungsfähigkeit der nordamerikanischen Produktion. Eigener industrieller Verbrauch von Rohbaumwolle. — 3. **Die übrigen Produktionsgebiete** (Entwicklung und Lage, Aussichten für die Deckung des Weltbedarfs und eigener industrieller Verbrauch). Aegypten, Kleinasien, Persien und Südeuropa. Indien und Ostasien. Süd- und Mittelamerika. Russisch-Mittelasien und Transkaukasien. Das englische Kolonialreich (außer Indien). Das französische Kolonialreich. Die portugiesischen, belgischen und italienischen Kolonien in Afrika. — 4. **Die deutschen Kolonien als Produktionsgebiet** (Entwicklung und Aussichten, Verwaltungsprogramm). Ueberblick über bisherige Arbeiten. Natürliche Bedingungen für den Baumwollbau, Betriebsformen, Arbeiterverhältnisse usw. Technik des Baumwollbaus. Maßnahmen der Verwaltung zur Förderung des Baumwollbaus. Schluß.

Nr. 2: **Die Forstwirtschaft im Schutzgebiet Togo.** Von Oberförster **Metzger.** Mit 1 Uebersichtskarte und 2 Kartenskizzen. (IV, 76 S.) 1911. Preis: 3 Mark 60 Pf.

Inhalt: Einleitung. — Die natürlichen Vegetationsverhältnisse des Landes. — Die Entstehung der Baumsteppe in Togo. — Die Wohlfahrtswirkungen des tropischen Waldes unter besonderer Berücksichtigung der dem Schutzgebiet Togo eigentümlichen Verhältnisse. — Die Notwendigkeit der Erhaltung der vorhandenen Waldungen und die hierfür zu ergreifenden Maßregeln. — Grundzüge für die künftige Ausnutzung der vorhandenen Holzbestände und für die Holzverwertung. — Die forstlich wichtigeren Holzarten des Schutzgebietes. — Die Aufforstung der Baumsteppe.

Nr. 3: **Das Veterinärwesen und Fragen der Tierzucht in Deutsch-Südwestafrika.** Reisebericht von Prof. Dr. **R. von Ostertag**, Geh. Reg.-Rat und Direktor der Veterinärabteilung im Kaiserl. Gesundheitsamt in Berlin. Mit 87 Abbildungen im Text. (XI, 188 S.) 1912. Preis: 6 Mark.

Inhaltsverzeichnis: 1. Feststellung der Pockenseuche der Schafe und Maßnahmen zu ihrer Bekämpfung. — 2. Reise nach dem Norden des Schutzgebietes. — 3. Maßnahmen zur Abwehr des Ostküstenfiebers. — 4. Frage der weiteren Einfuhr von Rindern in das Schutzgebiet. — 5. Ständige Kontrolle der Einfuhr von Wiederkäuern und Schweinen durch die Vorschrift, daß eine derartige Einfuhr nicht ohne vorherige Genehmigung des Gouvernements stattfinden darf. — 6. Künftige Regelung der Einfuhr von Pferden und anderen Einhufern sowie von Kamelen. — 7. Weitere Maßnahmen zur Abwehr des Ostküstenfiebers. Bessere Ueberwachung der Ostgrenze. Endlicher Beginn mit der Einzäunung der Farmen. — 8. Untersuchungen über die Bedeutung des Texasfiebers für das Schutzgebiet. — 9. Farmbesichtigungen in den Bezirken Windhuk, Rehoboth, Maltahöhe, Gibeon, Keetmanshoop, Hasuur, Warmbad und Bethanien. Feststellung des Standes der Pockenseuche in den Sperrbezirken. Besichtigung des Gestüts in Nauchas. Vorträge in den Farmvereinigungen der Bezirke Windhuk, Gibeon und Keetmanshoop. a) Schaffarmen. Mangel an Rädebädern. Anleitung zur Errichtung von Heimstätten für Viehzuchtfarmer. Stand der Wollschafzucht. b) Angoraziegenzucht. c) Rindviehzucht. d) Gestüt Nauchas. Pferde- und Maultierzucht. e) Schweinezucht. f) Straußenzucht. g) Maultierzucht. h) Esel- und Mauleselzucht. — 10. Ueberwachung der Tierzucht. — 11. Belehrung der Farmer durch ein regelmäßig erscheinendes Blatt usw. usw.

Nr. 4: **Neu-Kamerun.** Das von Frankreich an Deutschland im Abkommen vom 4. November 1911 abgetretene Gebiet. Beschrieben auf Grund der bisher vorliegenden Mitteilungen von Dr. **Karl Ritter.** Mit 2 Karten. (VIII, 311 S.) 1912. Preis: 9 Mark.

Inhaltsverzeichnis: Vorwort des Reichs-Kolonialamts. I. **Die natürlichen Verhältnisse.** Französisch-Aequatorial-Afrika. Grenzen. — Orographie und Hydrographie. — Die meteorologischen und klimatischen Verhältnisse. — Die Pflanzen- und Tierwelt. — Die Bevölkerung. — Neu-Kamerun. — Das Küstendreieck. — Der Sangavorsprung. — Das Hochland von Jade.

II. **Handel, Verkehr, Bevölkerung und Arbeiterfrage.** Vorbemerkung. — 1. Der Handel. Der Gesamthandel und Ein- und Ausfuhr. Kautschuk. Elfenbein. Nutzhölzer. Oelfrüchte, Baumwolle u. a. Erzeugnisse, Viehzucht, Mineralien. — 2. Der Verkehr. Allgemeines.

(Fortsetzung auf Seite 3 des Umschlags.)

VERÖFFENTLICHUNGEN DES REICHS-KOLONIALAMTS

Nr. 7

DIE HAUSSKLAVEREI IN OSTAFRIKA

GESCHICHTLICH UND POLITISCH
DARGESTELLT

VON

DR. FRITZ WEIDNER

MIT 1 KURVE IM TEXT



JENA
VERLAG VON GUSTAV FISCHER
1915

Alle Rechte vorbehalten.

XXXI B. 26.



2R. 10118.

Vorwort.

Ein zweijähriger Aufenthalt in Deutsch-Ostafrika in amtlicher Stellung erweckte in mir das Interesse, die Sklavenfrage einer Untersuchung zu unterziehen. Sie ist zwar bereits häufig Gegenstand der Erörterung und Gesetzgebung gewesen, hat aber noch keine eingehendere vergleichende Darstellung erfahren.

Das Problem ist sowohl für den Historiker und Volkswirt von großer Bedeutung wie für den praktischen Politiker, dessen Entschließungen nur dann sachgemäß sein können, wenn sie auf der Kenntnis der bisherigen Maßnahmen, ihrer Erfolge und Mißerfolge, fußen. Dabei darf sich der deutsche Politiker nicht auf Deutsch-Ostafrika beschränken, denn dieses ist nur ein Teil, wenn auch der bedeutendste, eines größeren Gebietes mit innerem Zusammenhang, das neben unserer Kolonie das Britische Ostafrika und das unter englischem Protektorat stehende Zanzibar umfaßt. Nur deren gemeinsame Betrachtung kann die Grundlage für weitere praktische Maßnahmen ergeben. Niemand ist besser geeignet Lehrer zu sein als die Erfahrung, und besonders wir Deutsche als junge Kolonialmacht haben alle Veranlassung, aus derjenigen der älteren englischen Nutzen zu ziehen.

Doch nicht allein im Hinblick auf die konkreten Aufgaben, die bei der Sklavenpolitik zu lösen sind, wurde die vorliegende Arbeit unternommen, sondern auch um einen Beitrag zur Eingeborenenpolitik überhaupt zu liefern. Jene bildet einen Teil von dieser, und es sind bei ihr wichtige Fragen der Eingeborenenpolitik zu behandeln, die ihre Bedeutung mit der Aufhebung der Sklaverei keineswegs verlieren.

Die Sklavenfrage hat in den letzten Jahren unsere gesetzgebenden Körperschaften wieder beschäftigt. Ein Zentrumsantrag bei den Verhandlungen der Budgetkommission des Reichstags am 19. April 1912, der mit den Stimmen der Sozialdemokraten angenommen wurde, ersuchte

die Regierung, die Sklaverei in Ostafrika mit dem 1. Januar 1920 restlos aufzuheben. Diese und eine erneute Anregung derselben Partei vom 27. Februar 1913 führte am 20. Februar 1914 zur Vorlage einer amtlichen Denkschrift an den Reichstag¹⁾. Obgleich meine Abhandlung schon vor diesem Zeitpunkt der Universität Jena und dem Reichs-Kolonialamt eingereicht worden war, konnte die Denkschrift noch bei der Drucklegung berücksichtigt werden. Der Umstand, daß sie zum gleichen Ergebnis gelangt wie meine von ihr unabhängige Untersuchung, dürfte für die Richtigkeit unserer gegenwärtigen Sklavenpolitik sprechen.

Die Arbeit ist aus dem kolonialwissenschaftlichen Privatseminar an der Universität Jena hervorgegangen. Sein Leiter, Herr Professor Dr. G. K. Anton, hat mich mit seinem Rate und seiner Kritik außerordentlich unterstützt. Es ist mir ein Herzensbedürfnis, meinem hochverehrten Lehrer auch an dieser Stelle dafür und zugleich für alle Förderung, die er mir auch sonst in wissenschaftlicher und persönlicher Hinsicht zuteil werden ließ, meinen tiefstgefühlten Dank auszusprechen.

Seiner Fürsprache verdanke ich auch die Unterstützung des Reichs-Kolonialamts, des Hamburgischen Kolonialinstituts sowie der Deutschen Kolonialgesellschaft. Da die Jenaer Universitätsbibliothek nur wenige der für die vorliegende Arbeit nötigen Werke besaß, so sind mir das reiche Material des Hamburgischen Kolonialinstituts, seines Archivs wie seiner Seminarien, und die vortreffliche Bücherei der Deutschen Kolonialgesellschaft von großem Nutzen gewesen. Ich möchte nicht unterlassen, den Herren, die mir dabei bereitwilligst ihre Hilfe gewährt haben, Herrn Geheimen Regierungsrat Dr. Stuhlmann, Herrn Regierungsrat Zache, Herrn Dr. von Wrochem vom Kolonialinstitut in Hamburg und dem Bibliothekar der Deutschen Kolonialgesellschaft, Herrn Henoch in Berlin, meinen verbindlichsten Dank hierfür zu sagen.

Se. Exzellenz Herr Staatssekretär Dr. Solf hat die Aufnahme meiner Arbeit in die „Veröffentlichungen des Reichs-Kolonialamts“ genehmigt, obwohl die Abhandlung keinen amtlichen oder halbamtlichen Charakter besitzt, und ohne daß dadurch meine eigene Verantwortung für ihren Inhalt, der lediglich meine persönlichen Ansichten und Auffassungen wiedergibt, berührt wird. Für dieses freundliche Entgegenkommen bei der Veröffentlichung der Studie spreche ich Sr. Exzellenz meinen ehrerbietigsten Dank aus.

Fritz Weidner.

¹⁾ Denkschrift des Kaiserlichen Gouverneurs von D. O. A. über die Haus-sklaverei in D. O. A., Reichstag, 13. L.-P., I. S. 1912/14, Nr. 1395.

Inhaltsverzeichnis.

	Seite
Vorwort	III—IV
Inhaltsverzeichnis	V—IX
Benutzte Quellen	XI—XVI
Abkürzungen	XVII
Einleitung	XIX—XXIV
1. Politische Geschichte Ostafrikas	XIX
2. Ostafrika ein kulturgeographisches Grenzgebiet	XXII
3. Literatur	XXII
I. Teil. Die Sklaverei	I
A. Wesen der Sklaverei	I
I. Abgrenzung gegen andere soziale Institute	1
II. Verhältnis zu anderen unfreien Zuständen	2
B. Begründung des Sklavereiverhältnisses	4
I. Vererblichkeit der Sklaverei	5
1. Mohammedanisches Recht	5
2. Binnenlandsrecht	6
II. Gewalt als begründendes Moment	6
1. Sklavenraub	6
2. Innerhalb der Völkerschaft	7
III. Wirtschaftliche Not	8
1. Schuldsklaverei	8
2. Verkauf von Sippenangehörigen	10
3. Selbstverkauf	10
C. Rechtsstellung im allgemeinen	11
D. Die Vermögensfähigkeit des Sklaven und dessen wirtschaftliches Ver- hältnis zu seinem Herrn	14
I. Die Vermögensfähigkeit des Sklaven	14
II. Wirtschaftliche Auseinandersetzung zwischen Herrn und Sklaven	15
1. Häusliche Sklaven	16

die Regierung, die Sklaverei in Ostafrika mit dem 1. Januar 1920 restlos aufzuheben. Diese und eine erneute Anregung derselben Partei vom 27. Februar 1913 führte am 20. Februar 1914 zur Vorlage einer amtlichen Denkschrift an den Reichstag¹⁾. Obgleich meine Abhandlung schon vor diesem Zeitpunkt der Universität Jena und dem Reichs-Kolonialamt eingereicht worden war, konnte die Denkschrift noch bei der Drucklegung berücksichtigt werden. Der Umstand, daß sie zum gleichen Ergebnis gelangt wie meine von ihr unabhängige Untersuchung, dürfte für die Richtigkeit unserer gegenwärtigen Sklavenpolitik sprechen.

Die Arbeit ist aus dem kolonialwissenschaftlichen Privatseminar an der Universität Jena hervorgegangen. Sein Leiter, Herr Professor Dr. G. K. Anton, hat mich mit seinem Rats und seiner Kritik außerordentlich unterstützt. Es ist mir ein Herzensbedürfnis, meinem hochverehrten Lehrer auch an dieser Stelle dafür und zugleich für alle Förderung, die er mir auch sonst in wissenschaftlicher und persönlicher Hinsicht zuteil werden ließ, meinen tiefstgefühlten Dank auszusprechen.

Seiner Fürsprache verdanke ich auch die Unterstützung des Reichs-Kolonialamts, des Hamburgischen Kolonialinstituts sowie der Deutschen Kolonialgesellschaft. Da die Jenaer Universitätsbibliothek nur wenige der für die vorliegende Arbeit nötigen Werke besaß, so sind mir das reiche Material des Hamburgischen Kolonialinstituts, seines Archivs wie seiner Seminarien, und die vortreffliche Bücherei der Deutschen Kolonialgesellschaft von großem Nutzen gewesen. Ich möchte nicht unterlassen, den Herren, die mir dabei bereitwilligst ihre Hilfe gewährt haben, Herrn Geheimen Regierungsrat Dr. Stuhlmann, Herrn Regierungsrat Zache, Herrn Dr. von Wrochem vom Kolonialinstitut in Hamburg und dem Bibliothekar der Deutschen Kolonialgesellschaft, Herrn Henoch in Berlin, meinen verbindlichsten Dank hierfür zu sagen.

Se. Exzellenz Herr Staatssekretär Dr. Solf hat die Aufnahme meiner Arbeit in die „Veröffentlichungen des Reichs-Kolonialamts“ genehmigt, obwohl die Abhandlung keinen amtlichen oder halbamtlichen Charakter besitzt, und ohne daß dadurch meine eigene Verantwortung für ihren Inhalt, der lediglich meine persönlichen Ansichten und Auffassungen wiedergibt, berührt wird. Für dieses freundliche Entgegenkommen bei der Veröffentlichung der Studie spreche ich Sr. Exzellenz meinen ehrerbietigsten Dank aus.

Fritz Weidner.

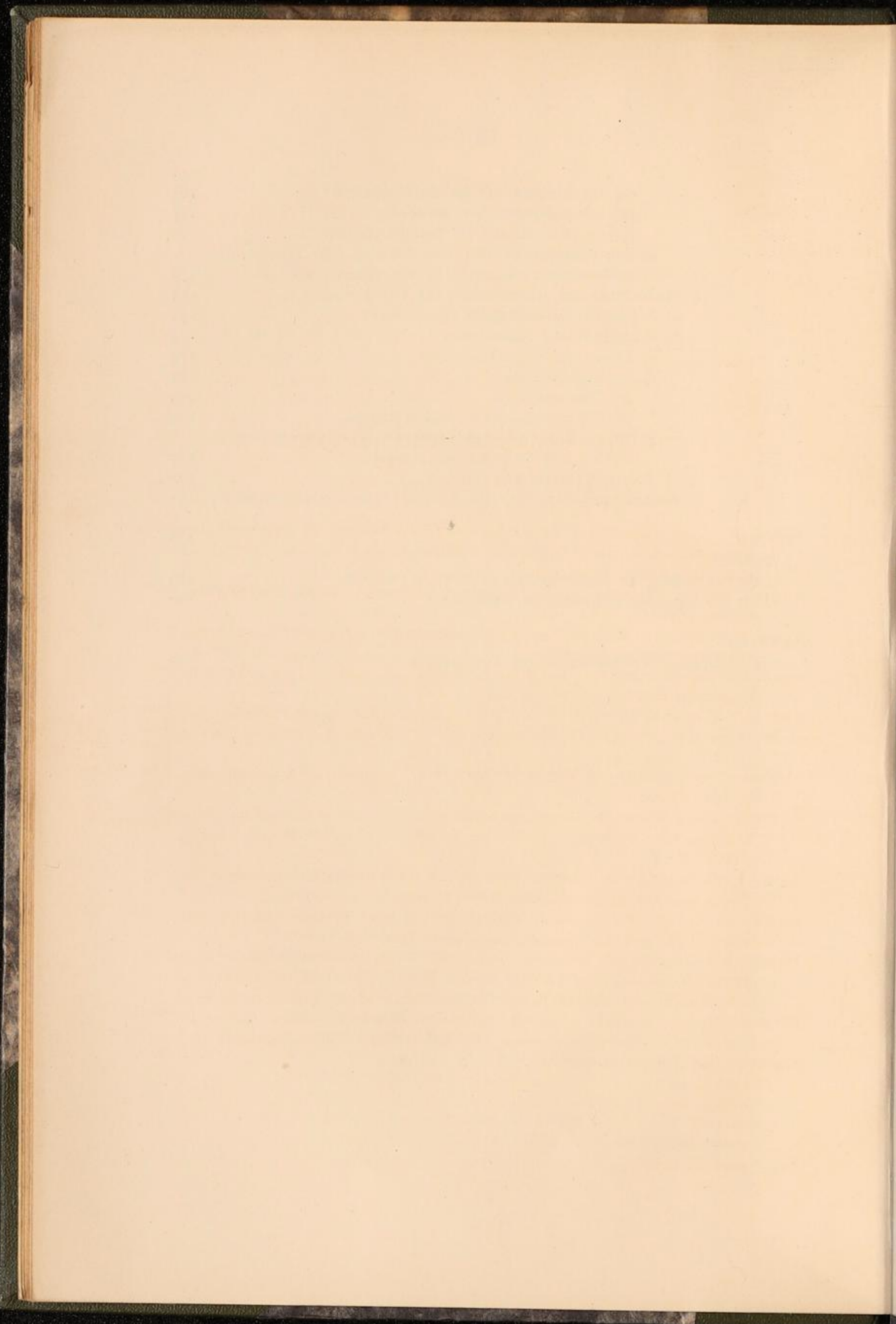
¹⁾ Denkschrift des Kaiserlichen Gouverneurs von D. O. A. über die Haus-sklaverei in D. O. A., Reichstag, 13. L.-P., I. S. 1912/14, Nr. 1395.

	Seite
2. Die Verträge mit den Machthabern am Indischen Ozean . . .	59
a) Maskat-Zanzibarverträge von 1822 und 1839	59
b) Maskat-Zanzibarvertrag von 1845	60
c) Maskat- und Zanzibarverträge von 1850—70	61
d) Zanzibar- und Maskatverträge von 1873 mit Ergänzungen	61
e) Andere Verträge	63
II. Die tatsächlichen Verhältnisse während der Vertragszeit (1822 bis 1888)	64
1. 1822—1845	64
2. 1845—1873	65
3. 1873—1888	67
III. Beurteilung der Vertragspolitik	69
IV. Die Antisklavereibewegung in Europa und der Aufstand in Deutsch- Ostafrika 1888—1890	77
1. Die Antisklavereibewegung in Europa (Kardinal Lavigerie) .	77
2. Der Araberaufstand	78
a) Der Sklavenhandel als Ursache des Aufstandes	78
b) Die Blockade und die Niederwerfung des Aufstandes . .	80
c) Wirkung auf den Sklavenhandel	81
V. Die Antisklaverei-Akte und der Sklavenhandel in Zanzibar und über See nach 1890	82
1. Die Bestimmungen der Antisklaverei-Akte zur Unterdrückung des Sklavenhandels	82
2. Der Sklavenschmuggel seit 1890	85
3. Beurteilung der Verhältnisse und kleinere Maßnahmen auf dem Festlande	88
VI. Der Sklavenhandel auf dem Festland nach 1890	91
1. Zerschneiden der Zentren des Sklavenhandels	92
2. Antisklaverei-Komitee	93
3. Der Sklavenschmuggel und seine Unterdrückung	95
VII. Die strafrechtliche Verfolgung des Sklavenhandels	98
1. Europäer	98
2. Eingeborene	99
III. Teil. Die Sklavenpolitik	102
A. Geschichte der Sklavenpolitik	102
I. Zanzibar	102
1. Gesetze von 1889/90	102
a) Vorgeschichte	102
b) Die Gesetze	103
α) Vertrag vom 13. und Dekret vom 20. September 1889	103
β) Gesetze vom 1., 9. und 20. August 1890	104
c) Erfolg der Gesetzgebung	105
2. Gesetz von 1897	106
a) Vorgeschichte	106
b) Das Gesetz und seine Durchführung	108
c) Wirkung des Gesetzes	110

	Seite
α) auf die besitzenden Klassen	110
β) auf die Sklaven (Befreiungen)	110
γ) auf die Volkswirtschaft	113
αα) Arbeiterfrage und Nelkenkultur	113
* ββ) Maßnahmen gegen die wirtschaftlichen Schäden	117
δ) auf die Staatswirtschaft	120
ε) auf die Moral der befreiten Sklaven	121
3. Gesetz von 1909	123
II. Britisch-Ostafrika	124
1. Die unmittelbare englische Kolonie (Binnenland)	124
2. Kismayu und Witu	125
3. Das Küstenprotektorat	125
a) Ältere Zeit bis 1907	125
b) Die Politik seit 1907	127
α) Die Verordnungen von 1907 und 1909	127
β) Wirkung dieser Gesetze	128
III. Deutsch-Ostafrika	129
1. Die verwaltungspolitischen Grundsätze	130
a) Erste Periode 1891—1894.	131
b) Zweite Periode 1895—1901	134
c) Dritte Periode seit 1901	135
2. Wirkung der Sklavenpolitik	137
B. Beurteilung der Sklavenpolitik	144
I. Bedeutung der Sklaverei in Ostafrika	144
1. für die Sklavenbesitzer und das Wirtschaftsleben	144
a) bei den Völkerschaften des Binnenlandes	144
b) im Bereich der Küstenkultur	145
2. für die unfreie Bevölkerung und in sozialer Hinsicht	146
3. für die kolonisierende Macht	149
II. Kritik der Sklavenpolitik	151
1. Allgemeine Grundsätze	151
2. Sklavenschutz	152
a) Der Sklave wird Träger von Rechten	152
b) Schutz der Person und der Familie	153
c) Übertragung des Herrenrechts	155
d) Wirtschaftlicher Schutz	157
3. Ablösung der Sklaverei	159
a) Die vorbereitenden Maßregeln	159
α) Verbot der Neubegründung	159
β) Überschreiten der Grenze	159
γ) Amtliche Freierklärung	160
δ) Beschränkung der Fähigkeit, Sklaven zu halten	160
ε) Vererblichkeit der Sklaven	161
ζ) Freikauf	161
b) Die endgültige Beseitigung der Sklaverei	164
α) Die englische Politik; Befreiung gegen Entschädigung; Beurteilung	165

	Seite
$\alpha\alpha$) im Hinblick auf die Sklavenbesitzer	165
$\beta\beta$) in sozialpolitischer Beziehung	167
$\gamma\gamma$) in Hinsicht auf die Staatswirtschaft	170
β) Die deutsche Politik: Freierklärung aller Kinder, die nach einem bestimmten Datum geboren werden	170
4. Maßnahmen zur Überwindung der Übergangszeit	173
a) Politische und kulturelle Maßnahmen	173
b) Wirtschaftliche Maßnahmen	174
α) Ersatz für Kapitalvermögen	174
β) Arbeitsverfassung	175
$\alpha\alpha$) Trägersklaven	175
$\beta\beta$) Pflanzungssklaven (Arbeiterfrage)	175
γ) Reorganisation der landwirtschaftlichen Betriebe in tech- nischer und ökonomischer Hinsicht	177
c) Fürsorge für befreite Sklaven	178
5. Gesamtbeurteilung der deutschen und englischen Sklavenpolitik	181
 Schluß	 186
Ausblick	186
1. für die zukünftige Sklavenpolitik in Deutsch-Ostafrika	186
2. für die Eingeborenenpolitik im allgemeinen	190
 Anhang	
Die wichtigsten Verordnungen und Verfügungen	193





Benutzte Quellen und Werke.

- Acker, P., Über einige Mittel zur allmählichen Abschaffung der Sklaverei. Vortrag gehalten auf dem Deutschen Kolonial-Kongreß 10. und 11. Oktober 1902, Kol.-Kongr. S. 452—459. Acker.
- Adams, Pater, Missionar, Lindi und sein Hinterland. Berlin, Reimer, ohne Datum (1903). Adams.
- Afrika, Monatsschrift, herausgegeben vom Evangelischen Afrika-Verein zu Berlin, seit 1894. Berlin, Dümmler. Afrika.
- Sammlung von Aktenstücken, Ostafrika betreffend, in Anlagen zu den Verhandlungen des Reichstags 1888—1890. Akt.
- Anton, Französische Agrarpolitik in Algerien. Leipzig, Duncker & Humblot 1893. Anton, Algerien.
- Zur Landfrage in einigen englischen Kolonien. Schmollers Jahrbuch, XXVII, 1903, S. 1393—1424. Anton, Landfrage, engl. Kol.
- Neuere Agrarpolitik der Holländer auf Java. Schmollers Jahrbuch 1899, S. 1337—1361. Anton, N. Agr. Java.
- Die Nutzbarmachung der Verwaltungseinrichtungen der Eingeborenen im Lichte holländischer Erfahrung. Koloniale Rundschau 1909, S. 8—23. Berlin, Reimer. Anton, Verw.-Einrichtungen.
- Back, Die Unterbringung befreiter Sklaven. Denkschrift der Kommission V der Deutschen Kolonialgesellschaft, D. K.-Z. 1890, S. 43, 57, 68. Back, D. K. Z.
- Baumann, Oscar, Der Sansibar-Archipel, II. Die Insel Sansibar und ihre kleineren Nachbarinseln. Leipzig, Duncker & Humblot, 1897. Baumann, Sansibar.
- Berichte über Handel und Industrie: Bd. XIV, S. 531 Die wirtschaftliche Lage Britisch-Ostafrikas; Bd. XVII, S. 109 Britisch-Ostafrika im Rechnungsjahr 1910/11; Bd. XVIII, S. 657 Deutsch-Ostafrika als Ausfuhrmarkt 1911. B. H. u. I.
- Fürst Bismarck als Redner. Sammlung der Reden Bismarcks. Böhm, fortgesetzt von Dove. Kollektion Spemann, Bd. XIV—XVI. Union, Stuttgart. Bism.
- Englische Parlaments-Blaubücher: Bl. B.
- 1876 C 15161
- 1899 C 9125, C 9502
- 1903 Cd 1331
- 1905 Cd 2236¹¹⁹
- 1907 Cd 3285⁶

- 1908 Cd 3729²¹, Cd 4446⁴⁵, Cd 4446¹³⁶
1909 Cd 4816
1910 Cd 4964¹
1911 Cd 5465¹⁰⁹, Cd 5467⁵, Cd 6007⁵¹
1913 Cd 6665¹³⁴
- Bongard. Bongard, Oskar, Die Arbeiterverhältnisse und Besiedlungsversuche in den portugiesischen Besitzungen Sao Thomé, Angola und Portugiesisch-Ostafrika. Zeitschr. f. K. P. R. W., VII. Jahrgang 1905, S. 937—950, VIII. Jahrgang 1906, S. 1—36, 95—124.
- Boshart. Boshart, A., Kapt. z. D., Die Zustände im deutschen Schutzgebiete von Deutsch-Ostafrika, deren Ursache und Wirkungen. Deutsche Rundschau für Geographie und Statistik, XII. Jahrgang S. 390f. Wien, Hartleben, 1890.
- Brode, Br. a. G. Brode, H. Dr., British and German East Africa. London, Arnold, 1911.
E. A.
- Brode, TippuTip. — Tippu Tip, Lebensbild eines zentralafrikanischen Despoten. Berlin, Baensch, 1905.
- Brode, Tippu Tip — Autobiographie des Arabers Schech Hamed bin Muhammed el Murjebi, genannt Tippu Tip. Mitteilungen des Seminars für Orientalische Sprachen V. 1902, Abteilung 3, S. 175f., VI. 1903, Abteilung 3, S. 1. Berlin, Reimer, 1902, 1903.
- Burton. Burton, R. F., Zanzibar City Island and Coast. 2 Bde. London, Tinsley, 1872.
- Busse I. Busse, Amtsrichter, Die Sklaverei und die Frage ihrer Aufhebung in Deutsch-Ostafrika. Afrika 1900, S. 32, 60, 87.
- Busse II. — Zur Frage der Sklaverei in Deutsch-Ostafrika. Afrika 1901, S. 49—59.
- Cave. Cave, B. S., The end of Slavery in East Africa. Journal of the African Society, Vol. IX, No. 33, 1909, S. 20. London, Macmillan.
- Claver-Sod. Bericht über den ersten österreichischen Antisklaverei-Kongreß in Wien, Herausgegeben von der Sankt-Petrus-Claver-Sodalität für die afrikanische Missionstätigkeit. Salzburg 1901.
- Colomb. Colomb, Cpt., Slave-Catching in the Indian Ocean. London, Longmans, Green & Co., 1873.
- Darmstädter. Darmstädter, Geschichte der Aufteilung und Kolonisation Afrikas seit dem Zeitalter der Entdeckungen. I. Bd. 1415—1870. Berlin, Leipzig, Göschen, 1913.
- d. v. Decken. Baron Carl Claus von der Deckens Reisen in Ostafrika 1859—1865. Herausgegeben von Otto Kersten. Erzählender Teil. 2 Bde., Leipzig und Heidelberg, Winter, 1869/71.
- Denkschr. Denkschriften des Auswärtigen Amtes, Kolonialabteilung, bzw. des Reichs-Kolonialamtes betreffend die deutschen Schutzgebiete ohne Kiautschou.
- Dernburg, Ziel-
punkte. Dernburg, Bernhard, Zielpunkte des deutschen Kolonialwesens. Zwei Vorträge. Berlin, Mittler & Sohn, 1907.
- D. K. Bl. Deutsches Kolonialblatt. Amtsblatt für die deutschen Schutzgebiete. Berlin.
- D. K. Z. Deutsche Kolonialzeitung. Organ der Deutschen Kolonialgesellschaft. Berlin.
- D. O. A. Z. Deutsch-Ostafrikanische Zeitung, Daressalam.
- D. kath. Miss. Die katholischen Missionen, Zeitschrift.
- Doc. Documents relatifs à la répression de la traite des esclaves publiés en exécution des articles LXXXI et suivants de l'acte général de Bruxelles. Bruxelles, Hayez, seit 1892.
- Eberstein. Eberstein, Freiherr v., Rechtsanschauungen der Eingeborenen von Kilwa. M. a. d. d. Sch. 1896, S. 170f.
- Eliot, EastAfrica. Eliot, Sir Charles, The East Africa Protectorate. 2. A. London, Arnold, 1905.

- Elpons, v., Bezirksamtmann, Uehe. M. a. d. d. Sch. 1896, S. 75—77. Elpons, Uehe.
- Fabri, Koloniale Aufgaben. D. K. Z. 1885, S. 536—551. Fabri, D. K. Z.
- Deutsch-Ostafrika. Eine kolonialpolitische Studie. Köln 1886. Fabri, D. O. A.
- Fleischmann, Max, Dr., Völkerrechtsquellen. Halle, Waisenhaus, 1905. Fleischmann.
- Gegen den Sklavenhandel. Deutsche Kolonialgesellschaft. Berlin 1891. Flugschrift D. K. G.
- Gott will es. Monatsschrift. Herausgegeben vom Afrika-Verein deutscher Katho- Gott w. e.
liken. Münster, Schöningh.
- Revd. Pascoe Grenfell Hill, Fifty days on board a slave-vessel in the Mozam- Grenfell Hill.
bique Channel. London, Murray, 1884.
- Grünberg, Carl, Artikel „Hörigkeit“ im Handwörterbuch der Staatswissen- Grünberg, Hörig-
schaften, 3. A., V. Bd., S. 481/5. keit.
- Artikel „Sklaverei“ im Handwörterbuch der Staatswissenschaften, 3. A., Grünberg, Skla-
Bd. VII, S. 524—541. verei.
- Guillain, M., Documents sur l'Histoire, la Géographie et le Commerce de l'Afrique Guillain.
Orientale. 3 Bde., I, II, 1., II, 2. Paris, Bertrand, ohne Datum (1849/57).
- Hartmann, Martin, Der Islam, Geschichte, Glaube, Recht. Leipzig, Haupt, Hartmann.
1909.
- Herrfurth, Kurt, Dr., Fürst Bismarck und die Kolonialpolitik. Berlin, Tre- Herrfurth.
wendt, 1909.
- Herrmann, Leutnant, Ugogo, Das Land und seine Bewohner. M. a. d. d. Sch. Herrmann,
1895, S. 191—203. Ugogo.
- Die Wasiba und ihr Land. M. a. d. d. Sch. 1894, S. 45—59. Herrmann,
Wasiba.
- Hübbe-Schleiden, Deutsche Kultivation Afrikas. D. K. Z. 1887, S. 459, 480, 514. Hübbe-Schleider,
D. K. Z.
- Johnston, The Colonisation of Africa. Cambridge, University Press, 1899. Johnston, Colo-
nisation.
- Johnston, Sir Harry, History and Description of the British Empire in Africa. Johnston, Des-
London, National Society's Depository, ohne Datum cription.
- Kalben, v., Über Rechtsverhältnisse der Eingeborenen in der Umgebung von Kalben, Bukoba.
Bukoba. M. a. d. d. Sch. 1896, S. 38.
- Kalka, A., Was geht das uns an? Salzburg 1892. Kalka.
- Kandt, Richard, Caput Nili, Eine empfindsame Reise zu den Quellen des Nils. Kandt.
Berlin, Reimer, 1904.
- Kannenberg, Hauptmann, Reise durch die hamitischen Sprachgebiete um Kannenberg,
Kondoa. M. a. d. d. Sch. 1900, S. 144—172. Kondoa.
- Karstedt, F. O., Dr., Beiträge zur Praxis der Eingeborenen-Rechtsprechung in Karstedt, Recht-
Deutsch-Ostafrika. Daressalam, Deutsch-Ostafrikanische Zeitung, ohne sprechung.
Datum (1913).
- Zur Sklavenfrage in Deutsch-Ostafrika. Koloniale Rundschau 1913, S. 616 Karstedt, Skla-
bis 621. venfrage.
- Kaysel, Paul, Dr. jur., Die Gesetzgebung der Kulturstaaten zur Unterdrückung Kaysel.
des afrikanischen Sklavenhandels. Bd. 64 der strafrechtlichen Abhandlungen.
Breslau, Schletter, 1905.
- Klein, H., Arbeiterverhältnisse in Zanzibar. Afrika-Post, Nr. 7 v. 9. IV. 1913. Klein.
- Knäpp, Georg Friedrich, Die Landarbeiter in Knechtschaft und Freiheit, Knäpp.
Leipzig, Duncker & Humblot, 1891.
- Koloniales Jahrbuch. Herausgegeben von G. Meinecke. Berlin, Heymann, 1889. Kol. Jb.
- Verhandlungen der Kolonialkongresse 1902, 1905, 1910. Berlin, Reimer. Kol. Kongr.
- Kolonialpolitische Korrespondenz. Organ der Gesellschaft für Deutsche Koloni- Kol. P. K.
sation und der Deutsch-Ostafrikanischen Gesellschaft 1885/87.

- Krenzler. Krenzler, E., Sklaverei und Sklavenhandel in Ostafrika. S. 69f. des V.—VI. Jahresberichts (1886—88) des Württembergischen Vereins für Handelsgeographie. Stuttgart, Kraus, 1888.
- Kurtze Kurtze, Bruno, Dr., Die Deutsch-Ostafrikanische Gesellschaft. Ein Beitrag zum Problem der Schutzbriefgesellschaften und zur Geschichte Deutsch-Ostafrikas. Jena, Fischer, 1913.
- L. G. D. O. A. Landesgesetzgebung des Deutsch-Ostafrikanischen Schutzgebiets. Herausgegeben durch das Kaiserliche Gouvernement von Deutsch-Ostafrika. 2. A. 1911. Tanga/Daressalam.
- Lentner. Lentner, Prof. Dr., Der schwarze Codex. Der afrikanische Sklavenhandel und die Brüsseler Generalakte vom 2. VII. 1890 in ihren einheitlichen Maßnahmen zur Bekämpfung der verbrecherischen Gewerbsmäßigkeit. Innsbruck, Wagner, 1891.
- Leue. Leue, A., Die Sklaverei in Deutsch-Ostafrika. Beiträge zur Kolonialpolitik und Kolonialwirtschaft. Zweiter Jahrgang 1900—1901, S. 606—608, 617—625. Berlin, Süßerot.
- Leue, Tipputip. — Tipputip, D. K. Z. 1905, S. 291.
- Lieder, Kisswere. Lieder, G., Reise von der Mpambabai am Nyassasee nach Kisswere am Indischen Ozean. M. a. d. d. Sch. 1897, S. 95ff.
- Lieder, Ubene. — Beobachtungen auf der Ubena-Nyassa-Expedition November 1893 bis März 1894. M. a. d. d. Sch. 1894, S. 271—275.
- List. List, Waldemar, Die Beteiligung Deutschlands an der Bekämpfung des Sklavenhandels und Sklavenraubs. Juristische Dissertation Würzburg 1907. Würzburg.
- Liszt. Liszt, Franz v., Das Völkerrecht. 5. A., S. 287, 291—297. Berlin, Häring, 1907.
- Livingstone. Letzte Reise von David Livingstone in Zentralafrika von 1865 bis zu seinem Tode 1873. Herausgegeben von H. Waller. Deutsch von Boyes. 2 Bde. Hamburg, Hoffmann & Campe, 1875.
- Lucas IV, II. Lucas, C. P., A Historical Geography of the British Colonies. Vol. IV. South and East Africa. Part II by Hugh Edward Egerton. Oxford, Clarendon Press, 1904.
- Lugard. Lugard, F. D., Captain, Rise of our East African Empire. 2 Bde. Edinburgh, London, Blackwood & Sons, 1893.
- Lyne. Lyne, R. N., Zanzibar in contemporary times. London, Harst & Blacket, 1905.
- Mallmann. Mallmann, Rechte und Pflichten in den deutschen Schutzgebieten. Berlin, Curtius, 1913.
- Martitz. Martitz, F. v., Das internationale System zur Unterdrückung des afrikanischen Sklavenhandels. Archiv für öffentliches Recht 1885, S. 1—107.
- Merensky, Afrika. Merensky, Was soll aus unseren befreiten Sklaven werden? Afrika 1894, S. 68, 95.
- Merensky, D.K.Z. — Was sagt der Koran über Sklavenjagden und Sklaverei? D. K. Z. 1889, S. 132/3.
- Merker, Wadschagga. Merker, M., Rechtsverhältnisse und Sitten der Wadschagga. Ergänzungsheft Nr. 138 zu Petermanns Mitteilungen. Gotha, Perthes, 1902.
- Hans Meyer. Meyer, Hans, Das deutsche Kolonialreich. I. Bd. Ostafrika. Leipzig 1909.
- M. a. d. d. Sch. Mitteilungen aus den deutschen Schutzgebieten. Wissenschaftliche Beihefte zum deutschen Kolonialblatt, seit 1892. Berlin, Mittler & Sohn.
- Müller, Afrika. Müller, Verhandlung des Kolonialrats über die Versorgung der befreiten Sklaven. Afrika 1894, S. 137f.
- Newman. Newman, H. S., Banani, The Transition from Slavery to Freedom in Zanzibar and Pemba. London, Headly, ohne Datum (1898).

- Nieboer, H. I., Dr., Slavery as an Industrial System. Ethnological Researches. Nieboer.
Haag, Nijhoff, 1900.
- Nigmann, E., Die Wahehe. Berlin, Mittler & Sohn, 1908. Nigmann:
- O'Neill, R. N., The Mozambique and Nyassa Slave Trade. London, British and O'Neill.
Foreign Anti-Slavery-Society, 1885. — Auch deutsch von J. G. Meyer.
Basel, Birkhäuser, 1886.
- Der Ostafrikanische Pflanzer. Darressalam 1910. Ostaf. Pflanzer.
- Paulitschke, Tätigkeit der Araber im äquatorialen Afrika. Österreichische Monats-Paulitschke.
schrift für den Orient 1888, S. 130f.
- Perbandt, C. v., Richelmann, G., und Schmidt, R., Hermann von Wißmann, Perbandt.
Deutschlands größter Afrikaner. Sein Leben und Wirken. Berlin 1906.
- Peters, Carl, Dr., Die Gründung von Deutsch-Ostafrika. Berlin, Schwetschke, Peters, Grün-
1906. dung.
- Post, A. H., Dr., Afrikanische Jurisprudenz. 2 Bde. Oldenburg, Leipzig 1887. Post.
- Prince, Geschichte der Magwangwara. M. a. d. d. Sch. 1894. Prince, Magwa-
ngwara.
- Reichard, Paul, Deutsch-Ostafrika. Leipzig 1892. Reichard, D.O.A.
- Einiges über afrikanische Sklaverei und das Arabertum. D. K. Z. 1888, S. 377. Reichard, D.K.Z.
1888.
- Was soll mit den befreiten Sklaven geschehen? D. K. Z. 1889, S. 281. Reichard, D.K.Z.
1889.
- Die Wanyamwezi. D. K. Z. 1890, S. 228, 239, 263, 276. Reichard, Wa-
nyamwezi.
- Reichstags-Verhandlungen und -Drucksachen. Reichst.
Legislaturperiode. L. P.
Session. S.
Drucksache. Drucks.
- Reinhardt, Maskat. D. K. Bl. 1893. Reinhardt,
Maskat.
- Richter, Oberleutnant, Der Bezirk Bukoba. M. a. d. d. Sch. 1899, S. 67—103. Richter, Bukoba.
- Richter, Rechtsgewohnheiten der Wangoni. D. K. Bl. 1907, S. 672 ff. Richter,
Wangoni.
- Riebow-Zimmermann usw., Die Deutsche Kolonialgesetzgebung. Bd. I—XIII. Riebow.
Berlin, seit 1893.
- Sachau, Dr., Muhammedanisches Recht nach schafeitischer Lehre. Bd. XVII der Sachau.
Lehrbücher des Orientalischen Seminars. Stuttgart, Berlin, Spemann, 1897.
- St. Paul-Illaire, v., Rechtsgewohnheiten der Farbigen in Tanga. M. a. d. d. Sch. St. Paul, Tanga.
1895, S. 191f.
- Samassa, P., Die Besiedlung Deutsch-Ostafrikas. Leipzig 1909. Samassa.
- Schele, Freiherr v., Oberst, Uhehe. M. a. d. d. Sch. 1896, S. 67—74. Schele, Uhehe.
- Scherling, Dr. E., Die Bekämpfung von Sklavenraub und Sklavenhandel seit Scherling.
Anfang dieses Jahrhunderts. Strafrechtliche Abhandlungen, Heft 8. Breslau,
Schletter, 1897.
- Schmidt, Rochus, Geschichte des Araberaufstandes in Ostafrika. Frankfurt a. O., Schmidt, Rochus,
Trowitzsch. Aufstand.
- Schmidt, Karl Wilhelm, Dr., Sansibar. Leipzig, Brockhaus, 1888. Schmidt, Sans.
- Schmoller, Grundriß der allgemeinen Volkswirtschaftslehre. Leipzig 1908. Schmoller.
- Schwarze, H., Dr., Zolldirektor a. D., Die wirtschaftlichen Verhältnisse im Sul- Schwarze.
tanat Zanzibar vor und nach der Errichtung der englischen Herrschaft.
Berlin, Verlag Dr. Tetzlaff, 1912.
- Schynse, P. August, Mit Stanley und Emin Pascha durch Deutsch-Ostafrika. Schynse.
Herausgegeben von Karl Hespers. Köln, Breslau 1890.
- Select Committee of the House of Commons appointed to inquire into the whole Sel. Com.
question of the Slave-Trade on the East Coast of Africa, into the increased

- and increasing amount of that Traffic, the Particulars of existing Treaties and Agreements with the Sultan of Zanzibar upon the subject, and the possibility of putting an end entirely to the Traffic in Slaves by Sea. Bericht vom 4. August 1871 und Aussagen der Vernommenen. Im Auszug abgedruckt bei Sullivan, S. 297—380, 431—453.
- Spring. Spring, Kapitän, Selbsterlebtes in Ostafrika. Dresden, Köhler.
- Stadlbaur, Turu. Stadlbaur, Leutnant, Turu. M. a. d. d. Sch. 1897, S. 169—176.
- Stanley. Stanley, Henry M., Im dunkelsten Afrika. 5. A. 2 Bde. Leipzig, Brockhaus 1891.
- Stevenson. Stevenson, J., The Arab in Central Africa. Glasgow, Maclehose, 1888.
- Storch, Usam-
bara. Storch, Leutnant, Sitten, Gebräuche und Rechtspflege bei den Bewohnern Usambaras und Parehs. M. a. d. d. Sch. 1895, S. 310—331.
- Strandes. Strandes, Justus, Die Portugiesenzeit von Deutsch- und Englisch-Ostafrika. Berlin 1899.
- Stuhlmann,
Kult. Gesch. Stuhlmann, Franz, Dr., Beiträge zur Kulturgeschichte von Ostafrika. Bd. X. aus „Deutsch-Ostafrika“. Berlin 1909.
- Sullivan. Sullivan, G. L., Cpt. R. N., Dhou Chasing in Zanzibar Waters and on the Eastern Coast of Africa. London, Sampson Low, Marston, Low & Searle, 1873.
- Supan. Supan, Alexander, Die territoriale Entwicklung der europäischen Kolonien. Gotha 1906.
- Toeppen, Sans. Toeppen, Aus Sansibar. D. K. Z. 1887, S. 555—559.
- Traite, Actes. La Traite des esclaves en Afrique. Actes internationaux et documents relatifs à la législation des pays d'Orient recueillis pour la conférence de Bruxelles. Bruxelles, Hayez, 1889.
- Traite, Rens. La Traite des esclaves en Afrique. Renseignements et documents recueillis pour la conférence des Bruxelles 1840 à 90 avec carte. Bruxelles, Hayez, 1889.
- Velten, Reisesch. Velten, C., Dr., Reiseschilderungen der Suaheli. Göttingen, Vandenhoeck & Ruprecht, 1901.
- Velten, Sitten. — Sitten und Gebräuche der Suaheli nebst Anhang über Rechtsgewohnheiten der Suaheli. Göttingen, Vandenhoeck & Ruprecht, 1903.
- Wagner. Wagner, Adolf, Lehr- und Handbuch der Politischen Ökonomie. I. Hauptabteilung. Grundlegung der politischen Ökonomie. II. Teil. Volkswirtschaft und Recht. 3. A. Leipzig 1894.
- Warneck, Ab-
wehr. Warneck, D. G., Zur Abwehr und Verständigung. Offener Brief an Herrn Major von Wißmann. Gütersloh, Bertelsmann, 1890.
- Warneck, Skla-
venfrage. — Die Stellung der evangelischen Mission zur Sklavenfrage. Gütersloh, Bertelsmann, 1889.
- Werther, Hoch-
länder. Werther, Die mittleren Hochländer des nördlichen Deutsch-Ostafrika. Berlin, Paetel, 1898.
- Weule, Ergeb-
nisse. Weule, Wissenschaftliche Ergebnisse meiner ethnographischen Forschungsreise in den Süden Deutsch-Ostafrikas. Ergänzungsbd. I zu M. a. d. d. Sch. 1908.
- Wißmann,
D. K. Z. Wißmann, Araberfrage und Sklavenhandel. Vortrag. D. K. Z. 1888, S. 352.
- Wißmann,
D. D. K. — Anteil des Deutschen Reichs an der Unterdrückung des afrikanischen Sklavenhandels in „Die deutschen Kolonien“ 1902, S. 20.
- Zache. Zache, Koloniale Eingeborenenpolitik. Vortrag. Abgedruckt in den Blättern für vergleichende Rechtswissenschaft und Volkswirtschaftslehre. I. 1905/6, S. 110, 145. v. Deckers Verlag.
- Zeitschr. f. K.
P. R. W.
Zorn. Zeitschrift für Kolonialpolitik, Kolonialrecht und Kolonialwirtschaft. Berlin, Süßerot.
Zorn, Deutsche Kolonialgesetzgebung. Textausgabe. 1. A. Berlin, Guttentag, 1901.

Abkürzungen.

Br. O. A.	Britisch-Ostafrika
Br. O. A. G.	Britisch-Ostafrikanische Gesellschaft
D. O. A.	Deutsch-Ostafrika
D. O. A. G.	Deutsch-Ostafrikanische Gesellschaft
Gouv.	Gouverneur
Gvt.	Gouvernement
R. E.	Rund-Erlaß
S.	Seyyid- = Hoheit; Titel
V.	Verordnung

Einleitung.

I. Politische Geschichte Ostafrikas.

Der Schauplatz unserer Abhandlung ist nicht immer in der jetzigen Weise in drei verschiedene Staatsgebilde zerteilt gewesen; vor dem Beginn der europäischen Kolonisation war er, abgesehen von dem mehr oder weniger unbekanntem Inneren des Kontinents, auch politisch ein Ganzes.

So weit unsere Kenntnisse reichen, ist die Ostküste Afrikas durch fremde Völker beherrscht worden, zunächst von denen der gegenüberliegenden asiatischen Küste, dann von uns Europäern. Gegen Ende des 17. Jahrhunderts richteten Araber ihre Herrschaft dort auf, nachdem vorher Perser aus Schiras und vielleicht sogar Phönizier oder Südsemiten dorthin gekommen waren. Mit der Eroberung der Meere der südlichen Halbkugel durch die Portugiesen fiel diesen auch das Gestade Ostafrikas zu (1498), dessen nördlichen Teil, auf den sich diese Erörterungen beziehen, sie aber 1698, bzw. 1733 wieder an die Araber verloren. Das seit 1744 in Oman regierende Sultansgeschlecht der Abu Said betrachtete die Ostküste Afrikas mit den davor liegenden Inseln als eine Art Nebenland. Zu weltpolitischer Bedeutung kam dieses aber erst, als im Jahre 1840 der Sultan S.¹⁾ Said seine Residenz von Maskat nach Zanzibar verlegte. Sein 1856 erfolgter Tod brachte die Scheidung der beiden durch den Ozean getrennten Staatshälften, indem ein älterer Sohn Saids die Herrschaft in Oman, der jüngere, Majid, die in Zanzibar erhielt (1856—1870). Die zum Teil internationalen Schwierigkeiten, die aus dem Thronstreit entsprangen, in Verbindung mit der Nebenbuhlerschaft Englands und Frankreichs im Indischen Ozean führten zu dem englisch-französischen

¹⁾ Verzeichnis der Abkürzungen S. XVII.

Vertrag von 1862, in dem Zanzibar wie Maskat die völkerrechtliche Anerkennung dieser beiden Staaten erhielten.

Die Nachfolger Majids in Zanzibar, zunächst drei seiner Brüder, sind hier deshalb einzeln aufzuzählen, weil sich an den jeweiligen Thronwechsel jedesmal besondere Ereignisse auch auf dem Gebiet der Sklavenpolitik knüpften, die in einer gewöhnlich mit dem Namen des Sultans bezeichneten Verordnung ihren Niederschlag fanden. Die Herrscher im Sultanat Zanzibar waren von

1870—1888 Bargash,
1888—1890 Khalifa,
1890—1893 Ali bin Said,
1893—1896 Hamed,
1896 vorübergehend Chalid¹⁾,
1896—1902 Hamud,
seit 1902 Ali bin Hamud.

Der Umfang des Gebietes, das den Herrschern von Zanzibar untertan war, verkleinerte sich im Laufe der zweiten Hälfte des letzten Jahrhunderts. Obgleich S. Majid auf die ganze Küste mit einem unbegrenzten Hinterland Anspruch erhob, beschränkte sich schon damals seine Herrschaft auf die Inseln, die Küstenorte und einige wenige feste Plätze im Innern, wie Kondoia, Tabora und Udjidji, die, von Arabern gegründet, den Sultan als ihr Oberhaupt anerkannten und von den Negerhäuptlingen unabhängig waren. Diese beherrschten im übrigen das ganze Festland.

1884 begann die europäische Kolonisation, als Dr. Carl Peters im Westen von Zanzibar Gebiete für Deutschland erwarb (25. Februar 1885 kaiserlicher Schutzbrief), der Engländer Johnston im Norden davon Länder für seine Regierung belegte und die Deutschen Gebrüder Denhardt das Sultanat Witu unter ihre Herrschaft brachten. Diese Ereignisse führten zur Abgrenzung der Territorien in dem Londoner Abkommen vom 3. Oktober 1886²⁾. Dem Sultanat Zanzibar blieb außer den Inseln Zanzibar, Pemba, Mafia³⁾ und der Lamugruppe nur ein 10 Seemeilen tiefer Küstenstreifen zwischen der Rovumamündung im Süden und der an der Ozimündung gelegenen Ortschaft Kipini im Norden. Noch weiter nördlich dieses Gebietes behielt es nur die Ortschaften Kismayu, Barawa, Merka, Magdishu und Warsheikh mit einem Landgebiet von 10, bzw. 5 Seemeilen Radius. Das westlich dieses Küstenstreifens liegende Binnen-

¹⁾ Jetzt in D. O. A. als Thronprätendent lebend.

²⁾ Abgedr. mit Karte Reichst.Drucks. Nr. 56 VI. L.-P. IV. Sess. 1886/87.

³⁾ Ton auf dem i.

land, das also bis dahin als herrenlos zu gelten hatte, teilten sich Deutschland und England durch eine Demarkationslinie vom Umba ausgehend, die dann später die endgültige Grenze geworden ist. Außerdem wurde Witu als deutsches Protektorat anerkannt.

Die Bemühungen Deutschlands wie Englands, das ihrem Gebiet vorgelagerte Küstenland in ihre Gewalt zu bekommen, hatten bald Erfolg. 1887 verpachtete der Sultan von Zanzibar den vor dem englischen Hinterland liegenden Küstenstreifen und außerdem das Gebiet der Inseln Lamu und Kismayu für 17000 £ jährliche Rente an die British East Africa Association¹⁾, welche die Verwaltung im Namen des Sultans von Zanzibar führte. Den südlich vom Umba, also vor dem deutschen Hinterland liegenden Teil des Küstenstreifens erhielt die D. O. A. G. durch den Vertrag vom 28. April 1888²⁾ in Verwaltung. In beiden Gebieten behielt der Sultan Souveränitätsrechte, nur die Verwaltung ging gegen eine Pachtzahlung an die betreffende Gesellschaft über.

Da sich in dem der D. O. A. G. verpachteten deutschen Gebiet die von arabischen Unzufriedenen aufgestachelten Eingeborenen mit geheimer Unterstützung des Sultans gegen die Durchführung des Vertrags wehrten, so entwickelten sich die Dinge schnell weiter. Nachdem ihr Widerstand mit Unterstützung des Reichs durch Hermann von Wißmann gebrochen war, brachte der deutsch-englische Vertrag vom 1. Juli 1890³⁾, der Helgoland- oder Caprivivertrag, den Abschluß der Aufteilung. Deutschland erhielt darin die Zustimmung Englands zum Erwerb des seinem Gebiet vorgelagerten Küstenstreifens und der Insel Mafia (Art. XI) und trat Witu an England ab (Art. II). England bekam das Protektorat über das Sultanat Zanzibar, d. h. sowohl über die Gebiete, die es bisher an der Küste schon in Verwaltung hatte, als auch über die Inseln Zanzibar, Pemba und die Ortschaft Kismayu, die bisher noch in unmittelbarer Verwaltung des Sultans gestanden hatten (Art. XI). Die rechtliche Übereignung des dem deutschen Gebiet vorgelagerten Küstenstreifens geschah durch den Vertrag mit England, dem Protektor Zanzibars, vom 27./28. Oktober 1890, durch welchen dem Sultan von Zanzibar eine Abfindung von 4 Mill. M. gezahlt wurde. Am 1. Januar 1891 holte Wißmann in Bagamoyo die Sultansfahne nieder und nahm von dem Küstenstreifen im Namen des Reichs Besitz, welches inzwischen auch die Verwaltung der D. O. A. G. (Vertrag vom 20. November 1890 zwischen dem Reich und der D. O. A. G.) abgelöst hatte. Das von England gepachtete Küstengebiet ist bis auf den

¹⁾ Eliot, East Africa S. 181.

²⁾ Vertrag und Übernahmeerklärung abgedruckt bei Kurtze S. 183, 188.

³⁾ D.K.Bl. 1890 S. 120; Zorn S. 11.

heutigen Tag noch nicht Eigentum des englischen Reichs geworden. Es blieb bis 1893, bzw. 1895 in der Verwaltung der Britisch-Ostafrikanischen Kompagnie, bis auch dort die Kolonialgesellschaft von der unmittelbaren Reichsverwaltung abgelöst wurde, die bald darauf das Land für Zwecke der Verwaltung dem British East Africa-Protectorate einverleibte (Bekanntmachung vom 31. August 1896), die Souveränität des Sultans aber im übrigen unangetastet ließ. Die in die Abmachungen von 1890 nicht einbegriffenen Orte Barawa, Merka, Magdishu und Warsheikh übernahm Italien 1892 zunächst in Pacht und 1905 endgültig durch Kauf.

Es bedurfte dieses Überblicks über die politischen Verhältnisse, weil von ihnen die Sklavenpolitik in hohem Maße abhängig ist.

2. Ostafrika ein kulturgeographisches Grenzgebiet.

Einen nicht geringeren Einfluß hat die geographische Lage Ostafrikas am Indischen Ozean auf die Sklavenverhältnisse ausgeübt. Ostafrika ist ein kulturgeographisches Grenzgebiet; zwei Kulturen stoßen dort aufeinander, die heimische afrikanische und die von jenseits des Ozeans hergekommene arabisch-islamische. Diese hat die gesamte Küste in ihren Bereich gezogen und konzentrierte sich früher auf das Sultanat Zanzibar. Wir wollen sie im folgenden die Küstenkultur im Gegensatz zu derjenigen der autochthonen Bevölkerung nennen, wobei jedoch zu bedenken ist, daß sie sich auch in den von den Arabern im Binnenland gegründeten Kolonien findet. Es wird zu zeigen sein, wie verschieden die Sklaverei als soziale Organisation in den beiden Gebieten ist, die räumlich ungefähr durch die Landgrenze des 10-Seemeilenstreifens voneinander geschieden sind.

3. Literatur.

Der Teilung Ostafrikas in ein deutsches und ein englisches Staatsgebiet entspricht es, wenn sich die Quellen unseres Themas vorwiegend bei diesen beiden Nationen finden. In der älteren Zeit überwiegen die englischen. Obgleich schon vor dem Beginn der deutschen Kolonisation die wirtschaftlichen Interessen Deutschlands in Ostafrika größer waren als die englischen, so haben uns die Engländer doch mehr geliefert, weil sie von altersher um die Unterdrückung des Sklavenhandels im Indischen Ozean bemüht gewesen sind. Die daher stammenden, in den englischen Parlamentsblaubüchern abgedruckten Berichte bieten ein schier unendliches Material für die Kenntnis von der Sklaverei an der Küste, dem Sklavenhandel über See und der zwecks seiner Unterdrückung verfolgten

Politik. Ein Auszug aus den Blaubüchern findet sich in den für die Teilnehmer an der Brüsseler Antisklaverei-Konferenz herausgegebenen Werken: „La Traite des esclaves en Afrique (1) Renseignements et Documents 1840—1890“ und „(2) Actes Internationaux et Documents relatifs à la législation des pays d'Orient“.

Daneben geben englische Zeitgenossen, die die Verhältnisse meist aus dem Augenschein kennen gelernt haben, Aufschluß, wie Burton, Sullivan, Colomb, Grenfell Hill, Stevenson, Lugard, der Franzose Guillain in seinem gründlichen Werk und der Deutsche von der Decken. Mit Vorliebe haben auch die neueren englischen Kolonial-schriftsteller die ältere Zeit der Sklavenpolitik behandelt, so Lucas, Lyne. In den arabischen Sklavenhandel auf dem Festland haben besonders die großen Afrikaforscher, wie Livingstone, namentlich auch unsere deutschen, wie Wißmann, hineingeleuchtet. Für die Zeit der internationalen gemeinsamen Aktionen gegen den Sklavenhandel treten zu den erwähnten Werken die deutschen Weißbücher aus den Jahren 1888 bis 1890 hinzu.

Die Quellen für die Sklavereiverhältnisse seit der europäischen Kolonisation teilen sich nach den einzelnen Hoheitsgebieten. Für Zanzibar und Br. O. A. sind wieder die englischen Parlamentsblaubücher in erster Linie heranzuziehen. Ihr Inhalt, soweit er sich auf die Sklaverei bezieht, wird in sehr dankenswerter Weise von den jährlich auf Veranlassung der Brüsseler Antisklavereikonferenz in Brüssel erscheinenden „Documents relatifs à la répression de la traite des esclaves en Afrique“ übernommen. Diese enthalten außerdem die Berichte des Internationalen Maritimen Bureaus in Zanzibar sowie das Material der anderen in Betracht kommenden Staaten. Deutschland ist dabei nur spärlich vertreten, da deutsches Material überhaupt nur wenig an die Öffentlichkeit gekommen ist. Außerdem liefert die zahlreiche Reiseliteratur, wie sie im besonderen in den wissenschaftlichen ethnographischen Abhandlungen vorliegt, die die „Mitteilungen von Forschungsreisenden aus den deutschen Schutzgebieten“ fortlaufend veröffentlichen, die Grundlage für die Kenntnis der an der Küste und im Innern des Landes bestehenden sozialen Zustände.

Von Bearbeitungen des Gegenstandes sind zunächst die juristischen Abhandlungen zu erwähnen, insbesondere die tiefgründige Arbeit von Martitz und dann die Dissertationen von Kaysel, Scherling und List. Sie kommen für die vorliegende Arbeit weniger in Betracht als die kolonialpolitischen Bearbeitungen der Sklavenfrage, wie sie von Cave und Newman für Zanzibar und von Busse für Zanzibar und D. O. A.

geliefert worden sind. Die erstgenannte gibt nur eine allgemeine Übersicht und ist ebenso wie die wesentlich umfangreichere von Newman zu wenig von englischer nationaler Voreingenommenheit frei, um objektiv zu sein. Letzteres gilt für Newman, der die Dinge nur bis 1898 behandelt, um so mehr, als er sich bei seinen Urteilen auch noch von philanthropischem Doktrinarismus leiten läßt. Eine gründliche Bearbeitung liegt in den beiden Aufsätzen von Busse vor, die sich aber im wesentlichen nur auf die in den Documents abgedruckten Berichte und mündlichen Mitteilungen stützen, hauptsächlich nur die Aufhebung der Sklaverei behandeln und jetzt von den Ereignissen überholt sind.

Alle den Gegenstand behandelnden Schriftsteller trennen nicht bloß um seiner Gliederung willen, sondern auch aus inneren Gründen die Sklaverei vom gewerbsmäßigen Sklavenhandel. Wir tun das gleiche und schicken außerdem der politischen Behandlung der Frage eine Darstellung der sozialen Zustände bei der Sklaverei voraus.

Erster Teil.

Die Sklaverei.

A. Wesen der Sklaverei.

I. Abgrenzung gegen andere soziale Institute.

Die Behandlung der Sklaverei nicht nur in Ostafrika, sondern überhaupt, bietet insofern Schwierigkeiten, als bei der außerordentlichen Fülle von Abhängigkeitsverhältnissen in Familien-, Sippen- und Volksverbänden die Sklaverei theoretisch wohl, aber praktisch häufig nur sehr schwer von diesen abzugrenzen ist. Und doch muß der Politiker die Grenzen genau kennen, da sonst eine gegen die Sklaverei als solche gerichtete Maßnahme auch leicht andere Institute treffen und Unheil anrichten kann.

Zu diesen gehört in erster Linie die Ehe. Bei allen ostafrikanischen Völkern besteht der Brautkauf¹⁾, und das Weib ist nicht nur beim Abschluß der „Ehe“, sondern auch für ihr ganzes Leben dem Manne unterworfen, dem sie ja in erster Linie auch nur Arbeitstier ist²⁾. Trotzdem erblickt man in dem „Brautkauf“ keinen „Sklavenhandel“³⁾. Ebensowenig bezeichnet man die Kinder oder die Sippenangehörigen als Sklaven ihrer Väter oder Häuptlinge, obgleich diese berechtigt sind, über sie wie über eine Sache zu verfügen⁴⁾.

¹⁾ Für Br. O. A. Doc. 1903 S. 158; Bl. B. C 9125 S. 23; für D. O. A. Velten, Sitten S. 107f.

²⁾ Vgl. Mallmann S. 232.

³⁾ So Nieboer S. 23, Kaysel S. 62.

⁴⁾ So Niboer S. 24—29, 31; Vorkommen in Br. O. A. Doc. 1903 S. 158; Wadschagga: Merker S. 2, 26; vgl. Mallmann S. 19.

Schwieriger ist die Entscheidung darüber, ob ein Sklaven- oder nur ein Untertanenverhältnis vorliegt, wenn ganze Völker oder Volksklassen einander unterworfen sind. Solche Fälle gibt es in Ostafrika bei den Somalis und Gallas und den Massai, von denen die Waboni, Wasanya und Wandorobbo mehr oder weniger abhängig sind¹⁾, und vor allem im Zwischenseengebiet, das ist das Land zwischen dem Viktoria-Nyanza, dem Tanganika und dem Kivu. Hier haben die von Norden eingewanderten hamitischen Watussi die einheimische Bantubevölkerung, die Wahutu, unterjocht und beherrschen diese despotisch, obgleich sie an Zahl nur sehr gering sind. Die ganze Bevölkerung steht unter der absoluten Herrschaft der hamitischen Häuptlinge, so daß sie von Kalben Leibeigene des Sultans nennt²⁾. Privateigentum gibt es auch nicht, alle Güter, Land, Vieh usw. sind nur Lehen des Sultans. Demgegenüber dürfte dieser Zustand doch eher als ein staatsrechtliches Untertanendenn als ein privatrechtliches Sklavenverhältnis anzusprechen sein, da ja alle Menschen gleichmäßig dem Häuptling unterworfen sind; und das um so mehr, als es neben diesem Unterordnungsverhältnis noch eine besondere Sklaverei gibt. Es liegen hier die Verhältnisse ähnlich wie bei den spartanischen Heloten, man könnte daher allenfalls von einer öffentlich-rechtlichen Sklaverei sprechen.

II. Verhältnis zu anderen unfreien Zuständen.

Ist die Sklaverei gegen andere soziale Institute abgegrenzt, so bleibt ihre Stellung zu den übrigen Formen der Unfreiheit (Leibeigenschaft, Erbuntertänigkeit, Schollenpflichtigkeit, Fronarbeit) zu bestimmen. Unter ihnen ist die Sklaverei die strengste und steht im Gegensatz zu jenen milderen Formen, die man mit dem Gesamtbegriff Hörigkeit oder Halbfreiheit bezeichnet. Während jene den Personencharakter des Menschen vollkommen aufhebt³⁾, erkennt diese dem Unfreien gewisse Rechte zu⁴⁾. Bei der Hörigkeit war die Persönlichkeit nicht vollständig verneint, sondern nur die Handlungsfähigkeit eingeschränkt. Der Gegensatz zwischen Sklaverei und Halbfreiheit besteht, um mit Niboer⁵⁾ zu sprechen, darin, daß der Sklavenbesitzer mit seinem Sklaven alles machen darf, was ihm nicht durch besondere Gesetzesvorschriften verboten ist, während der

¹⁾ Bericht über Br. O. A. Doc. 1903 S. 161.

²⁾ Von Kalben, Bukoba S. 38.

³⁾ Grünberg, Sklaverei S. 524.

⁴⁾ Grünberg, Hörigkeit S. 483.

⁵⁾ Niboer S. 37.

Herr eines Hörigen von diesem nur solche Dienste zu fordern berechtigt ist, die ihm das Gesetz zu beanspruchen gestattet. Der Sklave darf wie eine Sache verkauft werden, der Hörige nicht. Auch in bezug auf ihre Entstehung sind die beiden Formen der Unfreiheit verschieden. Die Sklaverei ist vornehmlich auf Krieg und Menschenraub zurückzuführen — Sklaven sind ursprünglich geschonte Kriegsgefangene¹⁾ —, die Hörigkeit oder Halbfreiheit geht entweder aus der Unterwerfung ganzer Völkerschaften und deren Einverleibung zu minderem Recht in das erobernde Gemeinwesen hervor, oder sie entsteht, sei es durch Milderung des Sklavenverhältnisses, sei es durch Herabdrückung vorher vollfreier Volksteile²⁾. Die beiden wichtigsten Formen der Halbfreiheit, die Leibeigenschaft und die Erbuntertänigkeit, unterscheiden sich so voneinander, daß der Leibeigene dem Herrn unmittelbar, der Erbuntertänige ihm aber nur durch das Mittel des Bodens verpflichtet ist. In Ostafrika kam die Erbuntertänigkeit nicht vor.

Ein Sklave ist sonach ein Mensch, der rechtlich als Sache behandelt wird; er steht im Eigentum eines anderen und hat keinen Anteil an den bürgerlichen und öffentlichen Rechten der Freien. Sklaverei ist der auf seine Nachkommen vererbliche Rechtszustand, in dem sich der Sklave befindet.

Sklaverei in diesem Sinne, der sie von den übrigen Formen der Unfreiheit scheidet, gibt es heute in Ostafrika kaum noch. Schon vor der europäischen Kolonisation trug dort die Unfreiheit nicht selten einen milderen Charakter, und noch viel mehr gilt dies von ihr seit der Begründung unserer Herrschaft. Es würde heute richtiger sein, von ostafrikanischen Hörigen als von Sklaven zu sprechen. Wenn wir uns in dieser Arbeit gleichwohl des Ausdrucks Sklaven bedienen, so geschieht das einerseits in Übereinstimmung mit dem gewöhnlichen Sprachgebrauch der Europäer, der die untereinander oft außerordentlich ungleichen Unfreiheitsverhältnisse in Ostafrika als Sklaverei oder — um den Unterschied gegenüber der strengen Sklaverei auf den europäischen Plantagen Westindiens und dem Sklaven als exportfähigem Handelsobjekt hervortreten zu lassen — als Haussklaverei bezeichnet, andererseits aus dem Grunde, weil unsere Ausführungen nicht nur die Gegenwart und das durch uns modifizierte Recht, sondern auch den früheren Rechtszustand behandeln.

Die wichtigste aus dem Eigentumsrecht am Sklaven hergeleitete Folge ist das Recht an der Nutzung der Arbeitskraft des Sklaven. Die Sklaverei ist daher eine Organisationsform für die Arbeitsbeschaffung,

¹⁾ Grünberg, Sklaverei S. 522.

²⁾ Grünberg, Hörigkeit S. 482.

und zwar „die wichtigste erste Rechtsform, durch welche die Einzelwirtschaft die ihr notwendigen Arbeitskräfte zum Zweck der Produktion von außerhalb an sich heranzieht“¹⁾. Ihr innerer Grund ist sonach ein ökonomischer, und je nachdem das Wirtschaftsleben, in dem sie vorkommt, mehr geld- oder mehr naturalwirtschaftlicher Art ist, hat sie verschiedenen Charakter.

Beide Kulturen, die in Ostafrika zusammenstoßen, kennen die Sklaverei; sie ist aber bei beiden ihrem Wesen nach verschieden und nicht den Eingeborenen von den Arabern erst überbracht worden. Während sie im Bereich der Küstenkultur eine auf den religiösen Vorschriften des mohammedanischen Glaubensgesetzes, dem Scheria, beruhende kapitalistische Unfreiheit ist — der Sklave ist privatwirtschaftliches Kapitalvermögen, das Rente abwerfen soll —, so wird sie im Binnenland nicht des durch sie zu erzielenden Gewinnes, sondern des Ansehens und der Macht halber geübt, die der Besitz vieler Sklaven gewährt. Teils dienen diese als Krieger unmittelbar zur Erhöhung der Macht des Herrn, teils entheben sie, indem sie die Feldarbeit übernehmen, ihre Herren der Sorge um die tägliche Nahrung, so daß diese sich um so mehr der Jagd, dem Kriege oder dem Nichtstun hingeben können.

Entsprechend der verschiedenen Stufe der arabischen und der Eingeborenen-Kultur unterscheidet sich die Sklaverei bei beiden ferner dadurch, daß sie sich bei dieser nur auf das Herkommen, bei jener aber auf ein wohldurchdachtes, in den verschiedenen Rechtsschulen schriftlich überliefertes Sklavenrecht stützt. Von den mannigfachen Glaubensbekenntnissen des Islam sind in Ostafrika das schafaitische, zur sunnitischen Hauptkirche gehörige, und das ibaditische vertreten. Davon hat das letztere von mehr aristokratischem Charakter die geringere Bedeutung, denn zu ihm bekennt sich zwar der Sultan von Zanzibar, aber sonst nur die kleine Gemeinde des Maskataraber. Die Masse der ostafrikanischen Küstenneger gehört dem schafaitischen Ritus an, dessen Sklavenrecht im Buch II §§ 1—25 des Abu Suga mit dazu gehöriger Glosse des Baguri niedergelegt und von Sachau ins Deutsche übertragen und bearbeitet worden ist²⁾.

B. Begründung des Sklavereiverhältnisses.

Die Sklaverei als eine unabhängig vom Werden und Vergehen einer Generation bestehende Form der Arbeitsverfassung bedarf, damit das

¹⁾ Wagner S. 50.

²⁾ Sachau S. 121—179.

Gleichgewicht zwischen dem Stand der Freien und der Unfreien gewahrt bleibt, der dauernden Erneuerung. Die Vererblichkeit von den Eltern auf die Kinder vermag das nicht allein zu erreichen, weil erfahrungsgemäß die Geburtsrate bei Sklavenehen geringer ist als bei solchen von Freien.

Um den Sklavenstand zahlenmäßig auf der gleichen Höhe zu halten, muß er von außen vermehrt werden, sei es, daß man gewaltsam Freie zu Unfreien macht, sei es, daß solche aus Not sich freiwillig in die Sklaverei begeben. In Ostafrika kommen bezw. kamen alle diese Formen der Begründung des Sklavereiverhältnisses vor.

I. Vererblichkeit der Sklaverei.

I. Mohammedanisches Recht.

Im islamischen Kulturkreis bildet den Hauptgrund für die dauernde Erhaltung der Sklaverei die Erblichkeit der Sklaveneigenschaft. Die Kinder von Sklaven sind wieder Sklaven. Haben die Eltern denselben Herrn, so besteht über das Eigentumsrecht an den Kindern kein Zweifel; im anderen Falle muß man unterscheiden, ob die Verbindung nur vorübergehend war, oder ob eine nach dem Scheria rechtmäßige Ehe geschlossen worden ist. Entspringt das Kind einer außerehelichen Verbindung, so gehört es dem Herrn der Mutter, sonst dem des Vaters. Auch bei der Verbindung zwischen einer Sklavin und einem Freien gibt für das Rechtsverhältnis der Nachkommenschaft der Umstand Ausschlag, ob eine rechtmäßige Ehe vorliegt oder nicht. Ein Kind, daß der Freie mit einer Sklavin außerehelich zeugt, folgt der ärgeren Hand; hat eine rechtmäßige Ehe vorgelegen, so ist es freies Kind des freien Vaters. Es ist bemerkenswert, daß hier die Landessitte der Nachkommenschaft günstiger ist als das geschriebene sonst für die Schafeiten in Ostafrika geltende Recht. Dieses besagt nämlich¹⁾, daß auch die Kinder einer solchen rechtmäßigen Ehe der ärgeren Hand folgen, es sei denn, daß der Vater im Glauben gewesen ist, eine Freie geheiratet zu haben. In diesem Fall ist das Kind frei, der Vater aber dem Herrn der Sklavin zum Ersatze verpflichtet.²⁾ — Das von einem Sklaven mit einer Freien gezeugte Kind ist frei; eine rechtmäßige Ehe zwischen einer Freien und einem Sklaven ist nicht gestattet. — Praktisch wird der Rechtszustand von Kindern eines Freien und einer Sklavin durch die Gewohnheit noch mehr gemildert. In der Regel pflegt der freie Vater sein mit

¹⁾ Abu Suga § 23 und Kommentar von Baguri, Sachau S. 127, 175.

²⁾ a. a. O. § 24 S. 177.

einer Sklavin gezeugtes Kind von deren Herrn loszukaufen, aus Pangani wird sogar berichtet, daß er einen Anspruch auf das Loskaufsrecht hat. Eine besondere Rechtsstellung haben die Kinder der Surias, das sind solcher Sklavinnen, die sich der Sklavenherr aus der Gesamtzahl seiner Sklavinnen zu Nebenfrauen erwählt hat. Ihre Kinder, soweit sie von ihrem Herrn abstammen, sind frei.

Diese hier angeführten Rechtsverhältnisse galten außer an der Küste überall auch im Binnenland dort, wo die Menschen mit dem Bekenntnis zum Islam auch das mohammedanische Recht angenommen haben, also besonders in den Niederlassungen der Araber Tabora, Udjidji und den anderen, bis zur Regelung der Sklavereiverhältnisse durch die europäischen Verwaltungen.

2. Binnenlandsrecht.

Spielt im mohammedanischen Recht der Umstand der Rechtmäßigkeit der Ehe eine Rolle, so war bei den Eingeborenenstämmen teils der Stand und teils die Art des Verwandtschaftssystems — Mutter- oder Vaterrecht — entscheidend. Das erstere war bei den Wangoni, wo die Nachkommenschaft aus Mischehen immer frei war¹⁾, und bei den Wadschagga der Fall, wo die Kinder stets der ärgeren Hand folgten²⁾. Die Verwandtschaft entschied bei den Washambaa, bei denen das Kind dem Stand der Mutter folgte. — Überhaupt nicht vererblich war das Sklavenverhältnis bei den Wahehe³⁾; und für das Zwischenseengebiet gilt, wie gleich zu zeigen sein wird, ähnliches.

II. Gewalt als begründendes Moment.

I. Sklavenraub.

Neben der Vererblichkeit wird die Sklaverei dadurch begründet, daß Menschen, die bisher frei waren, gewaltsam in die Sklaverei geführt werden. Dabei ist, um ein richtiges Urteil über die Verhältnisse zu gewinnen, der kapitalistische Sklavenraub, der von Europäern und Arabern jahrhundertlang in Afrika geübt wurde und den man mit Leroy⁴⁾ als den „ungesetzlichen“ bezeichnen kann, von dem „gesetzlichen“, das ist von der Überführung in die Kriegsgefangenschaft, zu unterscheiden, die als älteste Form der Begründung der Unfreiheit über-

¹⁾ Richter, Wangoni S. 674.

²⁾ Merker, Wadschagga S. 21.

³⁾ Nigmann S. 67.

⁴⁾ Gott w. e. 1890 S. 170.

haupt ursprünglich allein die Grundlage war, mit Hilfe deren die autochthone Bevölkerung ihre Sklaven beschaffte. War bei jener die überlegene Macht der Privaten, so bei dieser die stärkere öffentliche Gewalt der begründete Faktor¹⁾. Diese kam in erster Linie im Kampf zwischen zwei Völkern zur Anwendung; die Unterlegenen wurden, soweit man ihrer habhaft werden konnte, als Kriegsbeute von den Siegern abgeführt und dann den einzelnen Stammesangehörigen als Privatsklaven zugeteilt.

2. Innerhalb der Völkerschaft.

Aber nicht nur der Fremde wird der Freiheit gewaltsam beraubt, auch der Volksgenosse nach ganz besonderer Sitte, die, das ergibt sich aus der Natur der Sache, bei den Völkern geübt wird, wo die Sklaverei nicht erblich ist.

Im Zwischenseengebiet befindet sich die Masse der Bantubevölkerung, wie oben gezeigt wurde, in einer Abhängigkeit von der hamitischen Herrscherklasse, die wir nicht als Sklaverei in dem hier angenommenen Sinn bezeichneten. Daneben aber gibt es dort zwei Formen von Sklaverei im eigentlichen Sinn. Zunächst befinden sich landfremde gekaufte oder im Krieg erbeutete Sklaven, wenn auch in geringer Zahl, in den Händen der Eingeborenen. Außerdem kann der Häuptling jeden beliebigen seiner Untertanen vom Stamme der Bantu zu seinem persönlichen Dienst oder für den seiner Großen ausheben. Diese so ausgewählten Untertanen verlassen dann ihre bisherige Tätigkeit und treten zu dem Häuptling in ein Verhältnis, das dem der häuslichen Sklaven an der Küste entspricht. Sie werden „Sklaven auf Geheiß des Sultans“ genannt²⁾. Daneben läßt die Sitte bestimmte Personen in das unmittelbare Abhängigkeitsverhältnis vom Sultan treten. Beim Tode eines freien Mannes werden nämlich dessen sämtliche unverheirateten Töchter mit seinem Nachlaß unmittelbares Eigentum des Häuptlings, aus dem sie aber bei ihrer Verheiratung wieder austreten; von ihrer Nachkommenschaft wird dann wieder eine Tochter Sklavin²⁾.

Da auf diese Weise beim Tode eines Vaters von unverheirateten Töchtern und durch den Machtspruch des Häuptlings jederzeit Sklaven in beliebiger Menge beschafft werden können, so fehlt unter diesen Verhältnissen das Bedürfnis nach einer allgemeinen Erblichkeit der Sklaverei von Eltern auf die Kinder; alle von einer Sklavin geborenen Kinder sind vielmehr frei, und ihre Geburt macht auch ihre Mutter frei.

¹⁾ Wagner S. 51.

²⁾ In den Landschaften Bukoba, Bugabu und Kisiba.

Eine ähnliche Sitte besteht bei den Wahehe¹⁾, wo die Eselshüter des Sultans eine besondere sklavenartige, unmittelbar im Dienst des Sultans stehende Kaste bilden, die sich aus solchen Untertanen ergänzt, die sich durch Berührung mit diesen verunreinigt haben.

III. Wirtschaftliche Not.

I. Schuldklaverei.

Ein weiterer Grund für die Unfreiheit rührt daher, daß die Eingeborenen Afrikas andere Begriffe als wir über den Wert der Persönlichkeit haben. Bei der geringen Achtung vor der Persönlichkeit des Individuums steht diese nicht wie bei uns außerhalb, sondern innerhalb der Bewertung als ein veräußerbares Gut. Der primitive Mensch darf also in seiner Jahresbilanz neben seinen Vermögensstücken auch sich selbst mit dem üblichen marktgängigen Wert einsetzen. Er kann, wenn er allen Besitz veräußert hat, sich schließlich auch seiner Freiheit entäußern, ja er muß das sogar, wenn er anderen verschuldet ist, da er dafür nicht nur mit seinem Vermögen, sondern schließlich auch noch mit seiner Person haftet. Ist der Schuldner ein Mann von Familie, der eine Frau und Blutsverwandte besitzt, und ist er gar das Haupt einer solchen Sippe, dann darf er kraft des Rechtssatzes, daß die ganze Geschlechts-genossenschaft²⁾ oder Sippe für ihr Mitglied verantwortlich ist, erst Frau, Kinder und Blutsverwandte, bei mutterrechtlicher Verwandtschaft Neffen und Nichten, als Sklaven verpfänden oder verkaufen, ehe er selbst an die Reihe kommt. Die Pfand- und Schuldklaverei war Rechtsinstitution überall im Binnenland, wo Sklaverei besteht, im Hinterland von Lindi, in Wilhelmstal, Mpapua, Muansa, Kilimatinde, bei den Wahehe³⁾, den Wadschagga⁴⁾ und den Wangoni⁵⁾. Das islamische Recht kennt die Schuld- oder Pfandsklaverei dagegen nicht, so daß sie weder in Zanzibar, noch an der Küste D. O. A.s, noch der von Br. O. A.⁶⁾ vorkam. Allerdings berichtet Velten⁷⁾, daß freie Kinder mit ihrer Zustimmung vom Vater doch verpfändet werden durften; das ist offenbar eine Modifizierung des islamischen Rechts durch das der Eingeborenen.

¹⁾ Nigmann S. 67.

²⁾ So Post I S. 50.

³⁾ Nigmann S. 67.

⁴⁾ Merker, Wadschagga S. 21.

⁵⁾ Richter, Wangoni S. 674.

⁶⁾ Doc. 1896 S. 189.

⁷⁾ Sitten S. 380.

Die Pfandsklaverei entstand, indem der Zahlungsverpflichtete seinen Angehörigen oder sich selbst dem Gläubiger verpfändete; durch Verjährung ging der Verpfändete dann als Sklave lebenslänglich in das Eigentum des Gläubigers über. Die Begründung eines solchen Verhältnisses erfolgte in der Regel durch die drei oder zwei Beteiligten selbst, bei manchen Völkerschaften, wie bei den Wahehe, war jedoch ein Spruch des Häuptlings dazu notwendig; dort¹⁾ und bei den Washambaa trat dieser häufig überhaupt derart als Mittelsperson dazwischen, daß er dem Gläubiger die Schuld bezahlte und seinerseits den Schuldner in seinen Besitz nahm. — Die Arbeit, die der Pfandsklave seinem Herrn zu leisten hatte, ist in der Regel als Verzinsung²⁾, selten als eine Amortisation der Schuld aufzufassen. Die Rechtslage der durch Schulden in Sklaverei geratenen Freien war, wie unten zu zeigen sein wird, meist besser als die der Kriegsgefangenen.

Eine Schuld, für welche ein Freier in die Sklaverei geraten konnte, war nicht nur die zivilrechtliche, sondern auch die Buße strafrechtlicher Art³⁾; denn da der Neger selbst solche Rechtsverletzungen, wie die Tötung eines Menschen, als eine Schädigung erachtet, die nicht der öffentlichen Friedensordnung, sondern dem Einzelnen oder der Sippe zugefügt wird, so trug die Strafe noch den Charakter einer Privatstrafe zugunsten des Verletzten. In Fällen, die man als milde beurteilte, wie den Diebstahl oder Ehebruch, war eine Vermögensstrafe üblich, und erst wenn diese nicht beigetrieben werden konnte, ging der Übeltäter selbst in den Besitz des Geschädigten oder desjenigen über, der für ihn die Sühne bezahlt hatte⁴⁾. In schweren Fällen verfiel die Freiheit dagegen sofort. Der Zauberer, der jemand verhext hatte, wurde Sklave der Verwandten des Verstorbenen⁵⁾, in Bukoba sogar auch seine Kinder, während er selbst des Landes verwiesen wurde. Ebenso wurde meist die Blutschuld nicht nur an dem Mörder, sondern auch, wenn der Gemordete ein freier Mann war, an dessen Bruder und Onkel mit Verlust der Freiheit gehndet⁶⁾.

Zu bemerken ist noch, daß Völkerschaften, die von Haus aus die

¹⁾ Nigmann S. 67.

²⁾ Ber. des Gouv. v. D. O. A. v. 30. X. 93 in D. K. Bl. 1893 S. 567.

³⁾ Es muß daher bei Wagner S. 54 der Absatz 3 des § 28, III unter § 28, I S. 53 eingefügt werden.

⁴⁾ Velten, Sitten S. 305; Eberstein S. 177; Weule, Ergebnisse S. 56; Wadigo: St. Paul, Tanga S. 208; Kisiba: von Kalben S. 38.

⁵⁾ Velten, Sitten S. 305; Eberstein S. 177.

⁶⁾ Strafandrohung bei den Wakilindi und Washambaa: Storch, Usambara S. 314—317; bei den Wapare ebenda S. 321.

Sklaverei nicht kannten, sie dann aber mit der Entwicklung des Verkehrs angenommen haben, zwar Menschen gekauft, verkauft und geraubt, die Sitte der Schuldsklaverei, soweit sie die eigenen Stammesangehörigen betrifft, aber nicht geübt haben¹⁾.

2. Verkauf von Sippenangehörigen.

Aus der strengen Sippenverfassung mit der absoluten Gewalt des Pater familias entsprang die Sitte, daß der Vater oder beim Mutterrechtssystem der nächste männliche Verwandte der Mutter ein Kind verkaufen durfte. Unter günstigen materiellen Verhältnissen geschah das zwar nicht, stets aber im Falle der Not bei einer relativen Übervölkerung. Bei jeder Hungersnot wurden die Kinder an die benachbarten Völker, die mit Lebensmitteln versehen waren, und später auch an die gewerbsmäßigen Sklavenhändler verkauft²⁾, und geschah es auch nur, damit ihnen das Leben erhalten blieb.

3. Selbstverkauf.

Stieg die Not noch höher, so blieb dem Leidenden schließlich nichts übrig, als sich selbst einem Besitzenden zu übergeben, damit dieser ihn fütterte und er ihm dafür als Sklave diente. Es war allerdings nicht der Mangel allein, der den Neger zu einer solchen Handlung veranlaßte. Seine fehlende Initiative, sein Schutzbedürfnis in unruhigen Zeiten konnten ebenfalls die Beweggründe zu diesem Handeln sein. Das sind ähnliche Gedankengänge, wie sie die deutschen freien Bauern unter den Karolingern veranlaßten, sich unter den Schutz eines Herrn zu stellen und damit persönlich unfrei zu werden. Die Sitte des Selbstverkaufs wurde von den Sklaven auch zu betrügerischen Manipulationen benutzt, indem sich der Selbstverkäufer das Kaufgeld geben ließ, um damit zu verschwinden³⁾.

¹⁾ Z. B. Wambugu: Storch, Usambara S. 325.

²⁾ Z. B. in Uzaramo 1880/84, wohin viele Leute aus Zanzibar reisten, um dort billige Menschenware zu kaufen (Velten, Sitten S. 306); Massaikinder zur Zeit der Rinderpest 1892/3; in Ugogo während der Hungersnot 1897/99; am Westufer des Kivu (Kandt S. 435); bei den Wadigo (St. Paul, Tanga S. 206).

³⁾ Ber. Gouv. v. 30. X. 93, D. K. Bl. 1893 S. 567.

C. Rechtsstellung im allgemeinen.

Der Grundsatz, daß der Sklave rechtlos oder doch von sehr minderem Recht ist, war zwar im allgemeinen für Ostafrika auch gültig, wurde im einzelnen aber manchmal durchbrochen. Er gilt besonders für den islamischen Kulturkreis, während bei einigen Stämmen des Inlandes, z. B. im Zwischenseengebiet, bei den Wahehe¹⁾ und den nördlichen Bantu-völkern, dem Sklaven günstigere Gewohnheiten herrschen bzw. herrschten.

Das Wesen des strengen Sklavenrechts besteht darin, daß der Sklave vollkommen Sache ist und sich von dem leblosen Ding in nichts unterscheidet. Er hat keinen eigenen Willen, sondern ist dem seines Herrn unterworfen. Dieser darf daher ganz unbeschränkt mit ihm schalten und walten, darf seine Kraft benutzen, wie und wo er will, darf ihn verkaufen, verschenken, als Zahlungsmittel verwenden, nach Belieben züchtigen, töten, die Sklavinnen zu seinen Frauen machen. Diese Sachgutseigenschaft kommt u. a. darin sehr gut zum Ausdruck, daß die Aufnahme eines entlaufenen Sklaven nach den Grundsätzen über den Fund behandelt wird.

Aber schon nach dem Scheria und noch mehr nach der ostafrikanischen Küstensitte wurde diese äußerste Gewalt des einen über den anderen Menschen gemildert, und nach den Gewohnheiten der Hinterlandsvölker war die Rechtslage der Sklaven häufig noch günstiger.

Über die Gestaltung der wirtschaftlichen Nutzung der Kraft des Sklaven wird unten eingehend im Zusammenhang zu reden sein.

Das Verkaufsrecht leidet in einem Falle schon nach Koranrecht eine Einschränkung; Surias, die ihrem Herrn ein Kind und wenn auch tot geboren haben, dürfen nicht verkauft werden²⁾. Auch war es, an den Verkehrszentren an der Küste wenigstens und in späterer Zeit, verpönt, daß man ein Sklavenehepaar einzeln verkaufte. Die Leibesfrucht wurde mit der Mutter verkauft, und Kinder trennte man in der Regel auch nicht von der Mutter, so lange sie von ihr abhängig waren; allerdings mußte, wenn Mutter und Kind verschiedenen Herren gehörten, der Herr des Kindes dem der Mutter für die Erziehung eine Entschädigung zahlen³⁾. — Auch bei manchen Binnenlandsvölkern bestanden solche Beschränkungen, insbesondere da, wo Schuldsklaverei herrschte. Im Zwischenseengebiete durften die „Sklaven auf Geheiß des Sultans“ nicht verkauft werden, galten sie doch als unmittelbares Eigentum des Sultans⁴⁾; ebensowenig

¹⁾ Nigmann S. 67.

²⁾ Baguri, zu Abu Suga § 20, Sachau S. 169.

³⁾ Eberstein S. 179.

⁴⁾ von Kalben, Bukoba S. 38.

die Schuldklaven bei den Wadschagga, den Washambaa und die Kriegsklaven der Wahehe.

Die Verfügung über den Körper des Sklaven war im allgemeinen unbeschränkt, der Herr durfte nach seinem Belieben züchtigen, mit Hieben, durch Verkürzung der Unterhaltsmittel, Einsperren und auch besonders durch Anbinden an die Sklavengabel, kongwa, oder die Fußfessel, mkatale; doch befiehlt schon der Koran, den Sklaven nicht über seine Kraft mit Arbeit zu belasten¹⁾. Bei den Negerstämmen wurden auch häufig grausame Strafen, wie Ohrenabschneiden, und andere Martern mehr geübt, die härteren Strafen aber nicht vom Herrn, sondern vom Ortshauptling verhängt. Die Greuel der Sklavenjagden und -transporte sind in ihrem Wesen verschieden von den Mißhandlungen der Sklavenhalter gegen ihre Haussklaven und daher unten in Verbindung mit dem Sklavenhandel zu behandeln. Tötungen von Sklaven durch Araber sind, obwohl sie gestattet waren, selten gewesen²⁾. Wenn man dagegen von allen Reisenden gehört hat, daß die Negerstämme Menschen in großen Mengen hingeschlachtet haben, so ist dabei zu bedenken, daß es sich dort nicht so sehr um Grausamkeiten von Herren gegen ihre Sklaven handelte, als vielmehr um solche von Despoten gegen ihre Untertanen, gleichgültig, ob sie Sklaven, Freie, oder gar Angehörige der Sippe des Sultans waren. Unter ihnen haben sich die Wassagara, die Wassuwi und besonders die Wabende, die Gehilfen des Sklavenjägers Rumaliza, hervorgetan. — Eingeschränkt war das Tötungsrecht bei den Wahehe, bei denen es gegen Freie oder Sklaven nur dem Könige zustand; es wurde dort bei Flucht im Kriege, sonst nicht ausgeübt³⁾; ebensowenig bei den Wangoni⁴⁾ und den Wadschagga⁵⁾. Grundsätzlich durfte bei den meisten Völkerschaften der Sklave getötet werden, wenn er mit der Frau des eigenen Herrn Ehebruch getrieben hatte⁶⁾, eine Strafe, die allerdings vom Herrn auch erlassen werden konnte. Als Ausfluß des Herrenrechts hat sich auch jede Sklavin ihrem Herrn zu ergeben, so lange sie nicht verheiratet ist⁷⁾. Nach den Anschauungen der Araber wie der Neger über die Frau ist das nichts Besonderes, da ja auch die rechtmäßige Frau niemals ein Wort bei der Wahl ihres Mannes mitzusprechen hat. Trotzdem also jeder Herr seine Slavinnen zu seiner Suria erklären durfte, galt es in

¹⁾ Hartmann, Islam S. 96.

²⁾ Hardinge, Ber. 26. II. 95, Doc. 1895 S. 152.

³⁾ Nigmann S. 70.

⁴⁾ Richter, Wangoni S. 674.

⁵⁾ Merker, Wadschagga S. 21.

⁶⁾ Eberstein S. 178.

⁷⁾ Hartmann, Islam S. 115.

Zanzibar nach den sozialen Anschauungen doch als nichtswürdig, es gegen den Willen der Betreffenden zu tun¹⁾. Nach Küstensitte und auch im Zwischenseengebiet darf niemand eine Sklavin, die er einem Sklaven zur Ehe gegeben hat, zu seiner Suria machen.

Aus dem Umstand, daß der Sklave Sache ist, ergibt sich ferner, daß er nur durch Vermittlung seines Herrn der Obrigkeit unterstand. Diese hielt nicht die Sklaven, sondern ihre Herren an, eine Handlung oder eine Unterlassung in bezug auf ihr Eigentum, hier den Sklaven, vorzunehmen. Der Sklave unterstand auch nicht der Straferichtsbarkeit des Staates, sondern der seines Herrn, der seinerseits der Obrigkeit für das gute Verhalten seines Sklaven verantwortlich war. Dieser war straf- wie zivilrechtlich für die Handlungen seines Sklaven haftbar²⁾, eine Pflicht, der er sich nach Eingeborensitte nur dadurch entziehen konnte, daß er auf seine Rechte an dem Sklaven zugunsten des Geschädigten verzichtete³⁾. Hatte der Herr für seinen Sklaven die Buße gezahlt, so stand es dann in seinem Belieben, diesem eine Strafe aufzuerlegen, genoß er doch alle Rechte, die die Obrigkeit an ihren Untertanen hat. Bei den Wadschagga⁴⁾ bestand die Verantwortlichkeit nur für den Fall, daß der Sklave entlaufen war. Auf der anderen Seite durfte kein Sklave sein Recht außer vor seinem Herrn suchen, der ihn, wenn nötig, vor dem Richter vertrat. Ebenso wenig durfte ein Sklave zeugen⁵⁾. Eine Ausnahme von diesen Grundsätzen gab es nach der Küstensitte⁶⁾, wahrscheinlich im Gegensatz zu den Vorschriften des Scheria; es durfte nämlich der Sklave bei dauernd schlechter Behandlung bei dem Richter um Zwangsenteignung zugunsten eines anderen Herrn antragen. Wollte er einem anderen Herrn angehören, so konnte er das auch erreichen, indem er dem Herrn, unter dessen Schutz er gern treten wollte, einen Schaden zufügte, ursprünglich ernstlich, später aber nur der Form nach, dann verfiel er nämlich dem Geschädigten als Buße für den Schaden⁷⁾. Bei einigen Bantustämmen waren die Sklaven noch günstiger gestellt, z. B. bei den Wangoni⁸⁾, wo sie auch ordnungsmäßig gegen den Herrn Recht suchen durften.

Allen Völkerschaften gemeinsam war der Grundsatz, daß Delikte

¹⁾ Farler, Ber. Doc. 1898 S. 105; Hardinge, Doc. 1898 S. 134.

²⁾ Burton I S. 464; Eberstein S. 178.

³⁾ Merker, Wadschagga S. 21; Richter, Wangoni S. 674.

⁴⁾ Merker, Wadschagga S. 21.

⁵⁾ Hardinge, Doc. 1895 S. 152.

⁶⁾ Burton I S. 463; Hardinge, Doc. 1895 S. 152; Eberstein S. 178.

⁷⁾ Die entsprechende Sitte überall in Afrika, s. Post I § 102.

⁸⁾ Richter, Wangoni S. 674.

gegen den Sklaven leichter und solche von Sklaven begangen, insbesondere Ehebruch¹⁾, strenger bestraft wurden als bei den Freien.

Bei dem Herrn liegt neben der strafrechtlichen Gewalt auch die Regelung der ehelichen Beziehungen unter Sklaven. Nur mit seiner Einwilligung darf sein Sklavenpaar heiraten²⁾. Da beider Besitz ihrem Herrn gehört, so wird weder das Brautkaufgeld (vitu, kilemba) noch das Heiratsgut (mahari) bezahlt. Hat der Herr die Ehe einmal genehmigt, so hat er sie zu achten und darf, wie bereits dargelegt, weder die Sklavin zu sich nehmen, noch das Paar durch Verkauf des einen Teiles trennen. Die Erlaubnis des Herrn ist ebenfalls einzuholen, wenn die Sklaven verschiedenen Herren gehören oder der eine Teil ein Freier ist. Das Brautkaufgeld empfängt stets der Herr der Sklavin, niemals deren Vater oder Verwandter. Der Sitte gemäß muß der Herr seinem Sklaven ein Weib verschaffen. Während der Herr aber bis zu vier rechtmäßigen Frauen haben darf, sind dem Sklaven nur zwei gestattet³⁾.

Dieses Eherecht der Sklaven dürfte bei allen Hinterlandstämmen dem an der Küste entsprechen.

D. Die Vermögensfähigkeit des Sklaven und dessen wirtschaftliches Verhältnis zu seinem Herrn.

I. Die Vermögensfähigkeit des Sklaven.

Aus dem Umstand, daß der Sklave nach islamischem Recht nur Rechtsobjekt ist, folgt, daß er selbst nicht Träger von Rechten sein kann. Er hat also kein Eigentum; alles, was er besitzt, ist Eigentum seines Herrn, sein Vermögen, seine Arbeitskraft und auch seine Kinder. An dem, was er besitzt, hat er nur die Nutznießung, weiter als zum eigenen Gebrauch darf er nicht darüber verfügen; besonders nicht von Todes wegen; denn er ist nicht testierfähig, d. h. im Falle seines Todes geht sein Besitz nicht auf seine Nachkommen über, sondern fällt vielmehr ganz an den Eigentümer, den freien Herrn, zurück. Ebenso wenig ist der Sklave erbfähig; fällt ihm eine Erbschaft, etwa von einem freien Verwandten, zu, so erhält nicht er, sondern sein Herr das Eigentum daran.

Die dem Sklaven fehlende Vermögensfähigkeit kommt freilich in

¹⁾ Eberstein S. 174.

²⁾ Hardinge, Ber. v. 20. II. 1895, Doc. 1895 S. 152; Eberstein S. 179.

³⁾ Hartmann, Islam S. 96.

der Praxis meist nicht so schroff zum Ausdruck wie in dem Scheria, da ihm an der Küste das Gewohnheitsrecht vorgeht, das dem Sklaven günstiger ist. Abgesehen von einem Anteil am Ertrag der Arbeit des Sklaven, den wir unten noch näher kennen lernen werden, beläßt der Herr in der Regel seinen Sklaven in dem Genuß des Gutes, das er sich erworben hat, und es ist nichts Ungewöhnliches, daß ein Sklave wieder Sklaven besitzt¹⁾; ja, es wird sogar berichtet, daß ein solcher „Untersklave“ nun seinerseits wieder Sklaven hat²⁾. Allerdings hat das Obereigentum auch an diesen Untersklaven der freie Herr, und beim Tode seines Sklaven bringt er auch immer sein Eigentumsrecht zur Geltung; doch ist die Praxis vielfach so, daß er die Hinterlassenschaft dem Sohne des Verstorbenen wieder zur Nutznießung übergibt, so daß also das Gut tatsächlich vom Vater auf die natürlichen Erben übergeht.

Das gleiche Rechtsverhältnis besteht in der Regel auch bei den Stämmen des Binnenlandes³⁾; die Sklaven haben eigene Hütten, Äcker und zum Teil wieder Sklaven⁴⁾. Eine Ausnahme macht die Bevölkerung des Bezirks Wilhelmstal; dort war den Schuldsklaven immer das Eigentum an Sachgütern gestattet gewesen, das sie auch ihren Nachkommen vererben durften.

II. Wirtschaftliche Auseinandersetzung zwischen Herren und Sklaven.

Da dem Sklaven die Vermögensfähigkeit fehlt, so muß der Herr für seinen Unterhalt sorgen. Die Art und Weise, in der dies geschieht, ist bei den verschiedenen Völkerschaften und selbst innerhalb des Gebiets des islamischen Rechts sehr verschieden. Es bedarf eines näheren Einblicks in diese Verhältnisse, wenn man sich ein Urteil über die Möglichkeit und die Bedingungen der Abschaffung der Sklaverei verschaffen will.

Man liest in den ethnographischen Berichten sehr häufig von dem Vorhandensein verschiedener Arten von Sklaven, so z. B. bei Eberstein⁵⁾, der eine Aufzählung nach der Art der Beschäftigung vornimmt, von ratgebenden Sklaven spricht, von solchen, die häusliche Verrichtungen ausüben, von anderen, die den Boden bebauen usw. Man mag das tun; ich möchte an dieser Stelle jedoch nicht das Moment der Tätigkeit in den

¹⁾ Zanzibar: Doc. 1895 S. 127; Eberstein S. 179.

²⁾ Hardinge, Bericht vom 27. IV. 1895 in Doc. 1896 S. 137.

³⁾ Bei den Wayao: Weule, Ergebnisse S. 56; Wangoni: Richter S. 674.

⁴⁾ So bei den Wayao.

⁵⁾ Eberstein S. 178.

Vordergrund rücken, sondern vielmehr das der wirtschaftlichen Beziehung zwischen Sklaven und Herren. Es lassen sich da zunächst zwei Gruppen von Unfreien unterscheiden, solche, die am Haushalt ihrer Herren teilnehmen, und andere, die eine eigene Hauswirtschaft führen. Die ersteren arbeiten ganz überwiegend unmittelbar für die Zwecke ihrer Herren, was bei den Sklaven der zweiten Gruppe nicht der Fall zu sein braucht. Teils leisten diese unmittelbare Dienste, teils dürfen sie einer beliebigen Tätigkeit nachgehen und haben dafür nur eine Abgabe an den Herrn zu entrichten. Es mag gleich hier bemerkt werden, daß sich sowohl innerhalb einer solchen Gruppe Verschiedenheiten des wirtschaftlichen Verhältnisses finden, wie es auch nicht scharf zu klassifizierende Übergänge zwischen den Gruppen gibt.

I. Häusliche Sklaven.

Wenn der Sklave seine vollkommene Verpflegung im Schoße der Familie des Herrn findet, so wird von Haussklaven im engeren Sinne gesprochen, eine Bezeichnung, für die man lieber „häusliche Sklaven“ gebrauchen sollte, um eine Verwechslung mit dem für das ostafrikanische Sklavenverhältnis überhaupt angewendeten Ausdruck Haussklaverei zu vermeiden. Solche häusliche Sklaven bilden mit der Familie und noch vielleicht anderen Klienten die Großfamilie. Sie bietet uns im Binnenland bei den Negerstämmen das Bild der geschlossenen Hauswirtschaft, die ohne Tauschverkehr sich selbst genügt. An der Küste und auf den Inseln umgeben sich die großen sklavenbesitzenden Grundherren, die in umfassendem Maße Exportprodukte, insbesondere Nelken und Kopra, herstellen lassen, stets zu ihrer persönlichen Bedienung mit einer mehr oder weniger großen Zahl von häuslichen Sklaven. Die Beschäftigung, die diesen übertragen wird, umfaßt alle Verrichtungen, die in einem solchen Haushalt überhaupt ausgeübt werden. In erster Linie sind es häusliche Arbeiten, wie Holzspalten, Wassertragen, Wäschewaschen, Kinderwarten, Kaffeekochen, dann Bedienung des Herrn und der Herrin, Salben, Massieren, schließlich als bevorzugte Tätigkeit das Amt eines Laufburschen und eines Türstehers. Einzelne ältere und treu ergebene Sklaven wählt sich der Freie aus als Vertraute, ständige Begleiter und Aufseher für sein Hab und Gut und besonders für seine Sklaven. Auch die Suria, die Nebenfrau des Herrn, gehört zu den häuslichen Sklaven.

Bei den Hinterlandsstämmen, wo die häuslichen Verrichtungen nur eine sehr unbedeutende Rolle spielen, bearbeitet der Sklave gemeinsam mit der Familie seines Herrn den Acker; nur da, wo die Wirtschaft bereits eine höhere Intensität, wie bei den Wahehe im Bezirk Iringa, angenommen

hat, besteht eine gewisse Arbeitsteilung. Die Männer liegen dem Hausbau, der Feldbestellung ob und führen Krieg, die Sklavenjungen sind Vieh- und Feldhüter, die Weiber, freie wie unfreie, bebauen den Acker und sorgen für die Kost, wobei sie von den Mädchen unstertützt werden.

Ein in dieser Weise mit seinem Herrn zusammenlebender Sklave erhält für seine Leistungen nicht mehr als das Essen aus dem Napfe seines Herrn, Wohnung unter seinem Dach und die landesüblichen Bekleidungsstücke. Was sollte der Sklave in einer Naturalwirtschaft auch mehr bekommen? Er arbeitet dort nur für die Befriedigung der notwendigsten Bedürfnisse, die ja bei ihm kaum niedriger sind als bei seinem Herrn. Etwas anders liegen die Verhältnisse aber da, wo Geldwirtschaft in das Land eingedrungen ist. An der Küste erhalten die Sklaven, wenigstens so weit sie unmittelbar der Hauswirtschaft des Herrn angehören, gelegentlich eine Art Taschengeld, das sie beliebig verwenden dürfen; und da hier dank der gesteigerten Bedürfnisse auch Kleidungsstücke von höherem Wert getragen werden, so ist es üblich geworden, daß dem Sklaven diese in gewissen Perioden, z. B. jährlich, geliefert werden.

In Zanzibar, wo schon seit einem Jahrhundert erwerbswirtschaftliche Zustände herrschen, ist es, wenn auch selten, vorgekommen, daß der Herr einige seiner häuslichen Sklaven als Lohnarbeiter in der Stadt vermietete. Der Sklave blieb dabei noch in der Familie des Herrn; er mußte des Abends dorthin zurückkehren und wurde mit den anderen häuslichen Sklaven gepflegt; dafür gehörte aber sein ganzer Verdienst dem Herrn. Einen Tag in der Woche, in der Regel den Freitag, pflegte ein solcher ausgemieteter häuslicher Sklave als Ruhetag zu bekommen¹⁾.

2. Vom Hausstand des Herrn losgelöste Sklaven.

Dieser engsten wirtschaftlichen Verbindung zwischen Herrn und Sklaven steht ein anderer lockerer Zusammenhang gegenüber. Es ist natürlich nicht durchführbar, daß bei einem großen Grundherrschaft alle Sklaven unmittelbar von ihm gepflegt werden. Er kann sie auch wegen der Ausdehnung seiner Pflanzungen nicht alle an einem Orte unterbringen. So finden wir denn besonders im Küstengebiet und auf den Inseln den Zustand, daß der Sklave nicht an der Wirtschaft des Herrn teilnimmt, sondern einen eigenen Hausstand führt. Nur diejenigen Sklaven, die der Herr als Vertraute oder Bedienstete unmittelbar zu seiner Verfügung braucht, gehören immer seiner Hauswirtschaft an. Anders

¹⁾ Last, Ber. in Doc. 1898 S. 82/83.

ist es aber mit der Masse seiner Sklaven, die er als Arbeiter auf seinen Pflanzungen verwendet, den sogenannten Schambensklaven¹⁾.

a) Schambensklaven.

Diese haben für ihren Lebensunterhalt selbst zu sorgen, und es kann daher unter diesen Umständen der Herr nicht mehr die ganze Arbeitskraft wie bei den häuslichen Sklaven in Anspruch nehmen. Es muß jetzt eine Auseinandersetzung darüber stattfinden, in welchem Umfang der Sklave für seinen Herrn zu arbeiten hat und wie viel Zeit er in seinem eigenen Interesse verwenden darf.

Die Leistung des Sklaven für den Freien besteht unter diesem wirtschaftlichen Verhältnis darin, daß er auf dessen Pflanzung als landwirtschaftlicher Arbeiter dient. Der Herr hat Anspruch darauf, daß der Sklave in jeder Woche so und so viele Tage bei ihm arbeitet. Die Anzahl der Tage, die der Sklave Herrenarbeit zu leisten hat, ist nicht überall gleich, sondern differenziert sich örtlich und auch nach dem Willen des betreffenden Sklavenbesitzers. In der Regel ist das örtliche Gewohnheitsrecht maßgebend. Das umfangreichste Gebiet, wo für dieses Verhältnis eine einheitliche Sitte galt, und zugleich auch dasjenige, wo an die Sklaven die höchsten Anforderungen gestellt wurden, ist die Insel Zanzibar. Dort mußte der Sklave an 5 Tagen der Woche für den Herrn arbeiten²⁾, nur den Donnerstag und Freitag durfte er in seinem eigenen Interesse verwenden, eine Tatsache, die dem ganzen Wirtschaftsleben Zanzibars den Stempel aufdrückte; die Sklaven trugen an diesen beiden Tagen die Produkte zu Markte, die sie auf ihrem Deputatland gezogen hatten und über die sie frei verfügen durften³⁾. Auf dem Festland sind es Kilwa⁴⁾, Daressalam, Pangani und das Tanaland in Br. O. A.⁵⁾, die Gebiete der großen Sklavenbesitzer, wo der Sklave auch 5 Tage Herrenarbeit zu leisten hat. Sonst sind in Tanga 4 Tage üblich, während man sich in Bagamoyo und Lindi mit 3 Tagen begnügt. Die Leistungen sind auch je nach der Produktionszeit verschieden und naturgemäß in der Erntezeit höher als sonst. In Zanzibar und Pemba hatte der Sklave während der Nelkenernte seine ganze Zeit dem Herrn zur Verfügung zu stellen; dafür erhielt er aber in dieser Zeit volle Verpflegung und zum Schluß auch noch Kleider⁶⁾. In Kisaki fordert man während

1) shamba (Suaheli) = Pflanzung.

2) Last, Ber. in Doc. 1898 S. 83.

3) Toeppen, Sans. S. 555.

4) Eberstein S. 179.

5) Ber. über Br. O. A. in Doc. 1903 S. 165.

6) Last, Ber. in Doc. 1898 S. 83; O'Sullivan, Ber. in Doc. 1896 S. 221.

der Ernte jeden zweiten Tag Herrendienst, was sonst nicht der Fall ist. Im allgemeinen läßt sich feststellen, daß der Schambensklave 3 bis 5 Tage Arbeit für den Herrn zu leisten hat¹⁾. — Die tägliche Arbeitsleistung, die der Herr von seinem Sklaven nach Landessitte fordern darf, betrug in Zanzibar um 1897 7 Stunden, von 9—4 Uhr täglich²⁾, während in dem entlegenen Pemba, wohin erst 1895 ein europäischer Beamter kam, 8—10 Stunden üblich waren, von 7—3 oder 5 Uhr nachmittags. — Es wurde aber auch, besonders auf den Nelkenpflanzungen der Inseln, den Sklaven ein festes Maß von Arbeit gegeben, nach dessen Erledigung unabhängig von der Zeit die Tagesarbeit beendet war³⁾.

Auf welche Weise beschafft sich nun der Sklave seinen Lebensunterhalt und die Mittel zur Befriedigung seiner sonstigen Bedürfnisse? An der Küste gibt ihm sein Herr ein Stück Land, *konde* genannt, dessen Ertrag seinem Unterhalt zu dienen hat, ein Zustand, wie er auch gelegentlich im Binnenlande vorkommt, z. B. in Kisaki, wo sich der Sklave aus dem Erträgnis des Bodens wenigstens selbst kleiden muß. In Bugabu (Bez. Bukoba) erhält er Rinder zur Nutzung für seinen Lebensunterhalt. Besondere Bedeutung hat dieses Verfahren an der Küste, weil hier die bereits eingetretenen geldwirtschaftlichen Zustände es dem Sklaven ermöglichen, auf seinem Acker auch einiges für den Absatz herzustellen, während er im Binnenland das Produkt nur zum eigenen Konsum verwenden kann. Ob der Sklave von dem Ertrag des Deputatlandes auch dann zu leben hat, wenn er Herrendienste leistet, dafür besteht keine einheitliche Gewohnheit. In der Regel sorgt in diesen Tagen der Herr für die Verpflegung⁴⁾. Überhaupt läßt der Sklave von dem, was er auf dem Herrenland erntet, ein gut Teil, statt es abzuliefern, in seine eigene Wirtschaft wandern⁵⁾. Bei manchen Dienstverrichtungen, wie z. B. beim Pflücken und Sammeln der Kokosnüsse, werden bezw. wurden die Sklavenarbeiter mit einem bestimmten Anteil an der bewältigten Menge besonders belohnt⁶⁾, so während der Erntezeit in Pemba Donnerstags und Freitags mit $\frac{1}{3}$ bis $\frac{1}{2}$ des Rohertrags⁷⁾. — Neben der Nahrung haben sich die Schambensklaven die Kleidung selbst zu beschaffen, während der Grundherr für die Unterkunft sorgt; die Sklaven bauen die Hütten, die sie beziehen, im Dienst des Herrn, dessen Eigentum sie dann sind.

1) Der Ber. des Gouv. v. 30. X. 93 in Doc. 1893 S. 501 gibt 2—5 Tage an.

2) Last, Ber. in Doc. 1898 S. 83.

3) Farler, Ber. in Doc. 1898 S. 103.

4) Eberstein S. 179.

5) Ber. über Br. O. A. in Doc. 1903 S. 165.

6) So Br. O. A., Doc. 1903 S. 165.

7) O'Sullivan, Ber. v. 30. V. 1896 in Doc. 1896 S. 220.

b) Abgabensklaven.

Die soeben dargelegte wirtschaftliche Verbindung zwischen Sklaven und Herrn charakterisiert sich dadurch, daß der Sklave als Arbeiter im unmittelbaren Dienste seines Herrn steht und auf dessen Pflanzung arbeitet. Es gibt aber in Ostafrika noch einen anderen Zustand, bei dem der Sklave von seinem Herrn nicht im eigenen Betrieb, sondern anderweitig verwendet wird. Ursprünglich geschah das, wie oben gezeigt, indem der Herr seinen häuslichen Sklaven vermietete, ohne daß dieser aus seiner Familie austrat. Dann löste sich das Band, und dieser auswärts arbeitende Sklave durfte einen eigenen Haushalt führen. Aber auch dann behielt sich der Herr das Verfügungsrecht über ihn vor. Seine Arbeitskraft gehörte ihm nach wie vor, und aus ihrem Ertrag erhielt er eine Abgabe, die nach Eberstein *taja* heißt und von der die Bezeichnung *watumwa wataja* = Abgabensklaven herrührt. Obgleich ich die Suahelibezeichnungen nirgends wieder belegt gefunden habe, ist die Benennung Abgabensklaven als treffend anzuerkennen; nicht dagegen die von Schwarze¹⁾ gewählte: Mietssklaven, weil solche außerhalb des Wirtschaftsbetriebes des Herrn arbeitenden Sklaven nicht immer vermietet werden, sondern auch selbständig ein Handwerk ausüben können, wohl aber immer zur Zahlung einer Abgabe verpflichtet sind.

Ein solcher Sklave kann jede beliebige Tätigkeit ausüben. Daß der Herr ihm einen bestimmten Dienst auferlegen kann, haben wir bereits oben gesehen; meist tut er es jedoch nicht, der Sklave sucht sich vielmehr selbst eine Beschäftigung. Ein großer Teil der auf den Küstentpflanzungen arbeitenden Eingeborenen sind solche Sklaven, die ihren Herrn im Hochland von Unyamwezi auf Zeit verlassen haben. Sehr viele Karawanenträger sind Abgabensklaven; und gerne treten sie als Diener oder Handlanger in den Dienst der Europäer, die allermeist gar nicht wissen, daß ihr Boy ein Unfreier ist.

Viele solcher Abgabensklaven treiben ebenso Feldbau, wie sie es vorher im Dienste ihres Herrn getan haben, nur nicht auf dessen Acker, sondern auf einem Land, das sie selbst gerodet haben und auf das der Herr keinen unmittelbaren Anspruch hat. Neben ungelernten Arbeitern und selbständigen Ackerbauern gibt es aber auch Handwerker unter ihnen, wie Schneider, Schuhmacher, Mützenmacher, Zimmerleute, Türenschnitzer, Maurer²⁾. Es kommt häufig vor, daß der Herr selbst

¹⁾ Schwarze S. 37/38.

²⁾ Velten, Sitten S. 311.

seinen Sklavenjungen die Gelegenheit verschafft, sich zum Handwerker auszubilden.

Die Abgabe, die der Herr von seinem auswärts arbeitenden Sklaven erhebt, ist sehr verschieden; sie kann einen Anteil des Lohnes ausmachen oder eine feste Summe sein. Die erstere Form ist die häufigere. Im Durchschnitt erhielt bzw. erhält der Herr die Hälfte des Lohnes, so in Zanzibar¹⁾, in Tanga, Bagamoyo, Lindi, Kilossa; ein Drittel ist in Daressalam und Tabora üblich; ein Drittel bis zwei Fünftel in Kilwa. Im Norden von Br. O. A. erhob der Herr mehr als die Hälfte des Lohnes, während im Süden dieses das Äußerste war²⁾. Handwerker haben den Ertrag bestimmter Tage abzuliefern, z. B. in Pangani von fünf Tagen der Woche. In der Praxis ergibt dieses Verfahren natürlich recht bedeutende Schwierigkeiten. Nur da, wo der Herr mit dem Arbeitgeber seines Sklaven unmittelbar abgeschlossen hat, liegt das Verhältnis ganz klar, denn der Lohnanteil wird dem Herrn ohne Vermittlung des Sklaven unmittelbar ausgezahlt. Wo aber der Herr keinen unmittelbaren Einblick in den Erwerb des Sklaven hat, da entstehen viele Reibereien. Im allgemeinen ist es jetzt unter europäischer Herrschaft der Sklave, der günstiger dabei fährt. Der Anteil, den der Herr am Lohn des Sklaven erhält, hat eine sinkende Tendenz³⁾. Es ist dasselbe Verhältnis, wie wenn für die Bemessung einer Einkommensteuer nicht die Fassion, sondern die behördliche Einschätzung besteht. Ist das Steuersubjekt zu hoch eingeschätzt, so betreibt es mit Eifer die Herabsetzung, im anderen Falle widerspricht es natürlich nicht, so daß eine Überlastung, in diesem Falle des Sklaven, in der Regel nicht vorkommt. Bei manchen Völkerschaften des Binnenlandes begnügt sich der Herr überhaupt nur mit einer Art Anerkennungsgebühr, z. B. in Kisasi, Muansa und Iringa, obgleich dort gewohnheitsmäßig der Sklave die Hälfte des Lohnes abzuliefern hat. Es gilt dort, wie der Verwaltungsbericht sagt, nicht für anständig, den Lohn zu nehmen.

Besonders mag noch hervorgehoben werden, daß die Kapitäne der Dhaus ganz überwiegend Sklaven in diesem Verhältnis waren und teilweise auch jetzt noch sind. Sie erhalten als Lohn ein Viertel des Reinertrags ihrer Handelsfahrt⁴⁾ oder zahlen dem Herrn eine feste Abgabe der gleich zu besprechenden Art.

Die für den Herrn bestehende Schwierigkeit, einen genauen Einblick in die Erwerbsverhältnisse seines Sklaven zu gewinnen, hat nämlich dahin geführt, daß er nur noch eine feste Abgabe von ihm fordert. Diese

¹⁾ Last, Ber. in Doc. 1898 S. 82.

²⁾ Ber. über Br. O. A. in Doc. 1903 S. 165.

³⁾ Last, Ber. in Doc. 1898 S. 82.

⁴⁾ Eliot, East Africa S. 236.

Erscheinung findet man in den fortgeschrittensten Gebieten unseres Schutzgebietes, in Pangani und Kilwa¹⁾. Hier erhebt der Herr von Männern jährlich 10 Rupien²⁾ und von Frauen 6 Rupien, während in Pangani eine bedeutend größere Summe, nämlich monatlich 2 Rupien für weibliche und 4 Rupien für männliche Sklaven üblich ist.

Gegenüber so hohen Beträgen darf andererseits nicht übersehen werden, daß viele Sklaven häufig nur ganz geringe, manchmal überhaupt keine Abgaben mehr leisten. In Muansa wird die Fiktion einer Leistung dadurch aufrecht erhalten, daß der Sklave, wenn er sich durch Trägerdienste oder auf andere Weise etwas erworben hat, seinem Herrn ein Geschenk macht. Dasselbe gilt für die Wangoni, die nur einige Tage Feldarbeit jährlich zu leisten und gelegentlich etwas Getreide und Pombe (Bier) zu liefern haben.³⁾ Aber auch dieser letzte Rest eines wirtschaftlichen Zusammenhangs zwischen Sklaven und Herrn geht verloren, wenn jener seinen Heimatsort verlassen und sich anderswo, besonders an der Küste, niedergelassen hat, von wo er jahrelang, vielleicht nie wieder von sich hören läßt. Die Zahl dieser Fälle dürfte gar nicht so gering anzuschlagen sein. Velten⁴⁾ ist der Ansicht, daß in den Fällen, wo der Sklave sich seinen Erwerb selbst suchen darf, meist keine Abgaben mehr gezahlt werden.

3. Besondere Verhältnisse.

Von den hier dargelegten Verhältnissen, die für die am weitesten verbreitete Form der Sklaverei gelten, sind die Stämme auszunehmen, die, wie bereits eingangs dargelegt, eine Sonderstellung unter den Völkern Ostafrikas in bezug auf die Sklaverei einnehmen. Bei den Wahehe waren die Kriegsgefangenen (waniamwuingyi) fast im ganzen Jahre von ihrem Herrn unabhängig und durften sich dabei das für den Loskauf nötige Vieh erwerben. Nur vorübergehend hielten sie sich zur Vornahme besonderer Arbeiten bei ihrem Herrn auf. Daß sie tatsächlich Eigentum hatten, geht daraus hervor, daß von ihrer Erbmasse nur die Hälfte dem Sultan, die andere ihren rechtmäßigen Erben zufiel. Etwas ähnlicher dem sonstigen patriarchalischen Verhältnis war das der wafugua, die dauernd bei ihrem Sultan — nur dieser besaß solche — Dienst versahen, die aber auch Eigentum hatten und zum Teil sehr einflußreich waren⁵⁾.

¹⁾ Eberstein S. 179.

²⁾ 1 Rupie = 1,45—1,50 Mark Anfang der 90er Jahre; jetzt = 1 1/3 Mark.

³⁾ Richter, Wangoni S. 674.

⁴⁾ Velten, Sitten S. 311.

⁵⁾ Nigmann S. 68/69.

III. Entwicklungstendenz.

Die Art und Weise, wie der Sklave in Ostafrika mit der Wirtschaft seines Herrn verbunden ist, ist also sehr mannigfaltig. Vergleicht man den jeweilig bei einer Völkerschaft vorhandenen Zustand mit den allgemeinen kulturellen und wirtschaftlichen Verhältnissen des Stammes, so ist eine gewisse Stufenfolge in der Entwicklung nachzuweisen.

Zunächst gehört der Sklave unmittelbar zur Familie des Herrn, hat nicht das geringste Eigentum, so daß seine sämtlichen Bedürfnisse von dem Herrn befriedigt werden müssen, dem auch seine ganze Arbeitskraft gehört. Dies ist der ursprüngliche Zustand der Sklaverei allgemein im Innern Afrikas und bei den häuslichen Sklaven an der Küste. Eine kleine Änderung tritt in diesem Verhältnis ein, wenn, wie das in Kisaki nachgewiesen wurde, der Sklave für seine Kleidung und auch für kleine Luxusbedürfnisse selbst zu sorgen hat. Um sie zu beschaffen, muß ihm eine gewisse Zeit zu seiner eigenen freien Verfügung stehen, so daß nun ein Bruchteil seiner Tätigkeit nicht mehr der unmittelbaren Anordnungsgewalt seines Herrn unterliegt.

So weit gehört der Sklave immer noch zur Familie des Herrn. Eine starke Lockerung erfährt dieses Verhältnis aber, sobald er einen eigenen Haushalt zu führen hat. Jetzt erhält er in höherem Maße als bisher Gegenstände des Gebrauchs von seinem Herrn, ein Stück Land eine Hütte und Gerätschaften neben der Kleidung, und, da er sich seinen Lebensunterhalt selbst zu beschaffen hat, so muß ihm nun auch mehr Zeit als bisher dafür gegeben werden. Seine Leistung besteht darin, daß er auf der Pflanzung seines Herrn Frondienste tut; in diesem Zustand befanden bzw. befinden sich die Schambensklaven auf den Inseln und an der Küste, die dort den größten Teil der Sklavenbevölkerung ausmachen. Solche Sklaven aber, die als Handarbeiter in dem Betrieb des Grundherrn keine Verwendung mehr finden können, müssen anderweitig untergebracht werden; der Herr vermietet sie als Plantagenarbeiter oder Karawanenträger und fordert, wie bisher den Ertrag ihrer Arbeit, so nun den Lohn für sich, indem er dem Sklaven nur so viel zurückzubehalten gestattet, als für seinen Lebensunterhalt nötig ist. Ebenso verhält es sich mit denjenigen Sklaven, die der Herr wegen ihres besonderen Geschicks zu Handwerkern hat ausbilden lassen. Diese sind also nicht nur von der Hauswirtschaft, sondern oft auch von der Heimat ihres Herrn losgelöst, der ihnen zunächst, wie wir sahen, noch die Beschäftigung vorschreibt. Dieses Recht verliert aber seine praktische Bedeutung, wenn der Sklave den Machtbereich seines Herrn verläßt; er sucht sich seine eigene Beschäftigung, wobei immer noch die Vermutung dafür spricht, daß der Sklave seinem Herrn den ganzen

Arbeitsertrag, abzüglich des für den Lebensunterhalt notwendigen Teils, abzuliefern hat. Dann wird auch diese Abgabe genauer bestimmt, indem der Ertrag der Arbeitsleistung des Sklaven in einem bestimmten Verhältnis geteilt wird. Dieses ist das loseste wirtschaftliche Band, das überhaupt zwischen Herrn und Sklaven bestehen kann, denn sobald nun aus dieser anteilmäßigen Verteilung des Verdienstes des Sklaven eine feste Abgabe geworden ist, die dieser an seinen Herrn zu zahlen hat, dann kann man nicht mehr von einem Sklavenverhältnis, sondern nur noch von Leibeigenschaft sprechen. Das Verhältnis, daß die sog. Sklaverei nur noch Leibeigenschaft ist, bestand schon 1900 in Pangani und Kilwa. Wie aber der Übergang von einem Zustand der Leibeigenschaft zu dem von freien Menschen herbeigeführt wird, das lehrt uns die Geschichte der Regelung der gutsherrlich-bäuerlichen Verhältnisse in Preußen und Rußland.

IV. Vergleich mit der russischen Leibeigenschaft.

Besonders die russischen Verhältnisse bieten einen lehrreichen Vergleich mit der Sklaverei in Ostafrika. Bestanden doch dort noch bis 1861/65 dieselben Formen der wirtschaftlichen Beziehungen zwischen den Unterworfenen und den Herren. Da gab es¹⁾ zunächst die Hofleute, das sind Leibeigene, die der Herr aus der Zahl seiner Bauern auswählte zu dauerndem Dienst in seiner Haushaltung, also nicht nur wie in Preußen zu vorübergehendem Gesindezwangsdienst. Sie lagen genau so den einzelnen häuslichen Verrichtungen ob, als Kutscher, Köche, Büchsenspanner, Kammerjungfern, Näherinnen usw., wie heute noch mutatis mutandis die häuslichen Sklaven in Ostafrika und nahmen wie diese an der Familienwirtschaft des Grundherrn teil. Die russischen Fronbauern entsprechen den afrikanischen Schambensklaven, die den Acker des Herrn gegen ein Deputatland bestellen. Die Obrokbauern und die auswärtigen Obrokleute haben genau die wirtschaftliche Stellung in der russischen wie die Abgabensklaven in der ostafrikanischen Volkswirtschaft. Die Obrokbauern sind solche Leibeigene, die entweder auf eigenem Boden oder auf dem des Grundherrn eine Ackerwirtschaft führen und dafür dem Grundherrn eine feste Abgabe, den Obrok, zahlen. Die gleiche Abgabe leisten diejenigen, denen der Grundherr gestattet hat, das Gut zu verlassen, um sich auswärts in Handel oder Gewerbe ihr Brot zu verdienen.

¹⁾ Knapp S. 28, 29.

E. Beendigung der Sklaverei.

I. Islamisches Recht.

Die Beendigung der Sklaverei kann nach islamischem Recht, von dem hier nur in der Form vor seiner Veränderung durch die europäischen Regierungen gesprochen wird, durch einen freiwilligen Akt des Herrn sowie beim Vorhandensein gewisser Voraussetzungen eintreten, niemals durch einen Machtspruch der Obrigkeit gegen den Willen des Herrn herbeigeführt werden. Der Sklave hat also keinen Anspruch auf Freilassung oder Freikauf¹⁾. Eine freiwillige Entlassung ist aber sehr wohl möglich, und aus dem Umstande, daß die islamischen Rechtssysteme sie sehr eingehend behandeln, geht schon ohne Kenntnis der Praxis zur Genüge hervor, daß sie nicht allzu selten sein konnte. Sie kommt nach dem schafeitischen Recht in drei verschiedenen Formen in Anwendung²⁾. „atak“ ist die sofortige mündliche Freilassung, „tadbir“ oder „tedbir“ das widerrufliche Versprechen der Freiheit für den Fall des Todes des Herrn und „kitabah“, bzw. „kitabeh“ die Befreiung unter schriftlich niedergelegten Bedingungen. Diese letztere, die *manumissio contractualis*³⁾, besteht darin, daß der Herr dem Sklaven den Selbstfreikauf durch Ratenzahlungen gestattet. Der Sklave darf sich also zu diesem Zweck Vermögen erwerben, an dem der Herr auf das Obereigentum verzichtet. Nur der Sklave darf von diesem Vertrage zurücktreten, der Herr nur dann, wenn der Sklave nicht erfüllt. Die Beaufsichtigung der Geschäftsführung des *servus contrahens* reicht auch nur so weit, wie das Interesse des Herrn an der Erfüllung des Vertrages⁴⁾.

Von den drei Rechtsformen der Freilassung kommt die zweite in Ostafrika am häufigsten vor, die dritte am seltensten⁵⁾. Eingeborene schenken ihren Sklaven seltener die Freiheit als Araber. Solche freiwillige Freilassungen von Sklaven sind auch in ältester Zeit schon vorgekommen. Das mohammedanische Recht begünstigt sie, indem es dieselben als eine verdienstliche, Gott wohlgefällige Tat hinstellt⁶⁾. Es wurden sogar Sklaven zu diesem Zweck angekauft und dann freigelassen. Neben dem Wunsch,

1) Abu Suga, Baguri § 1, Sachau; Hardinge, Doc. 1895 S. 155; Eberstein S. 179.

2) Abu Suga, Sachau; Hardinge Doc. 1895 S. 157.

3) Abu Suga, Buch II §§ 14—19 und Anm. von Baguri, Sachau S. 126/127, 140, 150f.

4) a. a. O. § 17, Sachau S. 163.

5) Hardinge, Doc. 1895 S. 157.

6) Sachau, § 1 Anm. 1, S. 131; Koranstellen zit. bei Merensky, D. K. Z. 1889 S. 132; Hardinge, Doc. 1895 S. 157/158; Eberstein S. 179.

einem treuen Sklaven ein Geschenk zu machen, kamen auch eigennützige Motive vor, wenn etwa der Herr von seinem Eigentumsrecht an den Besitzümern des Sklaven Gebrauch machen wollte, was sonst allgemein nicht üblich war¹⁾, oder sich der Unterhaltungspflicht gegen einen Gebrechlichen entziehen wollte.

Der mohammedanische Grundsatz, daß kein Sklave gegen den Willen seines Herrn frei wird, wird in zwei Fällen durch die Sitte, bzw. das Gesetz durchbrochen. Wer nach schafeitischem Recht in den Besitz seiner Aszendenten oder Deszendenten gelangt, hat diese frei zu geben²⁾, und außerdem wird die Suria, die dem Herrn ein Kind geboren hat — man nennt sie *mustanlada*³⁾ —, und sei es ein totes, mit dem Tode ihres Herrn *ipso jure* frei⁴⁾, eine auf der Tradition, nicht auf dem Koran beruhende⁵⁾ Bestimmung, die man mit „*istilad*“ bezeichnet⁶⁾. Bei Lebzeiten des Herrn ist sie damit vor Verkauf geschützt und hat fast die Stellung einer rechtmäßigen Frau. Das ibaditische Recht, dem die Omanaraber in Ostafrika anhängen, ist strenger. Es gewährt nur zu Lebzeiten des Herrn einen Verkaufsschutz, im übrigen bleibt die Suria Sklavin und darf nach dem Tode des Herrn von dessen rechtmäßigen Erben wieder verkauft werden⁷⁾.

Die Freilassung wirkt nicht so, wie man wohl anzunehmen geneigt sein könnte, daß alle Bande zwischen ehemaligen Sklaven und Herren gelöst werden. Die Folge ist vielmehr eine Klientelverwandtschaft, ganz entsprechend der der *Libertini* bei den Römern⁸⁾. Der ehemalige Herr wird zum Patron des Freigelassenen, der im Bereich der ostafrikanischen Küstenskultur als *huru* oder *khadimu* bezeichnet wird. Der Herr ist sein Brautanwalt, der Empfänger des Sühnegeldes und Veranstalter der Trauerfeierlichkeiten für ihn; er tritt auch unter die Zahl der Erben und wird Universalerbe, wenn sonst keiner vorhanden ist⁹⁾. Den Rechten des Herrn stehen solche des Freigelassenen gegenüber. Zwar wird er nicht auch Erbe seines Herrn, aber er behält dieselben Ansprüche auf Unterhalt gegen ihn, die er schon als Sklave hatte; in Not und Krankheit kann er also jederzeit auf seinen Herrn zurückfallen. Es wurden auch häufig vom Herrn testamentarisch Teile von dessen Land zum „*Wakf*“ für den lebenslänglichen

¹⁾ Eberstein S. 179.

²⁾ Abu Suga § 5, Sachau S. 125.

³⁾ Hardinge, Doc. 1898 S. 131/2.

⁴⁾ Abu Suga §§ 20, 21, S. 127, 172; Hardinge, Doc. 95 S. 155; Eberstein S. 179.

⁵⁾ Sachau S. 179.

⁶⁾ Sachau S. 140.

⁷⁾ Hardinge, Doc. 95 S. 157.

⁸⁾ Abu Suga §§ 6—10, Sachau S. 142.

⁹⁾ a. a. O.; Eberstein S. 179.

Gebrauch der befreiten Sklaven bestimmt. Auf dieser Stiftung sitzen die Leute so unabhängig wie irgend möglich, fühlen sich aber immer von der Familie ihres verstorbenen Herrn abhängig. Besonders in Zanzibar hat es kein größeres Landgut gegeben, wo nicht ein solches Wakf bestanden hat¹⁾.

II. Recht der Eingeborenen.

In bezug auf die Beendigung der Sklaverei weicht das Recht der Bantuneger — auch hier ist nur von dem durch die Europäer noch nicht beeinflußten die Rede — grundsätzlich von dem des Koran ab, insofern, als Sklaven in gewissen Fällen einen Anspruch auf Freilassung gegen Entschädigung haben. Dies gilt vor allem da, wo die Sklaverei innerhalb des Stammes durch Stammessitte begründet war, seltener bei Kriegssklaven, nie bei „ungesetzlich“ geraubten Menschen. Den Unfreien, der wegen einer Schuld in die Sklaverei gekommen ist, muß der Herr frei geben, wenn ihm von diesem oder sonst jemand der streitige Wert bezahlt wird²⁾. In Moschi durfte sich solch ein Sklave sogar unter Aufsicht des Häuptlings zum Freikauf selbst Mittel erwerben, womit der Grundsatz, daß der Sklave kein Eigentum haben darf, durchbrochen ist. Auch wenn Kinder von ihrer Familie in Not verkauft worden sind, gestattet es die Sitte, daß sie in besseren Zeiten wieder ausgelöst werden³⁾. Die Wahehe gestatteten solchen Freikauf gegen Vieh auch den Kriegssklaven⁴⁾.

Wie bereits erwähnt, endete bei den Wahehe die Sklaveneigenschaft mit dem Tode, wurde also nicht vererbt⁵⁾. Im Zwischenseengebiet ist das zwar nicht der Fall, aber Mädchen, die beim Tode ihres Vaters oder als Buße für das Vergehen der Zauberei, das dem Vater zur Last gelegt wurde, in die Sklaverei gekommen sind, werden bei ihrer Verheiratung, bzw. bei der Geburt eines Kindes frei. Bei den Wahehe wird ebenfalls jede Sklavin frei, die sich mit einem Freien verheiratet⁶⁾. Dazu herrscht dort die Küstensitte, daß die Sklavin, die ihrem Herrn ein Kind gebiert, frei wird und nur verpflichtet ist, bei ihrem Herrn zu bleiben. Die Kriegssklaven waren in den beiden Ländern besonders günstig gestellt, sie wurden in Bukoba nach 10 Jahren von selbst frei und mit einer Ackernahrung ausgestattet; in Uhehe erwarb man die Freiheit durch Auszeichnung vor dem Feinde. Daß Entlaufen die Sklaverei de facto beendet, ist selbstverständlich.

¹⁾ Sinclair, Konsul, Ber. v. 26. V. 04, Doc. 1904 S. 144f.

²⁾ Wadschagga: Merker S. 21; Wangoni: Richter S. 674.

³⁾ Ber. d. Gouv. v. D. O. A. 30. X. 93 in Doc. 93 S. 50.

⁴⁾ Nigmann S. 65, 66.

⁵⁾ Nigmann S. 67.

⁶⁾ a. a. O.

nicht aber, daß sie bei den Wadschagga auf diese Weise auch de jure ihr Ende findet; es darf dort keine Sklavin, die zu einem Manne läuft, um dauernd bei ihm zu bleiben, wieder zurückgebracht werden¹⁾. Praktisch ist das auch, vom Kriegsfall abgesehen, bei den Waheheso, da man sich mit dem Lösegeld begnügt²⁾. Ja, es gab sogar an der Küste zu einer Zeit, wo noch kein europäischer Einfluß bemerkbar war, Sklavenzufluchtsstätten, die mit Erfolg gegen die Herren gehalten wurden. Die eine befand sich in der Landschaft Gosha am Jubaflusse unmittelbar an der Grenze zum Somaliland, wo sich Sklaven aus allen Gegenden Ostafrikas niedergelassen haben, und eine andere in Fudadoyo am Sabakifluß im Süden des jetzigen Br. O. A.³⁾, beide geschützt durch schwer passierbare Steppen.

F. Soziale Stellung der Sklaven.

I. Inseln und Küste.

I. Im allgemeinen.

a) Behandlung.

Die Behauptung Knapps⁴⁾, daß Mohammedaner ihre Sklaven durchaus menschlich behandeln, findet — immer abgesehen vom Sklavenhandel — auch durch die Verhältnisse in den dem mohammedanischen Einfluß unterworfenen Teilen Ostafrikas ihre Bestätigung. Allerdings sind die Zustände nicht überall gleichmäßig.

Mir ist nur ein Urteil bekannt geworden, das der Ansicht Knapps widerspricht, und dieses, die Äußerung eines Inders⁵⁾, wiegt deswegen nicht schwer, weil die Inder seinerzeit (1889) sehr an dem Verbot der Sklaverei interessiert waren, da sie selbst keine Sklaven halten durften und deshalb mit den Plantagen der Araber nicht konkurrieren konnten.

Nur selten werden Sklaven von ihrem Herrn schlecht behandelt. Das gilt nicht nur für die Gegenwart⁶⁾, sondern auch für die Zeit, wo noch

¹⁾ Merker, Wadschagga S. 21.

²⁾ Nigmann S. 70.

³⁾ Eliot, East Africa S. 35; B. H. u. I. XIV, 1910 S. 541.

⁴⁾ Knapp S. 18.

⁵⁾ Doc. 1895 S. 106.

⁶⁾ Ber. d. Gouv. v. D. O. A. v. 30. X. 93 in Doc. 1893 S. 54; Rodd, Doc. 1895 S. 126; Last, Doc. 1898 S. 85.

der Sklavenraub und -handel in seiner grausamsten Form blühte¹⁾.
Überhaupt beruht die schiefe Beurteilung der Sklaverei der Mohammedaner im wesentlichen darauf, daß wir annehmen, die Araber hätten ebenso wie die Europäer ihre Sklaven gequält nur aus Lust an deren Leiden oder als Befriedigung darüber, einen Widerstand gegen die heilige Autorität der eigenen Rasse gesüht zu haben. Das Gegenteil ist der Fall, der arabische Herr in seiner Bequemlichkeit und Indolenz kennt solche Motive — mit Ausnahmen — nicht und ist dem Negersklaven ein viel besserer Herr, als es der Europäer je war²⁾. Man kann dagegen auch nicht die Greuel der Sklavenjagden anführen. Ihre Ursache lag hauptsächlich in dem Wunsch des Händlers, möglichst schnell mit möglichst viel seiner Ware die Küste zu erreichen³⁾, also in dem wirtschaftlichen Moment. Daß es nicht dieselben Beweggründe waren wie beim Europäer, geht daraus hervor, daß ein Fluchtversuch in der Regel nicht bestraft wurde⁴⁾. Nur der Sklavenhandel zeitigte die entsetzlichen Grausamkeiten, von denen uns die Berichte erzählen, bei der Sklaverei als solcher kamen sie in der Regel nicht vor. Zwar sind Mißhandlungen und selbst Tötungen von Sklaven durch den Herrn geschehen, aber sie charakterisieren nicht den Zustand. Man wird doch nicht behaupten wollen, die deutschen Männer seien grausam, weil man nicht selten von Tierquälereien, von Mißhandlungen einer Ehefrau durch den Gatten, von Kindern durch den Vater oder gar von einer Tötung hört. Ebenso wenig wie man diese Vergehen als dem Wesen der Familie eigentümlich bezeichnen kann, so jene dem der islamischen Sklaverei in Ostafrika.

Waren Grausamkeiten in früherer Zeit selten, so ist doch die allgemeine Behandlung der Sklaven nicht immer so gut gewesen wie seit der Errichtung der europäischen Herrschaft. Man kann in bezug auf soziale Zustände in Ostafrika dieselbe Beobachtung wie in unserer Heimat machen: je mehr sie vor den Augen der Öffentlichkeit liegen, je besser sind sie; in der Stadt Zanzibar war die Behandlung der Sklaven besser als auf dem Lande⁵⁾, wo die Autorität der Herren größer und der korrigierende Einfluß der Mitmenschen geringer war. Ungünstig lagen die Verhältnisse für die Sklaven in Pemba und im nördlichen Teil von Br. O. A. In Pemba, wo sich der Erwerbsbetrieb der arabischen Pflanzungsbesitzer bis zur Einsetzung eines europäischen Beamten 1895 ohne Kontrolle

¹⁾ Burton I S. 463; Livingstone I S. 24.

²⁾ Von der Decken I S. 80.

³⁾ a. a. O. S. 78.

⁴⁾ a. a. O. S. 10, 79.

⁵⁾ Rodd, Doc. 1895 S. 126.

betätigen konnte, führten die Sklaven ein vollkommen isoliertes Dasein¹⁾; trotz der Nachbarschaft der europäischen Kolonisatoren sind diese Gebiete später von europäischem Einfluß erfaßt worden als manche Völkerschaft weit im Innern des Kontinents. Kamen Grausamkeiten zwar auch dort nur selten vor, so scheute man sich doch nicht, die Sklaven nach dem Buchstaben des Rechts ohne Rücksicht auf ihre Familienzugehörigkeit zu verschachern. Die Arbeitslast war größer als sonstwo, arbeitsunfähig gewordene Sklaven setzte man auf die Straße und überließ sie ihrem Schicksal, Ausreißer wurden in harte Kettenstrafen genommen²⁾. Ein ähnlicher Gegensatz wie zwischen Zanzibar und Pemba bestand zwischen dem Süden des jetzigen Br. O. A., der Provinz Seyidieh, und dem nördlichen Tanaland; waren dort die Verhältnisse normal, so entsprach das Tanaland denen von Pemba; die Sklaven wurden dort härter behandelt und zu größeren Leistungen herangezogen als im Süden³⁾. Im übrigen aber ist die Lage der Sklaven im Küstenkulturgebiet ebenso wie z. B. im westafrikanischen Benin⁴⁾ ganz erträglich gewesen, für die Neger jedenfalls so, daß sie durchaus mit ihrem Schicksal zufrieden waren⁵⁾⁶⁾.

b) Arbeitsleistung.

Das Maß der Arbeit, das den Sklaven an der Küste auferlegt wurde, war, wie oben gezeigt, im allgemeinen mäßig. Nach den Stunden der Herrenarbeit blieb ihnen — abgesehen von den bereits erwähnten Zuständen auf den Pflanzungen in Pemba und am Tana — noch reichlich Muße zur Erholung. Die Trägersklaven hatten dieselben Anstrengungen zu erdulden wie die freien Träger. Ungünstig standen nur die Hafentragträger in Zanzibar da, die sog. Hamali, die man aus frisch an der Küste angekommenen Menschen nahm⁷⁾. Das persönliche Band, das die Sklaven an ihren Herrn knüpfte, war — und das gilt auch noch für die Gegenwart — meist ebenso eng wie das wirtschaftliche. Der Sklave gehört der patriarchalisch vom Herrn geleiteten Familie als Mitglied an, beim Mittelstand — nicht bei den Arabern und höheren Schichten — ißt er mit dem

¹⁾ O'Sullivan, Doc. 1898 S. 63, 64.

²⁾ O'Sullivan, Doc. 1896 S. 220; Ber. Mackenzie, von Hardinge dem Staatssekretär Earl of Kimberley a. 26. III. 95 mitgeteilt, in Doc. 1896 S. 128.

³⁾ Ber. über Br. O. A., Doc. 1903 S. 163; Rogers, Doc. 1896 S. 175.

⁴⁾ Bischof Pellet, Claver-Sod. S. 85; „Le sort de l'esclavage se trouve par la bien adoucis“.

⁵⁾ Last, Doc. 1898 S. 85.

⁶⁾ Vgl. die Schilderung von Leue, S. 606f., die aber wohl für die Verhältnisse in Pemba zu rosig ist.

⁷⁾ Toeppen, Sans. S. 557; Schmidt, Sans. S. 47.

Herrn vom gleichen Teller, und auch mit der Sippe des Großgrundbesitzers ist er engstens verbunden, da ja bei der geringen Tauschwirtschaft deren Verkehr mit der Außenwelt nur unbedeutend ist. Es wäre falsch, sich das Verhältnis so vorzustellen, wie wenn unsere Dienstboten plötzlich lebenslänglich von ihren Arbeitgebern abhängig würden, handelt es sich hier doch meist nur um einen Kauf von Arbeit, während dort Familienzugehörigkeit besteht. Man könnte diese nur mit dem gelegentlich noch, besonders auf dem Lande, vorkommenden patriarchalischen Dienstbotenverhältnis vergleichen.

c) Die Sprache als Beurteiler der Sklaverei.

Lassen wir weiter zur Beleuchtung des Verhältnisses zwischen Herrn und Sklaven die Sprache reden. Der Sklave heißt im Suaheli, der Küstensprache, *mtumwa*, d. h., vom Stamme *tuma* = schicken abgeleitet, „derjenige, der geschickt wird“. Derselbe Stamm erscheint im Ausdruck *mtume* Mohammed, d. i. der Geschickte, der Prophet Mohammed, ein Beweis, daß dieses Wort nicht den verächtlichen Beigeschmack hat wie unser von dem geknechteten Stamm der Slawen hergeleitetes Sklave. Das Gegenstück hierzu ist *mja* = „der zu kommen hat“, ein nicht im täglichen Gebrauch vorkommender poetischer Ausdruck. Der im Hause geborene Sklave steht dem Herrn näher als der erst erworbene; deshalb heißt er *mzalia*, d. i. der Geborene, im Gegensatz zu dem, der erst als Erwachsener zur Küste gekommen ist, die Landessitten nicht kennt und daher *mtumwa mjinga*, d. i. dummer, unkultivierter Sklave, genannt wird¹⁾. Diejenigen, die als Kinder zur Küste gekommen sind, nennt man in Zanzibar *wakulia*²⁾, was von dem Zeitwort schreien *lia*, oder von *lea* aufziehen, ernähren, abgeleitet sein kann. Die Bezeichnung *mtumwa* wird aber im täglichen Verkehr recht wenig angewendet, weil sie für den Neger etwas Hartes, Förmliches hat. Ebenso wie innerhalb der Beamtenhierarchie der Vorgesetzte einem Dritten gegenüber den Ausdruck Untergebener in Gegenwart eines solchen im gesellschaftlichen Verkehr nicht gebrauchen wird, meidet auch der Sklavenherr den Ausdruck *mtumwa*; er spricht dann, und nichts zeugt so sehr für den patriarchalischen Zustand, von *watuwangu*, meinen Mannen, oder auch *watoto*, den Kindern. Für den Sklaven sind der Herr und die Herrin *bwana* und *bibi*, und auch in der Verkleinerungsform *kibwana*, Junker, und *kibibi*, von denen *bibi* zugleich die Anrede für die Großmutter ist. Aber daneben wird der Herr

¹⁾ Velten, Sitten S. 308.

²⁾ Baumann, Sansibar S. 20.

auch häufig mit *baba*, Vater¹⁾), angedet, was als ehrende Anrede für jede ältere Respektsperson etwa den Wert des russischen Väterchen hat. Ja, es kommt sogar der umgekehrte Fall vor, daß der junge Herr seinen alten Sklaven so anredet²⁾).

2. Soziale Unterschiede innerhalb der Sklaven.

Es wäre falsch zu glauben, als bildeten alle Sklaven eine einheitliche Schicht, einen einheitlichen Stand unter den freien Leuten. Man kann vielmehr auch innerhalb des Sklavenstandes verschiedene soziale Gruppen unterscheiden, die sich im allgemeinen mit der verschiedenen Art der Zusammengehörigkeit mit der Wirtschaft des Herrn decken.

Die unterste Stufe bilden die Sklaven, die auf den Schamben und als Träger Verwendung fanden, in deren Reihen zunächst alle neuerworbenen *watumwa wajinga* eingestellt wurden³⁾. Da sie den Wilden erst vor gar so kurzer Zeit abgestreift hatten und weder die Küstensprache, noch die islamische Sitte kannten, auch nicht beschnitten waren, so sahen die meist im Hause oder als Aufseher beschäftigten *wazalia* mit größter Geringschätzung auf sie herab, nicht eingedenk der Tatsache, daß sie, die Neuen, nur sind, was die Väter der „Geborenen“ waren⁴⁾. Sie haben die verhältnismäßig schwerste Arbeit, die ihnen schon allein wegen ihrer Regelmäßigkeit widerwärtig ist. Den Herrn sehen sie wenig, wohnen sie doch außerhalb des Haupthofes, zum Teil, wie im entlegenen Norden, in ganzen Dörfern vereinigt⁵⁾ unter Aufsicht eines Vertrauensmannes des Herrn.

Erweisen sich solche Sklaven des untersten Ranges anstellig und mit den Küstensitten gut vertraut, dann werden sie von dem Herrn in die nächst höhere Gruppe zum Dienst im Hause übernommen, aber immer mit der Aussicht, bei schlechtem Betragen die Fleischtöpfe des Herrenhofes wieder mit der Arbeit im Busch vertauschen zu müssen. Die Arbeit im Haushalt ist fürwahr das Ideal einer Negerseele, denn die oben aufgeführten wirtschaftlichen Dienstleistungen sind fast mühelos und sehr

¹⁾ Ebenso bei den Mpongwes in Gabun, Wilson, West-Afrika. Aus dem Englischen von Lindau, Leipzig 1862, zit. bei Post I S. 88.

²⁾ Erst nach mehrmonatiger Bekanntschaft mit dem *baba* meines noch jugendlichen Dieners erfuhr ich bei Gelegenheit einer Gerichtsverhandlung, daß dieser *baba* nicht der Vater, sondern der Obersklave des etwa zwölfjährigen freien Jungen war, der noch mehr Sklaven besaß.

³⁾ Velten, Sitten S. 308.

⁴⁾ Horaz, Sat. I, 6, 40/1.

⁵⁾ Ber. über Br. O. A., Doc. 1903 S. 165.

abwechslungsreich. Wenn man bedenkt, daß einige Leute im Haushalt, die watumishi, Boten, oder wafuasi, Gefolgsleute, nichts anderes zu tun haben, als gelegentlich Botengänge zu besorgen und ihren Herrn bei Ausgängen zu begleiten, so kann man verstehen, daß ein Junge unendlich viel lieber türhütender Sklave beim Araber als freier Hilfsdiener beim Europäer sein mag. Die „Freilassung“ aus solcher Tätigkeit, die nur dem Luxusbedürfnis des Herrn dient, würde dem Sklaven ein großes Unglück bedeuten; er bleibt lieber, was er ist, hat er doch Aussicht, in der Rangordnung der Großfamilie noch eine Stufe höher zu steigen.

Im großen Sklavenhaushalt sind Obersklaven als Aufseher nötig, männliche, um die landwirtschaftliche Arbeit zu überwachen, und weibliche, die das Regiment über die Weiber im Haushalt führen; die ersteren werden nach Eberstein¹⁾ nakora oder nakowa genannt. Sie werden aus den häuslichen Sklaven, auch meist aus den wazalia gewählt, auf Grund der Erfahrung, daß aus der untersten Schicht Emporgehobene die besten Aufseher abgeben, weil sie den Abstand zu den Zurückgebliebenen möglichst groß zu gestalten sich bemühen, um sich ihrer Aufgabe und ihrer höheren sozialen Stellung würdig zu zeigen. Neben diesen Obersklaven treten auch noch andere zu dem Herrn in ein mehr freundschaftliches Verhältnis, die Eberstein als watumwa wa shauri = „ratgebende Sklaven“ bezeichnet, und die zum Herrn etwa so stehen, wie Adjutanten zu ihren Fürsten. Sie sind mit den Interessen des Herrn so verwachsen, daß sie sich viel mehr als Vertreter von Herrenrechten, denn als Unfreie fühlen.

Die bevorzugte Stellung der Obersklaven teilen auch die Surias²⁾. Die Suria nimmt eine Zwischenstellung ein zwischen einer Sklavin und einer freien Ehefrau. Ihre Lage unterscheidet sich von der der übrigen Sklavinnen dadurch, daß sie dem Zwang des Harems unterliegt, sich also nicht so frei bewegen darf, wie ihre Mitsklavinnen, ein Umstand, der manchen die Erhebung zur Suria nicht gerade als wünschenswert erscheinen läßt. Auf der anderen Seite genießt sie aber auch die Annehmlichkeiten der Haremsinsassen, erhält einen besonders ausgestatteten Wohnraum, Bedienung usw., für die meisten Negerweiber ein beneidenswerter Zustand. Gegenüber einer rechtmäßigen Frau ist sie insofern ungünstiger gestellt, als sie lebenslänglich an ihren Herrn und Mann gefesselt ist, während die Ehefrau doch immerhin durch den Rückhalt ihrer Sippe sich wieder frei machen kann³⁾. Der besondere Schutz der

¹⁾ Eberstein S. 178.

²⁾ Die Zahl ist unbeschränkt und nicht nur vier, wie Busse I S. 37 angibt; vier ist die höchste Zahl der ebenbürtigen Frauen.

³⁾ Farler, Ber. Doc. 1898 S. 105.

Suria war bereits hervorgehoben worden; nämlich, daß sie nicht verkauft und nach dem in Ostafrika allgemein gültigen schafeitischen Recht beim Tode des Herrn sogar selbst frei wird. Ihre soziale Lage unterscheidet sich von der einer Ehefrau, die nach islamischem Recht ohnedies eine geringe Stellung einnimmt, um so weniger, als beider Kinder ebenbürtige Nachkommen des Vaters sind; die Kinder der rechtmäßigen Frau sind nur *primi inter pares*. Die Suriakinder erben im Intestatsfalle mit den anderen¹⁾ und werden, wenn ihre Väter Araber waren, auch als solche bezeichnet. Daher kommt es, daß eine große Zahl der sogenannten Araber zur Hälfte oder zum noch größeren Teil Negerblut haben. Selbst Fürsten auf mohammedanischen Thronen sind Sprößlinge von solchen Nebenfrauen. Praktisch wird dieses Verhältnis wie eine Ehe behandelt²⁾. Während dem vornehmen Araber die arabische Ehefrau mehr ein Prunkstück ist, mit dessen vornehmer Herkunft man sich brüstet und das man nie aus dem Hause herausnimmt, bleibt die Suria stets um ihren Herrn und begleitet ihn auch auf Reisen. Die Behandlung der Surias ist durchweg gut, ja, die Gabe des weiblichen Geschlechts, zu herrschen ohne zu befehlen, haben gewiß ebensoviele Herren von Surias erfahren als Ehegatten europäischer Frauen.

Das allgemeine Bild von dem Zustand der Sklaven bekommt noch eine besondere Schattierung, wenn man die Betriebsarten, denen sie angehören, und die Stammeszugehörigkeit ihrer Herren unterscheidet. Man macht zunächst die gleiche Beobachtung wie in unserer Heimat in bezug auf die landwirtschaftlichen Arbeiter. Die Sklaven arbeiten lieber beim großen Sklavenbesitzer, weil dort die Aufsicht geringer, die Arbeit anteilmäßig weniger ist, während der kleine Sklavenbesitzer seine zwei oder drei Leute stärker ausnutzt und auch die Last eines durchzufütternden Arbeitsunfähigen eher abzuwälzen versucht, als der große Herr. Anderen ist dagegen das festere Band, das die kleine Sippe umfaßt, ein Grund, diese zu bevorzugen.

Solche kleine Herren sind meist Küstenneger, die von Sklaven schon deswegen bevorzugt werden, weil sie weniger Autorität halten können als die Araber. Unter allen Asiaten behandeln die Omanaraber ihre Sklaven am besten, nicht nur in Ostafrika, sondern auch in Maskat³⁾, so daß die dortigen Suahelisklaven kaum den Wunsch haben, in ihre Heimat zurück-

¹⁾ a. a. O.

²⁾ Deshalb ist in der Übersetzung der V. vom 1. Zilkaada (3. April) 1897 im D. K. Bl. 1897 S. 492 das Wort Suria sehr mit Unrecht mit Zuhälterin übersetzt. Auch das englische „Concubine“ ist weniger zutreffend als Nebenfrau, da ein Mann neben Frau und Suria noch eine Konkubine (Suaheli: hawara) haben kann.

³⁾ Colomb S. 41, 130.

zukehren¹⁾. Als die schlechtesten Herren gelten die Beludschen und die Schihiri-Araber aus dem Süden Arabiens.

II. Binnenlandsvölker.

Wird die Lage der Sklaven bei der Küstenbevölkerung durch den Umstand beeinflusst, daß der Koran selbst eine gute Behandlung der Unfreien empfiehlt, so ist bei den Negervölkern zu bedenken, daß ein solches ethisches Korrektiv nicht vorhanden ist. Das Leben eines Sklaven wird eben so niedrig bewertet, wie das von Freien durch die despotischen Herrscher. Die Sklaverei ist im tiefen Innern unter den reinen Bantuvölkern, insbesondere im Kongobecken — nicht im Zwischenseengebiet —, allgemein sehr grausam gewesen; soweit D. O. A. in Betracht kommt, in den Ländern in der Nähe des Tanganika, z. B. Ukonongo und bei den Wabende.

Mit der Errichtung der europäischen Herrschaft haben sich aber die Verhältnisse selbstverständlich außerordentlich gebessert. Eine größere Anzahl aus dem Jahre 1900/1 stammender Urteile erschöpfen sich alle in den Ausdrücken: Behandlung gut, sehr gut, oder auch günstig²⁾; Sklaverei milde, sehr leicht, sehr gemütlich, denkbar günstig³⁾, durchaus nicht schlecht⁴⁾. Bei den Völkerschaften nahe der Küste, den Wakonde, Washambaa, Wabondei, liegen die Verhältnisse besonders günstig; für Tabora wird jede schlechte Behandlung, etwa durch Peitschenhiebe, bestritten. Dabei wird allerdings auch hervorgehoben, daß gelegentlich Mißhandlungen und Bedrückungen vorgekommen seien.

G. Die Sklaven nach Zahl, Geschlecht und Stammeszugehörigkeit.

I. Räumliche Verbreitung.

Die Verbreitung der Sklaverei bei den verschiedenen Völkerschaften läßt sich nur durch ganz vage Schätzungen angeben, denn ehe wir einmal in den Besitz einer Personenstandsaufnahme sein werden, die darüber

¹⁾ Reinhardt, Maskat S. 571.

²⁾ Merker, Wadschagga S. 21.

³⁾ Herrmann für Bukoba, Doc. 1893 S. 13f.

⁴⁾ Weule, Ergebnisse S. 56.

Auskunft geben könnte, werden kaum noch Sklaven in Ostafrika vorhanden sein. Vorläufig verschätzen wir uns ja schon hinsichtlich der Bevölkerungszahlen um Hunderttausende, wenn nicht um Millionen; wievielmehr bei der Feststellung der Zahl der Sklaven! Immerhin dürfte es möglich sein, wenigstens ganz allgemein festzustellen, in welchem Umfang die Sklaverei in Ostafrika vorkommt.

Am besten kann das für die abgeschlossenen Gebiete Zanzibar und Pemba geschehen, demnächst an der Küste, am wenigsten im Innern.

I. Zanzibar.

Für das Sultanat Zanzibar liegen mir drei Schätzungen der Bevölkerung vor, und zwar von:

1. dem Sultan S. Bargash für seine Zeit (1870—88) in dem Bericht des britischen Generalkonsuls Hardinge vom 26. Februar 1895¹⁾,
2. dem Zanzibar-Minister Mathews im demselben Bericht,
3. dem britischen Residenten in Pemba O'Sullivan²⁾.

Diese Schätzungen geben folgende Zahlen:

	1. S. Bargash vor 1888		2. Mathews 1895		3. O'Sullivan 1895	
	Zanzibar	Pemba	Zanzibar	Pemba	Zanzibar	Pemba
Europäer	—	—	200	—	—	—
Inder			7500	—	—	300
Reine Araber . . .			4000	—	—	2000
Freie Suaheli . . .	100000	34000	30000	—	—	—
Befreite Sklaven . .			27000	—	—	—
Desgl. u. Wapemba ³⁾			—	—	—	25000
Konkubinen	200000	66000	140000	—	—	2000
Sklaven			—	—	—	4) 63000
	300000	100000	208700	—	—	90—100000

Für die Insel Pemba kommen die Schätzungen einander so nahe, daß man sich aus ihnen wohl ein richtiges Bild konstruiert, wenn man annimmt, daß dort etwa zwei Drittel der Bevölkerung Sklaven waren. Es stehen der Zahl 66000 vor 1888 im Jahre 1895 63000 Sklaven zuzüglich eines Teils der mit 25000 angegebenen „befreiten Sklaven und Wapemba“ gegenüber.

¹⁾ Doc. 1895 S. 162.

²⁾ Doc. 1896 S. 216.

³⁾ Ureinwohner von Pemba.

⁴⁾ In der Weise berechnet, daß auf je einen Araber 30 Sklaven angenommen wurden.

Die Bevölkerung der Insel Zanzibar ist in den beiden Jahrzehnten vor 1895 stark zurückgegangen, von 400000 auf 300000, und mit ihr auch der Anteil der Sklaven von 200000 auf 140000. Hardinge erklärt diese Erscheinung mit der geringen Fruchtbarkeit der Sklavenehen und der abnehmenden Zufuhr von frischen Sklaven. Die Annahme S. Bargashs, daß nur $\frac{1}{3}$ der Gesamtbevölkerung Sklaven wären, dürfte kaum den Tatsachen entsprechen, wie sich aus dem Vergleich mit den Zahlen von 1895 ergibt. Zählt man nämlich die inzwischen befreiten 27000 Eingeborenen zu den damals noch vorhandenen 140000 Sklaven hinzu, so ergibt sich, daß vor der Befreiungsaktion mehr als $\frac{3}{4}$ der Einwohnerschaft Sklaven gewesen sein müssen. In starkem Widerspruch zu diesen Angaben steht die Schätzung des Konsuls Smith¹⁾, der nur 50% Sklaven annimmt. Da Smith aber einer der schärfsten Abolutionisten ist und vielleicht geneigt war, die Abschaffung der Sklaverei als möglichst leicht hinzustellen, so muß man die größere Objektivität bei den Schätzungen von Mathews suchen, deren Endresultat, 75% Sklaven, auch mit einer Angabe aus dem Jahre 1811 übereinstimmt²⁾. Dagegen geben freilich einige Schätzungen aus früheren Zeiten noch größere Verhältniszahlen an, nämlich für 1876 80%³⁾ und sogar $87\frac{1}{2}\%$ ⁴⁾. Diese lassen sich aber, da sie nur allgemeiner Natur sind und der Unterlagen entbehren, den Mathewsschen nicht an die Seite setzen.

2. Deutsch-Ostafrika.

Kann man sonach für das Sultanat Zanzibar den Anteil der Sklavenbevölkerung immerhin in Bruchteilen angeben, so muß dies für das Festland aussichtslos erscheinen; da ist es schon als ein günstiges Resultat zu erachten, wenn man etwas über die Begriffe viel und wenig hinauskommt. Wenn ich der nachfolgenden Zusammenstellung, die hauptsächlich auf Grund einer größeren Anzahl aus dem Jahre 1900 stammender Berichte zusammengestellt ist, dennoch Prozentzahlen hinzugefügt habe, so sind diese nicht in ihrer absoluten Höhe anzusprechen, sondern nur als gemeinsamer Nenner beim Vergleich anzusehen⁵⁾.

1) Memorandum v. 4. I. 1894 in Doc. 1895 S. 135.

2) Smee, zit. bei Guillaïn II, 1 S. 52.

3) Cunning, Bl. B. 1516 S. 3, 7. Abgedr. Traite Rens. S. 214.

4) Anonymer Korrespondent der Daily News in Traite Rens. S. 216.

5) Mit welcher Vorsicht die Angaben aufzunehmen sind, möge folgendes Beispiel erläutern. Für Iringa liegt eine Angabe aus dem Jahre 1896 vor, die Zahl der Sklaven sei enorm. Nach einem anderen Bericht betrug sie 5 Jahre später, nachdem 7—8000 Sklaven befreit waren, noch 1500. Diese Zahlen machen aber erst 6% der Bevölkerung aus!

Die Sklaven in

I. Bezirk bzw. Landschaft	II. Zahl der Sklaven	III. Bevölkerung
Tanga	4673	61 321
Pangani	rund 17 500	70 000
Bagamoyo	nicht über 2000	77 000
„ , Stadt	1350 Haus-, außerdem Pflan- zungssklaven	18 000
Daressalam	2000	170 000
Rufiyi	9312	60 000
Kilwa	40—50 000	108 000
Lindi	50—100 000	250 000
Moschi	sehr gering	100 000
Wilhelmstal	5—6000	75 000
Mpapua	nicht schätzbar	125 000
Kissaki	15 900	39 000
Uluguru, Uzaramo, Rufiyi	—	—
Ukutu, Ukami	—	—
Kilossa	1200	—
Iringa, Uhehe	enorm	—
„ „	1500	152 000
„ übrige Völkerschaften	nicht bedeutend	—
Wayao	ausgedehntes Hörigentum	—
Kilimatinde	unschätzbar	250 000
Tabora	—	350 00
Unyamwezi	—	1 000 000
Ukonongo	nicht sehr bedeutend	—
Muansa	—	—
Ussukuma	?	500 000
Usinja	?	—
Bukoba	2500	330 000
Kiziba	—	—

Deutsch-Ostafrika.

IV. Anteil der Sklaven an der Gesamtbevölke- rung %	V. Personenstand	VI. Bemerkungen
7,6	Weibliche: 1845 Erwachsene, 288 Kinder; Männliche: 2045 Erwachsene, 441 Kinder.	—
25	—	—
2,6	—	nur an Küstenorten
mehr als 34	—	1350 Haussklaven, 8000 Pflan- zungsleute, Freie u. Sklaven; davon sicher 4000—6000 Skla- ven (Weidner)
1,2	$\frac{2}{3}$ weiblich, $\frac{1}{3}$ männlich 3823 männliche, 3264 weib- liche, 2226 Kinder	—
15,5	mehr als die Hälfte weiblich	—
40—50 50?	—	Schätzung unmöglich, etwa die Hälfte der Bevölkerung
sehr gering	nur Männer sind in der nur in Ausnahmefällen dauernden Schuldsklaverei	—
$\frac{1}{15}$ der Bevöl- kerung: 6,7%	$\frac{1}{3}$ Männer, mehr junge	—
?	—	—
—	—	—
33	—	—
67	—	—
—	meist Weiber	—
1?	100 Männer, 700 Weiber, 700 Kinder	Während der Kriege in Uehe sind 7—8000 befreit worden
—	—	—
—	mehr Weiber	im Norden des Bezirks unbe- kannt
67	—	—
70—85	—	—
?	—	—
—	—	—
2—3	—	—
verschwindend wenig	—	—
0,8	$\frac{2}{3}$ weiblich	1200 der Sultane, 800 der Kati- kiros, 500 der Eingeborenen
sehr gering	—	—

Nach der Verbreitung der Sklaverei kann man das ostafrikanische Küstenland in folgende Gebiete einteilen:

1. das nördliche Küstenhinterland; es hat die Einheit 7,6 für Tanga, 25 für Pangani und 34 für die Stadt Bagamoyo,
2. das mittlere Küstenland mit 2,6 (Bagamoyo) und 1,2 (Daressalam),
3. den Süden des Schutzgebiets mit 15,5 in Rufiyi, 40—50 in Kilwa, 50 in Lindi und 33—67 in Kisaki.

An der Küste ist die Zahl der Sklaven am größten, und man sollte eigentlich vermuten, daß hier die Verhältnisse ebenso lägen wie in Zanzibar. Allerdings bestehen nahe der Küste und auf der Insel Mafia landwirtschaftliche Großbetriebe der Araber und Suaheli wie Zucker- und Kokospflanzungen, die es im Innern des Festlandes nicht gibt, auf denen zahlreiche Sklaven verwendet werden. Auch ermöglicht es in den Küstenorten der Wohlstand den Eingeborenen, verhältnismäßig viele Sklaven zu halten. Immerhin lassen sich die Produktionsverhältnisse nicht mit der Nelkenkultur Zanzibars vergleichen, die den überwiegenden Teil aller Sklaven der Insel beschäftigte. Den Zanzibarverhältnissen am ähnlichsten ist noch das Panganital mit seinen Zuckerrohrpflanzungen, die Insel Mafia und der Süden. Wenn man nur den Küstenstreifen berücksichtigen wollte, so würde sich wahrscheinlich herausstellen, daß dort die Sklavenbevölkerung im Verhältnis den gleichen Anteil hat wie in Zanzibar. Da aber die Berichte sich auf die ganzen Bezirke beziehen und diese zum Teil noch ein bedeutendes Hinterland haben, so werden zwei verschiedene Kulturgebiete in die Beobachtung einbezogen. Es ist auch weiter zu bedenken, daß der Norden des Schutzgebiets schon zu der Berichtszeit eine in die Wagschale fallende fremde Arbeiterbevölkerung hatte. Diese ist wohl der freien Bevölkerung zugerechnet, da die Sklaven unter ihnen äußerlich nicht hervortreten. Vielleicht hat sich auch schon im Norden und in der Mitte des Schutzgebiets die intensivere deutsche Verwaltung bemerkbar gemacht, so daß viele Sklavenverhältnisse aufgehört haben zu existieren und andere so locker geworden sind, daß sie nicht mehr in Erscheinung treten.

Den Küstenverhältnissen am nächsten hinsichtlich der Sklavenbevölkerung steht Tabora. Viele Jahrzehnte lang ein Mittelpunkt des Sklavenhandels, beherbergte es eine starke arabische und Suaheli-Bevölkerung, die dort in ihren über viele Quadratkilometer ausgedehnten Gehöften die geraubten Sklaven sammelte. Die Sklavenbesitzer schickten die Sklaven nicht alle zum Verkauf zur Küste, sondern behielten einen Teil zu ihrer Bedienung und als Lehnsleute zurück, um mit ihnen wieder Raubzüge zu veranstalten.

Im übrigen ostafrikanischen Hochland bestätigt sich die Tatsache, daß Hirtenvölker verhältnismäßig wenig Sklaven haben. Bei den Völkern mit vorwiegendem Ackerbau kommt Sklaverei nur in mäßigem Umfang vor. Die Warangi und Wambugwe im Norden¹⁾, sowie die Konde am Nyassa²⁾ kennen die Sklaverei nicht, und auch bei den Wadschagga am Kilimandjaro und bei den Washambaa in Usambara kam sie nur in der Form der sehr milden Schuldsklaverei vor³⁾.

¹⁾ Werther, Hochländer S. 45.

²⁾ Busse I S. 38.

³⁾ Die neueste Denkschrift des Gouvernements über die Haussklaverei beziffert die Sklaven auf 205000, eine Zahl, die aus folgenden Einzelangaben gewonnen ist:

Tabora	70000	
Lindi	25000	
Udjidji	20000	
Kilwa	14000,	davon 5500 auf der Insel Mafia.
Iringa	9200,	davon 9000 ehemalige Kriegsgefangene bei den Wasangu und Wahehe.
Ssongea	6500,	davon 6000 ehemalige Kriegsgefangene der Wangoni.
Daressalam	4000	
Pangani	3000	
Bagamoyo	2000	
Dodoma	2000	
Tanga	1800	
Morogoro	1500;	die früheren Kriegsgefangenen stehen heute kaum mehr in einem Hörigkeitsverhältnis.
Wilhelmstal	1500	
Bismarckburg	1000	
Kondoa Irangi	600;	die Warangi, Wafiomi, Massai, Wamangati kennen keine Sklaven.
Langenburg	500;	keine Sklaverei bei den Heidenstämmen.
Rufidji	350	
Bukoba	320	
Mahenge	300	
Muansa	300;	keine einheimische Sklaverei.
Moschi	}	je einige Hundert; die einheimischen Stämme der Massai Wapera, Wadschagga, Wamuera, Wambula, Wambugwe haben keine Sklaven.
Aruscha		

Zusammen rund 165000

Dazu in Ruanda und Urundi je 20000 Unfreie in einem besonders lockeren Hörigkeitsverhältnis (Ruanda 9/10 ältere Frauen), nach besonders vager Schätzung (1% der Bevölkerung).

Insgesamt also 205000 Hörige.

Auf eine besondere Genauigkeit können aber auch diese Zahlen keinen Anspruch erheben, denn auch sie beruhen nur auf Schätzungen. Vergleicht man die hier angegebene Zahl der Sklaven mit den Angaben der Tabelle im Text, so ergeben sich für einige Bezirke so große Unterschiede:

3. Britisch-Ostafrika.

In Br. O. A. muß man hinsichtlich der Verbreitung der Sklaverei ebenso wie in D. O. A. das Küstengebiet von dem Binnenland unterscheiden. Im Binnenland — es handelt sich dort ganz vorwiegend um die Vieh züchtenden hamitischen Massai — soll Sklaverei überhaupt nicht vorkommen¹⁾, außer bei den im Norden wohnenden Somali²⁾. Die Zahl der Sklaven an der Küste wird als beträchtlich angenommen, weniger in der Gegend von Mombasa, als im Norden bei Lamu und Malindi, wo viele große Sklavenherren ihre Besitzungen haben³⁾. Eine Schätzung des englischen Missionars Pigott geht auf 70% der etwa 200000 Köpfe betragenden Bevölkerung, also 140000⁴⁾. Mombasa hatte schon in den 40 er Jahren bei 6000 Einwohnern $\frac{3}{4}$ Sklaven⁵⁾.

II. Personenstand.

Hinsichtlich des Personenstandes ist den Berichten zu entnehmen, daß im allgemeinen die weiblichen Sklaven überwiegen. Vor allem im arabischen Kulturgebiet (Daressalam, Kilwa); aber auch im Innern (Kilimatinde) und besonders in den großen Despotien Uhehe und Bukoba. Allerdings ist das Verhältnis gelegentlich auch anders (Tanga, Rufiyi), wenn auch kein starkes Mißverhältnis zwischen der Zahl der Männer und Frauen besteht. Im Moschibezirk kamen nur Männer in die Schuldklaverei.

Tabora	70000—240000 und mehr
Lindi	25000— 50—100000
Kilwa	14000—40— 50000,

daß die Gesamtziffer der neuesten Schätzung eher zu niedrig als zu hoch gegriffen erscheint; man darf dabei allerdings auch nicht übersehen, daß sich in den 13/14 Jahren, die zwischen den beiden Aufnahmezeitpunkten liegen, insbesondere seit der Aufhebung der Vererblichkeit des Sklavenverhältnisses 1905, die Zahl der Sklaven auf natürliche Weise stark vermindert hat.

Im übrigen bestätigen die Zahlen das Bild, das wir eben von der Verbreitung der Sklaverei in D. O. A. entworfen haben.

¹⁾ Ber. d. Kommissars v. Br. O. A. v. 18. IV. 1903, Doc. 1903 S. 158.

²⁾ Ber. Br. O. A. 1910/11, Doc. 1911 S. 374.

³⁾ wie 1); Eliot, East Africa S. 236.

⁴⁾ Ber. v. 1. VIII. 1895, Doc. 1896 S. 161.

⁵⁾ Guillain II, 2 S. 239.

III. Stammeszugehörigkeit der Sklaven.

Das Vorhandensein der Sklaverei bei verschiedenen Völkerschaften des Schutzgebietes bedeutet keineswegs immer dasselbe; es ist vielmehr zu unterscheiden, ob Stammesklaverei vorliegt, oder, ob Herr und Sklave von verschiedener Herkunft sind. Die Stammesklaverei, wie z. B. die der Wadschagga in Moschi, ist immer die mildere, da ein Teil der Völkerschaft durch Rechtsgewohnheiten in die Sklaverei übergeführt wird, nicht aber durch Raub, wie es bei stammesfremden Sklaven der Fall ist. Zudem haben Sklave und Herr dort gleiche Sitte und Sprache. Auch ist ein Verkauf solcher Sklaven nicht üblich. — Meist entstammt der Sklave aber einer anderen Völkerschaft als der Herr. Das gilt in erster Linie von der Küste, wo die Sklavenhalter die Araber aus Oman und Hadramaut (Südarabien), auch Beludschien und Suaheli in besserer sozialer Stellung sind. Die Sklavenschaft setzt sich dort aus Angehörigen wohl aller Stämme des Festlandes bis tief in das Innere zusammen. Völkerschaften, die von Sklavenjagden besonders stark heimgesucht wurden, sind infolgedessen auch besonders zahlreich unter den Küsten- und Zanzibar-Sklaven vertreten, wie z. B. die Wayao aus dem Süden, die Wanyamwezi aus der Mitte des Landes und die Manyema von der Westseite des Tanganika. Was für die Küste gilt, trifft auch für die Orte des Binnenlandes zu, die man, wie Tabora und Udjidji, als Kolonien der Küstenkultur unter den „Buschnegern“, wie die Küstenleute sagen, bezeichnen kann. Die Unterjochung der Angehörigen fremder Völkerschaften ist aber nicht nur eine Eigentümlichkeit der islamischen Küstenklaverei. Was von dieser gesagt ist, gilt auch für die kriegerischen Stämme des Binnenlandes, wie der Mafiti, die, im Süden des Landes ansässig, noch zu Beginn unserer Herrschaft plündernd und raubend bis vor die Hauptstadt der Kolonie vordrangen, wie auch der Wahehe und unter dem Napoleon Ostafrikas Mirambo (gestorben 1886) auch der Wanyamwezi. Die Sklaven dieser Völkerschaften setzen sich aus Angehörigen aller umwohnenden Stämme zusammen, so bei den Wahehe aus Mahenge, Mafiti, Wassangu, Wassagara, Wanyamwezi, Wawemba, Massai u. a. m.¹⁾ Manche Völkerschaften haben Sklaven eigenen und fremden Stammes; dann pflegen aber beide — so ist es wenigstens im Zwischenseengebiet — verschiedenem Recht zu unterstehen. Dort dürfen z. B. die stammesangehörigen Sklaven nicht außer Landes verkauft werden, wogegen die fremden ebenso wieder aus- wie eingeführt werden können.

¹⁾ Elpons, Uhehe S. 77.

Zweiter Teil.

Der Sklavenhandel.

A. Ältere Geschichte und Verfahren.

I. Geschichte.

I. Geschichte des Sklavenhandels über den Indischen Ozean bis zum Eingreifen der Europäer (3. Jahrzehnt des 19. Jahrhunderts).

Daß der Winkel des Indischen Ozeans zwischen Afrika und Asien von altersher ein Markt für Sklaven gewesen ist, beweisen alte Urkunden. Die Puntfahrten der Ägypter (2000—1050 v. Chr.) brachten Elfenbein und Sklaven nach dem Norden aus Gegenden, die Stuhlmann allerdings nördlich des Kap Guardafui annimmt¹⁾. Die nördlichen Häfen des heutigen Somalilandes waren nach dem Periplus (67—56 v. Chr.)²⁾ Sklavenhandelsplätze, die zum Teil auch von der Ostküste Afrikas versorgt sein sollen³⁾.

Aus dem Mittelalter sind die Nachrichten genauer. So erwähnt eine in Kilwa aufgefundene aus dem 8. Jahrhundert stammende Chronik, daß um 750 n. Chr. in Mossul 4000 Sklaven aus „Zendj“ gewesen seien. Freilich bemerkt hierzu Stuhlmann⁴⁾, daß „Zendj“, ein Ausdruck, mit dem Land und Bewohner bezeichnet werden, auch Anwohner des Roten Meeres gewesen sein können. Handelsstationen der Araber bzw.

¹⁾ Stuhlmann, Kulturgeschichte S. 838/39.

²⁾ Vielleicht auch später: Guillain I S. 81f.; französischer Text ebenda S. 88f.

³⁾ Stuhlmann, a. a. O. S. 842.

⁴⁾ a. a. O. S. 847.

der Perser, die neben dem Produktenhandel auch Sklavenausfuhr betrieben¹⁾, gab es in Ostafrika bereits vor, dauernde Siedlungen dieser Art seit der zweiten Hälfte des 7. Jahrhunderts²⁾.

Der Handel mit Sklaven bewegte sich schon damals nach Arabien und dem Roten Meer. Es ist daher nicht verwunderlich, wenn aus Arabien aus dem 9. Jahrhundert von einem gewaltigen Sklavenaufstand der „Zeng“ berichtet wird, der 14 Jahre, von 869—883, wütete und derartigen Umfang hatte, daß den Sklaven sogar die Stadt Basra in die Hände fiel³⁾. Auch unter den späteren arabischen Schriftstellern der vorportugiesischen Zeit findet bei Edrisi (12. Jahrhundert)⁴⁾ die Tatsache Erwähnung, daß ein Fürst aus dem Oman-Meer militärische Unternehmungen gegen die Zendj unternommen und dabei viele Gefangene gemacht habe.

Aus dem Tatbestand der Sklavenausfuhr ist zu entnehmen, daß Sklaverei auch im Ursprungsland herrschte; es wird auch ausdrücklich berichtet⁵⁾, daß in Kilwa und Mombasa die Einwohnerschaft überwiegend aus Sklaven bestanden hätte; aus Pemba werden die Schambensklaven erwähnt.

Die Portugiesen haben dem Geist der Zeit gemäß selbst Sklaverei und Sklavenhandel getrieben. Portugiesische Ansiedler bei Mombasa hielten Sklaven bei der Viehzucht und beim Ackerbau⁶⁾; und der Staat selbst benutzte Sklaven auf den Staatsschiffen⁷⁾ und als Handwerker, Steinbrecher und Maurer auf den Festungen, besonders in Mombasa⁸⁾. Gerne nutzte man die Niederlage der Araber aus, um ihre Sklaven zu konfiszieren⁹⁾ oder ihnen die regelmäßige Lieferung von solchen aufzuerlegen¹⁰⁾. Daß die Bevölkerung der Küste Sklaven hielt, haben die Portugiesen weder hindern können noch wollen. Zwar wurde einmal, 1727/28, den Mohammedanern in Moçambique das Halten von Sklaven verboten, weil die Inquisition den Verlust der Seelen fürchtete, da ja die Sklaven Mohammedaner zu werden pflegten. Zu gleicher Zeit war es

1) Stuhlmann, Kulturgeschichte S. 856, 858.

2) a. a. O. S. 749.

3) Strandes S. 81 n. Dr. A. Müller, Der Islam im Morgen- u. Abendland, Berlin 1885, I, S. 581; Guillain I S. 162 spricht sogar von Sklaven aus Zanzibar.

4) Übersetzung bei Guillain I S. 191, 209.

5) Strandes S. 91.

6) Strandes S. 138, 173.

7) Strandes S. 158.

8) Strandes S. 335.

9) Strandes S. 285.

10) Strandes S. 158.

den Eingeborenen aber erlaubt, Sklaven aus dem Innern herzuholen, nur mußten sie sie innerhalb 6 Monaten an Christen verkaufen. Später durften sie Sklaven von mohammedanischer Abkunft besitzen¹⁾. Praktisch ist durch diese Vorschriften das Sklavenhalten nie behindert gewesen.

Zu dem eigenen Verbrauch an Sklaven trat die Ausfuhr²⁾ nach dem Osten, sowohl nach Maskat als auch nach den portugiesisch-indischen Kolonien, die aber nie sehr umfangreich gewesen ist.

Mit dem Jahre 1645 kam ein neues Moment in die ostafrikanische Sklavenwirtschaft. Als nämlich in diesem Jahre die portugiesische Kolonie Angola, die bis dahin das Monopol für die Lieferung von Sklaven nach Brasilien hatte, von den Holländern besetzt wurde, erlaubte eine Verordnung die Sklavenzufuhr von Ostafrika. Jedoch soll der Handel nach Amerika nicht umfangreich gewesen sein³⁾. Nach der Vertreibung der Portugiesen aus dem jetzigen D. O. A. hat sich in bezug auf Sklavenhandel und Sklaverei dort nichts geändert, nur kamen zu den vorhandenen Konsumtionsgebieten die Maskarenen, d. i. Reunion und Mauritius, hinzu. Der Sklavenhandel dorthin wurde von den Eigentümern dieser Inseln, den Franzosen, um die Wende des 18. und 19. Jahrhunderts betrieben, die Arbeitskräfte für ihre Inseln gewinnen wollten. Einmal, 1785, hatten sie sogar die Absicht, zu diesem Zweck Kilwa, woher sie die Sklaven holten, zu besetzen⁴⁾.

Den Umfang wie im zweiten Viertel des 19. Jahrhunderts hatte der Sklavenhandel damals noch nicht. Die einzige Nachricht, die wir über die Zahl der aus Ostafrika verschifften Sklaven haben, stammt von dem Captain Smee⁵⁾. Er schätzt die im Jahre 1811 nach Maskat, Indien und Mauritius ausgeführten Sklaven auf 6—10000, und Lyne⁶⁾ fügt dieser Zahl noch 8000 hinzu, die vom Festland nach Zanzibar für den dortigen Gebrauch ausgeführt worden sind. Den Durchschnittswert eines Sklaven zu 20 Dollars (damals $4\frac{1}{2}$ Dollars = 1 £) angenommen, ergäbe dies einen Gesamtsklavenhandel im Werte von 300000 Dollars oder 70000 £, das ist der vierte Teil des gesamten Zanzibarhandels.

¹⁾ Strandes S. 242.

²⁾ Strandes S. 174.

³⁾ Strandes S. 242; anderer Ansicht Supan S. 81, der behauptet, die Ostseite Afrikas habe von da ab das gleiche Gepräge wie die Westseite bekommen.

⁴⁾ Stuhlmann, Kulturgeschichte S. 865.

⁵⁾ Zit. bei Guillain II, 1 S. 52.

⁶⁾ Lyne S. 36.

2. Geschichte des Sklavenraubs und -handels auf dem ostafrikanischen Festland bis zum Eingreifen der Europäer (8. Jahrzehnt des 19. Jahrhunderts).

a) Entwicklung.

Der arabische Sklavenraub in Ostafrika vor dem 19. Jahrhundert hat im Gegensatz zu dem an der Westküste Afrikas nicht sehr tief im Innern des Kontinents stattgefunden. Es ist nirgends berichtet, daß besondere Sklavenraubzüge weit ins Innere vorgenommen wurden, weil die Gefahren zu groß waren und sich außerdem nahe der Küste Völkerschaften genug fanden, aus deren Mitte der Bedarf an Sklaven gedeckt werden konnte. Im Innern hat es zu gleicher Zeit allerdings auch Sklavenraub gegeben, da, wie wir oben sahen, die Sklaverei auch der Negerkultur eigentümlich ist und die zahlreichen Kriege den Ersatz der dienenden Kräfte, sowie Objekte der rituellen Opfer und des Kannibalismus schaffen mußten. Eine Verbindung zwischen diesen Kriegszügen der Eingeborenen und den gewerbsmäßigen Raubzügen der Küstenleute wurde aber erst hergestellt, als die Nachfrage nach Sklaven an der Küste infolge der veränderten wirtschaftlichen Verhältnisse zu Anfang des vorigen Jahrhunderts gestiegen war.

Im Jahre 1818¹⁾ wurde die Gewürznelkenkultur von den Molukken nach der Insel Zanzibar verpflanzt und schuf ein Bedürfnis nach Arbeitern. Im 4. Jahrzehnt des Jahrhunderts ließen sich die ersten europäischen Kaufleute dort nieder und stellten eine Verbindung zwischen der Volkswirtschaft Zanzibars und anderen her. Dadurch wurden die Produkte des Landes: Kopal, Elfenbein und später (1860) Kautschuk²⁾ aus dem Innern nach Zanzibar gelockt. Zum Elfenbeintransport brauchte man Träger. Es entstand eine regere Zirkulation von Gütern, ein größerer Verkehr, Vermögen, das man in dienstleistenden Menschen anlegte, und auf den Plantagen ein Bedarf an handarbeitenden Kräften, die, nachdem erst einmal die küstennahen Gebiete erschöpft waren, aus immer weiterer Tiefe aus dem noch unbekanntem Innern des Kontinents herbeigeholt werden mußten. Anfangs langsam, später immer schneller schoben die Araber ihre Vorposten in den Kontinent hinein. 1825 zog zuerst ein Araber von dem damaligen Kazeh, unserem heutigen Tabora nach Westen³⁾, 1840 erfolgte die erste dauernde Niederlassung am Tanganika

¹⁾ Baumann, Sans.

²⁾ Stuhlmann, Kulturgeschichte S. 867.

³⁾ Stuhlmann, a. a. O.

in Udjidji¹⁾, Ende der 50er Jahre überschritten die Araber den See²⁾, 1868 hatten sie sich am oberen Kongo in Nyangwe niedergelassen¹⁾. Freilich vermochten sie nicht die Länder, die sie durchzogen, zu unterwerfen und dauernd zu halten. Sie mußten sich vielmehr damit begnügen, an den genannten und noch anderen Orten, wie Kondoa, Mamboya, Urambo, Ujuwi, Kageyi³⁾, befestigte Wohnsitze zu errichten als Stützpunkte ihrer Unternehmungen; sie trieben also nur, um mit Supan zu sprechen, eine punktweise Kolonisation, wenn man überhaupt von einer solchen reden darf. Eine Verwüstung sondergleichen war die Folge der Beutezüge der Küstenleute. Mit Feuerwaffen reichlich versehen, war es ihnen leicht, die bis dahin noch unberührten Völkerschaften zu unterwerfen und die Kräftigen ihres Stammes abzuführen. War ein Gebiet ausgebeutet, dann ging es tiefer ins Land zur nächsten Völkerschaft, und mit jedem Jahr verstärkte sich die Zahl der Räuber und nahm die Fläche zu, die ihrer Bewohner beraubt wurde, denn der Bedarf an Sklaven an der Küste wurde immer größer und die billigen Arbeitskräfte begünstigten ihrerseits wieder die Ausdehnung der Nelkenkultur auf den Inseln zum Nachteil der alten Heimat dieses Gewürzes.

b) Verbreitung und Organisation.

So waren die von Osten ausgehenden Sklavenjagden um die Zeit, als ihr Vordringen zu einem Stillstand kam, etwa an der Grenze des Gebietes angelangt, das jahrhundertlang das Feld der von Westen eingedrungenen Menschenräuber war. Die hauptsächlichsten Jagdgründe in Mittelafrrika um jene Zeit waren das Flußgebiet des mittleren und oberen Kongo zwischen Aruwimi im Norden, dem Lundareich im Osten und dem Bangweolosee im Süden, und die Ufer des Sambesi und des Nyassa⁴⁾. Das große Lundareich wurde ganz besonders heimgesucht, fanden doch die Araber in portugiesischen, also christlichen Mischlingen, die, von Westen her kommend, ihren Wohnsitz in Bihe hatten, eifrige Lieferanten des schwarzen Elfenbeins⁵⁾. Im Süden, am Nyassa, wurde den Arabern schon vor Beginn der Bekämpfung durch die Europäer ein Halt geboten; dort waren nämlich die Eingeborenen bereits mit Feuerwaffen versehen⁶⁾.

¹⁾ Paulitschke S. 131.

²⁾ Wißmann, D. K. Z. 1888 S. 354.

³⁾ Stevenson, Karte.

⁴⁾ Traite Rens., Einleitung; Karte bei Stevenson, Johnston, Colonisation vor S. 91.

⁵⁾ Cameron Bl. B. 1516, I. 1876, S. 60—63. Abgedruckt Traite Rens. S. 77.

⁶⁾ Perbandt S. 169.

Zu der Zeit des Höhepunktes des Sklavenraubs, etwa 1880—1885, war das Gebiet des jetzigen D. O. A. längs der großen Karawanenstraße ausgeraubt; es war nur noch Durchzugsgebiet für die weiter aus dem Innern zur Küste geschafften Menschen. Südlich der Heerstraße gab es noch zwei große Herde, das Land zwischen dem Tanganika und dem Nyassa und etwa die Mitte zwischen der Küste und dem Nyassa. Jenes gehörte zu dem eigentlichen Raubgebiet der Araber, dieses wurde von den von Süden einbrechenden Sulustämmen, den Mafiti, so verwüstet, daß das Land noch heute zu den am geringsten bevölkerten der Kolonie gehört.

Nur einigen fest gefügten Eingeborenenstaaten ist es gelungen, die arabischen Sklavenjäger abzuwehren, im Süden den Wahehe, den Wagogo im Norden, sowie allen Völkerschaften, die rund um den Viktoriasee wohnen. Gegen die seit Jahrhunderten bestehenden Staaten des Zwischen-seengebietes konnten Angehörige des ebenfalls starken Stammes der Waganda nur an den Grenzen erfolgreiche Raubzüge vornehmen¹⁾; von den von der Küste aus unternommenen Sklavenjagden sind die Anwohner dieses Sees unberührt geblieben²⁾.

Dagegen war die jetzige Kolonie D. O. A. immer das Durchzugsgebiet für alle aus dem Kongobecken fortgeschleppte Beute gewesen. Der erste Sammelplatz war Nyangwe und Kwa Kassongo am oberen Kongo; von dort gingen die Karawanen über Udjidji nach Tabora, Ortschaften, die so eigentlich Mittelpunkte des gesamten ostafrikanischen Sklavenhandels gewesen sind³⁾. Auch von Tabora aus floß der Strom noch in einem großen Bett ostwärts und verästelte sich erst nahe der Küste, um hauptsächlich in Bagamoyo und Pangani zu münden. Aus dem Nyassagebiet führte keine so einheitliche Route wie vom Tanganika. Teils schaffte man die Sklaven um das Nord- oder Südufer herum, teils setzte man sie über den See, um sie dann geradenwegs nach Osten auf Wegen zu führen, deren nördlichster in den jetzt deutschen Häfen Kilwa und Lindi endete, während die anderen in verschiedenen portugiesischen auf das Meer trafen⁴⁾.

Mit der Ostküste des afrikanischen Kontinents hatte man bereits das erste Konsumtionsland erreicht. Die meisten Sklaven wurden aber zu Schiff nach der Insel Zanzibar weitergeführt, dem Ausfuhrstapel- und Marktplatz, dem Bassin, in dem wieder die meisten Ströme, die die Küste erreichten, zusammenflossen, um dann in der Hauptsache vereinigt über

¹⁾ Herrmann, Wasiba S. 45.

²⁾ Herrmann, Ber. Doc. 1893 S. 13.

³⁾ Cameron Bl. B. 1516, I, 1876, S. 62, abgedruckt Traite Rens. S. 161; Ber. Sigl., Doc. 1892 S. 86.

⁴⁾ Traite Rens. S. VI.

den Indischen Ozean zu gehen, im wesentlichen nach der arabischen Küste, zunächst nach Makullah¹⁾, hauptsächlich aber nach der Stadt Maskat. Von diesem wichtigsten Sklavenmarkt wurde die menschliche Ware weiter verteilt in alle Häfen des Persischen Meerbusens und des Indischen Ozeans bis über Beludschistan hinaus nach dem indischen Cutch²⁾, wohin allerdings auch direkte Verschiffungen von Ostafrika vorkamen. Ja, selbst bis nach Suez sind in früherer Zeit Verfrachtungen vorgekommen³⁾. Neben Maskat, wo nach Sullivan⁴⁾ 99% aller nach Asien geschafften Sklaven gelandet wurden, waren Basra und Badgad die Hauptsklavenmärkte und sind es wohl auch heute noch.

Nur die nördlich von Pangani verschifften Sklaven haben in der Regel Zanzibar ebensowenig berührt, wie die aus den Südhäfen unmittelbar nach den Komoren und Madagaskar ausgeführten. Die ersteren, die man meist aus Mombasa und auch nördlich davon verfrachtete, stammten nicht aus dem großen mittelafrikanischen Jagdgebiet, sondern meist aus dem nahen Hinterland von Mombasa⁵⁾, da eine Verbindung zwischen diesem und dem ferneren Hinterland teils wegen der Ungangbarkeit der Buschsteppe, teils wegen der kriegslustigen Massai nicht möglich war.

II. Verfahren beim Sklavenraub und -handel.

I. Sklavenraub.

a) Verfahren.

Die Sklavenraubzüge wurden hauptsächlich von Arabern, Beludschern oder arabisierten Suaheli, den Küstennegern, ausgeübt und von den Indern finanziert.

Kein Volk war wohl so geeignet, den Gefahren zu trotzen, die der Widerstand der Urbevölkerung erzeugte, und die Mühsalen und Beschwerlichkeiten der Reisen durch unbekannte und die notwendigen Lebensbedürfnisse der Reisenden nur karg befriedigende Länder zu ertragen, als die Araber von Oman. Ihre gebirgige Heimat verlieh ihnen die Lebensenergie und Zähigkeit, deren man im Tropenklima als Organisator besonders bedarf.

¹⁾ Sullivan S. 203.

²⁾ Dort fand Burton noch besondere Siedlungen, in denen Suaheli gesprochen wurde; Lugard I S. 183, Colomb S. 52.

³⁾ Colomb S. 55; Rigby, Sel. Com. Ber.

⁴⁾ Bl. B. 1516, I S. 11, abgedruckt Traite Rens. S. 208.

⁵⁾ Guillain II, 2 S. 328.

Die Expeditionen der Araber zogen mit dem doppelten Ziel in den Kontinent: Sklaven und Elfenbein zu holen. Die Ausrüstung, die in Stoffen, Perlen, Kleinigkeiten und hauptsächlich Gewehren, Pulver und Blei bestand, wurde von den Indern vorgeschossen, deren Verhältnis zu den sklavenraubenden Arabern das des Hehlers zum Stehler war. Solche Handelskarawanen, die mitunter tausend und mehr Menschen umfaßten und die erst nach Jahren, manchmal nie wieder zur Küste zurückkehrten, ließen sich zuerst an einem der von den Arabern befestigten Orte nieder. Von dort aus erwarb man nach verschiedenen Methoden die lebende Ware. Nur in der Nähe der arabischen Kolonien und der Rückzugslinie wurden Sklavenraubzüge von den Arabern oder ihren Beauftragten, meist Arabern niederer sozialer Stellung, Mischlingen oder Küstenleuten, ihren Sklaven, selbst organisiert. Die großen Handelsherren wie Tippu Tip, Rumaliza verließen ihr Standquartier nur selten. Die ausgedehnten Expeditionen fielen, wenn sie sich stark genug fühlten, unvermutet über die ahnungslosen Dörfer her, machten, was sich zur Wehr setzte, außerdem Schwächlinge, Alte und Gebrechliche nieder und führten den Rest, hauptsächlich Weiber und Kinder, ab. Mit ihrem Abzug war meist ein Dorf vom Boden verschwunden, denn die wenigen Entkommenen wagten selten, sich auf den Brandstätten wieder anzusiedeln. Fühlten die Menschenjäger sich ihrer Sache weniger sicher, oder wollten sie sich in den Besitz des häufig versteckten Elfenbeins setzen, so knüpften sie zunächst freundschaftliche Beziehungen zu den Eingeborenen an, um dann mit den sich in Sicherheit Wiegenden im Verfolg eines vom Zaun gebrochenen Streites ebenso zu verfahren wie mit den anderen. Solche heimtückische Listen anzuwenden, war aber nur zu Anfang nötig, denn bald hatte sich die Schar der Räuber vergrößert; die tüchtigsten der geraubten Menschen stellten sie in ihre Reihen ein. Die neuen Kämpfer vergaßen, stolz auf den vermeintlichen sozialen Aufstieg, ihre Leiden schnell und trachteten danach, sich ihrer Lehrmeister würdig zu zeigen¹⁾. Darin steckt der Kern des Problems der afrikanischen Sklaverei überhaupt, daß die Gepeinigten mit Freuden zu Peinigern werden, sobald ihnen die Gelegenheit geboten ist.

Diese Erfahrung nutzten die Araber auch in Gegenden aus, in die sie selbst nicht eindringen konnten. Dort wurden Völkerschaften aufeinandergehetzt und ihnen dann die Beute gegen geringes Geld abgekauft²⁾. In dem ganzen westlichen Gebiet der Sklavenjagden ist die Vernichtung der Eingeborenen auf diese Weise durch ihre Stammesgenossen geschehen,

¹⁾ In dem Sinn Wißmann, D.K.Z. 1888 S. 353; Livingstone I S. 151, bezgl. Sklaven, die als Kinder geraubt wurden.

²⁾ Z. B. Livingstone I S. 103.

unter denen sich die menschenfressenden Manyema als besonders grausam hervortaten¹⁾. Im Süden der großen Karawanenstraße verrichteten die Wangoni bzw. Wayao²⁾ und noch weiter die schwarzen Portugiesen³⁾⁴⁾ dieselben Dienste; auch die Wanyamwezi waren in früheren Zeiten den Küstenleuten dienstbar⁵⁾. Dann wandten die Araber diese Praxis auch später noch an, als sie selbst, z. B. in Tabora, bereits unter der Kontrolle der deutschen Station standen⁶⁾. Wenn einmal die eingeborenen Häuptlinge wußten, daß sie geraubte Menschen jederzeit gegen begehrte Waren an die Araber absetzen konnten, entstand eine „Produktion auf Vorrat“; man sammelte auch ohne besondere Raubzüge durch Einzelraub oder Tausch Sklaven an. Der Häuptling fügte von seinen eigenen Leuten hinzu und verkaufte alles an durchziehende Händler. Auf diese Weise sind z. B. Wasiba, Leute aus dem Zwischenseengebiete, wo sonst keine Raubzüge der Küstenleute vorkamen, in die Sklaverei gekommen⁷⁾. Übrigens sind nach Livingstone⁸⁾ anfangs von den Eingeborenen meistens Verbrecher und später erst Kriegssklaven an die Küstenleute verkauft worden.

b) Sklavenjäger.

Unter den Sklavenjägern ragen besonders einige Namen hervor, die noch heute im Munde aller Eingeborenen Ostafrikas sind. Tippu Tip oder Hamed bin Mohamed hat den größten Teil seines „taten“reichen Lebens auf Reisen zugebracht, über die er in seiner Autobiographie⁹⁾ unter wohlweislicher Verschweigung des Menschenraubs und -schachers berichtet. Er war, wie viele der Araber Ostafrikas, nur in männlicher Linie rein arabischer Herkunft, von mütterlicher Seite her gehörte er der schwarzen Rasse an¹⁰⁾. Von großer Unternehmungslust und Energie gewann er bald nicht nur über weite Länderstrecken im Kontinent, zwischen dem Kongo und dem Tanganika, sondern auch über seine dort lebenden Landsleute einen Einfluß, der ihm die Bezeichnung eines un-

¹⁾ Gott w. e. 1892 S. 70.

²⁾ Livingstone I S. 126f.

³⁾ d. s. Mischblut-Abkömmlinge der ersten portugiesischen Inhaber der prazos de corona.

⁴⁾ Livingstone I S. 313; Lugard I S. 3.

⁵⁾ Ber. über Br. Zentralafrika Doc. 1894, II S. 1.

⁶⁾ Sigl, Ber. Doc. 1892 S. 86.

⁷⁾ Herrmann, Wasiba S. 45.

⁸⁾ Livingstone I S. 404; II S. 223.

⁹⁾ Brode, Tippu Tip O. S.

¹⁰⁾ Bild: Stanley I S. 69, Perbandt S. 56.

gekrönten Königs eintrug¹⁾ und Stanley veranlaßte, ihn als Gouverneur der östlichen Gebiete in den Sold der kongolesischen Regierung zu nehmen (1887—1892). Hat er dort auch nicht positiv im Sinne einer kolonisierenden Macht gewirkt, so hat er doch unter dem Druck der Verhältnisse wenigstens dem Vorgehen seiner Landsleute, deren Grausamkeiten er nicht billigte, einen Dämpfer aufgesetzt²⁾. Ihn kann man also, unter Berücksichtigung der Umstände, unter diejenigen Menschen zählen, die ein hemmendes Moment gegen die Auswüchse des Sklavenhandels gewesen sind³⁾.

Das Gleiche gilt nicht von seinem Landsmann Rumaliza, der zu den Radikalen gehörte, die im Jahre 1892 den Kampf gegen den Kongostaat aufnahmen⁴⁾, und noch viel weniger von Mwinyi Mtwana, einem Suaheli, der sich in Mdaburu in der Südwestecke Ugogos mit einer Schar von Abenteurern niederließ und die Umgegend, insbesondere die in der Nähe vorbeiführende Karawanenstraße, unsicher machte, auch die Araber selbst nicht schonend⁵⁾. Sein Fall und Tod⁶⁾ bedeutete einen großen Schlag gegen den Sklavenhandel. — Bis weit in die Zeit unserer Herrschaft ragte der Einfluß des Arabers Rashid bin Masud, der jahrzehntelang in Ungoni Elfenbein- und Sklavenhandel trieb⁷⁾.

c) Wirkung.

Auf welche Weise die Sklavenräuber auch vorgingen, die Wirkung war immer dieselbe. Menschenleben hatten keinen Wert, und blühende Siedlungen wurden vernichtet. Über die Verwüstungen berichten die europäischen Augenzeugen wie Livingstone⁸⁾, Speke, Burton, Lugard⁹⁾, Serpa Pinto, Wißmann und andere in den grausigsten Farben¹⁰⁾. Wißmann fand ein reiches Land zwischen dem Lualaba und dem Tanganika innerhalb dreier Jahre vollkommen vernichtet¹¹⁾. Ganze Landstriche tragen noch jetzt den Stempel der traurigen Ereignisse;

¹⁾ Stanley S. 63.

²⁾ Leue, D. K. Z. 1905 S. 291.

³⁾ In dem Sinn auch Wißmann, Perbandt S. 558, und Brode; entgegengesetzt Stanley.

⁴⁾ Doc. 1893 S. 115.

⁵⁾ Herrmann, Ugogo S. 200.

⁶⁾ Einzelheiten bei Spring S. 164.

⁷⁾ Prince, Magwangwara S. 217.

⁸⁾ Livingstone I S. 78, 85, 89, 133; II S. 13, 173, 255.

⁹⁾ Lugard I S. 90.

¹⁰⁾ Die ausgiebigste Zusammenstellung von Zitaten in Traite Rens. S. 72 bis 148; daneben Stevenson.

¹¹⁾ Wißmann, D. K. Z. 1888 S. 354.

der Süden unseres Schutzgebietes ist noch heute am dünnsten bevölkert ohne daß natürliche Bodenverhältnisse das bedingen¹⁾.

Zu den großen einmaligen Verwüstungen kamen dann die indirekten. Die wenigen Zurückbleibenden hatten weder die Kraft noch den Mut sich von neuem ein Heim zu schaffen, sie lebten im Busch und nährten sich von Produkten des Waldes von der Hand in den Mund. Die Bodenkultur hörte in den betroffenen Ländern auf. Die kärgliche Ernährung erzeugte Krankheiten, und die Bevölkerung stand dem Leben noch indolenter gegenüber als vorher. Daneben haben auch durch die starke Zunahme des Wildes und durch die Verwilderung von Siedlungen die Tsetsefliege und die von dieser abhängige Surrah und noch andere Tierkrankheiten neue Verbreitung gefunden.

2. Sklavenhandel.

Den Greueln des Menschenraubs folgten die des Transports, zunächst in die Sammelstätten, die festen Plätze der Araber. Meistens in langer Kette aneinander gebunden oder in der Sklavengabel²⁾ wurden die Lebensfähigen mit der Nilpferdpeitsche zum Marsche getrieben, Kranke und Schwächliche der Wildnis und den wilden Tieren überlassen, häufig, indem ihnen vorher der Gnadenstoß gegeben wurde. Udjidji, wo nach Livingstone³⁾ der Abschaum aller Sklavenhändler gesessen hat, ist zudem klimatisch so ungünstig gelegen, daß allein aus diesem Grunde schon zahlreiche der dorthin gebrachten Opfer starben⁴⁾.

Die Verluste an Menschenleben, die Afrika hat tragen müssen, zahlenmäßig festzustellen, ist nicht möglich. Nur einige Ausfuhrziffern können unten angeführt werden. Von diesen aber auf alle Fortgeschleppten und vernichteten Menschenleben zu schließen, kann nur durch Schätzung geschehen. Die ungünstigste nimmt an, daß auf 10 Sklaven 100 getötete Menschen kommen⁵⁾ (Verlust: 1000%). Zu ähnlichem Resultat kommt Stanley⁶⁾, der ungerechnet die Verluste auf dem Transport zur

¹⁾ In einem unbewohnten Flußtal bei Shinyanga, einem sonst verhältnismäßig gut bevölkerten Lande, erzählten die Eingeborenen noch 1908 von Ortschaften, die vor zwei bis drei Jahrzehnten von Sklavenräubern vernichtet worden waren.

²⁾ Z. B. Livingstone I S. 136, 268, 273.

³⁾ Livingstone I S. 13.

⁴⁾ Wißmann, D. D. K. 1902 S. 24.

⁵⁾ Ber. des Staatssekretärs des Kongostaats v. 20. XII. 94, Doc. 1894 S. 21.

⁶⁾ Der Kongo u. d. Gründung des Kongostaats Bd. II. S. 148, abgedr. bei Stevenson S. 5.

Küste 5 Sklaven bei 33 Verlusten annimmt (660%). Wißmann¹⁾ und andere²⁾ rechnen 4—5 vernichtete Menschenleben auf einen nach Zanzibar gebrachten Sklaven (400—500%), ein Zahlenverhältnis, das von Sullivan³⁾ und Colomb⁴⁾ noch als zu hoch angezweifelt wird. Ersterer glaubt, daß $\frac{1}{3}$ der Zahl der Getöteten und Geraubten in die Sklaverei käme (200%), und letzterer schätzt den Verlust an Menschenleben, allerdings nur auf dem Transport, auf 25—30%.

Der Verkehr aus dem Binnenland zur Küste war nicht im ganzen Jahre gleichmäßig; die Karawanen pflegten auch nicht graden Wegs zu gehen, weil sie unterwegs noch Sklaven zu erwerben suchten⁵⁾. Da man die Regenzeit zur Reise vermied, so häufte sich die Ankunft von Sklavenkarawanen an der Küste im Juli, einer Zeit, während welcher dann zunächst etwa 1½ Monate lang ein reger Markt mit der lebenden Ware stattfand⁶⁾. Im Monat September wurden die Sklaven verschifft, zum größten Teil erst nach Zanzibar, zum geringeren unmittelbar nach Arabien und den Inseln im Indischen Ozean.

Für die nach Zanzibar gebrachten Sklaven war bei der Landung zunächst ein Zoll zu entrichten, der im Laufe der Jahre zwischen $\frac{1}{2}$ und 4 Dollar schwankte und dem Sultan erkleckliche Einnahmen, 1857 z. B. 23000 Dollars⁷⁾ und in den 60 er Jahren £ 15000⁸⁾ brachte. Es war das eine Einrichtung, die gelegentlich böse Folgen hatte, da manchmal Sklaven, deren Tod nahe bevorstand, einfach über Bord geworfen wurden⁹⁾. In Zanzibar kamen die Sklaven in das Haus des Maklers, denn der Sklavenräuber und -Händler pflegte seine Ware nicht selbst zu verkaufen. Dort wurden sie wieder aufgefüttert und dann auf dem öffentlichen Markt versteigert¹⁰⁾, wo es nach den Berichten von Augenzeugen¹¹⁾ durchaus menschlich und anständig ohne Gewalttätigkeiten zuing.

Die Fahrzeuge, in denen die Sklaven wieder ausgeführt wurden, waren Segelschiffe der indisch-persischen Bauart von durchschnittlich 110 Tonnen Gehalt; viele hielten eine geringere Anzahl, einzelne

1) Gott w. e. 1897 S. 378.

2) Churchill, Vivian, Waller in Sel. Com. Nr. 288, 25, 942.

3) Sullivan S. 19.

4) Colomb S. 479—482.

5) Waller, Sel. Com. 941.

6) Guillain II, 2 S. 377.

7) Burton I S. 465.

8) Lyne S. 65.

9) Von der Decken I S. 79.

10) Livingstone I S. 23; Schilderung bei Lyne S. 83f.

11) Colomb S. 395; von der Decken I S. 79.

bis zu 300¹⁾). Sie verließen, so weit sie sich nach Norden wandten, Zanzibar mit der bis dahin „aufgestapelten Ware“, meist zu Flotten vereinigt, zu gleicher Zeit, während des Südwestmonsuns, der sie in 30–35 Tagen nach Südarabien brachte. Diese Fahrt, die zur Einnahme von Wasser in den Häfen des nördlichen Ostafrika und des südlichen Arabien einigemal unterbrochen²⁾ wurde, war die dritte Leidenszeit für die bedauernswerten Opfer, hatten doch die arabischen Fahrzeuge selten für die Herren eine Kajüte, höchstens eine gedeckte Unterkunft³⁾, geschweige denn für die Sklaven. Günstigstenfalls unter einem Segel mußten sie, bis zu 400 Menschen in einem Schiff zusammengepfercht⁴⁾, die äquatorialen Strahlen der Sonne erdulden und häufig noch Hunger und Durst erleiden, da die Schiffe manchmal schlecht verproviantiert waren⁵⁾. Allerdings ist dabei zu bedenken, daß die Araber selbst auch diese Widerwärtigkeiten erfuhren⁶⁾ und gelegentlich die Sklaven auf der Seefahrt in gutem Zustand waren⁷⁾; besonders gefesselt wurden sie nie⁸⁾. Noch viele Menschenleben gingen bei dieser Fahrt durch Verschmachten und Krankheiten zugrunde⁹⁾.

Die Verwendung, die die Sklaven in Arabien fanden, unterscheidet sich in nichts von der in Ostafrika. Sie dienten als Arbeitssklaven auf den Feldern, wurden daneben auch zu häuslichen Verrichtungen herangezogen, und die weiblichen bevölkerten die Harems. In Persien waren sie nur ein Luxusobjekt und wurden als Diener, nicht aber als Arbeitssklaven verwendet¹⁰⁾. Ungleich Arabien vermischten sie sich dort nicht mit der Eingeborenenbevölkerung und starben daher, da ihre eigene Fortpflanzungsfähigkeit gering ist, allmählich aus. Da die Neger in Arabien in die Familie des Hausherrn aufgenommen wurden und die Mischlingskinder des Herrn diesem erbrechtlich folgen, so ist dort die arabische Rasse durch Negerblut bereits stark beeinflusst.

¹⁾ Sullivan S. 167 nach Bl. B. 1869/70; Colomb S. 81.

²⁾ Rigby, Sel. Com. Nr. 536.

³⁾ Abbildung Sullivan S. 114.

⁴⁾ Sel. Com. Ber.

⁵⁾ Lyne S. 62f.

⁶⁾ Colomb S. 41.

⁷⁾ Rigby, Sel. Com. Nr. 561.

⁸⁾ Sullivan S. 55.

⁹⁾ Burton I S. 352 u. zahlreiche Berichte in *Traite Rens.* S. 163 u. 196ff.

¹⁰⁾ Polak, *Persien* 1865 S. 248/56 i. *Traite Rens.* S. 278.

B. Bekämpfung des Sklavenhandels.

I. Die internationalen Verträge bis 1888.

Die ersten Maßnahmen, den Handel mit Menschen zu beseitigen, liegen 125 Jahre zurück. Sie gingen von England aus und richteten sich vor allem gegen den Sklavenhandel von Afrika nach Amerika, wobei dahin gestellt bleiben soll, ob es mehr philanthropische Motive, die religiöser Überzeugung oder dem Einfluß der Aufklärungsliteratur entsprangen, oder wirtschaftliche Gründe gewesen sind, welche die englischen Staatsmänner zu einer aktiven Anti-Sklavereipolitik veranlaßten.

Es liegt im Wesen der Sache, daß England sich nicht damit begnügen konnte, in seinen Kolonien und seinen Untertanen den Sklavenhandel zu verbieten, da das nur einen wirtschaftlichen Vorteil für die anderen Sklavenhandel treibenden Nationen bedeutet hätte. Das Vorgehen mußte vielmehr international sein. Die Völker, deren Wirtschaftsleben auf Sklaverei beruhte, hatten aus naheliegenden Gründen keine Neigung, an der Unterdrückung des Sklavenhandels teilzunehmen. Seine Bekämpfung war daher zunächst nicht ein Vorgehen gegen die einzelnen Sklavenhändler, sondern gegen ihre Heimatländer. Diesen mußte England erst das Verbot des Sklavenhandels und dann Maßnahmen zu dessen Durchführung abringen. Das geschah, so weit die Staaten den Sklavenhandel nicht freiwillig verboten, in einer Summe von internationalen Verträgen, zunächst mit den westeuropäischen Staaten¹⁾. Obgleich man dabei nur die Verhältnisse des amerikanischen Sklavenhandels im Auge gehabt hatte, kamen diese Abmachungen doch auch in Ostafrika zur Anwendung, wo der Sklavenhandel bis über die Mitte des Jahrhunderts hinaus unter spanischer, portugiesischer und französischer Flagge ausgeübt wurde. Im übrigen hatte es England dort mit den islamischen Machthabern und heidnischen Häuptlingen zu tun.

I. Die älteren Verträge mit den Kulturstaaten.

a) Portugal und Spanien.

Portugal und Spanien, die zwar am Sklavenhandel am meisten beteiligten aber schwächsten Gegner Englands, mußten 1815 bzw. 1817 den Sklavenhandel zunächst teilweise untersagen. Mit dem endgültigen

¹⁾ Vgl. Darmstaedter S. 106.

Verbot, das Spanien 1820 und Portugal 1823 mit Wirkung von 1830 aussprachen, gewährten diese beiden Nationen England zugleich die Forderung auf ein internationales Polizeirecht.

b) Frankreich.

Frankreich hatte schon 1793 bzw. 1815 den Sklavenhandel verboten. Den internationalen seepolizeilichen Abmachungen Englands schloß es sich aber erst nach langem Widerstreben in der Konvention vom 30. November 1831¹⁾ an. Es trat dann als Mitkontrahent in dem zwischen England, Frankreich, Österreich, Rußland und Preußen am 20. Dezember 1841 abgeschlossenen sog. Quintupelvertrag auf²⁾. Darin verpflichteten sich wie in den früheren Verträgen die Mächte dazu, den Sklavenhandel wie Seeräuberei zu behandeln, und gewährten sich in einem Gebiet, das den mittleren und südlichen Atlantischen und den westlichen Indischen Ozean umfaßt, gegenseitig das Recht der Durchsuchung der unter ihrer Flagge fahrenden Kauffahrteischiffe. Bei begründetem Verdacht des Sklavenhandels mußte das betreffende Fahrzeug beschlagnahmt und einem Gericht seines Heimatsstaates übergeben werden³⁾. Nur für den Seepolizeidienst besonders bestimmte und mit Vollmachten aller Vertragsstaaten versehenen Schiffe durften die in dem Vertrag vorgesehenen Funktionen ausüben.

Obleich Frankreich 1831 England das gleiche Recht des polizeilichen Vorgehens gegen seine Schiffe wie die anderen Nationen verliehen hatte, ratifizierte es trotzdem aus Gründen der Eifersucht auf dies angebliche Monopol der Engländer oder aus solchen der internationalen Politik den Vertrag von 1841 nicht⁴⁾, so daß unter französischer Flagge fahrende Schiffe der internationalen Seepolizei nicht unterworfen waren. Ja, es ging noch weiter und löste am 29. Mai 1845 mit Wirkung von 1855 sogar den alten Vertrag mit England von 1831 und damit das früher gegenseitig zugestandene Durchsuchungsrecht wieder auf; es wollte selbst für die Überwachung seiner Schiffe durch eine Flotte sorgen⁵⁾. Nur das Recht der Feststellung der Nationalität der Flagge, wenn Verdacht des Sklavenhandels vorlag, gewährten sich Frankreich und England durch besondere Abmachungen gegenseitig.⁶⁾

¹⁾ Martitz S. 67.

²⁾ Abgedr. Fleischmann S. 41.

³⁾ Zusammenstellung der Bestimmungen Traite Actes S. 9—27.

⁴⁾ Liszt S. 292; näheres bei Martitz S. 78—82.

⁵⁾ Martitz S. 90—97.

⁶⁾ Scherling S. 10.

c) Deutschland.

Zu den drei Staaten, die bereits seit Anfang des 19. Jahrhunderts Besitzungen am Indischen Ozean hatten oder deren Untertanen sich am Sklavenhandel beteiligten, kam zu Ende desselben noch Deutschland hinzu. Preußen und Hamburg hatten sich bereits 1841 bzw. 1837¹⁾ dem englischen Vertragssystem angeschlossen. Das deutsche Reich trat durch den Vertrag vom 29. März 1879²⁾ an Stelle Preußens in den Quintupelvertrag ein, während Hamburgs Vertragsverhältnis damit erlosch³⁾.

2. Die Verträge mit den Machthabern am Indischen Ozean.

Schon um dieselbe Zeit, als England die vertraglichen Beziehungen zwischen den mitteleuropäischen Staaten herzustellen begann, schlossen seine Kreuzer auch mit den exotischen Machthabern am Indischen Ozean Verträge. Diese unterscheiden sich von den früheren dadurch, daß sie keine Reziprozitätsverträge sind. Trifft bei jenen „die kriegsrechtliche Analogie des Verfahrens gegen kontrebandierende Schiffe“ zu, so bei diesen die der „Blockade feindlicher Küsten“⁴⁾.

a) Maskat-Zanzibarverträge von 1822 und 1839.

Machtverhältnisse geboten es, daß man sich zunächst an die kleinen Herren wandte, denn Persien, die Türkei und auch das Sultanat Maskat-Zanzibar waren „anerkannte und befreundete Staaten“, die sich ohne politische Verwicklungen den Willen der Westmächte nicht hätten aufzwingen lassen. So verfolgte man zuerst eine Politik mit dem Ziel, das Gebiet des Sklavenhandels immer weiter einzuengen. In einem Verträge 1822⁵⁾ willigte der Sultan von Zanzibar-Maskat ein, daß aller Sklavenhandel auf seine Länder, d. h. auf den Verkehr zwischen der Ostküste Afrikas und der Südostküste Arabiens, lokalisiert würde, es durfte kein Sklave aus ihnen heraus verkauft werden. Östlich einer Linie, die vom Kap Delgado 60 Meilen östlich von Sokotra zum Kap Diu läuft, sollte der Sklavenhandel verboten sein. Der Sultan Said gestand den Engländern ferner das Recht zu, außerhalb dieser Demarkationslinie alle

¹⁾ Vertrag vom 9. VI. 1837, Traite Actes S. 2.

²⁾ R. G. Bl. 1880 S. 100.

³⁾ Näheres Martitz S. 30f.

⁴⁾ Martitz S. 102.

⁵⁾ 10. IX. 1822, Bl. B. C. 1516, 1876, S. 87.

Sklavenschiffe als Prise zu nehmen. Bei der Gelegenheit bekam England auch das Recht, einen politischen Vertreter in Maskat einzusetzen¹⁾.

Weitere Abmachungen verkleinerten 1839²⁾ das für den Sklaventransport zulässige Gebiet, indem dessen nördlicher Punkt bis Pussein, am Ostende der Guadalküste, nach Westen verschoben wurde, und erklärten den Handel mit Somalis mit der Begründung für ungesetzlich, daß sie freie Mohammedaner seien.

b) Maskat-Zanzibarvertrag von 1845.

Wenige Jahre später wurde ein neuer Schlag gegen den Sklavenhandel geführt. Der Vertrag vom 20. Oktober 1845³⁾ bestimmte nämlich, daß überhaupt die Ausfuhr von Sklaven aus Ostafrika und die Einfuhr in Arabien verboten sein sollte. Danach war der Sklavenhandel nur noch innerhalb der ostafrikanischen Besitzungen des Sultans, d. h. längs der Küste zwischen Kilwa und Lamu und nach den drei Inseln Zanzibar, Pemba und Mafia⁴⁾ und auch nur in einem solchen Umfange gestattet, daß der Bedarf an landwirtschaftlichen Sklaven gedeckt würde. Praktisch wurde diese letztere Vorschrift so gehandhabt, daß sich jedermann gegen Zahlung des Einfuhrzolls bei der Zollbehörde die Einfuhrerlaubnis für beliebig viele Sklaven holen und damit die Verfrachtung legalisieren konnte⁵⁾, Außerhalb des besprochenen Gebietes durften Schiffe, die die rote Maskatflagge führten, von englischen Kriegsschiffen und den Fahrzeugen der Ostindischen Kompanie durchsucht, ergriffen und, falls sie verdächtig waren, konfisziert und zur Aburteilung einem englischen Prisengericht übergeben werden⁶⁾.

Es bedarf kaum des Nachweises, daß der Sultan von Zanzibar S. Said diese Konzession nicht ohne Widerstreben gemacht hat, war er doch selbst der größte Sklavenhändler und bezog er außerdem große Einkünfte aus dem Sklavenzoll. Die Verhandlungen, im Verlaufe deren Said nicht nur dem Vorsitzenden der East-India-Company, sondern auch der Königin Viktoria selbst kostbare Geschenke übersandte, dauerten nicht weniger als drei Jahre. Suids Widerstand hatte insofern einigen Erfolg, als er die Engländer veranlaßte, ihre anfängliche Forderung auf vollständiges Sklavenhandelsverbot fallen zu lassen. An-

¹⁾ Lucas IV, II S. 133.

²⁾ 31. V. und 17. XII. 1839, Bl. B. C 1516, I, 1876, S. 87.

³⁾ Bl. B. a. a. O., siehe auch Guillaïn II, I S. 53—56.

⁴⁾ Karte bei Colomb S. 502/3, Sullivan S. 10/11.

⁵⁾ Sullivan S. 111; Vivian in Sel. Com. Nr. 186.

⁶⁾ Traite Actes S. 131.

dererseits lehnten diese es natürlich ab, ihm, wie er das wollte, den Sklavenhandel von der Küste nach Zanzibar für sich und seine Nachfolger als ein ewiges Recht zu bestätigen¹⁾.

c) Maskat- und Zanzibarverträge 1850—70.

Es folgten im nächsten Jahrzehnt noch eine Anzahl Vorschriften, die nicht um ihrer praktischen Wirkung willen, sondern nur für die Beurteilung der Politik dieser Zeit Bedeutung haben. Die Engländer, deren Hauptvertreter Sir John Kirck (1868—87) und der langjährige Ratgeber der Sultane Sir Lloyd Mathews waren, nutzten mit steter Beharrlichkeit jede Gelegenheit aus, dem Sultan ein Zugeständnis in betreff der Unterdrückung des Sklavenhandels abzurufen. 1850 erhielten die englischen Schiffe Zutritt zu den Territorialgewässern²⁾ des Sultanats³⁾. Später wurde die Ausfuhr von Sklaven aus Kilwa verboten,⁴⁾ dann der Überseetransport überhaupt zu Zeiten des Monsuns zwischen dem 1. Januar und dem 1. Mai⁵⁾ bzw. dem 1. Januar und dem 30. Mai⁶⁾. Der Sultan untersagte ferner seinen Untertanen, den zum Zweck des Sklavenhandels aus dem Norden kommenden Arabern in Zanzibar Wohnungen zu vermieten⁷⁾, und befahl schließlich eine Überwachung der Sklavenauktionatoren in Zanzibar⁸⁾, damit niemand mehr Sklaven kaufen könnte, als für seinen eigenen Bedarf an Arbeitskraft notwendig wäre. Verkauf außer Landes wurde verboten⁹⁾.

d) Zanzibar- und Maskatverträge von 1873 mit Ergänzungen.

Nachdem sich England so 25 Jahre lang mit kleinen Zugeständnissen begnügt hatte, holte es zum letzten Schlag aus, dem Verbot des Sklavenhandels auf dem noch erlaubten Handelswege. Als 1870 S. Majid, der erste Herrscher des seit 1856 von Maskat getrennten Sultanats Zanzibar, starb, sagte der englische Konsul Churchill seinem Bruder S. Bargash erst dann die Unterstützung seiner Thronkandidatur zu, nachdem dieser ihm seine Willfährigkeit in bezug auf die englische Sklavenpolitik

¹⁾ Lyne S. 39—41.

²⁾ = 3 Seemeilen.

³⁾ 6. V. 1850, Bl. B. C. 1516, I, 1876, S. 87.

⁴⁾ Befehl des Sultans von Zanzibar Oktober 1863.

⁵⁾ V. v. 1. I. 1864.

⁶⁾ V. v. 22. III. 1868.

⁷⁾ wie 5.

⁸⁾ wie 6.

⁹⁾ Bl. B. a. a. O.

versprochen hatte¹⁾. Um das Versprechen einzulösen, wurde Anfang des Jahres 1872 eine außerordentliche Gesandtschaft unter Sir Bartle Frere zum Abschluß des dafür notwendigen Vertrages in den Indischen Ozean geschickt. S. Bargash erklärte aber, daß die Versprechungen, die er als Privatmann gemacht hätte, für ihn als Herrscher nicht mehr bindend seien²⁾, und gab erst nach, als ihm mit einer Flottenblockade gedroht wurde³⁾.

So kam der Vertrag zwischen England und Zanzibar vom 5. Juni 1873⁴⁾ und mit ihm zugleich ein solcher mit dem Sultan von Maskat am 14. April 1873 zustande. Im Gebiet des Sultans von Zanzibar wurde der Handelsverkehr mit Sklaven zwischen dessen festländischen Landesteilen und den diesen vorgelagerten Inseln verboten. Überhaupt sollte jeder Seetransport von Sklaven ungesetzlich sein. Das letztere galt auch für Maskat. Beide gestanden England das Prisenrecht zu. Die Bestimmung des Vertrages mit Maskat, daß jeder widerrechtlich in das Land eingeführte Sklave ipso jure frei sei⁵⁾, wurde in Zanzibar nicht eingeführt, so daß dort eine wesentliche Lücke im Gesetz blieb. In Zanzibar wurden außerdem alle Sklavenmärkte verboten (Art. 2) und jedem Strafe angedroht, der befreite Sklaven widerrechtlich in die Sklaverei zurückführe.

Auf Grund dieser Abmachung wurde noch an demselben Tage der Sklavenmarkt in Zanzibar amtlich geschlossen und der Inhalt des Vertrages durch die Proklamation vom 8. Juni 1873 zum Gesetz erhoben⁶⁾. Wie wenig man aber wieder einmal die tatsächlich in Ostafrika wirkenden Kräfte in Rechnung gezogen hatte, geht daraus hervor, daß es dem Sultan schon nach wenigen Monaten gelang, den englischen Generalkonsul Dr. Kirck zunächst provisorisch für eine Milderung der Vorschriften zu gewinnen. Noch im Dezember des Jahres erließ Bargash eine Erklärung⁷⁾, daß der Vertrag vom 5. Juni so auszulegen sei, daß nur solche Schiffe der Konfiskation unterliegen sollten, auf denen die Sklaven als Ware verschickt würden. Soweit sich Sklaven freiwillig als Diener in Begleitung ihrer Herren oder als Besatzung auf dem Schiffe befänden, sollte das gestattet sein; wenn solche jedoch gegen ihren Willen mitgenommen würden, so sollten sie zwar befreit, aber von der Konfiskation

¹⁾ Lyne S. 71.

²⁾ Lyne S. 74—76, 142.

³⁾ Lyne S. 82.

⁴⁾ Abgedr. Traite Actes S. 48.

⁵⁾ Traite Actes S. 49; Bl. B. C. 1516, 1876, S. 88.

⁶⁾ Lyne S. 90.

⁷⁾ Bl. B. C. 1516 S. 88.

des Schiffes Abstand genommen werden. Die englische Regierung konnte nicht umhin, das eigenmächtige Vorgehen des Sultans in dem Zusatzvertrage vom 14. Juli 1875¹⁾ anzuerkennen.

Dieses Zugeständnis hatte der Sultan wieder teuer zu erkaufen. Er mußte in zwei Proklamationen vom 18. April 1876²⁾ seinen Untertanen bei Strafe der Konfiskation verbieten, Sklavenkarawanen auszurüsten oder solche zur Küste zu bringen sowie Sklaven in süd-nördlicher Richtung längs der Küste zu versenden.

e) Andere Verträge.

Da Sklavenausfuhr bzw. -einfuhr nicht nur in den Gebieten von Zanzibar und Maskat stattfand, waren durch die Abmachungen mit deren Herrschern noch nicht alle Lücken geschlossen. Mit den kleinen exotischen Staaten und staatenähnlichen Gemeinschaften wurden keine Umstände gemacht. Von 1820—1873 schloß England mit den Scheikhs des Golfs von Persien, von Aden, den Küstenhäuptlingen von Südarabien und den Völkerschaften am Osthorn von Afrika zahlreiche Verträge³⁾, ebenfalls mit bis 1864 97 eingeborenen Häuptlingen in Ostafrika von 12° N. bis 8° S.⁴⁾

Der Inhalt der Verträge entsprach im wesentlichen dem der Zanzibar- und Maskatverträge von 1873; so wurde z. B. 1847 mit Persien vereinbart, daß die Überführung von Sklaven von Jeddah nach Persien verboten sein sollte⁵⁾. Im Übrigen durften Verfrachtungen nur auf Grund von Pässen erfolgen⁶⁾. Ein Durchsuchungsrecht erhielt England nur außerhalb der persischen Territorialgewässer.

Von den Herrschern Madagaskars hatte England sich bereits 1823 ein Durchsuchungsrecht bewilligen lassen. Das bekam aber erst größere Bedeutung, als England 1865 auch die Prisengerichtsbarkeit und das Recht erhielt, Beschlagnahmungen in den Territorialgewässern vorzunehmen⁷⁾. In der Zeit bis 1882 wurden Verträge gleichen Inhalts auch noch mit Häuptlingen der zu Madagaskar gehörigen kleineren Sultanate abgeschlossen.

¹⁾ Traite Actes S. 32.

²⁾ Traite Actes S. 48.

³⁾ Traite Actes S. 6, 31; Bl. B. 1516 S. 85f.; Martitz S. 102.

⁴⁾ Liste in Instructions pour la suppression de la Traite des esclaves, 1865 in Traite Actes S. 50.

⁵⁾ Ber. Zanzibar 13. VIII. 1892, Doc. 1893 S. 190.

⁶⁾ Colomb S. 138/139.

⁷⁾ Colomb S. 313/14.

Die vertraglichen Abmachungen Englands mit Ägypten, der Türkei sowie mit Abessinien¹⁾ hatten für Ostafrika keine praktische Bedeutung.

II. Die tatsächlichen Verhältnisse während der Vertragszeit (1822—1888).

I. 1822—1845.

Die Verträge waren die rechtliche Grundlage für ein gewaltsames Vorgehen im Indischen Ozean. England, das als einzige Seemacht von Bedeutung allein in Betracht kam, stationierte nach Abschluß des ersten Vertrages von 1822 auch in Ostafrika eine Überwachungsflotte. Freilich war die Angriffsfläche anfangs nur klein. Bis 1845 mußte es alle arabischen Fahrzeuge, die auf dem ordentlichen Verbindungsweg zwischen Zanzibar und Maskat fuhren, unberührt lassen. Gegen europäische Fahrzeuge durfte es nur vorgehen, soweit es durch die besprochenen Verträge dazu ermächtigt worden war. Die Aufgabe in jener ersten Periode bestand also im wesentlichen darin, den Sklavenhandel von der afrikanischen Küste nach den Komoren und Madagaskar und nach Indien zu unterbinden. Der Erfolg war außerordentlich gering. Zwar wurde dem Sklavenhandel nach den Maskarenen einiger Schaden zugefügt²⁾, aber er blieb bestehen, und noch 1841 wurden Sklaven nach Bombay ausgeführt³⁾. Der Sklavenhandel nach dem Norden wuchs während dieser Periode. Captain Cogen⁴⁾ schätzt den Umsatz an Sklaven in Zanzibar im Jahre 1839 auf nicht weniger als 40—45 000 Menschen, von denen 20 000 nach Norden verschifft worden seien. Dazu kam, daß nun auch wieder portugiesische neben einigen spanischen Sklavenfahrern in größerer Zahl in Ostafrika auftauchten, um Sklaven für Brasilien und Cuba aufzukaufen, weil ihnen an der Westküste wegen der stärker werdenden Kontrolle der englischen Fahrzeuge der Boden zu heiß geworden war⁵⁾. Ausfuhrhäfen für die Verfrachtung von Sklaven nach Südamerika waren Quelimane und Moçambique⁶⁾; vereinzelt wurde aber auch eine Fracht von Mombasa geholt, und um das Jahr 1838 schätzte ein Seeoffizier die jährliche Ausfuhr aus den

¹⁾ 1877—1884, *Traite Actes* S. 6.

²⁾ Lyne S. 35.

³⁾ Colomb S. 97.

⁴⁾ Zitiert bei Lyne S. 36.

⁵⁾ Lyne S. 37; Beschlagnahme eines solchen beschrieben von Grenfell Hill S. 30 ff.

⁶⁾ Sullivan S. 18.

beiden Ortschaften auf 7—14000 Sklaven¹⁾. Aus Quelimane allein sollen jährlich 8—9 Fahrzeuge mit je 500 Sklaven nach Amerika gegangen sein²⁾. Die portugiesische Landesregierung tat nicht nur keine Schritte, der Schmach entgegen zu treten, sondern erkannte sie sogar offiziell an, indem sie einen Ausfuhrzoll von 7 Dollars für jeden Sklaven erhob. Den englischen Schiffen gelang es in den 40 er Jahren nur vereinzelt, solche Sklavenfahrer aufzubringen.

2. 1845—1873.

Auch nachdem 1845 der Verkehr mit Maskat verboten worden war und die Engländer damit die Aufsicht über die Haupthandelsstraße mit Sklaven bekommen hatten, entsprach der Erfolg nicht im geringsten dem Aufwand an Kräften³⁾. Die englische Regierung stationierte jetzt zwei Kreuzergeschwader südlich und nördlich von Zanzibar an der ostafrikanischen Küste; aber diese durften, wie oben dargelegt, nur außerhalb der ostafrikanischen Gewässer eingreifen. Während die englischen Kriegsschiffe anfangs rege Jagd auf die Sklavendhaus machten, unterließen es die Fahrzeuge der British-India-Company fast ganz aus unten zu erörternden Gründen. Zur Zeit des Krimkrieges hörte die Tätigkeit auch der englischen Kriegsmarine wieder auf, und um dieselbe Zeit (1855) erlitt die Bekämpfung des Sklavenhandels auch insofern einen Rückschlag, als der Durchsuchungsvertrag mit Frankreich abließ.

Hatte vorher ein gewisser Erfolg bestanden, besonders in bezug auf die Verfrachtung von Sklaven um das Kap der guten Hoffnung über den Atlantischen Ozean⁴⁾, so war jetzt alles wieder beim alten. Nicht nur der Sklavenhandel nach Arabien war wieder derselbe, sondern Franzosen führten wieder Menschen von dem Festland, meist aus Kilwa, unter der Bezeichnung „Engagements des libres noirs“ nach Reunion⁵⁾, nach Lyne⁶⁾ sogar vom französischen Konsul in Zanzibar unterstützt. Auch nach Madagaskar wurden Menschen in großer Zahl gebracht, Colomb⁷⁾ spricht von einigen Tausend, weniger aus Kilwa, als vorwiegend aus

¹⁾ Lyne S. 36.

²⁾ Grenfell Hill S. 58.

³⁾ So Lucas IV, II S. 134.

⁴⁾ Lyne S. 44.

⁵⁾ Strandes S. 64; Burton II S. 348; Haggard in Bl. B. 5428 S. 140, abgedr. Traite Rens. S. 211; Waller, Sel. Com. Nr. 937, 929.

⁶⁾ Lyne S. 64.

⁷⁾ Colomb S. 312.

Moçambique, teils unmittelbar, teils über die Komoren¹⁾. Diese Neger bezeichnete man dort überhaupt als „Moçambiques“²⁾ ³⁾. Auch Spanier und Portugiesen verschifften immer noch Schwarze nach Brasilien und Cuba⁴⁾; selbst unter englischer Fahne sind Sklaven ausgeführt worden ⁵⁾.

Erst 1860 vermochte die englische Kriegsmarine wieder einen Schlag gegen zwei spanische Schiffe zu führen, der dem Handel mit Menschen nach Amerika ein Ende bereitete⁶⁾. Daß aber das Vorgehen gegen die nach Asien fahrenden Sklavenschiffe nicht den gleichen Erfolg hatte, geht aus den Berichten der damaligen Zeit über den tatsächlichen Verkehr hervor. In den 3 Jahren 1860/63 sind nach Burton⁷⁾ aus Zanzibar im Jahresdurchschnitt 12—16000 Sklaven nach Asien ausgeführt worden. Dieser Zahl ist hinzuzurechnen, was von dem Festland unmittelbar nach Arabien verschifft wurde. Der Verkehr mit Sklaven von der festländischen Küste allein aus Kilwa stellte sich in den 60er Jahren nach demselben Autor⁸⁾, der die Zahlen aus den jährlichen Einnahmen an Sklavenzoll gewonnen hat, wie folgt:

	nach verschie- denen Orten	nach Zanzibar
1862/3	5 500	13 000
1863/4	3 500	14 000
1864/5	3 000	13 821
1865/6	4 000	18 344
1866/7	4 500	17 538
Zusammen 1862/7	20 500	76 703
		97 203
im Jahresdurchschnitt	4 100	15 341
		19 441

Nimmt man an, daß die aus Kilwa nach verschiedenen Orten verschickten Sklaven etwa zu drei Viertel nach Maskat gegangen und aus

¹⁾ Sullivan S. 113, 116, 138; Colomb S. 309 nach De Kantzow, Bl. B. 1871, Stanley, Ibid. 1866, S. 19, 1867, S. 52.

²⁾ Colomb S. 319.

³⁾ Nach den Komoren wurden nach Sullivan S. 140 sogar Sklaven von portugiesisch Westafrika gebracht.

⁴⁾ Speke, Quellen des Nils, 1859—63, S. 33, abgedr. Traite Rens. S. 163; Sullivan S. 17; Strandes S. 64.

⁵⁾ Burton I S. 462.

⁶⁾ Lyne S. 44.

⁷⁾ Burton I S. 463.

⁸⁾ Burton II S. 347.

den übrigen Küstenhäfen wie Lindi, Bagamoyo, Pangani noch ebenso viel ausgeführt worden sind, so kommt man auf eine jährliche Gesamtausfuhr aus Ostafrika von rund 21000 Menschen. Burton¹⁾ schätzt sie in den Jahren 1867/69 auf 39645, also etwa 20000 jährlich. Von den aus dem Festland ausgeführten Sklaven blieben einige Tausend in Zanzibar, so daß damals über 15000 Menschen jährlich Ostafrika nach Arabien verlassen haben mögen. In der gleichen Zeit sind aber von den englischen Kreuzern nur 2645 aus 116 untersuchten Schiffen befreit worden²⁾, d. i. etwa 6,6% der tatsächlichen Ausfuhr. Eine andere Schätzung, die den Export von Sklaven mit 20000 annimmt, gibt nur 5% befreite Sklaven an³⁾.

3. 1873—1888.

Nach dem Abschluß des Vertrages von 1873 machten die Engländer von ihrem nun auch auf die Zanzibargewässer ausgedehnten Polizeirecht energischeren Gebrauch als bis dahin. Man verlegte einen Teil der Kreuzer an die Küste Arabiens und verteilte sie systematisch wie ein Spinnengewebe.⁴⁾

Trotzdem konnte man von einer Unterdrückung des Sklavenhandels noch nicht sprechen. Er blieb um so mehr bestehen, als infolge des Verbots der Einfuhr von Sklaven in Zanzibar auch kein Zoll mehr erhoben und das Geschäft daher wesentlich rentabler wurde. Nur das Verfahren änderte sich. Der in der Stadt Zanzibar aufgelöste Sklavenmarkt wurde erst aus der Stadt herausverlegt, später aber wieder bis zu den Ereignissen von 1888 innerhalb derselben hinter verschlossenen Türen abgehalten⁵⁾. Die Verfrachtung über den Zanzibarkanal, hauptsächlich nach Pemba, konnte auch nicht mehr so offen betrieben werden, sie wurde aber im geheimen nicht minder fortgesetzt⁶⁾. Man schaffte die Sklaven jetzt die Küste entlang nach Norden bis an das den Inseln vorgelagerte Ufer und fuhr sie meist bei Nacht und in kleinen Trupps über den etwa 35—60 km breiten Kanal nach den Inseln. Das war nicht so schwer, denn diese bieten zahlreiche Buchten, in die wohl kleine einheimische Segelschiffe, aber nicht europäische Kriegsschiffe einfahren können. Der Transport entlang der Küste von Ibo im Süden bis ins Somaliland⁷⁾ wurde die Veranlassung

¹⁾ Burton I S. 459.

²⁾ Admiral Heath, Sel. Com. Nr. 684.

³⁾ Doc. 1895 S. 111.

⁴⁾ Colomb S. 158.

⁵⁾ Schmidt, Sansibar.

⁶⁾ Zahlreiche Berichte darüber in Traite Rens.

⁷⁾ Traite Rens. S. VI.

zu dem oben erwähnten Verbot des Sklaventransports längs der Küste, das aber weiter keine Wirkung hatte, da es den Sklavenhändlern leicht war, bei drohender Gefahr etwas landeinwärts auszuweichen. Auf 10000 bis 12000 schätzt Lyne¹⁾ die Zahl der damals nach den Inseln ausgeführten Sklaven, die ganz überwiegend aus Kilwa, dem Zentrum der gesamten Ausfuhr herkamen; Euan-Smith²⁾ nahm sogar eine monatliche Einfuhr von 1000 allein nach Pemba an. — Es wäre daher ein Irrtum zu glauben, daß es sich nur um die Bekämpfung eines kleinen Schmuggels handelte; es wurden sogar kriegerische Unternehmungen nötig, bei denen auch gelegentlich Engländer fielen, teils gegen Sklavendhaus oder Sklavenhändler auf dem Festland, teils aber auch gegen Araber von Pemba, die sich, auf ihre alten Feudalrechte pochend, den Anordnungen des Sultans nicht fügen wollten. Dieser selbst verhängte unter dem Druck der Verhältnisse gelegentlich empfindliche Strafen gegen Sklavenhändler³⁾.

In den späteren Jahren dieses Zeitraums ging die Sklaveneinfuhr nach Zanzibar dann doch zurück. Hardinge⁴⁾ gibt nach Mathews für 1873 bis Anfang der 90er Jahre 78000 eingeführte Menschen, im Jahresdurchschnitt 4000 an, eine Summe, die sich nicht gleichmäßig verteilt, sondern zu Anfang höher gewesen ist als am Ende, wo die Bekämpfung intensiver war. Die Abnahme der Zufuhr machte sich auch wirtschaftlich in Zanzibar bemerkbar; der Preis der Sklaven verdoppelte sich⁵⁾; gestorbene ließen sich nicht ersetzen, und da der Araber unfähig war, den neuen wirtschaftlichen Verhältnissen gerecht zu werden, so wurden seine Pflanzungen vernachlässigt. Ein Wirbelsturm 1872, der große Verwüstungen anrichtete, und die unregelmäßige Produktion, die zeitweise zur Überproduktion führte, brachten die Araber in noch stärkere hypothekarische Verschuldung an die Inder als bis dahin. Der Wert der Pflanzungen fiel auf $\frac{1}{2}$ bis $\frac{1}{3}$ ihres ursprünglichen Preises⁶⁾.

Alles in allem bestand der Sklavenhandel 1888 aber noch in ausgedehntem Maße nach Arabien wie auch von den portugiesischen Häfen nach Madagaskar⁷⁾ und so öffentlich, daß selbst die europäischen Firmen in Moçambique davon wußten, wann ein Sklaventransport die Küste verließ⁸⁾.

¹⁾ Lyne S. 91/97, nach Kirck.

²⁾ Ber. 31. VII. 1875, Bl. B. 1516 S. 218.

³⁾ Näheres Lyne S. 90ff.

⁴⁾ Ber. 26. II. 1895, Doc. 1895 S. 175.

⁵⁾ Schmidt, Sansibar S. 152.

⁶⁾ Schmidt, a. a. O.

⁷⁾ Bongard S. 108.

⁸⁾ Schmidt, Sansibar S. 46.

III. Beurteilung der Vertragspolitik.

Die Aufzählung der Ereignisse in der Zeit der Vertragspolitik hat uns gezeigt, daß die Verträge, die dem Sultan von Zanzibar sowie den anderen Machthabern am Indischen Ozean abgenötigt wurden, und die auf ihnen fußende Überwachung des Skavenhandels durch die englischen Kreuzer nur geringen praktischen Erfolg gehabt haben. Das beweisen insbesondere die oben angeführten Handelsziffern; 1873 war der Umsatz dreimal so groß als 20 Jahre früher¹⁾. Der Sklavenhandel hat seinen Höhepunkt von den 50er bis zu den 80er Jahren erlebt, in der Zeit, wo er bereits ganz verboten war. Die Verträge waren also in dieser Hinsicht wertloses Papier²⁾. Guillaïn³⁾ zollt den Engländern zwar Lob, das ist aber wohl mehr ihrem Eifer als ihren Erfolgen gespendet, denn damals (1849) fehlten noch die nötigen zahlenmäßigen Unterlagen für eine objektive Beurteilung der Verhältnisse. Der einzige Wert der Verträge bestand darin, daß das kriegerische Vorgehen der englischen Kreuzer legalisiert wurde. Wurde bei dem Überseehandel mit Menschen wenigstens ein kleiner Bruchteil von Zuwiderhandelnden abgefangen, so waren die beiden Verordnungen von 1876 über Transport von Sklaven auf dem Festland vollkommen zwecklos. Wie wenig man 1873 die Verhältnisse beurteilen konnte, geht daraus hervor, daß man schon nach einigen Monaten den Rückzug antreten und alle Schiffe freigeben mußte, die Sklaven als Dienerschaft oder Besatzung mitführten.

Versucht man die Gründe festzustellen, die für den verhältnismäßig geringen Erfolg verantwortlich zu machen sind, so muß man die inneren technischen Schwierigkeiten von den historischen unterscheiden.

Mit einer verhältnismäßig geringen Zahl von Fahrzeugen sollte der gesamte Verkehr von Afrika nach den ihm vorgelagerten Inseln und Asien kontrolliert werden. Allzu nahe konnten diese sich der Küste wegen der Untiefen nicht nähern. Auf hoher See und bei Nacht war die Gefahr des Entschlüpfens groß. Wirkte der Umstand, daß die Sklavenfahrer regelmäßig zu bestimmten Zeiten in größerer Zahl nach Norden segelten, zugunsten der Tätigkeit der Polizeischiffe, so sank die Wahrscheinlichkeit, alle Dhaus zu fangen, aus dem Grunde wieder, weil mit Hilfe der Schiffsboote nur etwa 3—4 zu gleicher Zeit angehalten werden konnten. Die anderen hatten inzwischen Zeit, das Weite zu suchen.

¹⁾ Sullivan S. 4.

²⁾ Colomb S. 445, 455/6; O'Sullivan, Ber. v. 30. V. 1896, Doc. 1896 S. 230.

³⁾ Guillaïn II, 1 S. 52

Zu diesen natürlichen Gründen traten andere, historische, die bei einem energischen und planmäßigen Vorgehen gegen den Sklavenhandel vielleicht hätten vermieden werden können.

Der Sonderstellung Frankreichs ist bereits gedacht worden und auch des Umstandes, daß dadurch der Sklavenhandel nach den französischen Besitzungen von den englischen Kreuzern nur schwer zu fassen war; durften diese doch nicht eingreifen, wenn Menschen unter französischer Flagge verfrachtet wurden, und die Trikolore war verhältnismäßig leicht zu erwerben¹⁾. Der Handel nach Madagaskar konnte um so weniger erfolgreich bekämpft werden, als auch Portugal, aus dessen Gebiet die Sklaven geholt wurden, nichts Besonderes zu seiner Unterdrückung tat²⁾. Die Türkei und Persien standen England in der Sklavenfrage ganz feindlich gegenüber. Mit der ersteren hatte es bis in die 80er Jahre überhaupt keinen Vertrag, und Persien hatte England das Durchsuchungsrecht in seinen Territorialgewässern versagt³⁾. Der persische Vertrag war, wiegleich zu zeigen sein wird, überhaupt nur nominell⁴⁾, und überdies war im Persischen Meerbusen häufig nicht klar, was persischer und was arabischer Besitz war (z. B. Bender-Abbas)⁵⁾. Auch den Zanzibarschiffen gegenüber waren die englischen Kreuzer bis 1873 sehr gebunden, weil sie nach dem Vertrage von 1845 nur nördlich von Lamu Dhaus in Beschlag nehmen durften. Auf der Fahrt von Zanzibar dorthin mußten die Sklavenfahrer unangefochten gelassen werden, obgleich es selten einem Zweifel unterlag, daß Lamu nur die erste Etappe des Transportes nach Arabien war⁶⁾.

Einen weiteren Mangel hatten die Verträge insofern, als sie meist nur auf dem Wasser galten. Sobald die Sklaven gelandet waren, durften die englischen Kreuzer nicht mehr eingreifen⁷⁾; nur in Madagaskar, demgegenüber die englische Autorität stark genug war, reklamierte man gelandete Sklaven durch den Konsul⁸⁾.

Außer bei fremden Mächten fand England aber auch bei seiner eigenen indischen Kolonialregierung Widerstand. Deren oberstes politisches Prinzip war es nämlich, sich den guten Willen des Schahs und der Be-

¹⁾ Vergl. Tod des englischen Kapitäns Brownrigg, Lyne S. 110ff., ebenda S. 147; Martitz S. 84.

²⁾ Bongard S. 108.

³⁾ Colomb S. 138/9.

⁴⁾ Colomb S. 446, 449.

⁵⁾ Colomb S. 144/45.

⁶⁾ Sullivan S. 116; Sel. Com. Ber.

⁷⁾ Colomb S. 446.

⁸⁾ Sullivan S. 138.

wohner des Persischen Meerbusens zu erhalten, teils um dort politisch festen Fuß fassen zu können, teils wegen der Sicherheit des Handels mit jenen Ländern, der hauptsächlich von Indern und von Indien her ausgeübt wurde. Der indische Resident im Persischen Meerbusen neigte mehr dazu, diese politische Aufgabe zu erfüllen, als die Bekämpfung des Sklavenhandels zu unterstützen, und kam daher leicht in Konflikte mit den Schiffskommandanten¹⁾. Derselben Idee entsprang auch die Rechtsprechung des Prisengerichts in Bombay, dessen Urteile gelegentlich den englischen Kommandanten nachteilig ausfielen, so z. B. in der Frage, ob ein Fall von rechtmäßigem Sklaventransport oder Sklavenhandel vorgelegen habe. Einmal wurde ein Kapitän sogar seines Kommandos enthoben, damit das Vorgesetztenverhältnis nicht die Aussagen seiner Untergebenen beeinflusste. Dieses Verfahren hatte die Wirkung, daß die Schiffe der indischen Flotte und die englischen Kreuzer, die im Gerichtsbezirk von Bombay patrouillierten, vermieden, Dhaus zu fangen; sie sollen Sklavenfahrrern sogar ausgewichen sein. In den ersten 24 Jahren der Gültigkeit der Verträge mit den persischen Machthabern ist in dem Persischen Meerbusen überhaupt kein Schiff aufgebracht²⁾ und von 1848—1864 nur über eine einzige Prise in Bombay verhandelt worden³⁾.

Eine weitere Schwierigkeit bei der Durchführung der Schiffskontrolle lag, wie bereits angedeutet, darin, den legalen Transport von häuslichen Sklaven, die im Dienste eines Fahrgastes oder des Schiffers standen, von der verbotenen Verfrachtung zum Zweck des Verkaufs zu unterscheiden. Die Verträge, deren Inhalt den Offizieren in der Instruktion vom 6. November 1869 noch einmal eingeschärft wurde, gestatteten die erstgenannte Art des Verkehrs. Die Bestimmung wurde aber sehr mißbraucht, indem man die Sklaven einzeln mitnahm und als persönliche Diener, Surias, Frauen der Reisenden oder als Teile der Schiffsbesatzung ausgab. Es lag da tatsächlich Sklavenhandel im kleinen vor. Man beobachtete auch, daß die Schiffe auf der Rückfahrt von Arabien viel leerer als auf der Hinfahrt dorthin waren⁴⁾. In solchen Fällen die Wahrheit zu ermitteln, war sehr schwer. Die Sklaven, die man mit dem Märchen ängstigte, die Europäer wollten sie aufessen,⁵⁾ folgten stumpfsinnig der Anweisung ihrer Herren, indem sie erklärten, freiwillig zu reisen⁶⁾.

¹⁾ Colomb S. 138—140.

²⁾ Colomb S. 96 nach Bombay Records Vol. XXIV S. 637.

³⁾ Burton I S. 462; Sullivan S. 3, 60, 196; Churchill, Sel. Com. Nr. 333, zit. bei Sullivan S. 78; Colomb S. 187.

⁴⁾ Colomb S. 197, 452; Sullivan S. 64—67, 261f.; Admiral Sir Heath, Sel. Com. Nr. 704, 709, 710.

⁵⁾ Sullivan S. 163, 186.

⁶⁾ St. John, Bl. B. 5428 S. 143; Traite Rens. S. 211

Den Leuten die Wahrheit zu entlocken, dazu fehlte es den englischen Offizieren an der nötigen Sprachkenntnis. In den verschiedenen Berichten über die Sklavendhaujagden im Indischen Ozean wird nicht ein einziges Mal davon gesprochen, daß die englischen Offiziere die Vernehmungen selbst vorgenommen hätten, wohl aber darüber, daß die meist arabischen Dolmetscher, die man mitführte, außerordentlich unzuverlässig waren¹⁾. Das ist auch sehr begreiflich, wenn man bedenkt, daß es keine guten Elemente sein konnten, die sich der allgemeinen Verachtung ihrer Stammesgenossen aussetzten. Sie nutzten gerne einmal ihr Monopol aus, um sich durch ein Vertuschen des tatsächlichen Sachverhalts irdischen oder göttlichen Lohn zu erwerben. Aus diesem Grunde sind nach den Berichten der Offiziere selber zahlreiche Sklavenfahrer der Beschlagnahmung und Sklaven der Befreiung entgangen²⁾.

Daß man dieser Schwierigkeiten nicht Herr wurde, lag — auch nach dem allgemeinen Urteil der Beteiligten — an der wenig planmäßigen Durchführung der Sklavenüberwachung. Die Offiziere waren auf die Verhältnisse nicht vorbereitet, da die Erfahrungen, die der einzelne sammelte, nicht allen zugänglich gemacht wurden, was wegen des häufigen Wechsels der Offiziere nötig gewesen wäre. Nach Colomb³⁾ war man noch nicht einmal über die Verkehrszeiten der Dhaus orientiert⁴⁾.

Ferner war das Verfahren umständlich, das die verschiedenen englischen Instruktionen bei der Beschlagnahme von Schiffen vorschrieben. Die Verfügungen waren auf westafrikanische Verhältnisse zugeschnitten, wo man es mit europäischen Flaggen und Schiffen zu tun hatte⁵⁾. Die Vorschrift, das gekaperte Schiff mit Besatzung vor das Prisengericht zu bringen, war undurchführbar, da sonst die Station des Kreuzers wochenlang unbesetzt gewesen wäre. So mußten die Sklavenschiffe durch den Spruch des Kommandanten vorläufig für Prise erklärt und zerstört werden⁶⁾. Das bedeutete für den Kapitän eine große Verantwortung, weil seine Entscheidung der Nachprüfung der Prisengerichte unterlag und er, wenn dieses die Berechtigung nicht anerkannte, zivilrechtlich für den Schaden verantwortlich war. Gewohnheitsmäßig trug zwar auch die Besatzung, die an den Prämien partizipierte, einen Teil davon; jedoch veranlaßte diese Vorschrift wegen der großen Verantwort-

¹⁾ Sullivan S. 63; Colomb S. 214/15; Sel. Com. Ber.

²⁾ Admiral Sir Heath, Sel. Com. Nr. 705; Sullivan S. 62—66.

³⁾ Colomb S. 195.

⁴⁾ Sullivan S. 54; Rigby, Sel. Com. Nr. 564; Sel. Com. Ber.

⁵⁾ Colomb S. 64f.

⁶⁾ Vgl. Colomb S. 152.

lichkeit den Kommandanten zur Zurückhaltung in bezug auf Beschlagnahmungen.

Man könnte vielleicht trotz der geringen Erfolge dem Vorgehen der Engländer volle Anerkennung zollen, wenn dieses nicht eine Anzahl von nachteiligen Folgeerscheinungen für unbeteiligte Dritte, den heimischen Staatssäckel und die Sklaven selbst gehabt hätte. Neben dem verbotenen Sklavenhandel wurde auch der Handel mit Waren von dem polizeilichen Vorgehen betroffen, und selbst der englische Admiral Sir Heath¹⁾ gibt zu, daß, wenn der Prozentsatz der Beschlagnahmungen zu klein gewesen sei, den unerlaubten Handel zu beeinflussen, er doch groß genug war, den erlaubten zu stören. Wichtiger als diese materielle Schädigung ist die persönliche, die die Opfer des Sklavenhandels zu erdulden hatten. Sklaven, die geschmuggelt werden, haben mehr zu leiden, als solche, deren Herren keine besondere Maßnahmen zu treffen brauchen, um ihr Gewerbe zu verbergen. Gerade durch das Vorgehen der englischen Kreuzer wurden den Negern besondere Qualen auferlegt. Sie wurden jetzt manchmal in den Schiffen übereinandergeschichtet und unter Umständen noch mit anderen Gegenständen, Matten und dergleichen, bedeckt; für den Sklavenhandel nach Amerika wurden sogar besondere Fahrzeuge mit niedrigem Deck benutzt oder Wallfischfänger ausgerüstet²⁾, um dem scharfen Auge der Seepolizei zu entgehen. Die Araber riskierten, wenn sie eine große Fracht hatten, die einige Verluste tragen konnte, häufig eine Landung, indem sie die Dhau durch die Riffe auf den Strand laufen ließen und mit möglichst viel Sklaven landeinwärts eilten; dabei erlitten viele Menschen den Tod des Ertrinkens, und von den Geretteten dürften auch noch viele verhungert oder verdurstet sein³⁾. Gelegentlich ist es auch vorgekommen, daß bei Annäherung des englischen Kreuzers die *corpora delicti* über Bord geworfen wurden⁴⁾. Ja, selbst die Sklaven, die befreit und von den Kreuzern aufgenommen waren, hatten noch mancherlei zu erdulden, ganz abgesehen von den unmittelbaren Nachwirkungen der Leidenszeit. Zur Zeit der großen Sklavendhaujagden wurden die meisten befreiten Sklaven nach den Seychellen gebracht, andere nach Aden, Bombay⁵⁾, Mauritius⁶⁾ und Natal⁷⁾. Die Neger fuhren recht ungünstig

¹⁾ Sel. Com. Nr. 711; ebenso von der Decken I S. 83.

²⁾ Sullivan S. 17.

³⁾ Colomb; Sullivan S. 4, 159, 163, 164, 167; Rigby, Sel. Com. Nr. 562; Burton I S. 456.

⁴⁾ Bl. B. C 4776 S. 90, abgedr. Traite Rens. S. 164.

⁵⁾ Sullivan S. 264/5.

⁶⁾ Colomb S. 350.

⁷⁾ Bl. B. 1516 S. 205f.

dabei. Teils verkamen sie wie in Aden und Bombay¹⁾, teils wurden sie den Pflanzern übergeben, wie auf den Seychellen²⁾ und auf Mauritius³⁾, ohne daß sich die Regierung weiter um sie bekümmerte. Die Engländer mußten sich daher den Vorwurf gefallen lassen, es sei ihnen die Befreiung der Sklaven nur ein Vorwand, sich billige Plantagenarbeiter zu verschaffen⁴⁾.

Außer der unmittelbaren Verschlechterung der Lage der verhandelten Sklaven verursachten die polizeilichen Maßnahmen indirekt einen starken Anreiz zum Sklavenhandel, indem sie neben dem Risiko auch seine Rentabilität erhöhten; diese war schon immer sehr hoch gewesen. Die Gestehungskosten eines jungen erwachsenen Sklaven im Innern bestanden in einem Stück Zeug und den Spesen der Reise und betragen⁵⁾ etwa 10 d. = 0,85 M.; an der Küste in Kilwa war ihr Wert auf 4 s. 2 d. = 4,15 M. gestiegen. In Zanzibar betragen die Selbstkosten durch die neuen Fracht- und Verpflegungskosten und den Zoll von 4 Dollars = 16 M. etwa 1 £ 6 s. 6 d. = 26,5 M. oder rund 6½ Dollars. Der Verkaufspreis in Zanzibar belief sich für Kinder auf den Betrag von 5 Dollars an aufwärts, für Jungen auf etwa 7—15, für Mädchen 10—18 und für erwachsene männliche Sklaven 17—30, selbst 40 Dollars, während für Frauen zum Teil noch weit höhere Liebhaberpreise gezahlt wurden⁶⁾. Diese Preise sind in Zanzibar in den Jahren 1844—71 nicht gestiegen⁷⁾, wohl aber nach dem Sklavenhandelsverbot von 1873 etwa auf das Doppelte des früheren Satzes. Es kostete dort 1888 ein junger Sklave 25—30 Dollars⁸⁾. — Der Verdienst des Sklavenexporteurs war glänzend. Dem Einkaufspreis für ein Kind in Zanzibar in den 50er Jahren von 1 £ 5 s. bis 3 £ = 25—60 M. stand ein Verkaufspreis von 30—40—60 Dollars = 120—240 M. in Maskat⁹⁾ und von 14—20 £ = 280—400 M. in Persien gegenüber¹⁰⁾. Nicht minder vorteilhaft war der Handel nach Amerika. In den 40er Jahren wurden 500 an der Ostküste mit 1625 £ eingekaufte Sklaven in Rio de Janeiro mit 20750 £ verkauft¹¹⁾.

¹⁾ Vivian, Sel. Com. Nr. 185 nach Dr. Kirck; Sir Bartle Frere, Sel. Com. 457, abgedr. Sullivan S. 287; Sullivan S. 269/275.

²⁾ Sullivan S. 264f.

³⁾ Colomb S. 350, nach Bischof von Mauritius: „Mauritius“ S. 21.

⁴⁾ D. K. Z. 1889 S. 90; Reichard, D. K. Z. 1889 S. 282.

⁵⁾ Waller zit. bei Colomb S. 557.

⁶⁾ Colomb S. 55f.; Burton I S. 263; von der Decken I S. 80.

⁷⁾ Colomb S. 557.

⁸⁾ Schmidt, Sansibar.

⁹⁾ Colomb S. 557.

¹⁰⁾ Burton I S. 263.

¹¹⁾ Grenfell Hill S. 59.

Bei einer Gesamtbeurteilung der Politik Englands dürfen auch seine materiellen Aufwendungen für die Unterdrückung des Sklavenhandels nicht vergessen werden. Sie stehen in keinem Verhältnis zu dem Erfolg¹⁾.

Die Kosten, die sich zusammensetzen aus Unkosten für die Unterhaltung des Geschwaders, die Prämien für Offiziere und Mannschaften, die Leistungen an die Missionen für die Aufnahme befreiter Sklaven, die Unterhaltung des Nyassakonsulats und drei weiterer an der Küste und den Postdienst längs der Küste, schätzt Lugard²⁾ für die Zeit von 1870—1890 auf 4000000 £, also 4000000 M. jährlich, ungerechnet den Verlust an Menschenleben und -gesundheit.

Eine ganz besondere Rolle spielten bei diesen Aufwendungen die Prämien.³⁾ Sie bestanden aus

1. dem Erlös aus dem Schiff und der Ladung,
2. einem Kopfgeld von 5 £ für jeden gelandeten befreiten Sklaven und
3. einer Summe, die für die Tonne des verurteilten Schiffs gewöhnlich 1 £ 10 s., wenn keine oder nur wenige Sklaven sich an Bord befanden, aber 4 £ betrug.

Die Auszahlung dieser Prämie hatte unter Vorlage der nötigen Belege durch den Schiffsagenten zu geschehen.

Von dem Gesamtbetrag wurden zunächst die Kosten der Vertretung der Agenten und 2½% Provision für diesen bezahlt, dann war je 5% für das Prisenkonto und das Greenwich-Hospital abzugeben. Vom Rest erhielten $\frac{1}{30}$ der Stationschef, $\frac{1}{10}$ der Kapitän, und das Übrige wurde unter die Besatzung in der Weise verteilt, daß der Schiffsjunge 1, der Diener 2, Seeleute 4, Unteroffiziere 7—12 und Offiziere 20—45 Teile erhielten. Ein gewöhnlicher Streifzug eines Kreuzers brachte etwa 2000 £, von denen der Admiral 60, der Kapitän 170 und die Besatzung 1500 £ bekamen. Für eine besondere Kreuzfahrt mußten einmal 10000 £ gezahlt werden⁴⁾.

Das Bedenkliche an diesem Verfahren war die Feststellung der Tonnenzahl. War das Schiff auf Strand gelaufen, so konnte man überhaupt nur schätzen; aber auch sonst war die Vermessung auf hoher See bei Schiffen fremder Bauart schwierig. Das finanzielle Interesse an der hohen Tonnenzahl bewirkte eine so reichliche Vermessung, daß in der Heimat ein bestimmter Prozentsatz von vornherein für Übervermessung abgezogen wurde. Diese Maßnahme veranlaßte nun ihrerseits wieder die Offiziere nach oben zu drücken⁵⁾.

¹⁾ So Lugard I S. 64; die offiziösen *Traite Rens.* S. VII, VIII.

²⁾ Lugard I S. 197/8.

³⁾ Colomb S. 77/78.

⁴⁾ Colomb S. 83.

⁵⁾ Colomb S. 79.

Diese unangenehmen Folgen der englischen Vertragspolitik, insbesondere die Verschlimmerung der Lage der verhandelten Sklaven, sind auf das langsame Wirken aller erwähnten Maßnahmen zurückzuführen. Es würde viel besser gewesen sein, hätte man diese, die sich über 66 Jahre (1822—1888) hinzogen, nach vorbedachtem Plane auf eine kürzere Zeit verteilen können. Aber es wäre doch ungerecht, England daraus einen Vorwurf zu machen, denn beim Beginn der Politik waren die sich ergebenden Widerstände nicht zu übersehen. Es muß England vielmehr als ein Verdienst angerechnet werden, daß es in der Zeit, wo die anderen europäischen Staaten sich um den Sklavenhandel teils nicht kümmern konnten, wie die Ostmächte, teils es nicht wollten, wie Spanien und Portugal, immer gehandelt hat. Dadurch, daß die Engländer die Angelegenheit nie aus den Augen ließen, waren in den 80er Jahren in bezug auf die Sklavenverhältnisse im Indischen Ozean bereits Erfahrungen gesammelt. Es erscheint fraglich, ob die in der Brüsseler Antisklaverei-Konferenz vereinigten Mächte zu einem derartigen Zusammenwirken gekommen wären, wenn England sie nicht schon viel früher einzeln gebunden und auch die Staaten am Indischen Ozean bereits verpflichtet gehabt hätte. Auf dieser Grundlage zu gegenseitigen Zugeständnissen zu kommen, war jedenfalls leichter, als wenn sie nicht vorhanden gewesen wäre. England hat die islamischen Machthaber seit Jahrzehnten bearbeitet, so daß diese auf das Endziel durchaus vorbereitet waren. Wären hingegen plötzlich Ende der 80er Jahre alle mitteleuropäischen Mächte gegen den afrikanisch-asiatischen Sklavenhandel ohne Englands vorbereitende Ankündigungen vorgegangen, so wären sehr wahrscheinlich zu dem Kampf mit den Privatpersonen, die den Sklavenhandel betrieben, auch noch politische Konflikte mit den Machthabern rund um den Indischen Ozean getreten. Daß ein Kampf nur an einer einzigen Stelle in verhältnismäßig geringem Umfang stattgefunden hat, ist der englischen Politik als ein Verdienst anzurechnen. In der Unterdrückung des Sklavenhandels selbst hatten sie aber keinen Erfolg, bis zwei neue Faktoren in die Erscheinung traten, die öffentliche Meinung in Europa und als Folge der Festsetzung der Deutschen und Engländer in Ostafrika der sog. Araberaufstand. Beide machten sich fast zur gleichen Zeit geltend, jener wenige Monate vor diesem, und beide wirkten in Verbindung miteinander derart, daß ein endgültiger Stoß gegen die Sklaverei geführt werden konnte.

IV. Die Antisklavereibewegung in Europa und der Aufstand in Deutsch-Ostafrika 1888—1890.

I. Die Antisklavereibewegung in Europa (Kardinal Lavigerie).

Die Staaten auf dem Kontinent oder ihre Bürger hatten sich als Folge der politischen und wirtschaftlichen Umwälzungen ein halbes Jahrhundert nicht um Afrika und die Sklaverei gekümmert. Auf dem Kongreß in Verona 1822 hatte man zum letzten Mal davon gesprochen, von den Aufforderungen abgesehen, die England im Laufe dieser Zeit an die Mächte gerichtet hatte. Das Jahr 1888 brachte von neuem eine Kundgebung, die sich von jenen dadurch unterschied, daß nun nicht allein die Regierung, sondern die inzwischen gereifte Bevölkerung selbst sprach.

Schon die Regelung der Kongofrage, d. h. der Aufteilung des afrikanischen Kontinents, hatte die Veranlassung gegeben (Art. IX der Kongoakte von 1885), neben einer prinzipiellen Stellungnahme gegen den Sklavenhandel sich die gegenseitige Verpflichtung zu seiner Unterdrückung aufzuerlegen. Dadurch, und noch mehr durch die schriftlichen und mündlichen Berichte namhafter Forscher und Missionare waren weite Kreise mit den Tatsachen bereits vertraut, als 1888 der französische Kardinal Lavigerie eine Vortragsreise durch die romanischen Länder und England unternahm, in beredten Worten die Greuel schilderte und auf energische Bekämpfung des Übels drang¹⁾. Auf Grund der bisherigen ungenügenden Erfolge, die durch Schließung der Küste erzielt waren, forderte er Bekämpfung der Räuber, insbesondere der Araber, an der Quelle selbst und zu diesem Zweck Hinaussendung einer internationalen Truppe von hundert europäischen Freiwilligen zunächst an den Tanganika²⁾.

So sehr der Plan — man sprach von einem Kreuzzug — in seinem Kern das Richtige traf, so sehr gab die Ausführung zu Bedenken Anlaß, die nicht nur von nüchternen Engländern aus politischen, von evangelischen Deutschen aus konfessionellen, sondern auch aus seinen eigenen katholischen Reihen aus praktischen Gründen geäußert wurden³⁾. Der theoretisch schöne Plan mußte an den Schwierigkeiten der Praxis scheitern, denn mit einer europäischen Truppe läßt sich im tropischen Afrika kein Krieg gegen Eingeborene führen; das Klima, die Schwierigkeiten des

¹⁾ Vortrag in London: *Crusade against the Slave Trade*. Herausgegeben von der Anti-Slavery-Society, London 1888.

²⁾ Ber. darüber *D. K. Z.* 1888 S. 2561.

³⁾ Vgl. *Gott w. e.* 1889 S. 379.

Reisens, der Unterkunft sind Widerwärtigkeiten, deren Überwindung keine Kraft mehr zu entscheidenden Kämpfen gegen den Feind übrig läßt.

Einen Mißerfolg seiner Unternehmungen in Afrika zu erleben, blieb Lavigerie erspart. Die belgische Regierung wollte eine so starke Truppenmacht nicht in ihrem Gebiete dulden und verbot daher ihre Bildung. König Leopold konnte dem Kardinal damals um so weniger entgegenkommen, als dieser den Islam als solchen für die Greuel verantwortlich gemacht hatte¹⁾, und der belgische König damals genötigt war, sich mit den Arabern gut zu stellen, deren Oberhaupt Tippu Tip er als Gouverneur der oberen Kongoprovinzen eingesetzt hatte.

Das Auftreten des warmherzigen Kardinals war gleichwohl nicht ohne Erfolg. Er hatte das Interesse auch in Deutschland geweckt, das er selbst nicht besuchte. Allerorten wurden Vorträge gehalten, Komitees und Vereine gegründet, Flugschriften in die Welt geschickt und Geldsammlungen veranstaltet²⁾ mit dem Ziel, weiteste Kreise zu einem aktiven Eintreten für die Bekämpfung des Sklavenhandels zu bewegen. Die größte dieser Versammlungen, die in mehreren Städten stattfanden³⁾, war die, die in Köln im Gürzenichsaale am 27. Oktober 1888 abgehalten⁴⁾ und in deren Verfolg der Afrika-Verein Deutscher Katholiken gegründet wurde⁵⁾. In diese Bewegung fiel die Kunde von der Erhebung der Araber in Ostafrika gegen die Beamten der D. O. A. G.

2. Der Araberaufstand.

Der Aufstand der Küstenaraber und der ihnen gleichgesinnten Neger richtete sich rein äußerlich gegen die Beamten der D. O. A. G., die in Ausführung des Vertrages vom 28. April 1888 die Zoll- und Landesverwaltung in dem zum Sultanat Zanzibar gehörigen Küstenstreifen übernehmen wollten. Der Sultan leistete den Gesellschaftsbeamten nicht die genügende moralische Unterstützung; so kam es, daß in wenigen Wochen im August die ganze Küste mit Ausnahme von Daressalam und Bagamoyo in den Händen der Aufständischen war.

a) Der Sklavenhandel als Ursache des Aufstandes.

Es ist die Frage aufzuwerfen, welchen Anteil der Sklavenhandel an den Motiven hat, die zu dem Aufstand geführt haben. Die einen meinen,

¹⁾ D. K. Z. 1888 S. 292.

²⁾ Z. B. Aufruf der Deutschen Kolonialgesellschaft. D. K. Z. 1889 S. 24.

³⁾ D. K. Z. 1888 S. 361, 374.

⁴⁾ Ber. darüber D. K. Z. 1888 S. 350.

⁵⁾ Zeitschrift „Gott will es“; siehe diese 1889 S. 33.

die Gründe seien nur religiöser Fanatismus sowie die Furcht der Araber und ihrer Genossen gewesen, das einträgliche Geschäft mit Menschen aufgeben zu müssen. Andere geben der Ungeschicklichkeit der Gesellschaftsbeamten die Schuld, während Kurtze¹⁾ vorwiegend in der zögernden, zweideutigen Haltung des Sultans die letzte Ursache für die Feindseligkeiten der Küstenbewohner sieht; dieser habe lange Zeit den Eindruck erzeugt, als stünde er deren Bewegung sympathisch gegenüber. Demgegenüber ist zunächst darauf hinzuweisen, daß hier wie in allen Fällen kriegerischer Entwicklung Ursache und Anlaß zu unterscheiden sind.

Der unmittelbare Anstoß dürfte mehr in dem Verfahren der Gesellschaft und dem Auftreten ihrer Beamten zu suchen sein, als bei dem Sultan. Daß sich dieser als der schwächere von den beiden höchst unebenbürtigen Kontrahenten des Vertrages der eisernen Klammer des Kolonisators mit allen verfügbaren Mitteln zu entwinden versuchen würde, damit mußte die D. O. A. G. rechnen und ihre Maßregeln danach einrichten. Anstatt dessen nahm sie dem Wali von Bagamoyo die Sultansflagge²⁾. Sie hätte sich auch lieber auf die Einrichtung des Zolls beschränken sollen, als eine Grundbuchordnung zu erlassen, die von den Eingeborenen so verstanden wurde, als sollte ihnen nach 6 Monaten alles Land konfisziert werden³⁾. Fügt man den beiden Tatsachen noch hinzu, daß vielleicht Beamte auch im persönlichen Verkehr mit den eingeborenen Machthabern auf deren soziale Stellung in ihrem Kulturkreis nicht gebührende Rücksicht genommen haben⁴⁾, so genügt das, um darzutun, daß es bei der D. O. A. G. damals an dem für die Durchführung machtpolitischer Fragen in orientalischen Verhältnissen notwendigen Verständnis gefehlt hat. Auch Bismarck beurteilte das Auftreten der Gesellschaft abfällig⁵⁾, indem er betonte, daß der Streit hätte vermieden werden können, wenn die Gesellschaftsagenten mit der vorsichtigen Beschränkung auf das Praktisch-Notwendige verfahren wären, welche die Vorbedingung des Gelingens gewagter Unternehmungen auf unbekanntem Gebiete bildeten. Denselben Standpunkt nimmt auch Dr. Carl Peters ein⁶⁾. Aus dem Vorgehen der D. O. A. G.-Beamten wäre aber kein bewaffneter Widerstand entstanden, wenn nicht der Boden bereits vorbereitet gewesen wäre.

¹⁾ Kurtze S. 120.

²⁾ Vgl. Michahelles, Ber. vom 26. VIII. 1888, Akt. 41 1888 Nr. 3.

³⁾ Kurtze S. 124.

⁴⁾ Lyne S. 156 spricht davon, daß man den Moscheen Mißachtung gezeigt hätte.

⁵⁾ Erlaß an Generalkonsul Michahelles v. 6. X. 1888, Akt. 41 S. 398 Nr. 5.

⁶⁾ Peters, Gründung S. 230—234.

Die Araber sahen sich durch die Europäer sowohl in ihrer politischen, als auch in ihrer sozialen Selbständigkeit bedroht, denn das empfindet wohl jeder Orientale, wohne er in Ostafrika, Ägypten oder Bosnien, daß die Übernahme der Landesverwaltung durch einen europäischen Staat das Ende seiner eigenen Herrschaft bedeutet. Die Araber wußten auch, daß sie durch uns von der höchsten auf eine geringere soziale Stufe herabgedrückt werden würden. Das war der tiefste Grund für ihre Feindschaft, die durch jene äußeren Momente zum Ausbruch kam. Die Furcht vor der Unterdrückung des Sklavenhandels und der Sklaverei als Einzelperscheinung erklärt den Aufstand daher nicht genügend.

b) Die Blockade und die Niederwerfung des Aufstandes.

Der Aufstand leitete das letzte Kapitel der Bekämpfung des ostafrikanischen Sklavenhandels ein, das dadurch charakterisiert ist, daß Deutschland und in sehr geringem Maße Italien und Portugal sich an seiner Unterdrückung mitbeteiligten.

Zunächst mußte der Sultan Khalifa die Einfuhr von Waffen und Munition in das Festland verbieten¹⁾. Eine kleine Flottille deutscher Kreuzer wurde herangezogen und Bismarcks Initiative gelang es, unter Hervorkehrung des Sklavenhandels als Motiv, auch England sowie Italien und Portugal für ein aktives Vorgehen zu gewinnen. Am 2. Dezember 1888 mittags 2 Uhr wurde gegen die Einfuhr von Waffen und Munition und die Ausfuhr von Sklaven eine internationale Blockade erklärt²⁾, die jede der beteiligten Nationen vor ihrem eigenen Interessengebiet ausübte³⁾.

Die unmittelbare Bedeutung der Blockade beurteilte man schon im voraus negativ⁴⁾, und sie war es auch. Ihr eigentlicher Wert bestand vielmehr, wie das Bismarck von vornherein nicht anders erwartet hatte, darin, daß die Eingeborenen Ostafrikas, denen die politische Rivalität zwischen Deutschland und England nicht verborgen geblieben war, deren Einmütigkeit in der Sklavenfrage sahen.

Am 1. Oktober 1889 wurde die Blockade wieder aufgehoben, nachdem S. Khalifa England und Deutschland das Recht verliehen hatte, alle einheimischen Schiffe auch in seinen Territorialgewässern zu durchsuchen⁵⁾ und inzwischen der Aufstand im wesentlichen niedergeschlagen worden war.

¹⁾ Akt. Nr. 41 1888 S. 412, 2.

²⁾ Blockadeerklärung abgedr. Akt. Nr. 41 1888 S. 417.

³⁾ D. K. Z. 1888 S. 368, 378, 405.

⁴⁾ Bismarck, Rede 26. I. 1889, Bd. XVI S. 231; Traite Rens. S. VII.

⁵⁾ Vertrag vom 13. IX. 1889, Doc. 1895 S. 146. — Vgl. Anhang I S. 194.

Sehr bald war es nämlich offenbar geworden, daß die Araber nicht allein durch die Blockade unterworfen werden konnten und daß die D. O. A. G. zu kriegerischen Aktionen auf dem Festlande nicht imstande war. Das Deutsche Reich mußte eingreifen und damit eine Politik beginnen, die bisher sowohl der Kanzler, als auch der Reichstag abgelehnt hatte. Mit diplomatischem Geschick warf Bismarck wiederum die Sklavenfrage in die Wagschale seiner Argumente, um den Reichstag zu seiner Überzeugung hinüberzuziehen. Dank der starken Antisklavereibewegung kam ihm dieser selbst entgegen, indem ein Zentrumsantrag Windthorst, der am 14. Dezember 1888 von dem Plenum angenommen wurde, die Unterstützung der Regierungspolitik zusagte. Damit war ein Wendepunkt in unserer ostafrikanischen Kolonialpolitik eingetreten, die nun aufhörte, eine passive zu sein. Ob sie auch zu einer aktiven geworden wäre, wenn die Umstände es nicht gestattet hätten, die Sklavenfrage mit der Niederwerfung des Aufstandes in Verbindung zu bringen?

In den Verhandlungen über die Annahme des Antrags Windthorst fiel zum erstenmal das Wort „Landblockade“; d. h. man forderte die Besetzung der Küste mit bewaffneter Hand, um einerseits den Aufständischen den Zuzug abzuschneiden und andererseits den Weg nach Zanzibar für den Sklavenhandel zu verlegen. Die Mittel hierfür, 2 Millionen Mark, wurden durch Gesetz vom 2. Februar 1889¹⁾ gegen die freisinnigen und die sozialdemokratischen Stimmen²⁾ bewilligt³⁾, und der Afrikareisende Hauptmann Wißmann als Reichskommissar mit der Niederwerfung des Aufstandes beauftragt. Mit glänzendstem Organisationstalent vollbrachte er seine Aufgabe, indem er mit Unterstützung der Flotte erst die Nordhäfen und dann die südlichen unterwarf, schließlich auch durch einen Zug ins Innere in Mpapua⁴⁾ einen vorgeschobenen Stützpunkt schuf.

c) Wirkung auf den Sklavenhandel.

Durch die Niederringung des Aufstandes wurde dem Sklavenhandel der Todesstoß versetzt. Nicht unmittelbar, denn während des Kampfes selbst bemerkte man sogar ein Anwachsen der Ausfuhr der Sklaven von der Küste nach Zanzibar, wo die Preise wesentlich sanken, teils weil die Küstenleute aus Furcht vor einer radikalen Gesetzgebung ihr Eigentum in Sicherheit bringen wollten, teils deshalb, weil durch die Inanspruchnahme der

¹⁾ R. G. Bl. 1889 S. 3; Zorn S. 619.

²⁾ Herrfurth S. 223.

³⁾ Später wurden starke Nachbewilligungen nötig. Zusammen bewilligte der Reichstag 1889—1891 9,29 Mill. M.: nach den Etats, abgedr. bei Herrfurth S. 339, 350.

⁴⁾ Ton auf dem ersten a.

Flotte für die kriegerischen Aktionen im Norden die Küstenbewachung im Süden nicht streng durchgeführt werden konnte. Auch mehrte sich in den kriegerischen Zeiten der Menschenraub außerordentlich¹⁾. Aber das war nur eine vorübergehende Erscheinung.

Über die dauernde Bedeutung der Niederwerfung des Aufstandes hat der Berufenste, Wißmann, selbst gehandelt²⁾. Zunächst hat die Sklavenausfuhr im großen aufgehört. 99% aller zur Küste gebrachten Sklaven verließen diese nach dem Aufstand nicht mehr. Der Export war gebrochen, wenn auch noch Sklaventransporte längs der Küste nach Norden³⁾ und Schmuggel über den Zanzibarkanal⁴⁾, wie noch zu zeigen sein wird, vorkamen. Die Hauptbedeutung unserer Festsetzung an der Küste ist aber darin zu suchen, daß dadurch den Sklavenhändlern im Innern die Operationsbasis⁵⁾ genommen wurde. Durch Überwachung aller Verdächtigen und Hinderung der Zufuhr an Waffen und Munition über die deutsche Küste wurde das Vorgehen gegen die Sklavenjagden im Innern außerordentlich erleichtert, so daß in den nächsten Jahren die Kongolesen westlich des Tanganika, die Engländer am Nyassa und Wißmann zwischen den beiden Seen entscheidende Schläge zu führen vermochten. Den wüsten Raubzügen war dadurch ein Damm gesetzt ebenso wie durch die Besetzung von Mpapua den großen Transporten aus dem Innern zur Küste. Vor allem war auch den Arabern durch ihre Niederlage das Prestige verloren gegangen. Mag man den Aufstand und die Verluste an Gut und Blut an sich bedauern, für die Kolonialpolitik des Reichs ist er der Anlaß zum Wendepunkt und in der Bekämpfung des Sklavenhandels der Schlag geworden, der alle anderen vertraglichen und gesetzlichen Maßnahmen an Bedeutung übertraf.

V. Die Antisklaverei-Akte und der Sklavenhandel in Zanzibar und über See nach 1890.

I. Die Bestimmungen der Antisklaverei-Akte zur Unterdrückung des Sklavenhandels.

Das Vorgehen des Kardinals Lavigerie und der Aufstand in Ostafrika waren, abgesehen von ihrer unmittelbaren Wirkung auf den Sklaven-

¹⁾ Mehrere Berichte aus Bl. B. 4776 und 5822 abgedr. *Traite Rens.* S. 118/120; *Acker in Gott w. e.* 1889 S. 290.

²⁾ *D. D. K.* 1902 S. 25; *Ber.* 29. VIII. 1889 in *Akt.* Nr. 44 1889 S. 99; *Ber.* v. I. V. 1890 in *Akt.* Nr. 47 1890 S. 244.

³⁾ Haggard, *Bl. B. C* 4776 S. 96, abgedr. *Traite Rens.* S. 115.

⁴⁾ *Ber. Wißmann* abgedr. *Gott w. e.* 1890 S. 386.

⁵⁾ *Wißmann.*

handel, in weiterer Folge noch das *primum movens* für andere Maßnahmen gegen ihn. Die Einladung König Leopolds zu der internationalen Konferenz zur Bekämpfung der Sklaverei nach Brüssel geht darauf zurück. Da er dem Kardinal Lavigerie die Erlaubnis zur Bildung seines freiwilligen Korps im Kongostaat versagt hatte, so fühlte er sich genötigt, für jenen abgelehnten Vorschlag einen besseren zu machen. Außerdem sollte ihm dieser Kongreß zugleich das Recht erwirken, Einfuhrzölle zu erheben, das ihm auf der Kongokonferenz ausdrücklich versagt worden war; der Sklavenhandel und die Kosten seiner Unterdrückung mußten den Vorwand dafür abgeben.

Die Beschlüsse der Konferenz, die in der Generalakte der Brüsseler Antisklaverei-Konferenz vom 2. Juli 1890¹⁾ und einer Erklärung vom gleichen Tage über zollpolitische Maßnahmen im konventionellen Kongo-Becken niedergelegt sind, haben außer der Unterschrift der Kulturstaaten auch die der Türkei, des Kongostaats und Zanzibars gefunden und sind am 2. April 1892 in Kraft getreten²⁾.

Die Akte behandelt die Rechtseinrichtung der Sklaverei nicht, sondern verbietet nur den gewerbsmäßigen und internationalen Sklavenhandel (Art. 1), während die nicht gewerbsmäßige Übereignung der Sklaven innerhalb der Staatsgrenzen der vertragschließenden Mächte deren Gesetzgebung überlassen bleibt.

Für die Bekämpfung des Sklavenhandels zur See (Kap. III Art. 20 bis 61 der Akte) gilt zunächst der Grundsatz, daß jeder Staat innerhalb seiner Territorialgewässer allein das Recht hat, fremde Schiffe anzuhalten und zu durchsuchen (Art. 42, 2). In den Zanzibargewässern hatte, wie bereits oben erwähnt, der Sultan England und Deutschland dieses Recht 1873 bzw. 1889 abtreten müssen. Auf offener See galten dagegen für die Durchsuchung fremder Schiffe die früheren Verträge (Art. 22, 45). England hatte zwar versucht, auch diese Bestimmungen auf eine gemeinsame Grundlage zu stellen; das war aber an dem Widerstand Frankreichs gescheitert, welches die 1841 begonnene Politik nicht aufgeben wollte³⁾. Jene Verträge wurden nur insofern für die beteiligten Staaten etwas beschränkt, als sie nur auf Schiffe unter 500 Tonnen (Art. 22, 23) und in einer Zone anwendbar sein sollten, die im allgemeinen den nordwestlichen Teil des Indischen Ozeans von Madagaskar bis Beludschistan umfaßt (Art. 21)⁴⁾. Frankreich stand seit dem Jahre 1855 mit keinem der

¹⁾ R. G. Bl. S. 605; abgedr. Zorn S. 564, Fleischmann S. 226.

²⁾ Fleischmann S. 245 Anm. 32.

³⁾ Näheres Scherling S. 21ff.; List S. 20, 45.

⁴⁾ Karte bei Traité Rens.

Staaten in einem Vertragsverhältnis hinsichtlich der Durchsuchung und war daher schon aus diesem Grunde nicht den Bestimmungen über das Durchsuchungsrecht auf offener See unterworfen. Trotzdem ratifizierte es die Artikel der Brüsseler Akte nicht, welche die Vorschriften über die Durchsuchungen enthalten¹⁾. Frankreich behielt also seine alte Vorzugsstellung. Nur englische Kriegsschiffe hatten auf Grund besonderer 1859 und 1867 getroffener Vereinbarungen das Recht, die Papiere der unter französischer Flagge fahrenden Schiffe zu prüfen (*vérification des papiers de bord*); sie durften aber die Schiffe nicht daraufhin durchsuchen (*droit de visite*), ob ein Fall von Sklavenhandel vorlag (Art. 45, 49)²⁾. — Für Deutschland und England galten die Bestimmungen des Quintupelvertrages weiter.

Auf Grund dieser Verträge, der Ergänzungen durch die Generalakte (Art. 24, 42—59) und des Umstandes, daß jetzt auch andere Mächte Kriegsschiffe in Ostafrika unterhielten, war nun das Seepolizeirecht, das England vorher allein ausgeübt hatte, international geworden. Nach ihm sind alle des Sklavenhandels verdächtigen Schiffe zu beschlagnahmen und einem Gericht derjenigen Macht zu übergeben, deren Flagge sie führen. Während die Sklaven in Freiheit zu setzen sind, werden Kapitän und Schiffsmannschaft nach den betreffenden Landesgesetzen³⁾ verurteilt und das Schiff zugunsten dessen, der es aufgebracht hat, für *Prise* erklärt⁴⁾.

Die Grundlage für dieses Vorgehen sind die Bestimmungen der Generalakte über die Flaggenführung durch einheimische Fahrzeuge, sowie über die Kontrolle von Mannschaft und Passagieren durch Musterrolle und Passagierliste (Art. 35), die eine umfangreiche Gesetzgebung auf deutscher wie englischer Seite erzeugt haben⁵⁾.

Zur wirksamen Durchführung dieser und der anderen Vorschriften der Brüsseler Akte wurde in Zanzibar das Internationale Maritime Bureau (gemäß Art. 74—85) als „Sammelstelle aller zur Förderung der Unterdrückung des Sklavenhandels in der besagten Meereszone geeigneten Urkunden und Auskünfte“ geschaffen⁶⁾. An dieser Behörde, die am 9. November 1892 ihre Tätigkeit aufnahm⁷⁾, sind Deutschland, England, Frankreich, Italien und Portugal durch ihre jeweiligen Konsuln vertreten⁸⁾.

¹⁾ Art. 21—23 und 42—61.

²⁾ Kaysel S. 32.

³⁾ Die Deutschen hatten in Zanzibar bis 1912 das Recht der Exterritorialität.

⁴⁾ Art. 49—59; englische Instruktion Doc. 1892 S. 240; Deutsche V. v. 17. II. 1893, R. G. Bl. S. 13; Beispiel Doc. 1896 S. 246—304.

⁵⁾ Näheres Scherling S. 24.

⁶⁾ Anweisung für die D. O. A.-Behörden R. E. v. I. VI. 1894, D. K. Bl. 1894 S. 401.

⁷⁾ Doc. 1893 S. 257.

⁸⁾ Außerdem ist eine Zentralstelle beim Auswärtigen Amt des Königreichs Belgien (gemäß Art. 81—85) errichtet worden, dem die einzelnen Mächte den Wort-

2. Der Sklavenschmuggel seit 1890.

Auf Grund der Bestimmungen der Brüsseler Akte und der Vermehrung des in Ostafrika stationierten Schiffsparks seit dem Aufstand konnte man jetzt mit mehr Erfolg an die Unterdrückung herangehen. Von April 1892 bis ebenda 1893 besuchten die Engländer nicht weniger als 2159 Schiffe, von denen 8¹⁾, und im Halbjahr April bis Oktober 1894 407, von denen 7²⁾ beschlagnahmt und verurteilt wurden. Bei 7 Beschlagnahmungen im Kalenderjahr 1892 wurden 71³⁾ und bei 5 Fällen 1893 142 Sklaven⁴⁾ befreit. Die Zahlen sind im Verhältnis zu denen der früheren Zeiten sehr gering; und in der Tat hatte der Sklavenhandel unter der Herrschaft der neuen Maßnahmen ein anderes Aussehen bekommen.

Vollkommen konnte er nicht so schnell beseitigt werden, er wurde vielmehr in kleinerem Maßstab noch recht lange getrieben. Die Sklavenhändler lösten die aus dem Innern kommenden Sklavenkarawanen, wie das schon früher geschehen war, einige Tagereisen vor der Küste auf und bereiteten die Sklaven erst bei Vertrauensleuten vor, die ihnen ein paar Brocken der Küstensprache und einige Dienstverrichtungen beibrachten. Dann wurden die Sklaven in kleinen Gruppen zur Küste und über den Kanal geschafft. Dort erst gingen sie in den dauernden Besitz der Araber über. Die Zeit der großen von den arabischen Grandseigneurs selbst geleiteten Raubzüge war nun vorbei. Diese, wie z. B. Tippu Tip, ließen sich in Zanzibar nieder, zogen sich von dem gefährlichen Unternehmen, das manchem ihrer Landsleute den Kopf gekostet hatte, zurück und machten minderwertigeren, verbrecherischen Elementen Platz, die die Autorität weder des islamischen, noch des europäischen Staates anerkannten⁵⁾. Der Seetransport längs der Küste hatte schon früher aufgehört und der Landtransport sich entwickelt, so daß man die Ausfuhr nach Arabien über das Somaliland, Magdischu und Barawa, vornahm⁶⁾. Die Überfahrt nach Zanzibar wurde zum Teil noch ganz systematisch und gut organisiert unter Bevorzugung schwer zugänglicher Gegenden bewerkstelligt. Auch über Transporte nach Arabien berichten die Sitzungsprotokolle des Inter-

laut der Gesetze und Verordnungen und statistische Nachweise mitteilen, die sich auf alle Verhältnisse der Sklaverei beziehen. Diese werden ebenso wie die Mitteilungen aus dem Bureau in Zanzibar in den jährlich seit 1892 erscheinenden „Documents . . .“ veröffentlicht.

¹⁾ Doc. 93 S. 267.

²⁾ Doc. 1895 S. 120 bzw. Doc. 1894 S. 113.

³⁾ Doc. 1893 S. 176.

⁴⁾ Doc. 1893 S. 176; Doc. 1894 S. 46, 182.

⁵⁾ Hardinge, Ber. 4. V. 1896 Doc. 1896 S. 204.

⁶⁾ Ber. in Doc. 1893 S. 129.

nationalen Maritimen Bureaus in Zanzibar fortlaufend¹⁾. Daneben hielt sich der kleine schwer zu fassende Schmuggel über den Zanzibarkanal noch länger²⁾. Kreuzende Schiffe waren so gut wie machtlos dagegen, weil man den Kanal bequem in einer Nacht durchfahren kann und die Sklaven außerdem meist in kleinen Fischerbooten, sog. ngalawa, zu einem, zweien oder höchstens dreien verfrachtet wurden. Diese waren selbst am Tage schlecht zu sehen, schienen harmlos und boten dem Verfrachter wenig Gefahr, da er immer noch rechtzeitig den Gebundenen und womöglich mit einem Stein Beschwerten ins Meer versenken konnte.

Die Ausfuhrgegenden für diese Verfrachtungen in Booten waren alle Krieks, z. B. die Rufiyimündung³⁾ und auch die freie Küste zwischen Bagamoyo und Bweni, also Zanzibar gerade gegenüber⁴⁾. In Zanzibar und Pemba wurden die Sklaven an unbewachten Orten gelandet, auf Pflanzungen gebracht und auch von dort aus in geeigneten Augenblicken wieder nach Arabien weiter verfrachtet.

Auf Grund der verschiedenen Berichte läßt sich etwa folgende Handelsbewegung feststellen: 1892/93 wird von Verschiffungen von der Küste nach Zanzibar und Arabien berichtet⁵⁾, besonders aber von Br. O. A. nach Pemba⁶⁾, wo noch längere Zeit ein beträchtlicher Sklavenhandel bestanden hat. 1895 gelang es Wißmann, den kleinen Sklavenhandel zu treffen, als er eine Anzahl Araber und Beludschien aufhob, die sich Zanzibar gegenüber an der Küste als Fischer niedergelassen hatten, um Sklavenschmuggel zu treiben. 1896 gab das Bombardement von Zanzibar durch die Engländer erneut einen Anstoß zu einer starken Ausfuhr, besonders aus Pemba, da die Araber, in der richtigen Voraussicht, daß nun nach ihrer Niederlage bald ein neuer Streich gegen die Sklaverei geführt werden würde, noch möglichst viele Sklaven nach Arabien in Sicherheit bringen wollten⁷⁾. Ein guter Kenner der Verhältnisse erklärt auch für die nächsten Jahre die Ausfuhr aus Pemba nach der Benadirküste und nach dem Persischen Golf für recht beträchtlich⁸⁾.

Zahlen für diese Zeit anzugeben, ist nicht möglich, da die vorhandenen Schätzungen sehr weit auseinandergehen. Mackenzie,

¹⁾ Siehe auch Ber. i. Doc. 1893 S. 95.

²⁾ Hardinge, Ber. 26. II. 1895, Doc. 1895 S. 73.

³⁾ D. K. Bl. 1894 S. 24.

⁴⁾ Denkschrift Nr. 624 9. L. P., IV. S. S. 111; Denkschrift Nr. 94 1897/98 S. 108.

⁵⁾ D. K. Bl. 1892 S. 359; Doc. 1893 S. 267.

⁶⁾ Hardinge, Ber. 4. V. 1896 in Doc. 1896 S. 263.

⁷⁾ O'Sullivan, Ber. v. 30. IX. 1897, Doc. 1898 S. 62.

⁸⁾ O'Sullivan in Bl. B. Africa Nr. 1 1898, zit. D. K. Bl. S. 84.

der Führer der englischen Antisklaverei-Gesellschaft, der Ostafrika von einem Besichtigungsbesuch her kannte, gibt an, es seien um jene Zeit noch jährlich 6—7000 Sklaven in Zanzibar eingeführt worden¹⁾. Ihm steht die an verschiedenen Stellen wiederholte Äußerung des Ministers des Sultans Mathews gegenüber. Er nahm für die Insel Zanzibar 3—400 Menschen²⁾ und für das ganze Sultanat Zanzibar 1000—1500³⁾ jährliche Einfuhr an, davon fast 1000 rohe, also frisch geraubte Sklaven. Von den nach der Insel Zanzibar eingeführten wurden die meisten, von den nach Pemba geschafften weniger, insgesamt etwa 500 wieder nach Asien ausgeführt. Das stimmt sehr gut mit einer anderen Schätzung von ihm überein, nach der in den 20 Jahren nach dem Handelsverbot von 1873 im Jahresdurchschnitt 4000 Sklaven gegen die Gesetze in Zanzibar eingeführt worden wären; denn berücksichtigt man den Umstand, daß der Sklavenhandel im Laufe der Zeit abgenommen hat, so wird man für die letzten Jahre, also etwa die Zeit von 1890—1893 wohl auf eine vierzifferige Zahl, aber nicht im entferntesten an die von Mackenzie angegebene kommen.

Im Jahre 1899 lebte die Menschenausfuhr noch einmal stark wieder auf als eine Folge der Hungersnot, die 1897 und 1898 weite Gebiete auf dem Festland verwüstete. Die Küstenleute wußten die Konjunktur gut wahrzunehmen⁴⁾. Das deutsche Konsulat in Zanzibar befreite im Jahre 1899 bis zum 18. November allein 94 widerrechtlich in Zanzibar eingeführte Sklaven.⁵⁾ Im folgenden Jahre nach Beendigung der Hungersnot flaute die Sklavenausfuhr noch nicht gleich wieder ab, da zu den sonstigen Momenten jetzt ein neues hinzutrat, die Verteuerung der Menschen in Arabien und die dadurch vermehrten Gewinnaussichten.

Später als an unserer deutschen und der englischen Küste hörte der große Sklavenschmuggel bei den Italienern und den Portugiesen auf. Bis 1902 wurden die Sklaven aus Moçambique besonders nach den französischen Kolonien ausgeführt. Die Maßnahmen, die die Portugiesen bis dahin getroffen hatten, waren so ungenügend⁶⁾, daß die Sklavenhändler schließlich bewaffneten Widerstand leisteten. Erst nachdem die Portugiesen einige Kreuzer einsetzten, konnten sie der Freibeuter Herr werden⁷⁾. Ihre Kriegsschiffe hatten regelrechte Kämpfe mit den Sklavenhändlern und den ihnen verbündeten Häuptlingen in der Gegend zwischen Moçam-

¹⁾ Afrika 1895 S. 195.

²⁾ Hardinge, Ber. v. 4. V. 1896, Doc. 1896 S. 205.

³⁾ Hardinge, Ber. v. 26. II. 1895, Doc. 1895 S. 172.

⁴⁾ Doc. 1899 S. 169.

⁵⁾ Doc. 1899 S. 11.

⁶⁾ Bongard S. 108 nach Portugal em Africa, Jahrg. 1901 S. 325.

⁷⁾ D. K. Bl. 1902 S. 617; Ber. des Internationalen Maritimen Bureaus in Zanzibar in Doc. 1902 S. 313ff.

bique und Ibo zu bestehen, wobei sie ein großes Sklavennest an einer bis dahin angeblich noch unbekanntem Bucht entdeckten und nicht weniger als 725 Sklaven auf einmal befreiten. Man stellte dabei fest, daß die Sklavenräuber eigene Agenten sowohl in Maskat als auch in Bombay und Zanzibar unterhielten, mit indischen Kaufleuten verbunden waren und an der Küste, die den Portugiesen nur sehr wenig bekannt war, dauernde feste Niederlassungen hatten. Erst infolge dieser Ereignisse richteten die Portugiesen eine bessere Überwachung ihrer Küste ein. Trotzdem sagt Bongard¹⁾, daß Sklavenraub und -handel in Portugiesisch-Ostafrika noch 1906 nicht aufgehört hätten.

Um die Wende des Jahrhunderts erhoben sich auch gegen die Verwaltung der italienischen Kolonie Stimmen, die behaupteten, daß dort noch eine Ausfuhr von Menschen bestünde, die nicht energisch genug von der das Land regierenden Gesellschaft unterdrückt würde²⁾; diese fürchte sich vor unnützen Ausgaben und davor, den Handel zu stören³⁾. Die italienischen Behörden haben den Anschuldigungen energisch widersprochen⁴⁾.

Heute liegen die Verhältnisse so, daß man von einer Sklavenausfuhr im eigentlichen Sinne aus D. O. A., Zanzibar und Br. O. A. nicht mehr sprechen kann⁵⁾. In Zanzibar ist die Sklaverei ganz aufgehoben, und die arabische Küste steht wohl jetzt vollkommen unter englischer Kontrolle. Seit Jahren ist von keiner Verschiffung von Sklaven dorthin berichtet worden. Gleichwohl ist anzunehmen, daß im einzelnen Verschleppungen noch vorkommen.

3. Beurteilung der Verhältnisse und kleinere Maßnahmen auf dem Festlande.

Es scheint verwunderlich, daß die Unterdrückung des verwerflichen Menschenschachers sein endgültiges Verbot so lange überdauert hat. Man wird das aber natürlich finden, wenn man sich der Schwierigkeiten bewußt wird, die dabei obgewaltet haben. Wie bereits oben hervorgehoben wurde, dauerte länger noch als der Sklavenhandel im großen der kleine vom Festland nach Zanzibar. Diesem war durch Kreuzer der Marine ebensowenig beizukommen, wie wenn man an der Grenze die Pascher

¹⁾ Bongard S. 107.

²⁾ Afrika 1903 S. 46.

³⁾ Eliot, East Africa S. 250.

⁴⁾ Der italienische Konsul in Zanzibar in den Verhandlungen des Internationalen Maritimen Bureaus in Doc. 1903 S. 299.

⁵⁾ Z. B. Doc. 1912 S. 309.

durch Kavalleriepatrouillen abfangen wollte. Die einzelnen Schmuggler wie die kleinen Sklaventransporte bemerken deren Annäherung längst vorher und bringen sich in Sicherheit, ehe sie selbst gesichtet werden können. Besser waren kleine Schiffchen geeignet, deren das Deutsch-Ostafrikanische Gouvernement zwei angeschafft hat. Am erfolgreichsten hat sich eine Bewachung der Küste selbst durch Patrouillen erwiesen. Auch die Engländer haben später nur noch solche Schiffe untersucht, auf die sie durch ihre Aufpasser aufmerksam gemacht worden waren¹⁾.

Einer anderen Methode, nämlich der Spekulation auf die ungenügende Revision der abgehenden Schiffe, bei der man im letzten Augenblick in das bereits ordnungsmäßig mit Musterrolle und Passagierliste abgefertigte Schiff noch Sklaven verlud, ließ sich noch am leichtesten durch die Wachsamkeit der Hafenz Polizei begegnen. Am meisten hat aber die Sklavenbekämpfung durch die Tatsache gelitten, daß die Sklaven selbst sich stets mit ihren Herren solidarisch erklärten und nicht, wie wir nach unserer Denkweise erwarten sollten, die Europäer bei der Bekämpfung ihres eigenen Elends unterstützten. Bis zu dem Augenblick, wo die Sklaven aus den Händen ihrer Händler in den dauernden Besitz eines Küstenmannes übergegangen waren, pflegten sie ihre Sklaveneigenschaft fast immer zu verleugnen²⁾. Die merkwürdige Erscheinung ist begründet in der Psyche des Negers und deren Ausbeutung durch die Araber, die ihre Opfer in einer Weise bearbeiteten, daß sie sich mit ihren Herren näher verbunden fühlten als mit den Europäern. Die Einwirkung begann schon bald nach dem Raub auf der ersten großen Etappe in Tabora³⁾. In den festungsartig abgeschlossenen Temben der Menschenjäger wurden die Sklaven unter der Aufsicht von rohen Aufsehern zu einem ausschweifenden und nichtstuerischen Leben angehalten. Der Appell an alle tierischen Instinkte tat seine Wirkung. Das ungebundene Leben, dessen Ende ihnen nach den Äußerungen ihrer Wächter bevorstand, sobald sie die Europäer in die Dinge hineinsehen ließen, sagte ihnen viel mehr zu, als das frühere, wo sie zwar keine Sklaven aber durch die Sitte gebunden waren. Durch Schaudermärchen über die Grausamkeit der Weißen⁴⁾ wurden sie ihren Herren noch mehr in die Arme gejagt. Bei der vollkommenen Unkenntnis über die Tätigkeit der Europäer tat diese Unterweisung besonders dann ihre Wirkung, wenn die Sklaven durch die Mühsal einer langen Reise zu stumpfsinnig geworden waren, um es doch noch einmal mit den Europäern zu versuchen. War der Sklave

¹⁾ D. K. Bl. 1894 S. 26.

²⁾ Ber. des Gouv. von D. O. A. v. 30. X. 1893, Doc. 1893 S. 54.

³⁾ Sigl, Ber. Doc. 1892 S. 84.

⁴⁾ Sigl a. a. O.; Gott w. e. 1889 S. 102, 166; 1891 S. 174.

aber, an der Küste angekommen, aller Not entronnen, dann hatte er vermöge seines nur auf die Gegenwart gerichteten Bewußtseins bald alle Leiden vergessen und dünkte sich als Sklave an der Küste sozial unendlich gehoben gegen seinen früheren Buschnegerzustand. Er folgte meist ohne Widerrede seinem Herrn in das Schiff, das ihn nach Arabien führen sollte. Die Frage, ob es ihn auch jemals zurückbringen würde, beantwortete er sich als eine in der Zukunft liegende nicht. Inshaallah! Wenn Gott will!

Diesem Fatalismus einen Damm zu setzen, wurde die Auswanderung aus dem Schutzgebiet vom Besitz eines Passes abhängig gemacht, der nur erteilt wurde, wenn mit Sicherheit festgestellt war, daß eine Sklavenausfuhr nicht vorlag.

Die erwähnten Gesichtspunkte führten in D. O. A. weiter dazu, sich vorzugsweise der unerwachsenen Farbigen anzunehmen, die der Gefahr der Verschleppung besonders unterlagen. Die Gouv.-V.¹⁾ vom 31. Mai 1899²⁾ bestimmt, daß unerwachsene Farbige in der Regel nur in Begleitung ihrer Eltern oder von Europäern das Schutzgebiet verlassen dürfen (§ 1). Auf Grund besonderer Erlaubnis der lokalen Verwaltungsbehörde und gegebenenfalls nur gegen Hinterlegung einer Kautions dürfen auch andere unbescholtene Farbige Unerwachsene mitnehmen, wenn sie im Lande mit Grundbesitz angesessen sind (§ 2). Es ist dies eine Bestimmung, die heute noch ihre große Bedeutung hat.

Zu den inneren Schwierigkeiten der Unterdrückung des Sklavenschmuggels kam noch die besondere Stellungnahme Englands und Frankreichs hinzu.

Da Zanzibar noch bis heute ein Protektorat ist, so konnte England dort nicht so intensiv gegen den Sklavenhandel vorgehen wie wir. Das zeigte sich insbesondere, wie noch darzulegen sein wird, bei der Behandlung der Sklaverei als solcher und bei dem strafrechtlichen Vorgehen gegen die Sklavenhändler. Ob die englische Regierung wegen der wirtschaftlichen Interessen Zanzibars, das eine zahlreiche Arbeiterschicht für seine Plantagen brauchte, nicht ihre volle Energie auf die Verhinderung der Einfuhr anwandte, das wird zwar häufig behauptet, ist aber nicht zu beweisen, da sie solche Motive ableugnete. Immerhin kann man nicht gerade von einer besonderen Gründlichkeit bei der Durchführung der Gesetze sprechen³⁾, wenn man bedenkt, daß in Pemba erst 1895 ein eng-

¹⁾ Anhang X S. 205.

²⁾ Riebow VI S. 211.

³⁾ Das tut Cave S. 25.

lischer Beamter seinen Wohnsitz nahm. Damals begann erst, wie der Beamte selbst bezeugt¹⁾, die Zufuhr von Sklaven aufzuhören.

Dasselbe ist auch von Frankreich in bezug auf seine Stellung zum ostafrikanischen Sklavenhandel zu sagen. Der Umstand, daß die Zuckerpflanzer auf Madagaskar und den Komoren wie Reunion Plantagenarbeiter brauchten und daß Frankreich den Vertragsmächten nicht das Durchsuchungsrecht über seine Schiffe gab, wird natürlich in einen ursächlichen Zusammenhang gebracht. Durch die ganze ostafrikanische Literatur geht die Klage, daß dadurch der Sklavenhandel nach dem Südwesten gedeckt gewesen sei; selbst noch in der Zeit der Blockade haben sich unter französischer Flagge fahrende Schiffe an der Ausfuhr von Sklaven besonders aus Kilwa beteiligt²⁾. Die Frage hat nie eine befriedigende Lösung gefunden, denn die Franzosen haben stets nur Einzelfälle des Mißbrauchs zugegeben und sind nicht von ihrer Sonderpolitik zurückgegangen, sondern haben nur praktisch wertlose Zusicherungen für eine bessere Überwachung gemacht.

VI. Der Sklavenhandel auf dem Festland nach 1890.

Das Verbot des Sklavenhandels an der Küste im Jahre 1873 hatte keine durchschlagende Wirkung; wie sollte es den Sklavenraub im Innern beeinflussen! Liegt ja gerade der Höhepunkt des Menschenraubs dort in den 80er Jahren. Was für die Küste das Jahr 1873 war, das war für das Festland etwa die Zeit 1890—93, je nach dem Zeitpunkt, an dem europäische Stationen dort errichtet wurden. Der erste Schritt zur Bekämpfung des Sklavenhandels, die Einkreisung des Übels, hatte sich nicht als erfolgreich genug erwiesen, es auch zum Absterben zu bringen, weil die Maschen im Netze zu groß waren. Mit der Niederwerfung des Aufstandes war man in eine zweite Stufe der Bekämpfung eingetreten, das Zerschlagen der Zentren des Sklavenhandels. Nachdem dies etwa mit dem Jahre 1895 vollendet war, beherrschte die dritte und letzte Etappe die Politik, das Unschädlichmachen des kleinen illegitimen Sklavenhandels. War das Werkzeug der ersten Periode die Flotte, so das der zweiten die Schutztruppe und das der letzten die Polizei. Zu den beiden letzteren tritt als indirektes Kampfmittel die allgemeine Förderung der Kultur durch Einrichtung der Verwaltung und die Erweckung der Eingeborenen zu einem

¹⁾ O'Sullivan, Ber. 30. V. 95, Doc. 1896 S. 219.

²⁾ Michahelles, Ber. 18. IX. 1888, Akt. Nr. 41 1888 S. 18, 19; Eberstein, ebenda S. 19, 174; Salisbury, Bl. B. C 5578 S. 75, 76 abgedr. Traite Rens. S. 176, 237—41.

Ichbewußtsein, damit sie die Bedeutung der deutschen Staatsgewalt für ihre Sicherheit erkennen konnten.

Die allgemeine erzieherische Einwirkung der kolonisierenden Macht wirkt natürlich so langsam, daß sie als ein direktes Kampfmittel gegen den Sklavenhandel nicht in Betracht kam. Von großer Bedeutung war aber als ein mittelbares Werkzeug, den Sklavenhandel zu bekämpfen, die Unterdrückung der Einfuhr von Feuerwaffen und Spirituosen. Beide Verbote fußen auf den Bestimmungen der Brüsseler Akte (Art. 8—14 und 90—95) und haben eine umfangreiche Gesetzgebung in den drei afrikanischen Kolonien zur Folge gehabt¹⁾, die hier nicht verfolgt werden soll.

I. Zerbrecben der Zentren des Sklavenhandels.

Die Machtmittel wurden in erster Linie von den Expeditionen unserer Schutztruppe entfaltet, die 1891 aus der Reichskommissariatstruppe hervorging und als deren Aufgabe ausdrücklich die Vernichtung des Sklavenhandels festgelegt war²⁾. Auch die Expeditionen des Antisklaverei-Komitees haben dabei mitgeholfen.

Die Bedeutung der Niederwerfung des Küstenaufstandes durch Wißmann für die Unterdrückung des Sklavenhandels ist bereits oben gewürdigt worden, ebenso die Einleitung des Durchdringens des Schutzgebietes mit Stationen durch Wißmann, der noch 1890 Mpapua gründete und 1891 den Kilimandjaro besetzte. Die Politik der Stationsgründung, die in der Folgezeit geübt wurde³⁾, ist für die Bekämpfung des Sklavenhandels von hoher Bedeutung gewesen. 1891 wurden durch Emin Pascha der Mittelpunkt des Sklavenhandels, Tabora, ohne Schwertstreich nur auf Grund von Verhandlungen besetzt und im Anschluß daran zwei Stationen am Viktoriasee, Muansa und Bukoba, gegründet. Zwei Jahre später schlug Wißmann, nachdem er einen Dampfer auf den Nyassa gebracht hatte, die außerordentlich verwüstend wirkenden Völker zwischen dem Nyassa und dem Tanganika und gründete zur dauernden Sicherung des Landes die Station Neu-Langenburg. 1894 endlich wurde der Kreis geschlossen, indem auch das alte Sklavennest Udjidji ohne Kampf besetzt wurde.

Inzwischen waren auch unsere Nachbarn auf allen Seiten vorgegangen. Schon im Jahre 1883 hatten die Engländer, müde des Mißerfolges der

¹⁾ List S. 64f., 68f.

²⁾ R. G. 18. VII. 1896, § 1.

³⁾ Denkschrift, Beil. z. D. K. Bl. 1892 S. 30.

Küstenblockade, dort ein Schiff zurückgezogen und dafür ein Konsulat im Nyassahochland errichtet, das aber bald wieder aufgehoben werden mußte¹⁾. Ein Jahrzehnt später führte der Engländer Johnston dort einen jahrelangen Krieg gegen die Eingeborenen und die ansässigen Küstenleute, die jene mit Kriegsmaterial und Stoffen immer wieder von neuem aufreizten²⁾. Im Norden wurde Uganda unterworfen. Alle diese Kämpfe charakterisieren sich dadurch, daß sie im wesentlichen nur gegen Eingeborene und nicht gegen weiße Araber geführt wurden, die insbesondere uns Deutschen nach der Niederlage an der Küste keinen Widerstand mehr zu leisten wagten. Das war anders im Kongostaat. Dorthin, bis an das Stromgebiet des oberen Kongo, reichte der deutsche Arm nicht, und die Kraft des belgischen mußten die Araber um so geringer einschätzen, als sich die Belgier mehrere Jahre genötigt sahen, mit den Arabern zu paktieren und ihr anerkanntes Oberhaupt Tippu Tip zum belgischen Gouverneur zu bestellen; durch dessen politisches Geschick³⁾ wurde der Zusammenstoß zwischen den Kongolesen und den Arabern hinausgeschoben. Erst als Tippu Tip 1892 nach Zanzibar gereist war und die Stellung der Kongolesen sich inzwischen gestärkt hatte, kam es zu einem 1½jährigen Kampf, der die Herrschaft der Araber vollständig brach. Damit hatte dort der große Sklavenraub sein Ende gefunden.

2. Antisklaverei-Komitee.

Die Unternehmungen, die im Innern Afrikas die Unterdrückung des Sklavenhandels herbeiführten, gingen nicht alle vom Staate aus. Der Gedanke des Kardinals Lavigerie, die Sklavenhändler durch einen Kreuzzug zu bekämpfen, war in Deutschland auf fruchtbaren Boden gefallen und entwickelte sich zu dem vorzüglichen Plan, Dampfer auf die drei großen Binnenseen zu bringen, weil man dort die Arterie, durch die der Menschenhandel strömte, am besten unterbinden zu können glaubte. Auf durchaus deutschnationaler Grundlage kamen durch freiwillige Spenden und eine Lotterie drei Fonds zusammen, die Petersstiftung, der Wißmannfonds⁴⁾ und derjenige des sogenannten Antisklaverei-Komitees⁵⁾. Da die Mittel der ersten beiden Sammlungen zur Durchführung der selbstgestellten Aufgabe, einen Dampfer auf den Viktoriasee

¹⁾ Lugard I S. 62.

²⁾ Doc. 1893 S. 111ff.; Doc. 1896 S. 52—126; Lugard I Kap. III—IV.

³⁾ Brode, Tippu Tip S. 159.

⁴⁾ D. K. Z. 1892 S. 133.

⁵⁾ D. K. Z. 1891 S. 113; Graf Schweinitz, Afrika 1897 S. 161; D. K. Bl. 1891 S. 296.

zu bringen, nicht reichten und man eine Zersplitterung der Kräfte vermeiden wollte, so übernahm das Antisklaverei-Komitee die beiden anderen Unternehmungen. Trotzdem mehrere Vorexpeditionen¹⁾ die Schiffbarkeit des Viktoriasees festgestellt hatten, nötigte die Vernichtung der Zellewski-Expedition Mitte 1891 das Komitee dazu, von dem ursprünglichen Plan abzulassen. Wißmann, der inzwischen die Leitung der Expedition übernommen hatte, brachte den Dampfer zum Nyassa, wo er der Unterdrückung des Sklavenhandels bessere Dienste geleistet hat, als es auf dem Viktoriasee je hätte der Fall sein können.

Gegen Ende 1893 trat das Komitee in Liquidation, nachdem es für neun Teil- bzw. vereinigte Expeditionen insgesamt rund 2 Millionen Mark verausgabt hatte²⁾, übergab am 1. April 1894 seine sämtlichen Unternehmungen sowie alle Bestände in Ostafrika dem Reich³⁾ und löste sich am 24. Oktober 1894 auf⁴⁾.

An der Tätigkeit des Antisklaverei-Komitees wurde Anfang der 90er Jahre scharfe Kritik geübt, die von diesem im allgemeinen zurückgewiesen wurde⁵⁾, wenn man auch zugab, daß mancher Mißgriff vorgekommen sei⁶⁾. Der Hauptvorwurf gegen das System war, daß die zur Verfügung stehenden Kräfte zersplittert worden seien, eine einheitliche Organisation gefehlt hätte und infolgedessen Gelder unzweckmäßig verwendet worden wären. Tatsächlich sind einige Male amtliche und Antisklaverei-Expeditionen nebeneinander hergegangen, die, zwar unabhängig voneinander, durch den Zwang der Verhältnisse doch auf gemeinsames Wirken angewiesen waren. Dadurch entstanden alle Schwierigkeiten einer fehlenden einheitlichen Befehlsgewalt: Kompetenzstreitigkeiten bei gemeinsamen Unternehmungen, Unkenntnis der gegenseitigen Absichten, ungenügende Ausnutzung der vorhandenen doch verhältnismäßig wenigen und kostspieligen Kräfte⁷⁾. Eine Zersplitterung der Kräfte des Komitees erfolgte dadurch, daß nacheinander eine Anzahl Vorexpeditionen zum Nyassa geschickt wurden, die ein Fachmann, Graf Schweinitz⁸⁾, als zu teuer und zwecklos bezeichnet.

1) Übersicht bei Graf Schweinitz, Afrika 1897 S. 161.

2) D. K. Z. 1894 S. 72; Abrechnung für 1891/92 D. K. Bl. 1892 S. 206.

3) Denkschr. 1893/94 Reichst.-Drucks. Nr. 89, 9. L.-P., III. Session S. 15.

4) Afrika 1894 S. 178.

5) Mitteilungen der K. K. Geograph. Ges. Wien 1893 S. 617.

6) Tagebücher von Fischer u. a., herausgegeben v. d. Ausführungskommission des Antisklaverei-Komitees, Berlin, Sittenfeld 1892.

7) Vgl. Spring S. 77, 78, 91, 94, 116.

8) Afrika 1897 S. 167.

Man muß dem Komitee Gerechtigkeit widerfahren lassen und bedenken, daß es, aus den Notwendigkeiten des Augenblicks geschaffen, nicht den Überblick über die Verhältnisse haben konnte, wie der von weiter Warte zurückschauende Chronist. Die Antisklaverei-Unternehmungen haben Erfolge gezeitigt, wenn auch nicht die gewollten auf dem Gebiete des Sklavenhandels, von dem es am Viktoriasee, der lange der Mittelpunkt der Unternehmungen war, am allerwenigsten gab. Diese Expeditionen sind lediglich nach dem Erfolg ihrer wissenschaftlichen Ergebnisse zu beurteilen, und es ist auch nicht zu vergessen, daß sie als ein Machtfaktor unseren politischen Einfluß mit haben stärken helfen, insbesondere durch die Unterstützung der Schutztruppe in Tabora und Unyangwira¹⁾. Als wichtiges Aktivum darf sich das Komitee den Erfolg der Wißmannschen Dampferexpedition buchen. Der auf den Nyassa gebrachte Dampfer ist ein ausgezeichnetes Instrument zur Entfaltung unserer Macht. Dieselbe Bedeutung hatte die Gründung der Station Neu-Langenburg und die Niederwerfung der dortigen Sklavenräuber. Allerdings drängt sich die Frage dabei auf, warum mußten die Aufgaben des Staates von einer privaten Unternehmung durchgeführt werden?

3. Der Sklavenschmuggel und seine Unterdrückung.

Die Entfaltung der europäischen Gewalt im Binnenland zeitigte nicht immer sofort durchschlagenden Erfolg. Das war nur möglich in Gebieten, in denen Sklavenraub und -handel keine große Ausdehnung hatten, wie im Süden des Viktoriasees, wo es Stuhlmann durch einen Zug durch Magu und Ussukuma im wesentlichen gelang, beides zu vernichten²⁾. Aber in dem Nyassa-Tanganika-Plateau lebte der Sklavenraub nach dem Abzug Wißmanns wieder auf³⁾, und die Besetzung der Zentren des Sklavenhandels, besonders von Tabora, hatten nur den Erfolg, daß der bisher öffentliche Handel jetzt heimlich betrieben wurde. Die Karawanen nahmen unter Vermeidung der Militärstationen ihren Weg abseits der großen Heerstraße über das Ikuru kwa Siki⁴⁾, weiter über Iramba—Kondoa-Irangi nach Pangani. Dieser Schmuggel erhielt sich, wenn auch in immer abnehmendem Umfang, noch in den nächsten Jahren, besonders im Süden⁵⁾, aber auch unter den Karawanen der großen Mittellandstraße⁶⁾.

¹⁾ Kämpfe dort siehe Spring.

²⁾ Herrmann, Doc. 1893 S. 13, Akt. Nr. 240 1890 S. 1830.

³⁾ Johnston, Ber. 2. I. 1893, Doc. 1893 S. 113.

⁴⁾ Spring S. 68.

⁵⁾ Denkschrift 1893/94, Reichst.-Drucks. Nr. 48, 9. L.-P., II. S. S. 9.

⁶⁾ Denkschrift 1891, Beilage z. D. K. Bl. 1892 S. 30; Denkschrift 1894/95, Reichst.-Drucks. Nr. 89, 9. L.-P., III. S. S. 17.

Während im Norden, in Moschi, der Sklavenhandel schon früh verschwunden war¹⁾, traf im Hinterland von Lindi Pater Adams²⁾ noch 1900 eine Karawane von 200—250 Menschen auf dem Wege zur Küste, die er für Sklaven hielt.

Derartige Transporte sind jedoch nicht die Regel gewesen, und außerdem wurden jetzt keine Dörfer mehr geplündert und ihre Insassen fortgetrieben. Meist handelte es sich um Schmuggel im Einzelfall, sei es, daß man Leute, die schon früher in die Sklaverei geführt worden waren, nun zur Küste brachte, oder Freie unter einem Vorwand aus ihrer Heimat fortlockte, sie etwa als Lastträger anwarb, und sie dann an der Küste verkaufte. In den von den Stationen abgelegenen Gegenden wurden noch lange Zeit einzelne Menschen gewaltsam ihrer Freiheit beraubt oder Kinder bzw. Verwandte von ihren Angehörigen an durchreisende Küstenleute verkauft³⁾. Der Umstand, daß dieser Schmuggel besonders aus den Gebieten Uha, Urundi und Ruanda und auch von der Westseite des großen Grabens her betrieben wurde, führte u. a. mit zur Gründung der Station Usumbura⁴⁾ am Nordende des Tanganika. Aber auch diese vermochte den zum Teil mächtigen Stämmen gegenüber nicht mit der notwendigen Energie vorzugehen, so daß die Meldungen über Menschenverkäufe und -handel sich noch häufig wiederholt haben⁵⁾. Nach Uganda fand noch 1900 ein heimlicher Sklavenhandel statt.

Wo die Verwaltung noch nicht eingedrungen ist, ist es schwer, dem Menschenraub beizukommen. Bezirksreisen der Stationschefs, die gerade zu diesem Zwecke in D. O. A. befohlen sind⁶⁾, können besonders dann auf einigen Erfolg rechnen, wenn gleichzeitig die verdächtigen Gegenden durch besondere Vertrauensleute, also etwa Geheimpolizisten, besucht werden, die viel eher als der Europäer in die lokalen Verhältnisse einzudringen vermögen. Am wertvollsten ist es jedenfalls, wenn man die eingeborenen Machthaber, die Häuptlinge und Jumben, auf die Seite der Regierung hinüberziehen kann und sie durch Versprechung von Be-

¹⁾ Denkschr. 1895/96 Nr. 624, 9. L.-P., 4. S. S. III.

²⁾ Adams S. 58.

³⁾ Z. B. 1898/99 während der Hungersnot in Ussandawi: Denkschr. Reichst.-Drucks. Nr. 518, S. 65; an der Grenze von Ruanda und dem Kongostaat: Denkschrift Haussklaverei S. I.

⁴⁾ Denkschr. 1900/1901, Reichst.-Drucks. Nr. 437 S. 13.

⁵⁾ R. E. v. 10. XII. 1902, Anhang XII S. 207; Denkschr. Nr. 814 1903 S. 16, Nr. 54 1904.

⁶⁾ R. E. 10. XII. 1902; Denkschr. Nr. 540 1905 S. 2950.

lohnungen zur Anzeige ermuntert, wie das in D. O. A. verschiedentlich verfügt worden ist¹⁾.

Nicht minder schwierig ist es, den Sklavenhandel zu erkennen und zu fassen, der unmittelbar unter den Augen der Europäer stattfindet. Um diesem beizukommen, hat man eine scharfe Kontrolle aller aus dem Innern zur Küste wandernden Karawanen, insbesondere in bezug auf die mitgeführten Frauen und Kinder angeordnet²⁾. Den Karawanenführern ist die Verpflichtung auferlegt, über die Herkunft der mitgeführten Farbigen und Waffen Auskunft zu geben³⁾. Aus diesen Bestimmungen hat sich die Praxis entwickelt, daß sich alle Karawanen, die zur Küste gehen, bei dem Verwaltungsamt melden und einen Reisepaß erhalten, auf dem die Zahl der Reisenden nach Männern, Weibern und Kindern getrennt und die mitgeführten Waffen verzeichnet sind. Alle diese Vorschriften hatten zunächst nur recht problematischen Wert; denn es war am Abgangsort einfach nicht möglich, den Personenstand und die Herkunft der Leute festzustellen, einmal, weil man trotz intensiver Nachforschung die Wahrheit meist nicht ermitteln konnte, und hauptsächlich deswegen, weil es den Behörden an dem nötigen Personal fehlte. Wie sollte ein Beamter etwa in dem großen Verkehrsmittelpunkt Tabora für die Zehntausende von Karawanenträgern⁴⁾, die jährlich die Station passierten, die notwendigen Feststellungen machen, die, wenn sie von einigem Erfolg sein sollten, sehr große Sprachkenntnisse voraussetzen! Diejenigen, die Sklaven unerlaubterweise zur Küste schaffen wollten, hatten es gar nicht nötig, bei der Meldung auf der Behörde Freie, die für Geld und gute Worte schnell zu haben waren, vorzustellen, um dann beim Abmarsch Sklaven an ihre Stelle zu setzen. Die Art der polizeilichen Beaufsichtigung war mangels ausreichenden Personals nicht intensiv genug, um Täuschungen der Behörde zu verhindern. Mehrfach klagten amtliche Auslassungen über die ungenügende Ausführung dieser Vorschriften⁵⁾.

Von dem radikaleren Vorschlag abgesehen, daß man Frauen und Kindern überhaupt verbieten sollte, zur Küste zu ziehen⁶⁾, hat man nur

¹⁾ R. E. vom 29. VIII. 1896, Riebow II S. 269; R. E. v. 10. XII. 1902, D. K. Bl. 1903 S. 61; Denkschr. Nr. 540 für 1905 S. 2950.

²⁾ R. E. v. 17. XII. 1895, D. K. Bl. 1896 S. 35; R. E. vom 10. XII. 1902, D. K. Bl. 1903 S. 61.

³⁾ V. v. 7. III. 1906 ergänzt durch Bekanntm. v. 22. III. 1906.

⁴⁾ 1905/6 gingen von Tabora allein 14217 Lasten Wachs, Häute, Felle und Kautschuk ab: Denkschr. 1908/09 Nr. 179 S. 59.

⁵⁾ D. K. Bl. 1894 S. 213; R. E. vom 17. XII. 95, D. K. Bl. 1896 S. 35.

⁶⁾ Leue zit. bei van der Burght in Afrika 1895 S. 209.

einmal eine Maßnahme unter besonderen Verhältnissen durchgeführt, um die Zufuhr von Sklaven zu kontrollieren. Man ließ, als bei einer Hungersnot die Aussicht bestand, daß die Massai Kinder und Angehörige verkaufen würden, alle Massaisklaven im Bezirk Tanga registrieren, um so den Zuwachs zu erkennen¹⁾, eine Vorschrift, die aber nur da anwendbar war, wo der Bezirk bequem übersehen und die Stammeszugehörigkeit leicht erkannt werden konnte.

VII. Die strafrechtliche Verfolgung des Sklavenhandels.

Der Erfolg der Unterdrückung des Sklavenhandels war mit davon abhängig, welche Strafen für das Delikt verhängt wurden.

I. Europäer.

Europäer haben sich in neuerer Zeit nicht am Sklavenhandel beteiligt; die gegen sie gerichtete Strafgesetzgebung hat daher keine praktische Bedeutung. Es waren auch nur die Engländer, die einen auf die Verhältnisse des Sklavenhandels zugeschnittenen Codex besaßen²⁾. Deutschland hatte bis 1895 keine solche Bestimmungen und hätte den Sklavenhandel nur nach den allgemeinen Normen des Reichsstrafgesetzbuches ahnden können. Da dieses das Vergehen nicht lückenlos zu fassen vermochte und das Reich in dem Art. V der Brüsseler Akte die Verpflichtung übernommen hatte, auch gegen europäische Sklavenhändler strafgesetzliche Vorschriften zu erlassen, so brachte die Regierung im Sommer 1891 den Entwurf eines Gesetzes, betreffend Bestrafung des Sklavenhandels ein³⁾, der aber erst, nachdem er verschiedene Male im Kolonialrat und in Reichstagskommissionen beraten worden war, am 28. Juli 1895 Gesetz wurde^{4) 5)}. Es hat nie angewendet zu werden brauchen.

¹⁾ Denkschrift 1895/97 Nr. 624 S. 411.

²⁾ Gesetz von 1824; Verzeichnis der Gesetze Bl. B. C 1516 S. 147 und Doc. 1892 S. 161, 172, 261ff.; näheres Kaysel S. 87.

³⁾ Reichst.-Drucks. Nr. 501 1890/91 I.

⁴⁾ R. G. Bl. S. 428, D. K. Bl. 1895 S. 399.

⁵⁾ Näheres über das bis dahin geltende Recht, die Vorgeschichte und die Erläuterungen des Gesetzes: Scherling S. 34—81, Kaysel S. 38—86; über die Verhandlungen im Reichstag: List S. 48f.; vgl. auch Denkschr. betr. Ausführung der Beschlüsse der Antisklavereikonferenz v. 2. VII. 1890, abgedr. Doc. 1892 S. 1ff., und Begründung zum Entwurf eines Gesetzes, betreffend die Behandlung des Sklavenhandels, abgedr. Doc. 1892 S. 19ff.

2. Eingeborene.

Von Bedeutung für die Unterdrückung des Sklavenhandels waren daher nur die Rechtssätze, die man gegen die Eingeborenen Afrikas und die Asiaten anwandte.

Nur in Zanzibar sind die Verbote des Sklavenhandels, die wir oben kennen gelernt haben, in die Form eines Gesetzes gekleidet worden; in D. O. A. ist das nicht der Fall gewesen, bei uns ist den Eingeborenen das Verbot vielmehr durch Verwaltungsbefehle mitgeteilt worden. Schon in dem ersten Schutzvertrag von Dr. Karl Peters mit dem Mwinyi Sagara findet sich die Bemerkung, daß die Gesellschaft für Deutsche Kolonisation mit allen Kräften dahin wirken werde, daß Sklaven aus dem Gebiet des Sultans nicht mehr fortgeschleppt werden dürften¹⁾. Im Küstenstreifen bedurfte es eines ausdrücklichen Verbotes nicht, weil dort, als einem Teil des Sultanats Zanzibar, auch dessen Gesetze galten. Nachdem dieses Gebiet aber einmal in die Hände der Aufständischen gefallen war, war es müßig, auf die papiernen Vorschriften zurückzukommen. Das gewaltsame Vorgehen Wißmanns gegen die Sklavenhändler erübrigte weitere Verbote, denn daß der Europäer allen Sklavenhändlern den Krieg angesagt hatte, war weit und breit im Lande bekannt. Trotzdem wurde das Verbot den Eingeborenen des Hinterlandes durch besondere Befehle noch eingeschränkt²⁾, in dem Gesetz von 1891, das die Verhältnisse des Freikaufs regelte, aber nicht besonders erwähnt.

Über das bei Zuwiderhandlungen gegen die Verbote anzuwendende Strafmaß gab es anfangs keine besonderen Vorschriften. In dem Vertrage von 1873 verpflichtete sich der Sultan von Zanzibar nur ganz allgemein dazu, jeden Versuch, befreite Sklaven in die Sklaverei zurückzuführen, zu bestrafen (Art. 3). Die beiden Verträge von 1876 drohen zum erstenmal die Konfiskation der Sklaven als Strafe an. Nur im § 3 des Zanzibargesetzes von 1890 heißt es, daß „severe punishment, deportation and the forfeiture of all his slaves“ denjenigen treffen solle, der mit Sklaven handle. Hiervon abgesehen lag aber die Festsetzung des Strafmaßes vollkommen in dem Ermessen der Richter, es müßten denn in D. O. A. oder Br. O. A. Anweisungen bestanden haben, die nicht an die Öffentlichkeit gedrungen sind.

Da sich aus der weitgehenden Gewalt der Richter eine ungleiche

¹⁾ Peters, Gründung S. 78, 79.

²⁾ Vgl. z. B. die Befehle Emin Paschas auf seinem Zuge ins Innere: Ber. v. 26. V. 1890 u. 8. IX. 1890 in Akt. Nr. 240 1890 S. 1817, 1827 und den § 7 des Vertrages, den er mit den Arabern von Tabora abschloß.

Rechtsprechung ergab, so kam man in D. O. A. nach einigen Jahren doch dazu, den mit der Gerichtsbarkeit über die Eingeborenen beauftragten Beamten Anweisungen über das Strafmaß zu geben. Die von dem stellvertretenden Gouverneur von Bennisen unter dem 19. August 1896 erlassene durch R. E. vom 10. Dezember 1902¹⁾ ergänzte „Anweisung, betreffend die bei Bestrafung des Sklavenhandels usw. zu befolgenden Grundsätze“²⁾ droht Mindeststrafen, Kettenhaft, z. T. lebenslängliche, unter Umständen auch Todesstrafe für Menschenraub und -handel an.

Die Handhabung der Strafgerichtsbarkeit war in den beiden festländischen Kolonien sehr viel besser als in Zanzibar. Das lag in der Natur der Sache; hier waren die Richter Europäer, dort aber Araber, von denen man nicht erwarten konnte, daß sie bei der Unterdrückung des Sklavenhandels besonderen Eifer entwickelten.

Zu Beginn unserer Herrschaft mußten allerdings auch wir gelegentlich ein Auge zudrücken, da die Machtmittel nicht reichten, um unserem Willen Nachdruck zu verleihen. Der Stationschef Sigl sagt darüber mit Bezug auf Tabora³⁾: „Wollte man die hiesigen Sklavenhändler alle hängen, es würden in ganz Tabora keine Menschen am Leben bleiben.“ Dieser Übergangszustand dauerte aber nicht lange. An der Küste ging man schon damals strenger vor. Wißmann ließ mehrere weiße Araber wegen Sklavenraubs hängen. Auch noch in späterer Zeit kamen Verurteilungen zum Tode in D. O. A. vor⁴⁾; überhaupt schritten unsere Gerichte mit wohlthuender Energie gegen Sklavenhändler ein, so daß auch die Engländer die deutsche strenge Praxis ihrer eigenen in Zanzibar vorzogen⁵⁾.

Die Zahl der Verurteilungen für Menschenraub und Sklavenhandel einschließlich der Verschiffung von Sklaven über See in D. O. A. ergibt sich aus folgender Zusammenfassung:

(Tabelle siehe nebenstehend.)

Darunter befindet sich seit 1903 keine Bestrafung wegen Verschiffung von Sklaven über See. — Um die Ziffern richtig beurteilen zu können, muß man sich vor Augen halten, daß die Verwaltung in dem letzten Jahrzehnt sich sehr ausgebreitet hat und die Verfolgung von Delikten viel intensiver geworden ist.

¹⁾ D. K. Bl. 1903 S. 62; Riebow VI S. 558; Anhang XII S. 207.

²⁾ D. K. Bl. 1896 S. 606.

³⁾ Doc. 1892 S. 84.

⁴⁾ D. K. Bl. 1892 S. 362.

⁵⁾ D. K. Bl. 1894 S. 257, 350; 1895 S. 115; Hardinge, Ber. v. 26. II. 1895, Doc. 1895 S. 176.

Jahr	Personen	Quelle
1894	46	Kaysel S. 84
1895	55	
1896	30	
1897	12	
1898	12	
1899	114	
1900	32	
1901	43	
1902	32	
1903/4	12	Denkschr.; Reichst.-Drucks. Nr. 540 S. 15
1904/5	11	„ „ „ „ 175 S. 2711
1905/6	4	„ „ „ „ 41 S. 15
1906/7	1	„ „ „ „ 622 S. 7
1907/8	4	„ „ „ „ 1106 S. 6
1908/9	4	„ „ „ „ 179 S. 7
1909/10	5	„ S. 5
1910/11	10	„ S. 4
1911/12	2	„

Dritter Teil.

Die Sklavenpolitik.

A. Geschichte der Sklavenpolitik.

Zu Beginn der Kolonisation Ostafrikas hatte es sich aus den politischen Verhältnissen ergeben, daß man sich zunächst mit dem Sklavenhandel beschäftigte. Eine „innere Sklavenpolitik“, wenn man so sagen darf, konnte sich erst entwickeln, nachdem die europäischen Staaten ihre Macht dort entfaltet hatten. Obgleich es sich in den Küstengebieten der drei Kolonialländer Zanzibar, D. O. A. und Br. O. A. um ganz gleichartige kulturelle Verhältnisse handelt, sind die Dinge in ihnen verschieden behandelt worden, selbst in Zanzibar und Br. O. A., was sich aus deren verschiedener Stellung zum Mutterland ergibt, in den beiden letztgenannten immerhin nach gleichen Grundsätzen.

I. Zanzibar.

I. Gesetze von 1889—1890.

a) Vorgeschichte.

Die Sklavenpolitik in Zanzibar knüpfte ohne Lücke an die früheren Maßnahmen an, die gegen den Sklavenhandel in Ostafrika getroffen worden waren. Bei den folgenden Darlegungen ist es daher nicht zu vermeiden, daß bereits in der Sklavenhandelspolitik Behandeltes auch hier berührt wird.

Die erste Maßnahme der inneren Sklavenpolitik ging von England

aus und richtete sich gegen die exterritorialen Inder. Ihnen wurde das Halten von Sklaven überhaupt verboten, eine Vorschrift, deren Durchführung allerdings erst nach mehreren Jahrzehnten ganz erzwungen werden konnte. 1888 wurde ihnen auch untersagt, Sklaven von Eingeborenen durch Kontrakte mit deren Herren zu mieten¹⁾.

Abgesehen von diesen nicht für die afrikanische Bevölkerung geltenden Bestimmungen ist die erste Maßregel zugunsten der Sklaven das 1886 erlassene Verbot, beim Verkauf von Sklaven Mann und Frau, Eltern und Kind zu trennen²⁾.

Im übrigen begann die eigentliche Sklavengesetzgebung erst 1889 und erschöpft sich in drei Gesetzgebungsperioden: 1889/90, 1897 und 1909.

Die Kräfte, die dabei wirksam waren, sind auf der einen Seite der Sultan Seyyid Khalifa, der die Anschauungen der gesamten, insbesondere der sklavenbesitzenden Bevölkerung vertrat, gehörte er ihr doch als größter Grundeigentümer und Sklavenbesitzer selbst an. Ihm stand der Vertreter des englischen Reichs gegenüber, und zwar seit 1887 abwechselnd Sir Gerald Portal und Oberst C. Euan-Smith, von denen der erstere das Gesetz von 1889 und der andere, ein Mann, der mit besonderer Energie für möglichst schnelle Beseitigung der Sklaverei eintrat, das von 1890 ins Leben rief. Zwischen diesen beiden Parteien spielte sich der jahrelange bis in die Gegenwart währende Kampf um die Reformen ab, in dem die Engländer mit steter Beharrlichkeit jede Gelegenheit ausnutzten, dem Sultan ein Zugeständnis in der Sklavenfrage abzurufen. Sobald der Herrscher England um eine Unterstützung politischer oder finanzieller Art anging und bei jedem Thronwechsel mußte der Sultan sich zu einem neuen Schritt in der Abschaffung bereit finden.

b) Die Gesetze.

a) Vertrag vom 13. und Dekret vom 20. September 1889.

Zu solchen Hilfsdiensten gehörte auch die Unterdrückung des Aufstandes an der Küste, die ja von Wißmann im Namen des Sultans ausgeführt wurde. Diese Tatsache in Verbindung mit der Anwesenheit einer starken militärischen Macht für die Durchführung der Blockade gab die Grundlage dafür, daß der englische Generalkonsul Portal am 13. September 1889 mit S. Khalifa einen Vertrag über die Sklaverei abschloß³⁾. Abgesehen davon, daß darin die Blockade aufgehoben wurde

¹⁾ Ber. Zanzibar 26. X. 1908, Doc. 1909 S. 241.

²⁾ Bl. B. 4816 S. 49.

³⁾ Doc. 1895 S. 146. — Vgl. Anhang I S. 194.

(Art. 4) und Deutschland und England gegen Zanzibarschiffe ein Durchsuchungsrecht erhielten (Art. 1), wurde im Anschluß an die bestehenden Verträge bestimmt, daß jeder Sklave, der nach dem 1. November 1889 nach Zanzibar käme (Art. 2), und alle nach dem 1. Januar 1890 geborenen Kinder frei sein sollten (Art. 3). Dieser Vertrag wurde am 20. desselben Monats als Verordnung proklamiert¹⁾, aber mit einer Auslassung, die seine ganze Tragweite erkennen läßt.

Die Vorschrift des Artikels 2 füllte nur eine Lücke aus, da mangels einer besonderen gesetzlichen Bestimmung auch der widerrechtlich eingeführte Sklave nicht aufhörte, ein solcher zu sein.

Der Artikel 3 dagegen, nach welchem alle nach dem 1. Januar 1890 geborenen Sklavenkinder frei sein sollten, bedeutete den Anfang der Aufhebung der Sklaverei überhaupt, einen Schlag gegen die Grundlagen islamischer Rechtsanschauung. Deshalb wagte der Sultan trotz seiner vertraglichen Verpflichtung nicht, die Bestimmung zum Gesetz zu erheben aus Furcht vor dem Widerstand der Araber²⁾ und vielleicht auch aus einer inneren Scheu, das Scheria, das heilige Recht, dadurch zu verletzen. Das Dekret vom 30. September 1889 wurde daher ohne sie veröffentlicht^{3) 4)}.

β. Gesetze vom 1., 9. und 20. August 1890.

Schon nach wenigen Monaten geschah ein weiterer Schritt, hervorgerufen durch den Anfang 1890 erfolgten Tod Khalifas und den Abschluß des deutsch-englischen Vertrags vom 1. Juli 1890, der Zanzibar der englischen Oberherrschaft unterstellte. Der Nachfolger Khalifas, Ali, mußte sich zu neuen Konzessionen bequemen, die in dem Gesetz vom 1. August 1890⁵⁾ niedergelegt sind.

Es bestimmt zunächst, daß alle früheren Verordnungen, auch soweit sie nicht in Kraft gesetzt waren, für die Zukunft bindend sein sollten (§ 1). Der bisher innerhalb Zanzibars und Pemas gestattete Kauf, Verkauf und Austausch von Sklaven wird verboten; außerdem sollen Sklaven nicht mehr unbeschränkt vererbbar sein, sondern dürfen nur noch in das Eigentum von ehelichen Nachkommen übergehen, sonst werden sie beim Tode ihres Herrn frei (§ 4). Mißhandlung und der Besitz von frischen Sklaven ist unter Strafe gestellt, die auch in der Form der Be-

1) Abgedr. Doc. 1896 S. 191. — Vgl. Anhang II S. 194.

2) Hardinge, Doc. 1895 S. 160.

3) Mac Lean, Ber. v. 17. I. 1896, Doc. 1896 S. 190.

4) Was Cave, S. 24, verschweigt.

5) D. i. v. 15. El-Haji 1307, abgedr. Doc. 1896 S. 193. — Vgl. Anhang III S. 195.

freierung der Sklaven verhängt werden kann. Personen, die an englische Untertanen — gemeint sind die Inder¹⁾ — verheiratet sind oder von solchen abstammen (§ 6), dürfen keine Sklaven halten und ebensowenig diejenigen, die auf diese Weise oder sonst nach Maßgabe dieses Gesetzes befreit worden sind (§ 7). Jeder Sklave hat ein Recht auf Selbstfreikauf, das er vor dem Kadi geltend machen kann, der einen Freibrief darüber auszustellen hat. Solche befreite Sklaven stehen unter dem besonderen Schutz der Behörden (§ 8). Schließlich erwirbt jeder Sklave das Recht, strafrechtliche und bürgerliche Klagen vor den Richter zu bringen und zu verfolgen (§ 9). Das Bedeutsame an der Verordnung ist das den Sklaven gewährte Recht des Freikaufs, das dem Scheria diametral entgegenläuft. Die Araber wurden daher durch diese Bestimmung besonders erbittert und begannen, wie im Jahre vorher, unruhig zu werden, um so mehr, als die Sklaven das Gesetz falsch verstanden und glaubten, jetzt aller Arbeitsverpflichtungen gegen ihre Herren enthoben zu sein.

Die Araber setzten dem Sultan so sehr zu, daß er, der natürlich nur die Puppe der englischen Regierung war, wieder den Rückzug antreten mußte. Man versuchte es zunächst mit einer Proklamation, die im allgemeinen beruhigen sollte²⁾. Sie besagte, daß zwar das Gesetz vom 1. August bestehen bleiben müsse, daß es aber für rechtmäßige Sklaven keinen Grund abgeben dürfe, ihre Pflichten zu vernachlässigen; Ausreißer und Widersetzliche sollten nach wie vor bestraft werden. Die Beschwichtigung half jedoch nichts, die Aufregung unter den Arabern wuchs, so daß die englische Regierung schon einen allgemeinen Aufstand befürchtete und das Leben des Sultans bedroht glaubte. So sah man sich denn gezwungen, einige Vorschriften des ersten Dekrets wieder zurückzunehmen. Die Proklamation vom 20. August 1890³⁾ gestattet zunächst den Herren, ihre Sklaven wie früher zu bestrafen, nur größere Straftaten müssen vor den Wali gebracht werden. Vor allem aber hebt sie das Freikaufsrecht des Sklaven wieder auf: „Der Herr soll nicht verpflichtet sein, das Geld anzunehmen,“ das ein Sklave zum Kadi bringt, um damit seine Freiheit zu erkaufen.

c) Erfolg der Gesetzgebung.

Diese Periode der Gesetzgebung endete also mit einem vollen Mißerfolg der Regierung. Auf dem Papier war zwar die Erbllichkeit der Skla-

¹⁾ und nicht Engländerinnen, wie Lentner S. 30 annimmt.

²⁾ V. vom 9. VIII. 1890 bzw. 23. El-Haji 1307; abgedr. Doc. 1896 S. 195.

³⁾ Bzw. 3. Moharram 1307, abgedr. Doc. 1896 S. 196. — Vgl. Anhang IV S. 196.

verei aufgehoben und verfügt, daß alle Sklaven, die widerrechtlich nach Zanzibar eingeführt wurden, frei seien; aber niemand beachtete die Vorschriften. Freikauf war nicht gestattet. Die englischen Amtspersonen versuchten später den Rückzug durch die Verordnung vom 20. August 1890 abzuleugnen; so erklärte der Generalkonsul Hardinge 1894 in einer Sitzung des Internationalen Maritimen Bureaus, jener den Freikauf betreffende Paragraph des Gesetzes vom 1. August 1890 sei in Vergessenheit geraten, weil man keine Ausführungsbestimmungen dazu erlassen hätte. Sein Irrtum wurde jedoch in einer späteren Sitzung von seinem Vertreter wieder richtig gestellt¹⁾. Selbst der Sklavenhandel blühte um diese Zeit, wie oben dargelegt, noch verhältnismäßig stark, und die Bewirtschaftung der Nelkenkulturen ging in demselben Maße zurück, wie die vorhandenen Sklaven abstarben. Daß sich durch ihr Vorgehen die Engländer die Sympathien der Araber verscherzt hatten, ist daher nicht weiter verwunderlich.

2. Gesetz von 1897.

a) Vorgeschichte.

Die Folgen, die der Erlaß des Gesetzes von S. Ali in Zanzibar gehabt hatte, öffneten der englischen Regierung die Augen über das Gefährliche einer solchen Gewaltpolitik, und sie tat daher 7 Jahre lang nichts in der Sklavenfrage. Zunächst hatte sie auch mit der Einrichtung ihres Protektorats, die im November 1890 begann, genügend zu tun. Dies war an sich schon eine starke Belastungsprobe des guten Verhältnisses der Engländer zu den Arabern, die nicht noch durch Maßnahmen der Sklavenpolitik verstärkt werden konnte. In der Zwischenzeit waren aber wieder Kräfte am Werke, die den nächsten Schritt in der Sklavenpolitik vorbereiteten. Daß die Throninhaber in Zanzibar jeder weiteren Änderung abhold waren, ist selbstverständlich, besonders unter S. Hamed war der Widerstand stark²⁾. Aber auch die englischen Konsularbeamten in Zanzibar³⁾ waren mit dem Erreichten zunächst zufrieden und widerstrebten einer übereilten Aufhebung der Sklaverei, da sie die Gefahren eines erneuten Eingreifens in politischer und wirtschaftlicher Hinsicht erkannten. Dieselbe Ansicht vertrat anfangs auch die liberale Regierung in London⁴⁾. Sie änderte aber 1894 ihre Ansicht auf das Drängen der „British and

1) Doc. 1894 II S. 112. — Ende 1894; Sitzung v. 5. I. 1895, Doc. 1895 S. 251.

2) Lyne S. 197.

3) Hardinge, Doc. 1896 S. 150.

4) D. K. Bl. 1894 S. 76.

Foreign Anti-Slavery-Society“ und anderer philanthropischen Vereine, erklärte sich bereit, im Sinne des indischen Befreiungsgesetzes von 1843 vorzugehen und stellte auch finanzielle Hilfe in Aussicht¹⁾. Besonders die genannte 1839 gegründete Gesellschaft hatte bereits seit Mitte der 80er Jahre durch Denkschriften und Eingaben an das Auswärtige Amt auf die Regierung im Sinne einer sofortigen Beseitigung der Sklaverei in Ostafrika einzuwirken versucht²⁾. Donald Mackenzie, ihr energischer Vorsitzender, hatte 1895 selbst Zanzibar zum Studium der Frage besucht³⁾. Das seit 1895 regierende konservative Kabinett übernahm dieses Programm von den Liberalen. Die englische Zanzibar-Regierung, die damals aus dem Generalkonsul Hardinge und seinem Stab bestand, wehrte sich aber aufs äußerste und mit den besten Gründen gegen die Politik, die die heimische Regierung zu unternehmen im Begriff war, und wollte die Aufhebung der Sklaverei möglichst weit hinausgeschoben wissen⁴⁾. Neben der finanziellen Belastung, die durch die Entschädigung der Sklavenbesitzer nötig geworden wäre, wurden auch die schweren wirtschaftlichen Schädigungen ins Feld geführt, die voraussichtlich aus der plötzlichen Befreiung entstehen würden. Hardinge schlug dagegen vor, zunächst mit Hilfe der vorhandenen Vorschriften weiter zu arbeiten und erst einmal die bestehenden Gesetze vollkommen durchzuführen. Im übrigen befürwortete er eine Politik der kleinen Mittel, die die einzig richtige gewesen wäre. Er forderte die Organisierung einer ausreichenden Küstenwache, sowie die Einfuhr von Kulis. Zur besseren Überwachung von Pemba ließ er dort 1895 ein Vizekonsulat durch den Vizekonsul O'Sullivan errichten. Die letztere Maßnahme ist die bedeutsamste von allen gewesen, da jetzt in die noch nicht einwandfreien Verhältnisse auf der dem Verkehr entlegenen Insel hineingeleuchtet wurde. Die sonstigen Vorschläge kamen erst im Zusammenhang mit der Ablösungsgesetzgebung von 1897 zur Durchführung.

Als nämlich im August 1896 der Sultan Hamed bin Thweni gestorben war, hatte man wieder Gelegenheit, neue Zugeständnisse zu verlangen. Der den Engländern unbequeme Thronanwärter S. Chalid, der in der Sklavenfrage auf orthodoxem Standpunkt stand⁵⁾ und um den sich die Maskataraber geschart hatten, wurde nicht anerkannt, und, da er von

¹⁾ Doc. 1895 S. 147/49.

²⁾ Brief der Ges. a. Staatssekretär Rosebery v. 9. VIII. 1893, Doc. 1895 S. 91.

³⁾ Bericht darüber Afrika 1895 S. 196; Hardinge, Bericht 13. III. 1895, Doc. 1895 S. 187.

⁴⁾ Hardinge, Ber. 26. II. 1895, Doc. 1895 S. 175; Ber. 11. V. 1895, Doc. 1896 S. 150.

⁵⁾ Lyne; Johnston, Description S. 395.

seinen Ansprüchen nicht abließ, wurde sein Palast beschossen, so daß er sich unter deutschen Schutz in Daressalam niederließ. Sein Gegenkandidat und Nachfolger Hamud bin Mohammed war dagegen ein gefügiges Werkzeug in der Hand der Engländer¹⁾. Die Reichsregierung glaubte daher trotz der Abmahnung ihrer Vertreter in Zanzibar den Zeitpunkt der gänzlichen Aufhebung der Sklaverei für gekommen, und Lord Salisbury wies den Generalkonsul Hardinge in der Instruktion vom 10. Februar 1897²⁾ an, eine entsprechende Verordnung von dem Sultan herbeizuführen.

b) Das Gesetz und seine Durchführung.

Das Gesetz des S. Hamud vom 6. April 1897 bzw. 1. Zilkaada 1314³⁾ ist in seiner Hauptbestimmung dem Art. 2 des indischen Gesetzes von 1843⁴⁾ nachgebildet. Es beseitigt die Sklaverei nicht mit einem Schlage, sondern bestimmt, „daß alle Ansprüche an den Leib, die Dienste oder das Eigentum eines Menschen, soweit sie aus dem Sklavenrecht hergeleitet werden, von den Gerichten nicht erzwungen werden dürfen“. Dagegen hat der Sklavenbesitzer, der durch diese Bestimmung solcher Rechte beraubt wird, die er auf Grund der Sitte und der früheren über die Sklaverei erlassenen Gesetze hatte, einen Anspruch auf „gerechte und billige“ Entschädigung durch die Zanzibar-Regierung (Art. 2). Der Sklave, der auf diesem Wege seinen Freibrief erlangen will, muß außerdem nachweisen, daß er einen ordentlichen Wohnsitz und Gelegenheit zum Erwerb seines Lebensunterhaltes hat (Art. 4). „Concubines“, das sind Surias, erhalten die Vergünstigung dieses Gesetzes nicht, wenn sie Kinder mit ihrem Herrn haben (Art. 5).

Das Gesetz wurde den Arabern entgegen der Gepflogenheit mit besonderer Feierlichkeit bekannt gegeben; einigen Angehörigen seiner Familie und den Gouverneuren, Walis, sowie einer Anzahl arabischen Honoratioren teilte es der Sultan persönlich mit und gab ihnen auch noch mündliche Anweisungen, sich mit ihren Sklaven zu einigen⁵⁾. Daneben wurden besondere Boten ins Land geschickt⁶⁾, und schließlich wurde der Text in arabischer Schrift beim Zollamt und am Regierungsgebäude in Zanzibar angeschlagen. Man mag es dahingestellt sein lassen, ob der Vorwurf, der im englischen Parlament erhoben wurde, die Sprache der Ein-

¹⁾ Lyne S. 205.

²⁾ Abgedr. Doc. 1897 S. 183 u. Newman S. 201.

³⁾ Abgedr. Doc. 1897 S. 195; Deutsch D. K. Z. 1897 S. 212. — Vgl. Anhang V S. 197.

⁴⁾ Im Auszug abgedruckt Doc. 1897 S. 175.

⁵⁾ Last, Doc. 1898 S. 87.

⁶⁾ Doc. 1897 S. 180; Farler, Doc. 1898 S. 196.

geborenen, das Suaheli, sei absichtlich nicht gewählt worden, um den Wortlaut des Gesetzes der Sklavenbevölkerung vorzuenthalten, gerechtfertigt war. Hardinge¹⁾ bestreitet die Absicht mit der Begründung, daß ja die Neger ohnedies das Gesetz nicht hätten lesen können und, wenn es wirklich der Fall gewesen wäre, den Amtsstil nicht verstanden hätten. Jedenfalls hat es noch eine ziemliche Zeit gedauert, bis das Gesetz allgemein bekannt war. Noch ein Jahr nach Erlaß hat es Sklaven gegeben, die ihre Rechte nicht kannten²⁾. Bemerkenswert ist auch, daß der Gesetzestext nicht dem Internationalen Maritimen Bureau übermittelt wurde³⁾.

Die Durchführung des Gesetzes sollte nach dem Wunsche der heimischen Regierung wie ihrer Organe in Zanzibar möglichst den Eingeborenen-Behörden selbst überlassen werden und nicht etwa durch die englischen Konsulate oder englische Protektorsatsbeamte geschehen, weil man glaubte, so der öffentlichen Meinung im Lande am besten entgegenzukommen⁴⁾. Man schuf infolgedessen für die Entscheidung von Sklavenstreitigkeiten besondere mit Arabern besetzte Gerichte, District Courts, fünf an Zahl (Art. 1 des Gesetzes), gegen deren Urteil an den Sultan Berufung zulässig war. Nur zur Überwachung dieser Organe setzte man europäische Sklavenkommissare ein, je einen für Zanzibar-Land und Pemba, während die Aufsicht in der Stadt Zanzibar von dem Sultansminister Mathews selbst übernommen wurde. Diese Beamten vermieden es aber grundsätzlich, sich direkt in die Verhandlungen einzumischen, sondern beschränkten sich darauf, unverantwortliche Ratgeber der arabischen Richter zu sein⁵⁾.

Hatte die englische Zanzibar-Behörde sich in bezug auf die Sklavenbefreiungsaktion der Entscheidung der heimischen Regierung fügen müssen, so fand sie doch Mittel und Wege, die Befreiung möglichst langsam zu gestalten.

Das Verfahren begann damit, daß der Sklave zum District Court kam, um sich einen Freibrief zu erbitten. Darauf stellte der Herr den Antrag auf Entschädigung, und das Gericht nahm zur Prüfung des Anspruches eine eingehende Untersuchung der Rechtmäßigkeit des Sklavenverhältnisses vor. Man hat das in späterer Zeit wegen Betrügereien, die anfangs vorkamen, noch gründlicher machen müssen; noch heute erzählt man sich

¹⁾ Doc. 1898 S. 119.

²⁾ Hardinge, Doc. 1898 S. 119; Last, Doc. 1898 S. 88.

³⁾ Ber. des Internationalen Maritimen Bureaus f. 1897, Doc. 1897 S. 215.

⁴⁾ Farler, Doc. 1898 S. 105; O'Sullivan, Doc. 1898 S. 67; Hardinge, Doc. 1898 S. 135.

⁵⁾ O'Sullivan, Doc. 1898 S. 62.

unter den Küstennegern mit Schmunzeln, wie man sich damals von der Regierung Geld erschwindelte, indem man mit verteilten Rollen als Herr und Sklave von dem District Court die „Entschädigung“ forderte und bekam. Wegen der eingehenden und langen Vernehmungen entstand bald eine gewisse Scheu vor dem Verfahren, wodurch verhindert wurde, daß Neger in einer Augenblicksstimmung zum Richter liefen. Zum Schluß wurde eine Befreiungsurkunde ausgestellt¹⁾ und vom Minister des Sultans die Entschädigung festgesetzt²⁾, wenn das Sklavenverhältnis als zu Recht bestehend anerkannt war.

c) Wirkung des Gesetzes

α. auf die besitzenden Klassen.

Die unmittelbare Wirkung des Gesetzes auf die Araber war dieses Mal nicht so gefährlich wie 7 und 8 Jahre früher. Die Araber blieben äußerlich freundlich³⁾, was ja auch nicht zu verwundern war, da ihnen die Trümmer ihres wenige Monate vorher zerschossenen Sultanspalastes die Folgen einer etwaigen Widersetzlichkeit deutlich vor Augen führten. Dazu trat wohl auch, daß ihnen das Gesetz nicht überraschend kam, und sie sogar auf Schlimmeres gefaßt gewesen waren⁴⁾. So flaute die Erregung, die anfangs doch entstand, bald wieder ab und machte einer tiefen Resignation Platz. Die meisten überließen sich ihrem Schicksal, und eine Minderheit wanderte nach D. O. A. aus, um dort unter einer Regierung zu leben, die ihren sozialen Anschauungen mehr Rechnung trug⁵⁾.

β. Wirkungen des Gesetzes auf die Sklaven (Befreiungen).

Eine unmittelbare Wirkung des Gesetzes auf die Eingeborenen war weder in Zanzibar noch in Pemba festzustellen⁶⁾, da sie dasselbe zunächst überhaupt nicht verstanden. Erst ganz zögernd kamen Sklaven, um auf ihre Befreiung anzutragen, und bis zu Anfang des Jahres 1898 waren in Zanzibar erst 155 Sklaven gegen Entschädigung und 85 ohne solche befreit worden, in Pemba mit und ohne Entschädigung 150; außerdem waren 700 Sklaven aus eigener Initiative der Herren frei geworden⁷⁾. Der

¹⁾ Muster: Doc. 1898 S. 113.

²⁾ Mathews in Doc. 1898 S. 73.

³⁾ Last, Doc. 1898 S. 89.

⁴⁾ Hardinge, Doc. 1897 S. 180; O'Sullivan, Doc. 1898 S. 63, 64.

⁵⁾ Einigen Arabern sagten aber die Niederlassungsbedingungen der deutschen Behörden, ihre Besitzungen in Pemba völlig aufzugeben, nicht zu (Lyne, S. 182/83).

⁶⁾ Last, Doc. 1898 S. 89; Farler, Doc. 1898 S. 109.

⁷⁾ Doc. 1898 S. 77.

geringe Erfolg war eine arge Enttäuschung nicht nur für die Politiker der radikal-philanthropischen Richtung, sondern sogar für die landeskundigen Beamten selbst¹⁾. Nach dem ersten Zögern stieg die Zahl der Befreiungen aber 2 Jahre lang rasch bis auf 3657 im Jahre 1899, um noch viel schneller wieder auf einen sehr geringen Stand zurückzugehen und 1907 bei 85 anzukommen. Es wurden befreit in ²⁾:

	Zanzibar	Pemba	Zusammen
April 1897—April 1898	469	778	1 247
„ 1898—Dezemb. 1898	704	1316	2 024
1899	1427	2230	3 657
1900	1126	594	1 720
1901	589	255	844
1902 bis	} 826	} 757	} 1 498
1906			
1907			
Bis 1907	5141	5930	11 071

Außerdem wurden während dieser Zeit von ihren Herren 6222 Sklaven ohne Entschädigung frei gelassen, davon 5864 in Zanzibar und 754 in Pemba, so daß sich die Gesamtzahl der innerhalb der 10³/₄ Jahre Befreiten auf 17293 beläuft.

Die Ursache für diesen Verlauf der Befreiungsaktion ist zunächst darin zu suchen, daß der Begriff der Rechtmäßigkeit des Sklavenverhältnisses außerordentlich eng ausgelegt wurde. Es wurde nämlich nur für solche Sklaven eine Entschädigung gewährt, die

1. gewaltsam vor dem Juni 1873 nach Zanzibar und vor dem April 1876 zur Küste gebracht,
2. vor dem 1. November 1889 freiwillig nach Zanzibar gekommen und
3. dort vor dem 1. Januar 1890 geboren worden waren.

Diesen Bedingungen genügte nur ein Bruchteil der 1897 in Zanzibar vorhandenen Sklaven. Infolgedessen überließen die Araber die Initiative stets den Sklaven, da ein nach diesen Grundsätzen unrechtmäßiges Sklavenverhältnis bei einer Verhandlung vor der Behörde offenbar geworden wäre.

Die Zurückhaltung der Sklavenbevölkerung ist in den Eigentümlichkeiten des Negercharakters zu suchen. Nach dem ersten Zögern glaubte man in einer Befreiung vor allem die Befreiung von Arbeit zu erleben und erblickte die Freiheit darin, sich allen Genüssen des Lebens hingeben

¹⁾ Hardinge, Doc. 1898 S. 123; Last, Doc. 1898 S. 79; O'Sullivan, Doc. 1898 S. 65.

²⁾ Ber. Zanzibar 1908, Doc. 1909 S. 235f. in Verbindung mit Doc. 1902 S. 160.

zu dürfen. So waren es denn, außer den als Handwerkern ausgebildeten Sklaven, die ohnedies schon meist außerhalb der Familien ihrer Herren wohnten, die schlechtesten Elemente, die zuerst auf Befreiung antrugen; Prostituierte, Landstreicher, Trunkenbolde und Diebe waren besonders zahlreich unter ihnen vertreten¹⁾. Die besseren Sklaven blieben ganz überwiegend bei ihren Herren, und besonders diejenigen der großen Grundherren, wie Tippu Tip, kamen fast gar nicht zur Befreiung.

Ein weiterer Grund dafür, daß die Anträge so bald wieder zurückgingen, ist die Tatsache, daß die persönliche und wirtschaftliche Lage der Sklaven sich infolge des Gesetzes besserte, was zugleich beweist, daß das Sklavenbefreiungsgesetz seinen Zweck denn doch nicht ganz verfehlt hat. — Die Sklaven wurden freundlicher behandelt, weil sie nunmehr alle tatsächlichen oder auch nur angeblichen Schädigungen durch ihre Herren vor den Richter bringen konnten, die Sklavenbesitzer es aber gern vermieden, in Sklavensachen mit der Behörde in Berührung zu kommen. Außerdem mußten die Plantagenbesitzer ihren Leuten günstigere Arbeitsbedingungen gewähren, aus Furcht, sie sonst ganz zu verlieren. Zum Teil wurden diese einseitig vom Herrn gegeben, zum Teil durch schriftliche Kontrakte vor dem Gerichtshof festgelegt²⁾. In diesem Fall handelt es sich um die 6222 Sklaven, die, wie oben erwähnt, ohne Entschädigung freigelassen sind. Ist ihre Freiheit auch nicht durch eine amtliche Erklärung und gegen Entschädigung herbeigeführt worden, so haben sie dieselbe doch de facto dadurch erhalten, daß sie als Rechtssubjekte beim Vertragsschluß auftreten durften. Diese Sklaven, bzw. Arbeiter hatten nunmehr nur noch 4 Tage Herrenarbeit zu leisten. Das Tagesarbeitspensum wurde entweder absolut auf etwa 6 Stunden täglich beschränkt, oder aber die Sklaven erhielten eine Akkordarbeit übertragen, nach deren Erledigung sie selbst über sich verfügen durften. Für die Gewinnung seines Unterhaltes erhielt der Mann wie früher ein Stück Land, für das er jetzt aber 3 Tage zur Verfügung hatte. Nur während der Nelkenernte mußte er auch in diesen Tagen für den Herrn arbeiten, wurde aber dafür genau wie für etwaige Überstunden an seinen sonstigen Arbeitstagen besonders entschädigt, auch im Akkord je nach der Menge von Blüten, die er erntete. Die Extralohnung bestand meistens aus Naturalien, Nelken, die der Neger dann selbst zum Verkauf bringen mußte. Barlohn gab es anfangs nur selten und konnte überhaupt bloß von größeren Pflanzern gegeben werden³⁾.

¹⁾ Mathews an Hardinge 3. II. 1898, Doc. 1898 S. 75.

²⁾ Doc. 1902 S. 160.

³⁾ Berichte des Sklavenkommissars Last für Zanzibar und des Konsuls O'Sullivan für Pemba in Doc. 1898 S. 64/65, 93; Hardinge, Doc. 1898 S. 121.

Insgesamt wurden die Araber zu einer Summe von Konzessionen veranlaßt, so daß die Sklaven ein immer bequemerer Leben und da, wo sie auch persönlich in gedrückter Lage gehalten worden waren, nach wenigen Jahren dasselbe Selbstbewußtsein erlangten, wie es z. B. die Sklaven der Stadt Zanzibar längst zur Schau trugen¹⁾.

γ) Wirkung des Gesetzes auf die Volkswirtschaft.

αα) Arbeiterfrage und Nelkenkultur.

Die Kosten der Besserung im Zustand der Sklaven mußten von den Herren getragen werden, weil sich, wie man das erwartet hatte, im Verhältnis zu der Zahl der befreiten Sklaven ein Mangel an Arbeitskräften einstellte.

Am wenigsten machte sich das in der Stadt Zanzibar bemerkbar, denn wenn sich von dort gebürtige ehemalige Sklaven von der Arbeit zurückzogen, so traten dafür Leute vom Lande ein, die von den Annehmlichkeiten der Großstadt angelockt wurden. Es entstand also dort keine Arbeiterkalamität, und der Monatslohn blieb auf derselben Stufe, 10 Rp.²⁾

Ganz anders auf dem Lande. Die Arbeiternot begann dort rasch. Die meisten der befreiten Sklaven verließen sofort die Pflanzungen; das trat auf Zanzibar etwas früher³⁾ als auf Pemba⁴⁾ ein, weil hier das Gesetz nicht so schnell bekannt wurde; in demselben Maße aber, wie das geschah, mußte auch die Kultivierung der Palmen wie der Nelkenbäume aufhören, weil billige Lohnarbeiter nicht zur Verfügung standen. Man konnte daher die Ernte nicht ganz einbringen, und im ersten Jahr nach der Befreiung betrug der Ertrag nur zwei Drittel des vorjährigen. Diese bedenkliche Einwirkung der Sklavenbefreiung auf die Nelkenkultur hielt zunächst an, wie aus einem Vergleich der Ernteerträge seit 1893 zu entnehmen ist.

Es betrug:

(Tabelle siehe S. 114 oben.)

Da die jährlichen Erntemengen sowohl vor als nach der Sklavenbefreiung sehr geschwankt haben, so sollen zum Ausgleich dieses im wesentlichen auf Witterungsverhältnissen beruhenden Umstandes im folgenden Durchschnittswerte für mehrere Jahre gebildet werden. Danach betrug:

(Tabelle siehe S. 114 unten.)

¹⁾ O'Sullivan, Doc. 1901 S. 168.

²⁾ Hardinge, Doc. 1898 S. 126; Bl. B. 4416 S. 28.

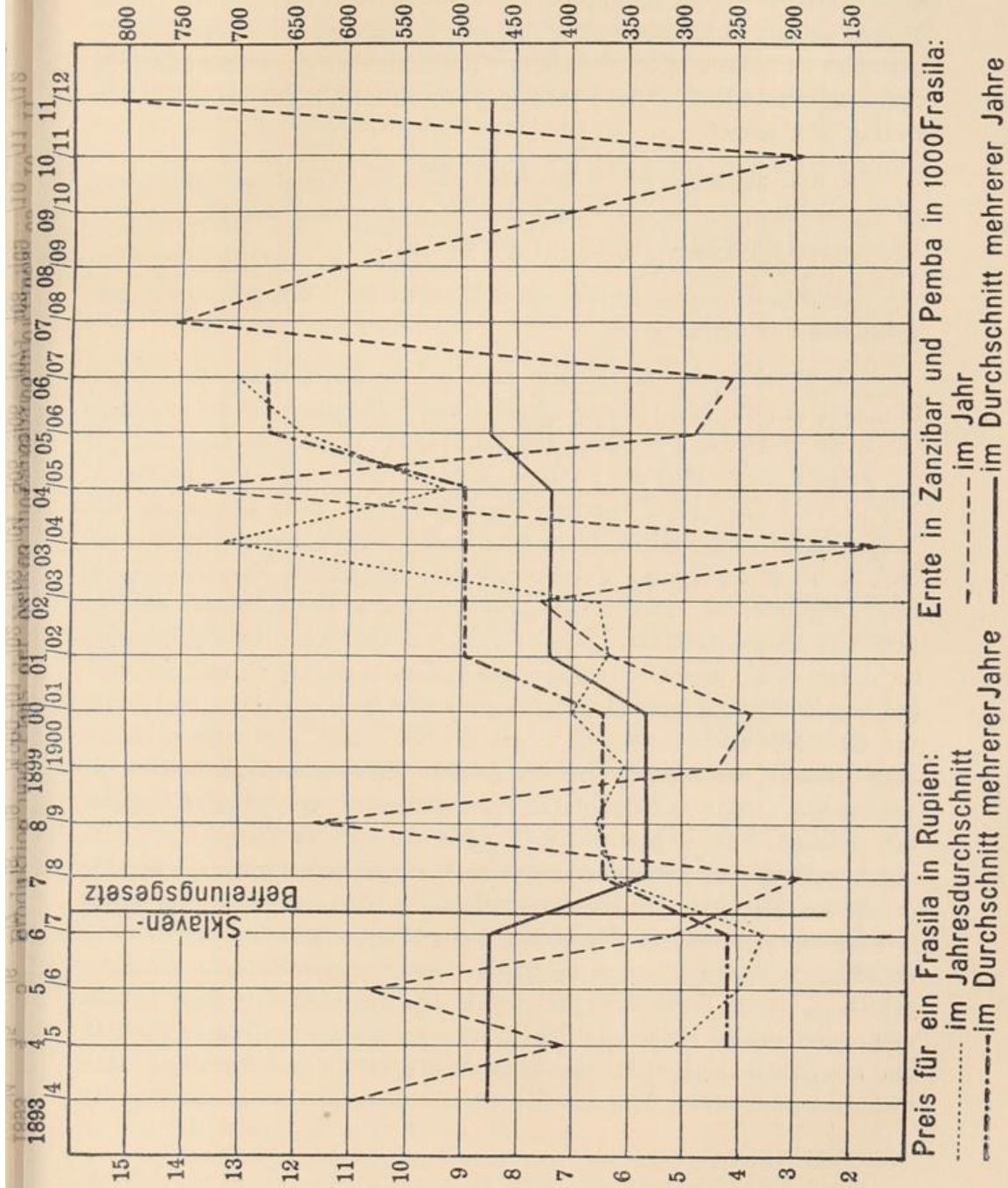
³⁾ Ber. Sklavenkommissar, Doc. 1898 S. 73.

⁴⁾ Ber. Vizekonsul O'Sullivan, Doc. 1898 S. 69

im Erntejahr (1. August bis 31. Juli)	Die Ernte in Zanzibar u. Pemba in Frasila (je 35 lbs)	Der Jahresdurchschnitts- preis in Pemba ¹⁾ pro Fra- sila			Quelle	
		Rupien	Anna	Pesa		
1893/4	600 331	—	—	—	Stuhlmann, Kulturgeschichte S. 283/5 nach R. Helm	
1894/5	410 068	5	2	0		
1895/6	579 025	4	0	0		
1896/7	308 954	3	9	0		
Sklaven-Befreiungsgesetz!						
1897/8	195 644	6	3	0		
1898/9	630 982	6	8	9		
1899/1900	266 381	6	1	0		
1900/01	238 759	7	0	0		
1901/02	365 225	6	6	6		
1902/03	427 200	6	8	6		
1903/04	125 161	13	4	0		
1904/05	755 543	9	5	6		
1905/06	291 467	11	14	3		
1906/07	259 466	13	0	0		
1907/08	755 665	—	—	—	Report Bl. B. Cd. 5465 ¹⁰⁹ S. 24-	
1908/09	615 418	—	—	—		
1909/10	409 725	—	—	—		
1910/11	191 303	—	—	—	D. K. Bl. 1911 S. 671	
1911/12	808 794	—	—	—	Bl. B. 6665 ¹³⁴ S. 10	
im Durch- schnitt der Jahre 1893/4—1906/7	389 585	7	1	0	Stuhlmann a. a. O.	

im Durchschnitt der	Die Ernte in Zanzibar u. Pemba in Frasila (je 35 lbs)	Der Preis pro Frasila in Pemba ¹⁾			
		Rupien	Anna	Pesa	
4 Jahre 1893/7	474 595	—	—	—	
3 „ 1894/7	—	4	3	2 ² / ₃	
Sklaven-Befreiungsgesetz!					
4 „ 1897/1901	332 945	6	7	2 ¹ / ₄	
4 „ 1901/1905	418 282	8	14	1 ¹ / ₂	
2 „ 1905/1907	—	12	7	1 ¹ / ₂	
7 „ 1905/1912	474 722	—	—	—	

¹⁾ In Zanzibar etwas höher.



Preis für ein Frasila in Rupien: Ernte in Zanzibar und Pemba in 1000 Frasila:
 im Jahresdurchschnitt
 - - - - - im Durchschnitt mehrerer Jahre
 ————— im Jahr

8*

Die Zahlenzusammenstellungen sowie die graphische Darstellung lassen deutlich die Einwirkung der Sklavenbefreiung auf die Ernteergebnisse erkennen. Trotz einer guten Ernte im Jahre 1898/99 fiel der Ertrag in dem auf die Sklavenbefreiung folgenden Jahrviert auf etwa 70% des vorherigen Standes, stieg aber in der nächsten Periode wieder auf 88% und erreichte während der letzten 7 Jahre denselben durchschnittlichen Betrag wie früher.

Ist also zunächst ein volkswirtschaftlicher Verlust an Ernteertrag zu verzeichnen, so fragt es sich, wie diese Erscheinung auf die einzelnen Unternehmer privatwirtschaftlich gewirkt hat.

Preise und Produktionskosten sind neben der Ernte die dafür maßgebenden Faktoren.

Die Pembapreise für Nelken sind in der Berichtszeit ganz unbekümmert um die Sklavengesetzgebung mit Schwankungen im einzelnen von 4 Rp. 3 A(nna) $2\frac{2}{3}$ P(esa) für das Frasila (35 lbs.) im Durchschnitt der Periode 1893—1897 auf 12 Rp. 7 A. und $1\frac{1}{2}$ P. 1905—1907 gestiegen. Mit dieser Möglichkeit hatten diejenigen, die den Untergang der Nelkenkultur prophezeiten, nicht gerechnet¹⁾. Sie nahmen vielmehr an, daß bei einer Steigerung des Preises der europäische Konsum sinken, bzw. die Produktion auf den Gewürzinseln steigen würde. Weder das eine noch das andere trat ein. Die Nachfrage nach Nelken in Europa sank nicht nur nicht, sondern stieg eher noch, einmal deswegen, weil mit steigendem Wohlstand besonders die menschliche Kost verfeinert und damit das Bedürfnis nach Gewürzen vergrößert wird, und dann wahrscheinlich auch deshalb, weil die Nelke eine größere Verwendungsmöglichkeit gefunden hat. 1895 war nämlich ein Reichspatent darauf erworben worden, aus Nelkenöl Vanille herzustellen²⁾. Auf der anderen Seite konnte sich durch gesteigerten Preis die Weltproduktion nicht vergrößern, weil die ostafrikanische Nelke ein Monopolprodukt ist. Zwar ist die Kultur außer in Zanzibar noch auf den Molukken und in Hinterindien verbreitet, aber dort werden bloß gute Sorten, die nur als Tafelgewürz in Betracht kommen, gepflanzt, deren Preis wesentlich höher ist. Im Oktober 1908 kostete in London ein lb. Nelke aus Penang 10—12 d., aus Amboina $7\frac{1}{2}$ —8 d. und aus Zanzibar $5\frac{1}{2}$ d.³⁾. Daraus geht hervor, daß die fremden Nelken nicht geeignet waren, dem Zanzibarprodukt Konkurrenz zu machen. In

¹⁾ Ausnahme Konsul Smith, Ber. v. 25. V. 1896 in Doc. 1896 S. 141.

²⁾ Stuhlmann, Kulturgesch. S. 288.

³⁾ Stuhlmann, a. a. O. S. 280.

der Tat deckt Zanzibar nach Stuhlmann etwa $\frac{7}{8}$ des jährlich etwa 400000 Frasia betragenden Weltkonsums^{1) 2)}.

Trotz der günstigen Preisgestaltung vermochten die Araber die wirtschaftliche Krisis im allgemeinen nicht zu überwinden. Es stiegen nämlich die Produktionskosten verhältnismäßig noch stärker als die Preise, und dann waren die Orientalen überhaupt den Anforderungen der geldwirtschaftlichen Verfassung nicht gewachsen.

Dem Araber fehlt die Fähigkeit zu kalkulieren. Ohne Überlegung wirtschaftlicher Art verfügt er über alles, was er hat. Das geht so lange gut, als er naturalwirtschaftlich mit seinen Sklaven arbeiten kann und auch nicht genötigt ist, Kredit in Anspruch nehmen zu müssen. Sobald er Löhne zahlen muß, wird sein Unternehmen unrentabel. Man bedenke dabei, daß er 1912/13 für eine Tagesakkordleistung von $3\frac{1}{2}$ — $4\frac{1}{2}$ Stunden 1—2 Rp. geben mußte³⁾, wo er früher keine baren Auslagen hatte. Kredit verwendet er nur zu Konsumtionszwecken und denkt an Rückzahlung bloß, wenn er unter dauernder Nötigung steht. Da diese aber von seiten der Inder, die die Verhältnisse vollkommen beherrschen, anfangs nicht geübt wird, so geht der Araber, da er immer neue Schulden auf die alten häuft, sicherer Überschuldung entgegen. Aus dem Bruttoertrag eines Unternehmens Rücklagen für Löhne, Zinsen und die Tilgung der Anleihen zu machen, setzt ein zielbewußtes auf den wirtschaftlichen Erfolg gerichtetes Handeln voraus, das der psychischen Veranlagung der Araber widerspricht.

ββ) Maßnahmen gegen die wirtschaftlichen Schäden.

Dieser Umstand, in Verbindung mit der Tatsache, daß die wirtschaftliche Lage der arabischen Pflanzungsbesitzer schon vor 1897 wegen ihrer Verschuldung an die Inder, wegen einer geringen Ernte unmittelbar vorher und wegen der allgemeinen Überproduktion⁴⁾ recht schlecht war, begründete den Ruf nach Staatshilfe, natürlich im wesentlichen in der Richtung auf Beschaffung billiger Arbeiter. Die Regierung griff zunächst nicht ein, obgleich in den die Sklavenbefreiung vorbereitenden Erörterungen des langen und breiten darüber theoretisiert worden war. Sie glaubte anfangs genug damit getan zu haben, daß sie die oben besprochenen Verträge zwischen Herren und Sklaven förderte. Aber diese genügten nicht.

¹⁾ Stuhlmann, a. a. O. S. 280, 285, 295.

²⁾ Vier Fünftel der Weltproduktion nach Sir Portals Trade Report Nr. 982 S. 9, zit. in Ber. Smith 26. V. 1895, Doc. 1896 S. 141.

³⁾ Klein.

⁴⁾ D. K. Bl. S. 577, 1897.

Die Schwierigkeit der Versorgung der Nelkenkulturen beruht besonders darauf, daß Arbeiter je nach der Jahreszeit in außerordentlich verschiedener Zahl gebraucht werden. Die in Europa im Handel erscheinende Gewürznelke ist die nicht zur vollen Entfaltung gelangte Blütenknospe des Baumes. Das Pflücken der Nelken¹⁾ erfordert eine sehr große Zahl von Händen, während sonst die Nelkenbäume ebensowenig wie die Kokospalmen einer besonderen Pflege bedürfen²⁾. 1904 wurden 60000 Arbeiter allein für die Nelkenernte gebraucht³⁾, während für die laufenden Reinhaltungsarbeiten 12000 genügten⁴⁾. Man sollte meinen, daß es der im allgemeinen indolente Neger begrüßen würde, eine Arbeit zu finden, durch die er in wenigen Wochen den Lebensunterhalt für das ganze Jahr erwerben kann. Dem ist aber nicht so; er liebt die Pflanzungsarbeit und das isolierte Leben auf dem Lande nicht, sondern wohnt lieber in der Stadt, wo er zu jeder Zeit Gelegenheit hat, einen Arbeitstag einzuschieben, wenn Mangel eintritt.

Eine Maßnahme, die nicht eigentlich den Zweck hatte, der Arbeiternot abzuhelfen, sondern der Demoralisierung der befreiten Sklaven vorzubeugen, nützte auch den Unternehmern. Die zu Befreienden hatten nämlich vor ihrer Befreiung den Nachweis über eine ordentliche Beschäftigung zu bringen. Diese Vorschrift wurde aber bald wieder aufgehoben. So verfiel man, als 1901 die Arbeiternot einen bedenklichen Grad erreichte, als einige Pflanzungen außer Betrieb gesetzt wurden und andere mit Verlust arbeiteten⁵⁾, auf ein Zwangsarbeitssystem. Ohne daß die Öffentlichkeit viel davon erfahren hat, wurde den freien Wapemba, den Eingeborenen von Pemba, die Abgabe einer bestimmten Zahl von Erntearbeitern auferlegt, die wie andere bezahlt wurden⁶⁾. Das Verfahren hat den erwünschten Erfolg gehabt, und da man darin das einzige Mittel fand, die Schwierigkeit zu lösen, so blieb man dabei. Noch bei der Ernte 1912/13 wurden eingesessene Eingeborene zur Arbeit gezwungen, allerdings nur zugunsten der Regierungspflanzungen, während man die Privaten sich selbst überließ⁷⁾.

Um einen weiteren Druck auf die Eingeborenen auszuüben, führte man nach langem Zögern die Häuser- und Hüttensteuer ein. Diese Steuer, die 2 Rp. 2 A. beträgt, wurde mit dem alleinigen Zweck erhoben, die Ein-

¹⁾ Abbildung Newman S. 24.

²⁾ Über die Nelkenkultur Lyne S. 245—250.

³⁾ Bl. B. 4816 S. 26.

⁴⁾ Klein.

⁵⁾ Mathews, Doc. 1901 S. 176.

⁶⁾ Bl. B. Cd. 4816 S. 27, Ber. f. 1908, abgedr. Doc. 1909 S. 239.

⁷⁾ Klein.

geborenen zur Arbeit auf den Nelkenpflanzungen anzuhalten. Sie wird nämlich jedem zurückerstattet, der während der Nelkenernte 30 oder 40 Tage Arbeit nachweist oder selbst Nelkenbäume besitzt; außerdem auch denjenigen Dörfern, aus denen mindestens 40% der Leute dieselben Bedingungen erfüllten. Der Erfolg war, daß im Jahre 1908/09 von 37419 Rp. 13629 Rp. wieder herausgegeben werden mußten¹⁾. Ob hiermit, wie der Berichtstatter, Konsul Cave, annimmt, eine günstige Wirkung auf die Arbeiterbeschaffung ausgeübt worden ist, erscheint trotz alledem fraglich. Auf Grund der Zahlenangaben können höchstens 6800 Arbeiter von der Vergünstigung Gebrauch gemacht haben; es müssen tatsächlich aber weniger gewesen sein, da ja in dem oben angegebenen Falle die Steuer auch für mehr als die tatsächlich vorhandenen Arbeiter zurückgegeben werden konnte. Bedenkt man, daß in Zanzibar und Pemba zusammen bis zu 60000 Arbeiter gebraucht werden, und es sich bei denen, die sich die Steuer haben zurückzahlen lassen, wahrscheinlich um solche handelte, die ohnedies vertraglich zur Arbeit verpflichtet gewesen wären, so kann man den Erfolg nicht als dem Aufwande an Mitteln entsprechend ansehen.

Neben dem Versuch, die Bewohner des eigenen Landes zur Arbeit zu nötigen, hat man auch bei großen Ernten fremde Arbeiter herangezogen. Zu der beabsichtigten²⁾ Einfuhr von asiatischen Kulis ist es nicht gekommen; man hat sich an die festländische Bevölkerung gehalten. Nach vergeblicher Anfrage bei der deutschen Regierung holte man Arbeiter aus Br. O. A.; 1904 führte man nach Pemba erst 500 ein³⁾, 1908 in das ganze Sultanat nicht weniger als 16000⁴⁾.

Die arabischen Pflanzungsbesitzer auf andere Weise zu unterstützen als durch die Regelung der Arbeiterfrage, hat man erst sehr spät begonnen. Erst seit 1905 hat die Zanzibarregierung eine großzügige Verkehrspolitik angefangen. Damals wurde eine Bahn gebaut, die aber wegen ihrer Kürze — sie ist nur 6 englische Meilen lang — und wegen des verhältnismäßig hohen Tarifs nicht als Ersatz für den Trägerverkehr in Betracht kam⁵⁾. Bis 1906 gab es auch nur drei Hauptstraßen auf Zanzibar, und erst 1907 begann man, systematisch ein Straßennetz über Zanzibar und Pemba zu ziehen⁶⁾, so daß sich in den letzten Jahren ein Lastkarrenverkehr über die ganze Insel verbreitet hat⁷⁾.

¹⁾ Bl. B. Cd. 4816 S. 18.

²⁾ Instruktion Salisburys v. 10. II. 1897, Doc. 1897 S. 182.

³⁾ Bl. B. Cd. 2236¹¹⁹ S. 8.

⁴⁾ Bl. B. Cd. 4816 S. 27.

⁵⁾ Bl. B. 4816 S. 32.

⁶⁾ Bl. B. Cd. 4816 S. 33; Bl. B. Cd. 6635¹³⁴ S. 9.

⁷⁾ Österr. Konsul in Zanzibar, Ostafr. Pflanzer 1910 S. 45.

Alle diese Maßnahmen haben indessen den wirtschaftlichen Niedergang der einstigen Herrennation nicht aufhalten können. Nur ein kleiner Teil der Araber ist durch die *dira necessitas* zum wirtschaftlichen Handeln erzogen worden, viele haben ihre Pflanzungen ganz aufgegeben, weil sie nicht mehr den alten Gewinn daraus erzielten, die meisten sind aber noch tiefer als zuvor den Indern verschuldet worden. Diese begannen schon bald nach 1897, sich das Land zusprechen zu lassen¹⁾, und haben so eine ganze Anzahl von Pflanzungen in ihre Hände bekommen. Dadurch ist der Händler und nicht mehr der Landwirt Produzent geworden, was der Produktion nachteilig ist. Der Handelsbericht über Zanzibar für 1911/12²⁾ erklärt daher die Verhältnisse reif für eine Regeneration. Der erwähnte Umstand und die Tatsache, daß die Araber aus Mangel an Unternehmungslust wegen der Unsicherheit der Arbeiterfrage keine neuen Bäume mehr anpflanzen, ist ein bedenkliches Moment für die Zukunft der Kultur. Nur auf den Regierungspflanzungen wurden die Bestände rationell ergänzt, so daß ihr Ertrag die Ausfälle der Privatpflanzungen zum Teil ersetzte.

δ) Wirkung auf die Staatswirtschaft.

Die ganze Sklavenbefreiung und insbesondere der anfängliche Rückgang der Nelkenproduktion konnten nicht ohne Rückwirkung auf die Staatswirtschaft sein.

Im ersten Jahre nach dem Erlaß des Gesetzes betragen die Kosten der Sklavenablösung fast 200000 M., nämlich 144022 Rp.; davon waren für die Entschädigung der Sklavenherren nur rund 16347 Rp. verwendet worden. Wie sich die übrigen Unkosten verteilten, erhellt aus der folgenden Zusammenstellung der Ausgaben des ersten Jahres nach der Sklavenbefreiung 1897/98³⁾:

(Tabelle siehe nächste Seite oben.)

Die Tabelle ergibt die erstaunliche Tatsache, daß die eigentlichen Entschädigungskosten nur 11,35% der für die Sklavenbefreiung aufgewendeten Mittel betragen, alles andere ist für die Organisation verwendet worden. Für den einzelnen Sklaven schwankte die Entschädigung zwischen 20 und 100 Rp.; im Durchschnitt betrug sie 1898 60 und 1899 50 Rp.⁴⁾. An Entschädigungen allein wurden bis 1907 487530 Rp., das sind 650000 M.

¹⁾ Bl. B. Cd. 2236⁷ S. 8; Bl. B. Cd. 2236¹¹⁹ S. 8.

²⁾ Bl. B. Cd. 6665¹³⁴ S. 10.

³⁾ Hardinge, Ber. 23. IV. 1898, Doc. 1898 S. 117ff.

⁴⁾ Ber. Hardinge, Doc. 1898 S. 116, Doc. 1899 S. 66.

	Zanzibar			Pemba		
	Rp.	A.	P.	Rp.	A.	P.
1. Entschädigung an die Sklavenbesitzer	12 017	0	0	4 330	0	0
2. Sklavenkommissare u. Angestellte	15 023	10	3	11 550	0	0
3. Gebühren für Beamte u. Soldaten	23 746	10	0	—	—	—
4. Verschiedenes: Haus-, Barkasse-, Boots-Unterhaltungskosten; Lohn für Bootsleute	6 439	15	9	7 184	14	0
5. Gerichtshöfe d. Walis und Polizei f. Sklavenzwecke .	22 979	13	6	34 830	4	9
6. Fahrten des Sultansdampfers „Barawa“ nach Pemba in Sklavenangelegenheiten	—	—	—	5 919	13	9
Zusammen	144 022 Rp. 2 A.					

bezahlt, davon 191934 Rp. in Zanzibar und 295596 Rp. in Pemba¹⁾. Wenn man auch annimmt, daß die Polizei- und Verwaltungskosten im Verhältnis zu den Entschädigungsbeträgen in den späteren Jahren geringer sind als im ersten, und man für die letzteren 25% der Gesamtkosten einsetzt, so ergibt sich doch ein Gesamtaufwand von rund 2½ Mill. M., von denen für den notwendigen Ausbau der Verwaltungsorganisation ein Bruchteil genügt haben würde. Die Gesamtbilanz des Protektorats verschlechterte sich entsprechend. Die Staatsschuld von 35000 £ 1897 stieg in den folgenden Jahren bis auf 100000 £ 1902²⁾. Man sah sich daher schon 1899 genötigt, wieder einen fünfprozentigen Wertzoll zu erheben, nachdem Zanzibar seit dem 1. Februar 1897 Freihafen gewesen war.

ε) Wirkung des Gesetzes auf die Moral der befreiten Sklaven.

Mochte man den materiellen Verlust verschmerzen, der moralische, der durch das Gesetz entstanden ist, bleibt bestehen. Die Aussicht auf Freiheit erzeugte im Hirn des Sklaven, wie bereits angedeutet, ganz andere Vorstellungen, als wir damit verbinden: ungebundenes Leben, Müßiggang. Im ersten Augenblick verweigerten viele die Arbeit, wollten sich aber auch nicht befreien lassen, um die Wohltaten der Sklaverei

¹⁾ Pemba, Ber. Zanzibar 1908, Doc. 1909 S. 235f.

²⁾ Lyne S. 306.

nicht zu verlieren; es mußte Polizei¹⁾, ja sogar Militär einschreiten. Dann folgte passive Resistenz, Vernachlässigung der Arbeit²⁾, und erst die Strenge des Gerichts mußte die Eingeborenen belehren, daß sich hinsichtlich der Notwendigkeit zu arbeiten nichts geändert hatte. Die befreiten Sklaven, losgerissen von jeder Heimat, zogen im Lande umher und stahlen, was sie zum Unterhalt brauchten. Auf Zanzibar strömte alles zur Stadt, um sich dem *dolce far niente* zu ergeben. Dasselbe gilt von den Weibern; frei von dem Zwang des Harems gaben sie sich liederlichem Lebenswandel ohne Maßen hin. Während es vor dem Gesetz von 1897 keine Bordelle in Pemba gab, ist danach fast jedes unverheiratete Mädchen eine Prostituierte geworden. In Zanzibar stieg die Zahl der Bordelle, und 75% der Insassen waren befreite Sklavinnen. Die Berichte schildern die Verhältnisse in den schwärzesten Farben³⁾; die Kriminalitätsziffer stieg von 1536 im Jahre 1897 auf 2552 1898.

Um solchen Zuständen ein Ende zu machen, brachte die Zanzibarregierung Art. 4 des Gesetzes von 1897 in Anwendung und legte ihn so aus, daß jeder zu befreiende Sklave und besonders jedes Mädchen sich vor der Befreiung ein neues Heim suchen und den Nachweis führen mußten, daß sie eine Arbeitsstelle gefunden hatten. Praktisch gestaltete sich das so, daß vor der Gerichtsverhandlung die Sklaven Arbeitsverträge mit den Arabern schlossen, die auf Aufforderung immer zahlreich kamen, um sich Arbeitskräfte zu sichern⁴⁾. Dieser Zwang, vor der Befreiung einen neuen Arbeitsvertrag einzugehen, wirkte außerordentlich heilsam. Die Kriminalitätsziffer ging von 2552 1898 wieder auf 1496 1899 herunter. Alle Behörden und die Missionen waren — mit Recht — einig über die Vorzüglichkeit der Maßnahme, nur nicht die „Friends Industrial Mission“ in Banani auf Pemba, die sogenannten Quäker, die übrigens erst seit 1897 dort ansässig waren⁵⁾ und schon unmittelbar darauf wegen des langsamen Geschäftsganges bei der Befreiung gegen die Regierung Stellung genommen hatten⁶⁾.

Nach einer langen Polemik mit den Behörden, bei der die Mission

¹⁾ Hardinge, Doc. 1898 S. 125; Farler, Doc. 1898 S. 111.

²⁾ Last, Doc. 1898 S. 122.

³⁾ Farler, Doc. 1898 S. 111; Mathews an Hardinge 3. II. 1898 in Doc. 1898 S. 75; Mathews, Bl. B. C. 9502 S. 30; Cave, Ber. 21. II. 1902, Doc. 1902 S. 162, 172, 183.

⁴⁾ Doc. 1901 S. 141; Cave, Doc. 1900 S. 82; Farler, Doc. 1900 S. 85; Ber. Pemba, Doc. 1902 S. 187.

⁵⁾ Newman, Banani S. 170.

⁶⁾ Umfangreicher Briefwechsel in Doc. 1898 S. 128ff.; die Missionare waren wegen mangelhafter Landes- und Sprachkenntnis zum Teil falsch informiert; vgl. auch D. K. Z. 1898 S. 281.

für möglichste Massenbefreiung eintrat¹⁾, wandte sie sich an die Anti-Slavery-Society in London, und diese erwirkte²⁾ vom Staatssekretär des Auswärtigen Amts den Befehl an die Zanzibarbehörden³⁾, daß die Sklaven künftig wieder zu befreien seien, ohne daß von ihnen ein Nachweis über eine gesicherte Unterkunft zu fordern wäre. Der Artikel 4 der Verordnung vom 6. April 1897 solle nicht heißen, daß der Sklave sich erst einen Bürgen suchen müsse. Die Folge war, daß das alte Vagabundentum von neuem begann⁴⁾ und die Kriminalitätsziffer von 1496 wieder auf 2057 emporschnellte. Die Beziehung der Zahl der wegen Trunkenheit, Diebstahl, Landstreicherei und Gewalttätigkeiten Bestraften zu den Maßnahmen der Sklavereigesetzgebung ergibt sich aus der folgenden Zusammenstellung⁵⁾:

Jahr	Sklavenpolitik	Bestrafungen
1897	April Sklavenbefreiungsgesetz	1536
1898		2552
	Ende 1898 Beschränkung der Befreiung durch Anwendung des Art. IV.	
1899		1496
	Das Telegramm des Staatssekretärs vom 10. XI. 1899 gebietet wieder Befreiung ohne Nachweis einer Nahrung	
1900		2057
1901		2543

3. Gesetz von 1909.

Den Abschluß der Sklavengesetzgebung in Zanzibar und Pemba bildet die Verordnung des S. Ali bin Hamud vom 9. Juni 1909⁶⁾. Danach wurde vom 6. Juli 1909 ab (Art. 8) ein Sklavenverhältnis vor Gericht überhaupt nicht mehr anerkannt (Art. 2). Ein vollkommenes Verbot mit Androhung einer Strafe wurde hierin nicht ausgesprochen, dem Sklavenverhältnis aber jede gesetzliche Anerkennung versagt. Für die Entschädigung, die nach dem Gesetz von 1897 dem Sklavenherrn zustand, wurde als Ausschlußfrist der Ablauf des Jahres 1911 bestimmt. Mit dem 1. Januar 1912 wurden also alle Sklaven, die ihre Freiheit nicht schon

¹⁾ Doc. 1900 S. 74ff.

²⁾ Schreiben vom 23. X. 1899, Doc. 1900 S. 100ff.

³⁾ Telegramm des Staatssekretärs vom 10. XI. 1899, Doc. 1900 S. 106.

⁴⁾ Farler, Doc. 1901 S. 143.

⁵⁾ Telegramm Caves vom 19. IV. 1901 an Lansdowne, Doc. 1901 S. 203, und Ber. Cave v. 21. II. 1902, Doc. 1902 S. 161.

⁶⁾ Abgedr. Bl. B. Cd. 4732; Doc. 1909 S. 247. — Vgl. Anhang VI S. 198.

vorher erlangt hatten, frei, und die Sklaverei hatte als Rechtseinrichtung damit überhaupt aufgehört zu bestehen. Allerdings mußte sich auch noch über diesen Zeitpunkt hinaus die Gesetzgebung mit einigen aus dem Sklavenrecht herrührenden Verhältnissen beschäftigen. Waren dem Herrn durch das Gesetz alle Rechte an seinem bisherigen Sklaven genommen worden, so mußte er auch von den Pflichten, die ihm Recht und Sitte diesem gegenüber auferlegten, befreit werden. Die Verpflichtung, dem Sklaven im Alter oder in Not Unterstützung zu gewähren, ging auf den Staat über (Art. 4a), der sie aber erst zu übernehmen brauchte, wenn der Sklavenherr ausdrücklich seine Unterstützung verweigert hatte. Damit verlor dieser dann auch jeden Anspruch auf Entschädigung für den Verlust des Sklaven (Art. 5).

Den Surias, denen das Gesetz von 1897 noch die Ablösungsfähigkeit versagt hatte, wurde freigestellt, bei ihren Herren zu bleiben oder fortzugehen (Art. 7). Im ersten Fall behielten sie alle Rechte, die das Scheria den Nebenfrauen gibt, im anderen Fall mußten sie darauf und auf den Anspruch auf Unterhalt für ihre Kinder verzichten.

Über die Wirkung dieser Bestimmungen liegen noch keine Berichte vor.

II. Britisch-Ostafrika.

Die jetzige englische Kronkolonie Br. O. A. ist, wie eingangs dargelegt, aus vier Ländern von verschiedener staats- und völkerrechtlicher Qualität hervorgegangen. Jedes dieser Gebiete hat seine eigene Sklavengesetzgebung gehabt.

I. Die unmittelbare englische Kolonie (Binnenland).

Im Binnenlande, das als herrenloses Land unmittelbar in den Besitz des englischen Reiches gelangte, ist die dort bestehende Sklaverei gemäß den Grundsätzen der englischen Kolonialpolitik niemals anerkannt worden¹⁾. Das hatte im westlichen Teil dieses Gebietes, wo es Sklaverei gar nicht gab, keine Wirkung. Dort aber, wo es hätte der Fall sein können, versagte das Verfahren, denn in den nördlichen, von Somali bewohnten Grenzländern Afmadu, Serenli und Marsabit besteht die Sklaverei trotz des Verbots noch heute²⁾.

¹⁾ Doc. 1896 S. 192; Doc. 1903 S. 158 und 161.

²⁾ Ber. über Br. O. A. für 1910/11, Doc. 1911 S. 374.

2. Kismayu und Witu.

Ebenso wirkungslos war die Gesetzgebung in Kismayu, wo die Sklaverei bereits durch Verordnung von S. Bargash 1876 ohne Entschädigung vollkommen aufgehoben worden war¹⁾. Aber weder unter der arabischen Herrschaft noch unter der der Br. O. A. G. ist irgend etwas für ihre Unterdrückung geschehen. Die letztere duldete nicht nur die alte Ordnung, sondern leistete noch aktive Unterstützung zu ihrer Aufrechterhaltung. Erst Mitte 1895, als die englische Regierung die Verwaltung selbst in die Hand nahm, wurde die Sklaverei auf Grund der Verordnung von 1876 auch offiziell nicht mehr anerkannt²⁾.

Neben Kismayu führte die Landschaft Witu zu Anfang der englischen Herrschaft ein politisches Sonderdasein, weil England bei der Übernahme dieses Ländchens von Deutschland 1891 zugesagt hatte, den Stand der Sklavengesetzgebung fünf Jahre nicht zu verändern. Wegen Schwierigkeiten, die die Eingeborenenhäuptlinge machten, hielt sich die englische Regierung jedoch nicht an die Verpflichtung und führte dort bereits 1895 die im Küstengebiet geltenden Gesetze ein.

3. Das Küstenprotektorat.

a) Ältere Zeit bis 1907.

Als im Jahre 1887 die Br. O. A. G. die Verwaltung des vor ihrem binnenländischen Besitz liegenden Küstengebiets übernahm, verblieb zwar dem Sultan von Zanzibar dort das Gesetzgebungsrecht, aber die Gesellschaft mußte sich doch mit der Sklaverei befassen. 1889 flüchteten nämlich eine große Zahl von Sklaven auf die Missionsstationen Freretown und Rabai, die sie nicht wieder herausgaben, was die geschädigten Besitzer zur Androhung von Gewaltmaßregeln veranlaßte. Die Lage der Gesellschaft wurde um so bedenklicher, als ihr keine Machtmittel zur Verfügung standen und zu gleicher Zeit der Aufstand der Araber und Suaheli in D. O. A. deren nördlichen Stammesgenossen Mut einflößte. Da man weder wagte, die Konsequenzen aus der Anerkennung der Sklaverei zu ziehen und die Rückgabe der Sklaven an ihre Herren zu verfügen, noch deren tatsächlich vollzogene Befreiung anzuerkennen, so sprang die Gesellschaft selbst ein, indem sie die Sklaven, 1422 an Zahl, mit 70000 M. von ihren Herren frei kaufte³⁾. Erst 1895 nahm sich England

¹⁾ Doc. 1903 S. 161.

²⁾ Instruktion von Hardinge v. 3. VII. 1895, Doc. 1896 S. 155.

³⁾ Brode, Br. a. G. E. A. S. 17.

auch das Gesetzgebungsrecht in diesem Lande, das, wie bereits hervorgehoben, noch heute zum Sultanat Zanzibar gehört. Aber auch nach diesem Zeitpunkt waren der englischen Regierung noch die Hände gebunden, weil sie bei der Übernahme der Verwaltung den eingesessenen Arabern in öffentlicher Proklamation versprochen hatte, die mohammedanischen Einrichtungen einschließlich der Sklaverei zu achten¹⁾. Da die Sklaverei infolgedessen dort zu Recht bestehen blieb, vermochte die englische Regierung nichts anderes zu tun, als freiwillige Freilassungen von Sklaven zu fördern und sie als Strafe für den Mißbrauch des Herrenrechts herbeizuführen. Der Erfolg war mäßig. In den ersten drei Jahren der englischen Reichsverwaltung 1895/98 wurden in der südlichen Provinz Seyidieh 830 und im nördlichen Tanaland 470, zusammen im Küstenland also 1300 Sklaven befreit²⁾; später nahmen die Befreiungen noch ab, 1902/3 waren es nur 105³⁾, 1903/4 121⁴⁾, 1905/6 100, davon 14 in Seyidieh und 86 im Tanaland⁵⁾ und 1906/7 74, davon 69 im Norden und 5 im Süden⁶⁾.

Das Versprechen der englischen Regierung, die Sklaverei anerkennen zu wollen, würde sie nun gewiß nicht einen Augenblick mit deren Aufhebung haben zögern lassen, — hat sie doch dieselben Bedenken in Zanzibar nicht gehabt — wenn nicht Gründe höchst materieller Art sie dazu genötigt hätten. Ihre Herrschaft war durchaus nicht sicher. Erst 1895 war sie der großen Mazrui-Rebellion Herr geworden, aber nicht durch überlegene Macht, sondern durch unseres Wißmann Geschick, der ihren auf deutsches Gebiet übergetretenen Führer Mbaruk bin Raschid durch persönliche Verhandlung von der Nutzlosigkeit eines weiteren Kampfes überzeugte und ihm mit seinen Leuten nach seiner Entwaffnung bei Daressalam ansiedelte⁷⁾. Eines bewaffneten Widerstandes hätten die Engländer nur mit den größten Opfern Herr werden können, da man die Araber dort nicht wie in Zanzibar in Schußweite der Schiffsgeschütze hatte. Auch die finanzielle Tragweite einer Sklavenablösung hat England abgeschreckt, in Br. O. A. schon 1897 ebenso wie in Zanzibar vorzugehen, mußte es hier doch alle finanziellen Folgen selbst tragen, die es in Zanzibar dem Sultanat auferlegen konnte und für die es dort die von Deutschland 1890 gezahlte Kaufsumme von 4 Mill. M. als Rückhalt besaß.

¹⁾ Ber. über Br. O. A., Doc. 1903 S. 158; Proklamation v. 1. V. 1890, abgedr. Doc. 1896 S. 193.

²⁾ Ber. Hardinge, Doc. 1899 S. 44; Bl. B. 9125 S. 24.

³⁾ Doc. 1903 S. 158.

⁴⁾ Doc. 1904 S. 155.

⁵⁾ Doc. 1907 S. 161.

⁶⁾ Bl. B. Cd. 3729²¹ 1908 S. 25.

⁷⁾ Mbaruks-Ruh.

Nur eine indirekte Einwirkung ging von der Zanzibargesetzgebung auf die des Festlandes aus. Man führte nämlich Art. 3 des Vertrages von 1889 dort im Jahre 1898 mit rückwirkender Kraft ein, so daß alle nach dem 1. Januar 1890 geborenen Kinder für frei erklärt wurden. Das geschah aber nicht, ohne daß man wohlweislich eine schlechte Ernte hatte vorübergehen lassen, damit die Vorschrift kein allzu böses Blut machte.

Gegen die gänzliche Aufhebung der Sklaverei vermochte sich die englische Regierung in Br. O. A. ein Jahrzehnt länger als in Zanzibar zu wehren, erst 1907 begann sie damit und beendete sie zu gleicher Zeit mit der von Zanzibar 1909.

b) Die Politik seit 1907.

α) Die Verordnungen von 1907 und 1909.

Die Verordnung von 1907 betreffend Abschaffung der Sklaverei in ganz Br. O. A.¹⁾ bestimmt, daß mit dem 1. Oktober des Jahres die Sklaverei abgeschafft sei (Art. 2) und kein Gericht eine Person mehr zwangsweise zu den Pflichten anhalten dürfe, die bisher aus dem Sklavenverhältnis herzuleiten waren (Art. 3). Ebenso wie in Zanzibar wird eine Entschädigung für den Sklaven gewährt, aber nur dann, wenn der Herr durch die Befreiung einen Verlust erlitten hat, und nicht über 100 Rp. (Art. 6). Durch diese Einschränkung und durch die außerordentliche Erschwerung des Geschäftsganges unterscheidet sich das ostafrikanische von dem Zanzibargesetz; man hat sich hier die dortigen Erfahrungen zunutze gemacht. Das Verfahren hat durch folgende Stufen zu gehen: Antrag, Vorlage von Beweisen nach frühestens 4 Wochen (Art. 3), öffentliches Aufgebot und Verhandlung nach wieder frühestens 4 Wochen. Derjenige, dessen Anspruch sich als unbegründet erweist, kann zur Tragung der Zeugengebühren verurteilt werden (Art. 7); das soll abschrecken. Eine Entschädigung wird nicht gewährt, wenn für den betreffenden Sklaven bereits einmal eine Summe gezahlt und der Sklavenherr dafür vorbestraft ist, daß er wider besseres Wissen auf einen Sklaven Anspruch erhoben hat (Art. 10). Dieses Delikt ist besonders unter Strafe gestellt (Art. 9). Ebenso wie in Zanzibar wurden auch alte und invalide Sklaven von Staats wegen unterstützt, eine Fürsorge, die jedoch nur wenig in Anspruch genommen wurde; 1910/11 gab es bloß 91 Personen, die eine monatliche Rente von je 3 Rp. erhielten²⁾. Im

¹⁾ An Ordinance for the Abolition of the Legal Status of Slavery throughout the East Africa Protectorate (Nr. 7 of 1907), abgedr. Doc. 1907 S. 163. — Vgl. Anhang VII S. 199.

²⁾ Ber. über 1910/11, Doc. 1911, S. 374.

Gegensatz zu dem Zanzibargesetz von 1897 sind alle Surias, auch die kinderlosen, von der Regulierung ausgeschlossen (Art. 15).

Der Abschluß der Sklavengesetzgebung ist durch die Abänderungsverordnung zur V. von 1907 von 1909¹⁾ in vollkommen materieller und fast wörtlicher Übereinstimmung mit dem Zanzibargesetz von 1909 herbeigeführt worden: Präklusivfrist für Schadensersatzansprüche war der 31. Dezember 1911 (§ 2), und für Surias galten dieselben Übergangsbestimmungen wie dort (§ 3).

β) Wirkung dieser Gesetze.

Es war nicht anders zu erwarten, als daß die Gesetzgebung an der Küste ebenso wirken mußte wie in Zanzibar, nur mit einem graduellen Unterschied. 10 Jahre mehr europäische Herrschaft hatten bereits den Boden für eine Umwälzung vorbereitet. Zwar kam der Mißmut der Araber nicht irgendwie öffentlich zum Ausdruck²⁾, aber sie wurden doch wirtschaftlich ebenso betroffen³⁾ wie ihre Stammesgenossen in Zanzibar, und darunter litt auch die ganze Kolonie. Vor allem war es dort die Kokospalmenkultur, die wegen Mangel an Arbeitern sehr vernachlässigt wurde⁴⁾ und infolgedessen abnehmende Erträge zeitigte. Die Ernte an Kopra betrug:

1906	37068 cwt zu £ 24146
1907	32099 „ „ „ 22554
1908	27653 „ „ „ 14989 ⁵⁾
1909	22209 „ „ „ 16154 ⁶⁾

An dem Rückgang sind freilich auch zum Teil die übermäßige Verwendung der Palmen zur Gewinnung von Palmwein und das Auftreten eines Käfers schuld; als Hauptursache wird aber von dem deutschen Konsulatsbericht die überstürzte Aufhebung der Sklaverei angeführt, die die Araber und wohlhabenden Suaheli wirtschaftlich heruntergebracht habe. — Erst nach 1909 stieg die Kultur wie auch sonst in Ostafrika wegen der günstigen Marktlage wieder.

Über die moralische Wirkung der Aufhebung der Sklaverei schweigen sich die englischen amtlichen Berichte leider aus. Allerdings zeigt die

¹⁾ An Ordinance to give further effect to the abolition of the Legal Status of the Slavery Ordinance 1907 (Nr. 6 of 1909), abgedr. Doc. 1909 S. 233.

²⁾ Doc. 1908 S. 221.

³⁾ Bl. B. 4964⁹ S. 20; Bl. B. 5467⁵ S. 48.

⁴⁾ Ber. 1908/9 S. 227, abgedr. Doc. 1910 S. 232

⁵⁾ B. H. u. I., XIV. Bd. 1910 S. 532.

⁶⁾ B. H. u. I., XVII. Bd. 1912 S. 120.

Kriminalstatistik der Eingeborenen in der kritischen Zeit eine auffällig sprunghafte Aufwärtsbewegung. Die Verurteilungen betragen:

1907/08	5488
1908/09	5538
1909/10	6839
1910/11	6698
1911/12	6547 ¹⁾

Ob der Sprung, der 1½ Jahr nach der Inkraftsetzung des Gesetzes von 1907 beginnt, tatsächlich durch die Befreiung der Sklaven verursacht ist oder andere Gründe hat, läßt sich nicht mit Sicherheit nachweisen. Dagegen erfahren wir aus dem deutschen Konsulatsbericht für 1910²⁾, daß in Br. O. A. ebenso wie in Zanzibar die befreiten Sklaven zu arbeiten aufhörten und zum großen Teil moralisch herunterkamen; auch die Eheschließungen gingen zurück. Dasselbe Bild von der Küstenbevölkerung erhält man bei einer Lektüre des African Standard in Nairobi³⁾.

Von 1907 bis März 1913 sind von 7868 Entschädigungsanträgen 6767 erledigt und für die bis März 1912 befreiten 6048 Sklaven zusammen 26953 £ 5 s. Entschädigung gezahlt worden. Bis zu diesem Zeitpunkt waren im ganzen 37071 £ von dem Betrag von 40000 £ verbraucht, der insgesamt für die Sklavenbefreiung ausgesetzt worden war. Die Durchschnittsentuschädigung, die in Br. O. A. 1912/13 gezahlt wurde, betrug 4 £ 10 s. 0 d. gegen 6 £ 10 s. 2 d. 1911/12 und 5 £ 11 s. 3 d. 1910/11 und 5 £ 1 s. 10 d. im Durchschnitt 1907/12⁴⁾.

III. Deutsch-Ostafrika.

Obleich unser jetziges D. O. A. ebenso wie Br. O. A. aus einem ursprünglich herrenlosen Gebiet und einem Teil des Sultanats Zanzibar hervorgegangen ist, so hat das bei uns doch nicht denselben Einfluß auf die Sklavenpolitik und -gesetzgebung ausgeübt wie dort. Der Schritt, der in Br. O. A. erst 1895 geschah, die Übernahme auch der Gesetzgebungsgewalt, erfolgte in D. O. A. schon 1888 und die Einverleibung des Küstenstreifens, die die Engländer noch heutigentags vorzunehmen nicht für gut halten, 1890. Dadurch waren wir der Rücksichtnahme auf politische Beziehungen seitdem völlig entbunden. Vorher allerdings nicht, und die

¹⁾ Ber. 1911/12, Bl. B. 6007⁵¹ S. 34.

²⁾ B. H. u. I., Bd. XIV S. 533.

³⁾ Nr. 536 v. 20. IV. 1912 und folgende.

⁴⁾ Ber. f. 1911/12, Bl. B. Cd. 6007⁵¹; Ber. f. 1912/13, Doc. 13 S. 475.

D. O. A. G. konnte wegen der ungeklärten Verhältnisse und der extensiven Verwaltung an die Regelung einer so schwierigen Frage wie der Sklaverei nicht herangehen¹⁾. Man mußte sich vielmehr damit begnügen, die Verhältnisse erst einmal kennen zu lernen, und ist über Berichtserstattungen²⁾ daher nicht hinausgekommen.

Ebensowenig wie die Lokalverwaltung konnte sich auch die heimische mit der Sklavereigesetzgebung befassen. Damals stand noch der Sklavenhandel und der mit ihm im Zusammenhang stehende Aufstand im Mittelpunkt der Erörterungen.

I. Die verwaltungspolitischen Grundsätze.

Die Periode des Erwerbs der Kolonie war abgeschlossen, als am 1. Januar 1891 die Verwaltung D. O. A.s von der D. O. A. G. auf das Reich überging. Bei der nun folgenden Einrichtung derselben ergab sich sehr bald die Notwendigkeit, auch zur Frage der Sklaverei Stellung zu nehmen. Als England in Zanzibar und Br. O. A. vor der gleichen Aufgabe standen, folgte aus den politischen Verhältnissen von selbst, daß man an die früheren Gesetze anknüpfte. In D. O. A. hat man das nicht getan, obwohl ja an der Küste alle bis zur Übernahme der Verwaltung durch die D. O. A. G. (15. August 1888) vom Sultan von Zanzibar erlassenen Verordnungen Geltung hatten. Auch nach der formellen Seite weicht die politische Behandlung der Sklaverei in D. O. A. von der englischen ab. Während in Zanzibar und bis 1895 in Br. O. A. das Sklavenrecht in Rechtsverordnungen des Sultans niedergelegt war, waren die Rechtsquellen bei uns und späterhin in Br. O. A. neben der Verordnung die Verwaltungsverfügung und das freie Ermessen der Lokalverwaltungsbeamten. Es ist daher sehr schwierig, die Rechtssätze, die damals in D. O. A. angewendet wurden, festzustellen. Verwaltungsverfügungen sind als Aktenstücke der inneren Verwaltung der Öffentlichkeit nicht zugänglich, so daß man von ihrem Inhalt nur aus besonderen über sie ergangenen Berichten Kenntnis erhält. Von der Praxis der Eingeborenenrechtsprechung etwas zu erfahren, ist, da etwaige Aufzeichnungen nicht veröffentlicht werden³⁾, nur aus zufälligen Berichten oder durch Zuhören möglich. Eine weitere Folge dieser Sachlage ist es, daß die politische Initiative des Gouverneurs größeren Spielraum hat, so daß Änderungen in der Sklavenpolitik weniger wie in Zanzibar in neuen Gesetzen, als beim Wechsel der Gouverneure in deren Anweisungen hervortreten.

¹⁾ Kurtze S. 89 erwähnt sie gar nicht.

²⁾ Kol. P. K. 1885 Nr. 24.

³⁾ Für die gegenwärtigen Verhältnisse: Karstedt, Rechtsprechung.

Solcher Perioden kann man drei unterscheiden, von denen die erste der Amtszeit der Gouverneure von Soden und Freiherr von Schele von 1891—1894, die zweite derjenigen von Wißmann und Liebert bis 1901 und die letzte der des Grafen Götzen entsprechen. Die Grundsätze des letzteren sind noch heute in Geltung. Versuchte man in der ersten Zeit die Sklaverei wegzuleugnen, so brachte die zweite Periode ihre volle Anerkennung — mit den notwendigen Modifikationen — und die letzte den Beginn ihrer Beseitigung.

a) Erste Periode 1891—1894.

Die erste öffentliche Kundgebung der ostafrikanischen Verwaltung zur Sklavenfrage ist die Gouv.-V. vom 1. September 1891¹⁾. Diese bestimmt zunächst, daß Nichteingeborene keine Sklaven halten dürfen (§ 1) und daß durch die Abtretung an einen solchen jeder Sklave frei wird. Im übrigen regelt die V. die Formen, die beim Freikauf eines Sklaven durch einen Dritten zu beobachten sind (§§ 2—10). Jeder Loskauf muß der Behörde angezeigt werden, die auf Antrag dabei und auch bei einer Befreiung, die aus anderen Gründen erfolgt, einen Freibrief auszustellen hat, was in der Folge immer geschehen ist²⁾. Ein Sklave kann von einem Dritten auch in der Weise losgekauft werden, daß der Losgekaufte die Freikaufsumme beim Loskaufenden abverdient. Auch ein solcher Vertrag muß vor der Behörde abgeschlossen sein, die das Interesse des Sklaven und die Angemessenheit des Kaufpreises und der ihm anzurechnenden Lohnraten zu wahren hat. Die Abzahlung der Freikaufsumme durch Lieferung von Lebensmitteln ist verboten. Mit dem Loskauf wird der Sklave frei, und der „neue Herr“, wie die V. sagt, ist nur der Gläubiger des Losgekauften.

Die erste Periode der Sklavenpolitik in D. O. A. wird noch durch einige amtliche programmatische Äußerungen beleuchtet, die gelegentlich im Deutschen Kolonialblatt der Öffentlichkeit übergeben worden sind. Sie heben alle die Schwierigkeiten hervor, die die Behandlung der Sklavenfrage bereitet, und geben im übrigen der Anschauung Ausdruck, daß die Sklaverei so wenig berücksichtigt werden solle, daß jeder Sklave sich selbst die Freiheit geben dürfe; die Schwierigkeit beruhe darin, daß von diesem Recht niemand Gebrauch mache³⁾. Auch ein späterer Bericht⁴⁾ äußert

¹⁾ D. K. Bl. 1891 S. 502; Riebow I S. 431; Doc. 1892 S. 62. — Vgl. Anhang VIII S. 202.

²⁾ Abbildung eines solchen in *Kolonie und Heimat*, 2. Jahrg. Nr. 7 S. 8.

³⁾ D. K. Bl. 1891 S. 511, 1892 S. 359.

⁴⁾ Ber. v. 30. X. 1893, D. K. Bl. 1893 S. 567.

sich noch in demselben Sinne, daß eine Sklaverei überhaupt nicht anerkannt werde, zieht aber nicht daraus die obige weitgehende Folgerung. Nach ihm kann der Sklave nicht ohne weiteres durch Fortlaufen seine Freiheit erlangen, sondern nur auf Grund der drei gesetzlichen Möglichkeiten: Freikauf gemäß V. von 1891, Entlassung seitens des Herrn und richterlichen Spruch. Hier bedeutet jene Erklärung vielmehr, daß der Rechtszustand des islamischen Rechts nicht mehr anerkannt wird. Der Sklave ist Rechtssubjekt geworden, darf klagen, auch gegen seinen Herrn, steht nicht mehr unter dessen Zuchtgewalt, darf Eigentum haben, und hat schließlich auch seinerseits Ansprüche auf gewisse Leistungen seitens des Herrn. Das Verhältnis ist nach den gleichen Gesichtspunkten wie bei uns das Verhältnis vom Herrn zum Dienstboten zu beurteilen.

Aus diesen amtlichen Auslassungen ergibt sich, daß man zu Anfang unserer Kolonialpolitik glaubte, die Sklaverei als eine Rechtsinstitution nicht anerkennen zu brauchen, sondern meinte, einfach über sie hinweggehen zu können. Die Bedürfnisse der Praxis wiesen aber auf einen anderen Weg.

Schon durch den Erlaß der V. von 1891, dadurch, daß man überhaupt den Freikauf von Sklaven regelte, erkannte man doch die Sklaverei als Rechtsinstitut in der bisherigen Form nur mit den Modifikationen des Gesetzes an¹⁾. Überdies wäre es auch zwecklos gewesen, Normen über den Freikauf von Sklaven zu schaffen, wenn die in den Berichten ausgesprochenen Grundsätze den Eingeborenen bekannt geworden wären. Wer hätte denn noch eine Loskaufsumme gezahlt, wenn er auch so ungehindert seiner Wege hätte gehen dürfen!

Der Widerspruch zwischen der Sklavenverordnung und diesen Erklärungen hat indessen nur theoretisch bestanden; praktisch ist die Sklaverei überall anerkannt worden, und es hat gewiß keinen Bezirksamtmann gegeben, der in öffentlicher Sitzung allen Sklaven verkündet hätte, daß sie frei seien und nur noch Dienstboten wären. Das würde die vollkommene Aufhebung der Sklaverei bedeuten und Folgen von außerordentlicher Tragweite gehabt haben. An anderer Stelle²⁾ hebt die Verwaltung auch ausdrücklich hervor, daß die Haussklaverei sich nicht von einem auf den anderen Tag beseitigen lasse.

Immerhin hat sich das Gouvernement in dieser Zeit möglichst wenig in die Verhältnisse eingemischt und es dem Ermessen der Lokalbehörden anheimgestellt, mit dem vorhandenen und nicht zu beseitigenden Rechtsinstitut so gut wie möglich fertig zu werden.

¹⁾ In dem Sinn auch Kayserl S. 37 mit Berufung auf Seuffert, Die deutsche Strafgesetzgebung im Jahre 1895 in der Zeitschrift für die ges. Strafrechtswissenschaft Bd. XVI S. 374.

²⁾ Denkschr. Beil. D. K. Bl. 1892 S. 30.

Diesen blieb es also überlassen, einzugreifen, wo es ihnen nötig erschien, oder nicht, sich mit allen Klagen, bei denen vermögensrechtliche Streitigkeiten aus dem Sklavenrecht eine Rolle spielten, und auch mit den Ansprüchen abzufinden, die aus dem patriarchalischen Vormundschaftsrecht des Herrn über den Sklaven (z. B. Brautkaufgeld) herrührten. Da überall die Stellungnahme der Entscheidung der Bezirkschefs anheimgegeben war, so entstand eine Rechtsungleichheit bei den verschiedenen Behörden, je nachdem der betreffende Beamte den bestehenden Zustand anerkennen oder ignorieren wollte¹⁾. Diese Politik war recht bedenklich, und man hat sie daher später mit Recht wieder aufgegeben.

Ein Überblick über die Grundsätze, die damals bei der Entscheidung von Sklavensachen befolgt wurden, zeigt zunächst, daß der Sklave als Rechtspersönlichkeit überall anerkannt wurde. Am wenigsten Zweifel ergaben sich daher über den Schutz der Sklaven vor Mißhandlung und Ausbeutung. Von vornherein hat die Praxis bestanden, daß jede harte Behandlung zur Bestrafung des Herrn oder wenigstens zur entschädigungslosen Freisprechung des Sklaven führte. Eine Befreiung nahm man auch vor, wenn sich der Herr sonst wegen eines schweren Vergehens unwürdig gezeigt hatte oder wenn der Sklave auf unrechtmäßige Weise in die Sklaverei geraten war. Wie im einzelnen die Persönlichkeitsrechte der Sklaven am besten gewahrt würden und wie dieser sich mit seinem Herrn auseinandersetzen sollte, blieb dem Ermessen der Lokalbehörde überlassen, da die Anweisungen nichts Näheres darüber besagen.

Ebensowenig kann man aus dem vorhandenen Material die Frage mit ja oder nein beantworten, ob der Sklave einen Anspruch darauf hatte, die Beendigung seines Sklavenverhältnisses gegen die Zahlung einer Ablösungssumme herbeizuführen. Nach den Grundsätzen, die in dem ersten herangezogenen Bericht entwickelt werden, kann sich jeder Sklave schon ohne weiteres der Sklaverei entziehen, wie viel eher noch durch eine Zahlung! Die V. von 1891 regelt zwar die Form des Freikaufs, deutet aber durch nichts darauf hin, daß der Sklave ein Recht darauf hat. Scheint aus § 2 der V. von 1901, der ausdrücklich dem Sklaven einen Anspruch auf Freikauf erteilt, und dem besonderen Hinweis auf diese Bestimmung in der Denkschrift²⁾ hervorzugehen, daß ein Freikaufsrecht vorher nicht allgemein anerkannt wurde, so besagen doch wieder Erklärungen des deutschen Konsuls in Zanzibar³⁾, daß der Sklave in D. O. A. ein solches Recht gehabt hat. Man wird diese Widersprüche durch einen Blick in das Wesen

¹⁾ So z. B. auch Leue S. 624.

²⁾ Denkschrift Nr. 814, 1901/2 S. 9.

³⁾ Doc. 1894 II S. 112; Doc. 1897 S. 217.

der deutschen Eingeborenengerichtsbarkeit lösen müssen. Der Eingeborenenrichter hat in vollkommen patriarchalischer Weise die Interessen seiner „Untertanen“ zu wahren. Wo diese bei den Sklaven in der Richtung lagen, ihnen die Erlangung der Freiheit zu ermöglichen, dürfte der Bezirksamtmann in diesem Sinne gehandelt haben; wo hingegen die Möglichkeit bestand, daß der zu befreiende Sklave wirtschaftlich oder sittlich verkommen würde, wird er ihm befohlen haben, bei seinem Herrn zu bleiben.

Diese erste Zeit der deutschen Sklavenpolitik wird von Busse¹⁾ nicht sehr glücklich als die „abwartende“ bezeichnet. Wie aus den obigen Darlegungen hervorgeht, ist an ihr nicht das Abwarten charakteristisch, bei dem man Erfahrung sammeln will, um darauf fußend weiter zu gehen, sondern vielmehr der Umstand, daß man die Sklaverei durch Nichtbeachtung von selbst der Vergessenheit anheimfallen lassen will. Diese Politik weiter fortgesetzt, hätte nicht zu einer umfangreicheren Sklavengesetzgebung geführt, sondern vielmehr über kurz oder lang zum Verbot der Sklaverei unter Androhung von Strafen. Man könnte diese Periode vielleicht eher als die Zeit der Unklarheit, des „Laisser faire, laisser aller“ bezeichnen, in der man die Bedeutung der Sklavenfrage noch nicht in ihrem vollen Umfang zu würdigen verstanden hat.

b) Zweite Periode 1895—1901.

Die dargelegte Sklavenpolitik ließ sich nicht lange aufrecht erhalten. Man mußte zu den aus der Sklaverei entstehenden Rechtsbeziehungen Stellung nehmen. Die Forderung, ein besonderes Sklavenrecht zu schaffen, kam eigentümlicherweise nicht aus der Kolonie, sondern wurde in der Heimat zuerst gestellt.

Die Reichstagskommission, die den Gesetzentwurf über die Bestrafung des Sklavenhandels²⁾ beriet, beantragte beim Plenum eine Resolution, der zufolge die gesamte die Sklaverei betreffende Materie gesetzlich geregelt werden möchte. Es wurde sogar als Frist für die Erledigung der Frage der 1. Januar 1895 bestimmt. Die Resolution kam zwar im Plenum nicht mehr auf die Tagesordnung³⁾, jedoch machte sich auch die Kolonialverwaltung diese Anschauung zu eigen.

Um den Bestrebungen zunächst eine Grundlage zu verschaffen, wurde eine Umfrage bei den ostafrikanischen Verwaltungsbehörden ver-

¹⁾ Busse I S. 66.

²⁾ Vorlage vom 2. VII. 1891.

³⁾ D. K. Bl. 1892 S. 513.

anstaltet, bei deren Vorbereitung der Kolonialrat mitwirkte¹⁾. Als unmittelbare Folge dieser Maßnahmen kam 3 Jahre später das oben behandelte Sklavenhandelsgesetz zustande. Den Zeitpunkt für eine zivilrechtliche Regelung hielt man aber damals noch nicht für gekommen.

Später änderte sich die Auffassung darüber. Wißmanns Amtszeit war zu kurz, als daß er die schwierige Aufgabe der generellen Regelung der Sklavenfrage hätte lösen können, es ist aber anzunehmen, daß seiner Anregung die oben besprochene, von dem stellvertretenden Gouverneur von Bennisen am 19. August 1896 erlassene Anweisung über die Bestrafung der Eingeborenen wegen Sklavenhandels²⁾ entsprang. Durch sie ist der Bruch mit der alten Politik vollzogen worden, da nunmehr die Lokalbehörden, wenigstens für die Beurteilung des Sklavenhandels, an gewisse Normen gebunden wurden.

Auch auf dem Gebiete des Sklavenprivatrechts kristallisierten sich aus der Praxis der Eingeborenenengerichte gewisse allgemeine Grundsätze heraus, die, ohne zwingendes Recht zu sein, der Entscheidung von Sklavensachen zugrunde gelegt wurden.

c) Dritte Periode seit 1901.

Die Forderung der gänzlichen Abschaffung der Sklaverei in Ostafrika ist so alt wie die Kolonie selbst. Schon bei der Übernahme der Verwaltung durch das Reich beantragte am 16. März 1891 Bebel im Reichstag, es möchten alle Neugeborenen für frei erklärt werden; der Antrag wurde aber nicht angenommen³⁾, und auch das ostafrikanische Gvt. sprach sich damals gegen eine solche Maßregel aus⁴⁾.

1895 wurde die Frage wieder aufgenommen. Die auf einer Resolution des Evangelischen Afrikaver eins vom 18. Januar 1895 fußende Petition an den Reichstag⁵⁾ betreffend die Beseitigung der Sklaverei durch Freierklärung aller nach einem bestimmten Datum geborenen Kinder, veranlaßte diesen in der Sitzung vom 22. Mai 1895 zu dem Antrag, es möchten gesetzgeberische Maßnahmen zur Beseitigung der Sklaverei getroffen werden.

¹⁾ Sitzung v. 20. und 22. IV. 1892, D. K. Bl. 1892 S. 256; Fragebogen abgedruckt D. K. Bl. 1892 S. 513.

²⁾ Vgl. Anhang IX S. 203.

³⁾ Abg. Stolle im Reichstag 21. III. 1903, 289. Sitzung S. 8765/6.

⁴⁾ Denkschr., Beil. D. K. Bl. 1892 S. 30; Ber. v. 30. X. 1893, D. K. Bl. 1893 S. 567.

⁵⁾ Afrika 1895 S. 39/41.

Im Jahre 1898¹⁾ und im Frühjahr 1901 wurde die Frage im Reichstag wieder behandelt. Der von Bebel wiederholte Antrag, alle Neugeborenen als Freie anzuerkennen, wurde zwar mit überwiegender Majorität am 19. März 1901 abgelehnt, dafür aber zwei Tage später ein anderer angenommen, der gesetzliche Bestimmungen zum persönlichen und wirtschaftlichen Schutz und die Erleichterung des Freikaufs forderte. Dadurch sahen sich die maßgebenden Instanzen von neuem veranlaßt, zu der Frage Stellung zu nehmen.

Vom Gouverneur von D. O. A. wie auch vom Kolonialrat²⁾ wurden Gutachten eingeholt, die sich gegen die sofortige Abschaffung der Sklaverei aussprachen. Der Kolonialrat äußerte sich auf Grund des Vorschlags einer besonders zur Beratung dieser Frage eingesetzten Kommission³⁾ dahin, daß die Sklavenfrage nicht generell geregelt werden könnte, sondern nur vorläufige Maßregeln in Betracht kämen. Die Reichsregierung schloß sich dieser Ansicht an⁴⁾, und das Resultat der Anregung des Reichstags vom Frühjahr 1901 ist die Reichskanzler-Verordnung betreffend die Haussklaverei vom 29. November 1901⁵⁾.

Diese V. verbietet zunächst die Neubegründung eines Sklavenverhältnisses außer durch Vererbung (§ 1), z. B. durch Selbstverkauf oder als Buße. Sodann erhält der Sklave den Anspruch auf Freikauf gegen eine Ablösungssumme, die vom Bezirksamt festzusetzen ist (§ 2). Im übrigen wird zum Schutz des Sklaven bestimmt, daß die Übertragung des Herrenrechtes nur mit Zustimmung des Sklaven selbst und vor dem zuständigen Bezirksamt geschehen darf (§ 5); zuständig ist nach einer Ausführungsvorschrift⁶⁾ dasjenige, in dessen Bezirk der Sklave seinen Wohnsitz hat. Familienmitglieder dürfen nicht ohne ihre Einwilligung voneinander getrennt werden (§ 5). So weit das Gewohnheitsrecht für den Sklaven nicht günstiger ist (§ 3), hat dieser Anspruch auf den Ertrag von zwei Tagen der Woche und auf Unterstützung im Alter, auf letztere auch, wenn er vorher frei gelassen worden ist. Bei jeder Pflichtverletzung des Herrn ist das Herrenrecht verwirkt (§ 6).

Die Vorschriften, die die V. brachte, waren nur zum Teil neu. Die Sklavenschutzbestimmungen wurden bis dahin auch schon angewendet, so daß die Bedeutung der V. in ihrer Kodifizierung liegt. Als eine

¹⁾ Resolution des Reichstag vom 20. VII. 1898: Abgeord. Stolle im Reichstag am 21. III. 1903, Sitzung Nr. 289 S. 8785.

²⁾ Sitzung vom 21. XI. 1901, D. K. Bl. 1901 S. 857.

³⁾ D. K. Bl. 1901 S. 480.

⁴⁾ Denkschrift Nr. 814, 1903 S. 8.

⁵⁾ D. K. Bl. 1901 S. 899; Riebow VI S. 426. — Vgl. Anhang XI S. 206.

⁶⁾ R. E. v. 10. XII. 1902.

Neuerung dagegen erwies sich die Verfügung, daß die Verkäufe von Sklaven, die sogenannte Übertragung des Herrenrechts, registriert werden mußten.

Im Jahre 1904 hielt man endlich den Zeitpunkt zum endgültigen Abbau der Sklaverei für gekommen. Die V. des Reichskanzlers vom 24. Dezember 1904¹⁾ verfügt, daß alle nach dem 31. Dezember 1905 geborenen Kinder von Sklaven frei sein sollen und erfüllte damit die Forderung, die Bebel bereits 1891 gestellt hatte. Die V. hat unter den Eingeborenen nirgends Widerspruch erzeugt²⁾, da die Sklavenbesitzer ein solches Vorgehen für loyal hielten.

2. Wirkung der Sklavenpolitik.

Von der Wirkung der deutschen Sklavenpolitik ist kaum etwas an die Öffentlichkeit gedrungen. Das besagt, daß sich die Verhältnisse ruhig entwickelt haben und daß weder soziale noch bedeutende wirtschaftliche Umwälzungen vor sich gegangen sind. Ganz spurlos ist allerdings der Rückgang der Sklaverei an der deutsch-ostafrikanischen Volkswirtschaft nicht vorübergegangen. Die Araber verloren ihre Arbeitskräfte³⁾. Die einst bedeutende Zuckerkultur bei Pangani hat sehr verloren und ist noch nicht wieder zu neuer Blüte gelangt⁴⁾. Die Araber im Rufiyital haben sie ganz aufgegeben, und Eingeborene sind an ihre Stelle getreten⁵⁾. Auch eine Industrie, die Zubereitung der Kokosfasern für Kissen und Matratzen, die besonders in Mafia und Chole bedeutend war, ist verschwunden⁶⁾. Wenn die Umwälzung auf dem Gebiete des Handels keine Störung erzeugte, so beruht das im wesentlichen darauf, daß die wanderlustigen Wanyamwezi für die Trägersklaven eingetreten sind, die von ihren Herren zur Bestellung der Pflanzungen herangeholt waren, wenn sich die Zahl der Pflanzungssklaven auf natürliche Weise durch den Tod verminderte.

Auch in sozialer Hinsicht sind nachteilige Wirkungen durch die Maßnahmen zur Abschaffung der Sklaverei nirgends erwähnt.

1) D. K. Bl. 1905 S. 2; Riebow VIII S. 267, Doc. 1904 S. 27. — Vgl. Anhang XIII S. 209.

2) Denkschr. Reichst.-Drucks. Nr. 41, 1907 S. 5.

3) B. H. u. I., Bd. XVII S. 673; D. O. A. Z. Nr. 82 v. 12. X. 1912.

4) Denkschr. 1911/12 S. 18.

5) Denkschr. 1909/10 S. 23.

6) D. O. A. Z. 1911 Nr. 42.

Die in D. O. A. ausgestellten

Jahr	Quelle	Summe	Frei- kauf	Frei- lassung	Amt- liche Frei- erklä- rung	Tod des Herrn	Frei- lassung behufs Ehe- schlie- ßung
1. 9. 91 bis							
31. 12. 91	Doc. 1892 S. 10	38	—	—	—	—	—
1892	„ 1893 S. 57	776	—	—	—	—	—
1893	„ 1894 S. 8	485	85	90	164	64	1
1894	„ 1895 S. 26	1 120	230	206	416	44	5
1895	„ 1896 S. 7	1 887	48	70	650	—	—
1896	„ 1897 S. 10	879	— ¹⁾	—	—	—	—
1897	„ 1898 S. 6	2 192	283	624	818	96	6
1898	„ 1899 S. 14	2 034	369	603	906	46	0
1899	„ 1900 S. 22	2 180	389	617	1088 ²⁾	22	2
1900	„ 1901 S. 32	1 505 ³⁾	365	665	440	12	5
1901	„ 1902 S. 22	2 404	691	783	830	36	2
1902	„ 1903 S. 10	2 420	723	673	965	21	2
1903	„ 1904 S. 28	2 631	738	922	901	20	6
1904	„ 1905 S. 18	2 514	781	983	690	5	8
1905	„ 1906 S. 30	2 829	1 053	1 095	639	—	—
1906	„ 1907 S. 38	3 080	1 525	933	360	—	—
1907	„ 1908 S. 20	3 504 ⁴⁾	1 642	1 332	474	—	—
1908	„ 1909 S. 00	3 554	1 782	1 358	362	—	—
1909	„ 1910 S. 60	3 870 ⁵⁾	1 922	1 464	478	—	—
1910	„ 1911 S. 56	4 083 ⁶⁾	1 980	1 338	754	—	—
1911	„ 1912 S. 52	4 094	2 186	1 534	368	—	—
1902—1911 =	10 Jahre	32 579	14 332	11 632	5991		
bis 1911 = rd. 20	„	48 079					
1906—1911		22 185					
1912	Doc. 1913 S. 78	4 234	2 221	1 729	280		

Daß dabei die Ablösung der Sklaverei zu gleicher Zeit im besten Gange ist, beweisen die Zahlen der verliehenen Freibriefe. Seit Beginn der Reichsverwaltung sind im ganzen 48079 verliehen worden, davon in dem Jahrzehnt 1902—1911 allein 32579 und in den 6 Jahren nach dem 31. Dezember 1905, dem Zeitpunkt, von dem ab das Sklavenverhältnis überhaupt nicht mehr vererblich ist, 22185. Dabei steigt die Zahl der jährlich ausgestellten Freibriefe noch stetig; 1902 waren es 2420, 1911 4094; früher war die Aufwärtsbewegung wegen der gelegentlichen Befreiung großer Mengen nicht so regelmäßig.

Freibriefe nach Befreiungsgründen.

Frei- lassung gem. Brüsse- ler Akte 39 u. 63	Befreit auf Kriegs- zug	Frei durch Geburt zweier Kinder vom Herrn	Ohne ersicht- lichen Grund	Ent- flohen und nicht reklam- iert	Aus anderen Grün- den	Bemerkungen
—	—	—	—	—	—	} Summe vom Verf. ge- zogen
4	14	2	48	13	—	
0	117	0	5	97	—	
—	300	—	819	—	—	} 1) wegen Ungenauigkeit der Zahlen nicht aufge- nommen.
0	362	2	1	0	—	
15	34	0	60	1	—	} 2) darunter 785 in Kilwa 3) 1 mehr als die Summe der Rubriken
23	20	12	7	0	—	
3	2	1	11	0	—	} 4) 1 mehr 5) 2 weniger 6) 3 weniger } als die Summe der Rubriken
4	7	0	51	0	—	
0	0	1	35	0	—	
11	0	6	26	1	—	
3	0	5	39	0	—	
0	0	—	—	—	42	
0	1	—	—	—	261	
0	0	—	—	—	55	
0	0	—	—	—	52	
0	0	—	—	—	8	
0	0	—	—	—	14	
0	0	—	—	—	6	

Von den 32579 Sklaven, die in dem jüngsten Jahrzehnt einen Freibrief erhielten, waren 5991 von Amts wegen, also wohl im allgemeinen gegen den Willen ihrer Herren, in Freiheit gesetzt worden. Fast die doppelte Zahl, 11632, sind von ihren Herren freiwillig freigelassen worden, eine sehr bemerkenswerte Tatsache, die darauf hindeutet, daß das Verhältnis zwischen Sklaven und Herren trotz deren Sorge um Arbeitskraft gut ist, die aber auch wieder zeigt, daß die Bedeutung der Sklavenarbeit, wenigstens für die Bewohner der Städte, denn um solche wird es sich hier vorzugsweise handeln, von selbst immer geringer wird. Für eine noch

größere Zahl, 14332, ist der Freibrief auf Grund eines Freikaufs ausgestellt, und zwar wird das weniger ein Freikauf durch Dritte — der geschieht im wesentlichen nur durch Europäer — sondern Selbstfreikauf sein, ein vorzügliches Zeichen dafür, daß die Sklaven gearbeitet haben, um frei zu werden. Die Freikaufsumme ist je nach dem Alter, den Fähigkeiten, den Aufwendungen, die der Herr für die Ausbildung der Sklaven gemacht, und entsprechend der Summe, die er ursprünglich für den Sklaven bezahlt hat, verschieden. Wenn eine freiwillige Übereinkunft nicht erzielt wird, so setzt die Behörde den Preis fest. Zurzeit sind für ungelernete erwachsene Sklaven an der Küste 30—50, im Innern weniger (25 Rp.) üblich. Aus anderen Gründen sind während der Berichtszeit nur einige Hundert freigeschrieben worden. Aber man muß bedenken, daß außer denen, die einen Freibrief erhalten haben, noch sehr viele andere frei geworden sind. Wer amtlich frei erklärt worden ist oder sich frei gekauft hat, hat allerdings wohl immer einen Freibrief erhalten, nicht aber, wer vom Herrn freigelassen wurde. Da gilt noch heute das Wort des Herrn oder die vom farbigen Mwalimu (Lehrer und Vorbeter) ausgestellte Urkunde. Für die Suria ist nach der Statistik nur außerordentlich selten ein Freibrief erworben worden; das erklärt sich daraus, daß die Befreiung einer solchen schon nach dem Recht des Islams und mancher Eingeborenenstämme selbstverständlich ist.

Die Verteilung der Freibriefe auf die verschiedenen Landesteile

Siehe Tabellen S. 141—143.

bestätigt das Bild, das wir uns oben von der Verbreitung der Sklaverei gemacht haben. Von den 48079 Freibriefen sind an der Küste 34067 also rund $\frac{5}{7}$ ausgestellt worden; innerhalb derselben steht der Süden mit 16884 und davon der Bezirk Kilwa wieder mit 8891 an der Spitze. Im Norden bis einschließlich Bagamoyo wurden 12304 — am meisten in Pangani (4135) — und in Daressalam und Mohorro 4879 Urkunden ausgestellt. Den Küstenverhältnissen ähnlich sind die von Tabora und Ujdjidi mit ihrem Wirtschaftsbereich, wo 4968 Scheine erteilt worden sind. Den Gegensatz dazu bilden die sklavenarmen Länder des Zwischen-seengebiets (645) und des nordöstlichen Hochlandes, wo 633, und außerdem bei Gelegenheit eines Kriegszuges auf einmal 800 Menschen befreit worden sind. Daneben sind für das ganze übrige Schutzgebiet 6958 Freibriefe verliehen; unter ihnen ist das küstennahe Morogoro mit 1854 und Iringa mit 1957 hervorzuheben. Bei dem Vergleich ist allerdings zu berücksichtigen, daß die Verwaltungsbehörden im Innern zum Teil später als an der Küste eingerichtet sind und die ganze Verwaltung dort überhaupt noch weit extensiver als an der Küste ist.

Die in D. O. A. erteilten Freibriefe, auf die Stationen verteilt.

	Aruscha	Bagamoyo	Bismarckburg	Bukoba	Chole	Daresalam	Dodoma	Handeni	Iringa	Kifungo	Kilimatinde	Kilossa	Kilwa	Kisaki	Kondoa-Irangi
1. 9. 91 bis 31. 12. 91	—	16	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	5	—	—
1892	—	174	—	—	—	131	—	—	—	—	—	—	103	—	—
1893	—	72	—	—	—	71	—	—	—	—	—	2	65	5	—
1894	—	172	—	—	—	113	—	—	—	—	—	107	122	10	—
1895	—	119	—	—	—	336	—	—	—	—	—	—	483	—	—
1896	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	25	—	30	—
1897	—	97	—	—	—	184	—	—	162	—	72	69	445	7	—
1898	—	68	—	21	—	152	—	—	262	—	58	115	471	37	4
1899	—	60	45	28	—	58	—	—	114	—	20	13	1122	21	—
1900	—	74	4	10	—	116	—	—	67	—	26	38	447	17	3
1901	—	221	35	149	—	85	—	—	80	—	39	102	538	16	12
1902	—	186	25	56	—	175	—	—	171	—	7	89	489	22	2
1903	1	217	34	69	—	114	—	—	196	—	13	—	535	—	8
1904	3	108	2	38	—	127	—	—	113	—	26	—	611	—	11
1905	2	243	1	26	b. Kilwa	126	—	—	65	—	44	—	327	—	9
1906	2	158	18	52	0	108	—	—	190	—	16	0	379	—	12
1907	0	339	34	12	0	184	—	—	182	—	29	—	565	—	16
1908	0	156	18	17	0	118	—	—	123	—	33	—	505	—	30
1909	1	289	11	26	b. Kilwa	162	—	57	73	—	47	—	506	—	19
1910	—	202	25	15	—	203	—	240	65	—	58	—	473	—	13
1911	—	290	25	18	—	152	—	159	94	—	38	—	700	—	19
Summa	9	3261	277	537	—	2715	—	456	1957	—	526	560	8891	165	158
1912	—	204	15	19	—	206	47	185	48	6	—	66	590	—	17

	Langen- burg	Lindi	Ma- henge	Ma- sinde	Mikin- dani	Mka- lama	Mohoro- Rufiyi	Moro- goro	Moschi	Mpapua	Muansa	Pan- gani	Ruanda
I. 9. 91 bis													
31. 12. 91		7			2							3	
1892		66			21							22	
1893		96			25							24	
1894		99		19					41	62		56	
1895									800				
1896	1	194		62	303					19	39	129	
1897	16	451			106				32	24	1	130	
1898	18	88			59				13	54	49	97	
1899	10	104			122		59		12	30	44	49	
1900	5	109	11		75		121		6	11	3	162	
1901		167			121		112		3	23	18	144	
1902	11	100	4		77		155		3	15	19	262	
1903	4	219	2		57		207	170	8	11	5	264	
1904	5	347	17		123		248	274	0	13	12	178	
1905	2	380	11		128		105	260	2	12	11	574	
1906	3	608	6		159		199	99	2	0	0	436	
1907	6	362	5		129	3	196	129	0	35	24	372	
1908	0	623	7		186	5	183	147	0	108	44	348	0
1909	6	818	4		b. Lindi	b. Kili- matinde	137	336	2	29	87	177	0
1910	5	973	11				197	300	12	43	206	186	0
1911	6	499	17				245	139	0	41	39	522	1
Summa	98	6300	95	81	1693	8	2164	1854	136 800	530	601	4135	1
1912	5	1118	11		244		190	55	1	15	14	92	4

	Ru- tschugi	Saa- dani	Schirati	Singda	Ssongea	Tabora	Tanga	Ukena	Udjidji	Urundi	Ussuwi	Usum- bura	Wied- hafen	Wil- helmstal	Zu- sammen
1. 9. 91															38
bis															
31. 12. 91		8					7								776
1892		33					270								485
1893		122					96								1120
1894		15					171								1887
1895							134								879
1896						63			14						2192
1897		82				46	268								2034
1898		31			57	80	122		134				40		2180
1899		11			49	30	91		74				11		1505
1900		8			8	23	63		36			52			2404
1901		48	28		5	84	190		117			38			2420
1902		13	8		7	42	171		69			224			2631
1903		34			9	114	172		124			32			2514
1904		19	0		10	0	118		65			23			2829
1905	12	53	0		15	150	157		53			31			3080
1906	29	58	0		3	242	173		101			11			3504
1907		136	0		36	223	215		187	19		32			3554
1908		152	b. Mu- ansa		13	274	224		196	12					
1909		168	0		7	371	200		293	21				23	3870
1910		72			16	265	208		236	23				36	4083
1911		42			13	581	216		197	13				28	4094
Summa	41	1105	36		248	2588	3266		1896	88	19	443	3	330	
1912		26		11	13	591	156	2	250	12				21	

B. Beurteilung der Sklavenpolitik.

So verschieden auch die politische Behandlung der Sklaverei in den drei Staatsgebieten gewesen ist, so war doch das Ziel derselben das gleiche, ihre Beseitigung. Das verlangt unsere ethische Anschauung über die Freiheit der Persönlichkeit des Menschen, und wenn die Sklaverei sich auch als Arbeitsverfassung noch so vorteilhaft erwiesen hätte. Die Frage, die sich unsere Kolonialpolitiker vorzulegen hatten, war die, auf welche Weise man den Menschen, die sich jetzt in Unfreiheit befanden, die persönliche Freiheit geben sollte. Die Anwendung der einen oder der anderen Methode hing davon ab, welche Bedeutung man der Sklaverei in wirtschaftlicher, sozialer und politischer Hinsicht gegenüber der persönlichen Freiheit des Menschen beilegte. Wenn also im folgenden über die Bedeutung der Sklaverei gesprochen wird, so geschieht das nicht unter dem Gesichtswinkel, ob sie etwa beibehalten werden soll, sondern einmal aus historischen Gründen um des Wissens willen und dann, um die für die Beurteilung der Sklavenpolitik notwendigen Gesichtspunkte zu gewinnen.

I. Bedeutung der Sklaverei in Ostafrika.

I. Für die Sklavenbesitzer und das Wirtschaftsleben.

a) Bei den Völkerschaften des Binnenlandes.

Die Sklaverei als eine Arbeitsverfassung hat je nach der Wirtschaftsordnung, in der sie vorkommt, verschiedene Bedeutung. Jäger- wie Hirtenvölker haben kaum Verwendungsgelegenheit für sie. Vieh braucht wenig Arbeit und liefert den Hauptbestandteil der Nahrung, so daß die sonst noch notwendige Nebenarbeit leicht von den Weibern ausgeführt werden kann. Gewerbefleiß besteht bei diesen Völkern kaum; und bei Nomaden ist es schwierig, auf der Reise und im Kriege Sklaven zu bewachen und am Entlaufen zu verhindern. Die Völker in Ostafrika, die zu dieser Gruppe gehören, haben daher überhaupt keine, wie die Massai¹⁾, oder nur wenige Sklaven, wie die Hamiten des Zwischenseengebietes. Die bei diesen Völkern herrschende Individualsklaverei liefert Diener und Frauen für den Harem, und man kann ihr daher keine produktive Bedeutung beilegen.

¹⁾ Hans Meyer S. 259 nach Merker, Die Massai S. 11.

Im übrigen ist auf dem ganzen afrikanischen Kontinent, abgesehen von der Küste, der Sklave das Mitglied einer kleinen primitiven Hauswirtschaft, die nur ganz selten über den eigenen Bedarf hinaus für den lokalen Markt produziert. Da der Sklave Familienmitglied ist, so ist seine Arbeit auch nicht minderwertiger als die von Freien, denn er ist ebenso sehr an der guten Produktion interessiert wie sein Herr, mit dem er auf gleicher kultureller Stufe steht. Denkt man sich dort die Sklaverei plötzlich beseitigt, so würde das in wirtschaftlicher Hinsicht kaum eine Umwälzung sein, weil die Lebensmittel auf jeden Fall beschafft werden müssen. Es würde nur eine Verschiebung in der Person des Produzenten eintreten, insofern in erster Linie die Weiber die ausfallende Sklavenarbeit zu übernehmen hätten.

b) Im Bereich der Küstenkultur.

Ganz anders liegen die Verhältnisse im Bereich der ostafrikanischen Küstenkultur, wo zu den Produktionsfaktoren Boden und Arbeit noch das Kapital hinzutritt. Schon die Entstehung von Kapital ist dort von der Sklaverei abhängig. Wie sollte man Produktionsüberschüsse anlegen? Großvieh gibt es dort nicht, und Geld ist erst in sehr später Zeit und dann auch nur bei solchen Wirtschaften aufgekommen, die mit anderen Volkswirtschaften in Berührung standen. Grund und Boden hatte auf dem Festland fast gar keinen, in Zanzibar keinen großen Wert. Wie den Hirtenvölkern auf dem Hochland das Vieh, so dienten der Küstenbevölkerung Menschen als Kapitalsanlage, denn nur sie gaben Zins, die Arbeitskraft, her. Die Sklaven bildeten den Hauptteil des beweglichen Vermögens der besitzenden Klassen im Küstengebiet sowohl der oberen Zehntausend, vornehmlich der Araber, als auch des Mittelstandes, der Suaheli; andere bewegliche Güter kamen früher erst in zweiter Linie als Kapital in Betracht.

Führte einerseits das Bedürfnis nach einem Träger von Vermögenswerten zur Entwicklung der Sklaverei, so war andererseits die Entstehung der kapitalistischen Großbetriebe in derselben Richtung wirksam. Die Küstenneger arbeiteten nicht freiwillig, und daher ermöglichte die Sklaverei erst die dauernde Existenz der Nelken- und Kokoskulturen. Das bedeutete einen ökonomischen Fortschritt, denn Großbetriebe haben einen größeren Grad von Wirtschaftlichkeit als die primitive Wirtschaft von freien Eingeborenen, weil sie über den Eigenbedarf hinaus für den Export produzieren. Die gesamte Nelkenkultur in Zanzibar beruhte auf der Sklaverei, ferner die Zucker- und Reisplantagen am Pangani und am Rufidji, die Kultur der Kokospalme, die an der ganzen Küste verbreitet ist, und außerdem noch ein Teil der für den Eigenbedarf bauen-

den Landwirtschaft. — Auch das Handwerk hing von der Sklaverei ab, weil große wie kleine „Drei-Sklaven-Rentiers“ in den Städten Leute als Handwerker erzogen. — Ferner beruhte der gesamte Handel auf Sklaverei, da die für den Transport zur Küste notwendigen Träger ursprünglich zum größten Teil Sklaven waren, die von ihren Herren für diesen Dienst vermietet wurden.

Die meisten der Sklaven wurden so produktiv beschäftigt, und nur die verhältnismäßig wenigen in den Großfamilien für die unmittelbare Bedienung der Herren verwendeten häuslichen Sklaven dienten dem Luxus.

2. Für die unfreie Bevölkerung und in sozialer Hinsicht.

Wenn wir uns nun zu der sozialen Seite der Sklaverei wenden, so gibt es zunächst und bei oberflächlicher Betrachtung nur Unerfreuliches zu berichten. Menschen sind Menschen in die Hand gegeben, die sich ihr Herrenrecht durch nichts anderes erworben haben als durch Gewalt. Der Willkür steht Tür und Tor offen. Die Laster der Herren werden auf die Sklaven verpflanzt. Mißhandlungen können ungerügt geübt werden, Mädchenehre gibt es nicht. Alles das widerspricht unseren sittlichen Anschauungen, und der Sklaverei ist darum auch das Todesurteil aus diesem Grunde gesprochen. Aber es sei doch die Frage gestattet, ob denn jene Nichtachtung der Person eine Folge gerade der Sklavenverfassung ist, oder ob man sie nicht als der afrikanischen und arabischen Kultur überhaupt eigentümlich bezeichnen muß. Grausamkeiten im größten Maßstabe sind überall in Afrika geübt worden, nicht nur vom Herrn gegenüber seinem Sklaven — bei vielen Binnenlandvölkern —, sondern auch vom Herrscher gegen den freien Untertan und vom Manne gegen das Weib. Man denke an die Menschenopfer der animistischen Religionen und die willkürlichen Tötungen und Verstümmelungen, die sich z. B. die Herrscher von Uganda gegen ihre Untertanen erlauben konnten¹⁾. Aber das, „was uns als sonderlicher Greuel bei unzivilisierten Völkern erscheint, Massenmorde, Kindertötungen, selbst Menschenfresserei, beruht bei näherer Prüfung viel weniger auf einem Zug besonderer Grausamkeit als auf althergebrachten abergläubischen Vorstellungen“²⁾.

Der Neger hat keinen Begriff vom Wert des Menschenlebens, ihm fehlt überhaupt die Fähigkeit, die Existenzberechtigung des anderen neben seiner eigenen zu erkennen und darum zu achten. Das muß ihm

¹⁾ Johnston, Description S. 383.

²⁾ Fabri, D. K. Z. 1885 S. 546.

erst durch unsere Kulturboten, Richter und Religionsdiener, anerzogen werden. Wäre die Sklaverei die Ursache der Nichtachtung des Mitmenschen, dann müßten ja die Verhältnisse da, wo sie fehlt, sehr günstig sein; eher ist aber das Gegenteil der Fall; wo keine Sklaven sind, muß die Frau um so härter arbeiten, und man bedenke auch, daß manche Völker keine Sklaven machen, weil sie gewohnt sind, alle ihre Feinde zu töten¹⁾.

Ist es daher nicht angängig, die Sklaverei für den kulturellen Tiefstand der afrikanischen Bevölkerung verantwortlich zu machen, so würde man den konkreten Verhältnissen im Küstengebiet von Ostafrika nicht gerecht werden, wenn man jene äußersten unsittlichen Folgen als die Regel hinstellt, denn, wie oben nachgewiesen wurde, ist die Behandlung der Sklaven im allgemeinen zu Beginn unserer Herrschaft gut und vorher auch nicht grausam gewesen.

In ähnlicher Weise muß auch der Vorwurf, daß die Sklaverei schuld an der großen Sterblichkeit der Sklaven, besonders in Pemba, sei, auf das richtige Maß zurückgeführt werden. Denn nicht der Zustand der Unfreiheit ist es, wie Hardinge richtig ausführt²⁾, der die Sterblichkeit herbeiführt, sondern das ungesunde Klima auf der Insel, dem Menschen unter 20 Jahren, wenn sie in kühleren Regionen aufgewachsen und dann erst ins Land gekommen sind, sehr leicht erliegen, einerlei, ob sie Sklaven sind, oder nicht. Auf den Inseln geborene oder in höherem Alter eingeführte Sklaven haben dagegen keine größere Sterblichkeit als die Freien.

Den angeführten bedenklichen Seiten der Sklaverei steht gegenüber, daß die Vereinigung einer Anzahl von Negern in einer Großfamilie unter patriarchalischer Leitung des Herrn auch ihre Vorzüge hat, besonders zu einer Zeit, wo der Schwache der Willkür des Mächtigen preisgegeben war. Die Großfamilie gewährte Schutz, Unterkunft und im Alter das Gnadenbrot. Sie ist auch den psychischen Verhältnissen des Negers angepaßt. Dieser gehört im Durchschnitt zu den, wenn man so sagen darf, passiven Naturen, d. h. ihm fehlt Initiative, Zielbewußtsein. Er vermag nicht die Vergangenheit kritisch zu würdigen, um daraus Richtlinien für die Zukunft zu gewinnen. Die Folge davon ist, daß er gern die Autorität eines anderen anerkennt, wenn dieser ihm dafür den Zwang zum eigenen Denken und Handeln abnimmt. Das webt ein festes Band sowohl zwischen Sklaven und Herren, als auch zwischen den Sklaven untereinander. Dieses geht einmal aus den Anredeformen für Herr und Sklave

¹⁾ Z. B. Betschuanen, Campbell, Reisen in Südafrika, Weimar 1823 S. 251, und Fan, Lenz, Skizzen aus Westafrika, Berlin 1878 S. 84; beide zit. bei Post I S. 84.

²⁾ Ber. v. 4. V. 1896, Doc. 1896 S. 209.

hervor, die wir oben¹⁾ kennen gelernt haben; es gibt auch für Mitsklave ein besonderes Wort, „mjoli“. Zum anderen zeigt sich der Zusammenhang in der Geringschätzung, die man den von der europäischen Regierung gegen den Willen der Herren Befreiten entgegenbringt. Man meidet ihren Umgang und nennt sie verächtlich „mateka“ = Beutestück. Alle Unterstützungen, die der freiwillig Freigelassene vom Herrn erwarten darf, enthält man ihm vor. Für den Sklaven ist die Großfamilie, dessen unterstes Glied er ist, sein Heim, denn schon nach kurzer Zeit verblaßt ihm die Erinnerung an die alte Heimat, und die Rückkehr dorthin würde für ihn das sein, was für den nach Berlin gewanderten ostelbischen Bauernsohn die Rückkehr in die Kate seiner Eltern wäre. Sein Sinn steht, wenigstens in den Gebieten, wo sich die Verhältnisse konsolidiert haben, wie an der Küste und in Zanzibar, in der Regel nicht auf eine Trennung vom Herrenhause²⁾. Auch muß man bedenken, daß durch die Sklaverei eine unwissende, abergläubige Masse an Autorität gewöhnt und vor Ausschreitungen bewahrt wird, insbesondere auch durch den Zwang, der über die Weiber im Harem ausgeübt wird.

Widerspenstigkeit, Selbstüberhebung und Ausschreitungen sind überall die Folge gewesen, wenn man diese Familienzusammengehörigkeit mit rauher Hand gelöst hat, wie in Sierra Leone³⁾ und in Zanzibar, oder wenn man, wie 1828 den Hottentotten in Südafrika, plötzlich die Freizügigkeit gewährte, die sie bis dahin noch nicht besessen hatten⁴⁾. Das lehrt, daß diese Bande einen bedeutenden sozialetischen Wert haben, der bei einer überlegten Sklavenpolitik wohl zu berücksichtigen ist. Wollte man plötzlich den Sklaven von der Herrenfamilie trennen, so würde das dasselbe bedeuten, wie in der Heimat die Befreiung aller halbwüchsigen und unmündigen Kinder von der Herrschaft der Eltern.

Die vollkommen schiefe Beurteilung der ostafrikanischen Sklaverei⁵⁾ beruht im wesentlichen auf der falschen Meinung, daß der Neger in gleichem Maße wie der Kultureuropäer ein Streben nach möglichst großer persönlicher Freiheit habe. Einen solchen Wunsch nach freier Selbstbestimmung hat der ostafrikanische Neger gar nicht; ob es in der Zukunft der Fall sein wird, ist vorläufig nicht zu entscheiden und für die Frage der Ablösung der Sklaverei, die der Gegenwart angehört, nicht wesentlich.

¹⁾ S. 31.

²⁾ Ber. D. O. A. vom 30. X. 1893, Doc. 1893 S. 51.

³⁾ Denkschr. d. Kolonialgesellschaft in D. K. Z. 1890 S. 59.

⁴⁾ Darmstädter S. 253.

⁵⁾ Z. B. von Vollmar im Reichst. Sitzg. Nr. 65 v. 11. III. 1901 S. 1786; Stolle, 289. Sitzg. v. 21. III. 1903 S. 8784.

Ist unser Ideal die Freiheit der Selbstbestimmung, so dasjenige des Negers die Freiheit von Mühen und Sorgen. Lassen wir zur Klarlegung dieses Gegensatzes den Afrikaforscher Paul Reichard sprechen¹⁾: „Der Begriff, welchen wir mit dem Ausdruck persönliche Freiheit verbinden, fehlt ihm (dem Neger) ganz, hat er doch nicht einmal ein Wort für den Begriff Freiheit. Dasjenige, was wir persönliche Freiheit nennen, bedeutet für ihn erst recht Sklaverei. Genießt doch der Negersklave unter den ungünstigsten Umständen immer noch viel mehr Freiheit als jeder beliebige Europäer, welcher zu arbeiten gezwungen ist, ganz abgesehen von der Einzwängung in Tausende von gesetzlichen, polizeilichen und gesellschaftlichen Vorschriften. Eine derartige ihm von uns angebotene Freiheit hat für ihn nach seinen Anschauungen gar keinen Wert. Sie ist ihm im Gegenteil eine schwere Last. Die Erkenntnis des Wertes unserer Freiheit muß ihm erst beigebracht werden.“

3. Für die kolonisierende Macht.

Die Tatsache, daß der rasche Übergang von der Sklaverei zu dem freien Arbeitsvertrag bedeutende wirtschaftliche und soziale Umwälzungen hervorrufen muß, hat auch Einfluß auf die ganze politische Lage innerhalb eines Kolonialgebietes. Die europäischen Kolonialmächte besaßen bei der ersten Einrichtung ihrer Verwaltung nur verhältnismäßig geringe Machtmittel und mußten sich erst eine autoritative Stellung erobern. Das konnten sie nur, — und über diesen Standpunkt sind wir in den entlegenen Gebieten unserer Kolonie noch nicht hinaus — indem sie sich auf die Eingeborenen von Einfluß stützten. Das waren an der Küste die Großgrundbesitzer und der sklavenbesitzende Mittelstand und im Innern die eingeborenen Häuptlinge, deren Macht auch im wesentlichen auf ihren Sklaven beruhte. Selbst wenn wir diese Kreise nicht hätten benutzen wollen, so hätten wir doch ihre Feindschaft fürchten müssen. Ein Widerstand der Eingeborenen hätte zu Anfang der europäischen Herrschaft außerordentlich verhängnisvoll werden können. Aus dem Grunde haben es die Engländer auch nur in Zanzibar gewagt, so schnell gegen die Sklaverei vorzugehen, an der Küste war es nicht möglich. Auf die Gefahr eines zu raschen Vorgehens in der Sklavenpolitik, besonders in den entlegenen Teilen des Schutzgebiets, ist häufig hingewiesen worden²⁾. Daß die Warnungen nicht ganz unberechtigt waren, erwies sich, als sich

¹⁾ D. K. Z. 1889 S. 283.

²⁾ Zuletzt in der neusten Denkschrift des Gouv.; es ist bemerkenswert, daß dieser schon eine Zählung der Sklaven für bedenklich hält.

1904/5 weite Gebiete wegen der allgemeinen Unzufriedenheit mit unserer Herrschaft empörten.

Aber auch abgesehen vom machtpolitischen Standpunkt erfordert es eine billige Eingeborenenpolitik, daß wir den heimischen völkerrechtlichen Grundsatz bei Annexionen von Staatsgebieten, die Privatrechte der Bewohner anzuerkennen, mutatis mutandis auch auf unsere afrikanischen Besitzungen anwenden. „Es liegt im wohlverstandenen Interesse jedes kolonisierenden Volkes, die Eingeborenen in Untertanen zu verwandeln, die ihre neuen Herrscher lieben und allmählich zu einer gleichen Höhe des sittlichen Bewußtseins gelangen. Nur mit zufriedenen und entwickelten Eingeborenen kann eine Kolonialherrschaft blühen, ist die Ruhe und Ordnung gewährleistet, die die Kolonisten in erster Linie bedürfen, um ihren Unternehmungen nachgehen zu können. Das beste Mittel nun, die Liebe der Eingeborenen zu erringen, besteht in ihrer gerechten Behandlung und der möglichsten Aufrechterhaltung ihrer Einrichtungen und Gebräuche. Der möglichsten, nicht der absoluten Aufrechterhaltung um jeden Preis, denn je niedriger die Eingeborenen stehen, um so mehr finden sich unter ihren Einrichtungen solche, die der höheren Kultur widersprechen und teils zu beseitigen, teils durch Vervollkommnung mit ihr in Übereinstimmung zu bringen sind“¹⁾.

Für Ostafrika haben diese Grundsätze auch deshalb noch eine besondere Bedeutung, weil wir es dort mit Mohammedanern mit ihrem scharf ausgeprägten Sittenkanon, dem Scheria, zu tun haben. Die Sklaverei ist ein Bestandteil desselben und daher jeder Schlag gegen sie auch gegen die religiösen Vorschriften geführt. Das erzeugt äußerste Erbitterung nicht nur bei den Arabern, sondern auch bei den Sklaven selbst²⁾. Die Engländer hatten um so mehr Veranlassung, die Sitten und Gewohnheiten der Eingeborenen zu schonen, als sie in Zanzibar durch den Mund des Sultans und in Br. O. A. durch eine besondere Proklamation die bestehenden Verhältnisse ausdrücklich anerkannt hatten³⁾; ganz zu schweigen davon, daß Zanzibar nicht unmittelbare englische Kolonie, sondern nur Schutzstaat war, ein Verhältnis, das manche besonderen Rücksichten erfordert.

Welche Bedeutung das religiöse Moment hat, geht daraus hervor, daß der Sultan von Zanzibar die Sklaven, die schlecht behandelt worden waren, nicht selbst für frei erklärte — dazu hatte er nach dem Scheria kein Recht —, sondern den Herren befahl, sie frei zu lassen⁴⁾.

¹⁾ Anton, Verwaltungseinrichtungen S. 19/20.

²⁾ Hardinge, Ber. v. 26. II. 1895, Doc. 1895 S. 159.

³⁾ Mathews, Doc. 1901 S. 127.

⁴⁾ Hardinge, Ber. v. 26. II. 1895, Doc. 1895 S. 159.

Zu den erwähnten Gesichtspunkten tritt noch die Überlegung hinzu, daß eine vernünftige Regierung, wenn sie ihre Autorität erhalten will, nichts befehlen darf, was sie nicht auch durchführen kann. Lassen sich in einer jungen Kolonie mit sehr extensiver Verwaltung gesetzgeberische Maßnahmen schon beim besten Beamtenstand nicht durchsetzen, wievielmehr mußte das in Zanzibar der Fall sein, wo alle Vorschriften gegen den geheimen Widerstand der arabischen Beamten, die ja selbst am meisten geschädigt wurden, mit diesen auszuführen waren.

II. Kritik der Sklavenpolitik.

I. Allgemeine Grundsätze.

Aus der Bedeutung, die die Sklaverei zu der Zeit besaß, als wir uns in sie einmischten, muß der Kolonialpolitiker die Gesichtspunkte für die Behandlung der Sklavenfrage ableiten. In der Sklaverei nur Kulturwidrigkeiten zu erblicken, ist, wie die vorstehenden Erörterungen ergaben, nicht gerecht. Es liegen vielmehr auch positive Werte in ihr. Diese sind bei der Sklavenpolitik gebührend zu berücksichtigen, und man darf die Sklaverei nicht eher beseitigen, ehe nicht neue zum Ersatz der alten geschaffen sind.

Dort, wo die Sklaven als ein Mittel zur Kapitalsbildung dienten, war daher zuvor Geld als Ersatz und Gelegenheit zu seiner produktiven Verwendung zu bieten. In zweiter Linie mußte man zu der Sklaverei als Arbeitsverfassung Stellung nehmen. Es handelte sich dabei darum, entweder die Kulturen, die auf der Sklavenarbeit beruhen, fallen zu lassen, oder auf irgendeine Weise die ausfallenden Arbeitskräfte zu ersetzen.

Außerdem ist für die bisherigen Sklaven selbst Sorge zu tragen, damit sie den Übergang vom Zustand patriarchalischer Bevormundung zur Selbständigkeit ohne Schaden vollziehen können. Sie müssen langsam zum Erwerb und zur Verwendung von wirtschaftlichen Gütern erzogen werden. Dazu gehört vor allem eine psychische Veränderung im Wesen des Eingeborenen, die nur durch langsame Schulung weniger theoretischer als vielmehr praktischer Art erreichbar ist. Der Sklave muß an der Realität der Dinge und im Verkehr mit Standesgenossen und Europäern lernen, was es heißt, für sich selbst und auch noch für eine Familie sorgen. Er muß dann auch als Freier dieselbe Arbeitsverpflichtung behalten, die er als Sklave gehabt hat, einmal um der Arbeit selbst willen, dann aber, weil sich sonst das Sprichwort an ihm bewahrheiten würde, daß Müßiggang aller Laster Anfang ist.

Aus vorstehenden Gesichtspunkten ergibt sich als Fundamentalgrundsatz für die Behandlung der Sklaverei: Die Sklaverei durfte weder ignoriert noch wegdekretiert werden, sie mußte vielmehr in der Form anerkannt werden, wie wir sie vorfanden. Alsbald war sie dann vor jeden Erörterungen über ihre Beseitigung von allen Härten und Widerwärtigkeiten zu befreien; m. a. W., eine Sklavenschutzgesetzgebung war ins Leben zu rufen. — Die endgültige Beseitigung der Sklaverei darf nicht eher vorgenommen werden, als bis alle Vorbereitungen der oben angedeuteten Art geschaffen sind, die den Übergang zur neuen sozialen Verfassung möglichst ohne Sprünge in der Entwicklung und ohne Schäden für die innere Kultur der Neger herbeizuführen geeignet sind. Dabei sind alle Plötzlichkeiten zu vermeiden, so daß die Umwandlung möglichst unmerkbar vor sich geht.

Wir wollen nun im folgenden die Sklavenpolitik in den drei Staatsgebieten in ihren besonderen Erscheinungen nebeneinander stellen und den soeben gewonnenen Maßstab an sie anlegen, damit aus der Erörterung der einzelnen Maßnahmen ein Urteil über die ganze Sklavenpolitik in Ostafrika gewonnen werden kann.

2. Sklavenschutz.

Die Sklavenschutzgesetzgebung hat in D. O. A. und in Zanzibar verschiedenen Charakter gehabt. In Zanzibar mußte sich die englische Regierung im wesentlichen darauf beschränken, die Gesetze zu geben und ihre Durchführung den arabischen Beamten zu überlassen, während bei uns die Autorität der Beamten selbst Schutz war. In Br. O. A. lagen die Verhältnisse wie in D. O. A., nur mit dem Unterschied, daß die Beamten an die Normen des Zanzibargesetzes gebunden waren. Muß man sich bei der Feststellung der Verhältnisse in D. O. A. von vornherein auf die Berichte aus der Praxis der Bezirksamter stützen, so darf das auch zur Beurteilung der Zanzibarverhältnisse nicht unterlassen werden, weil die Verordnungen dort zunächst nur auf dem Papier standen.

a) Der Sklave wird Träger von Rechten.

Eine wirksame Sklavenschutzgesetzgebung muß zunächst den fundamentalen Grundsatz des islamischen Rechts beseitigen, daß Sklaven nur Sachgutseigenschaft haben und nur vom Herrn abhängig sind. Das hat sowohl die englische Gesetzgebung (§ 9 der V. vom 1. August 1890),

als auch die deutsche Praxis getan¹⁾. Vor einem europäischen Gericht gilt kein Unterschied des Standes.

Die logische Folge der Selbständigkeit als Individuum, die strafrechtliche Verantwortlichkeit, wurde in D. O. A. im allgemeinen durchgeführt. Die Ausnahmen, die vorzugsweise in Binnenbezirken gemacht worden sind, muß man für berechtigt halten. Den eben erst in die afrikanische Wildnis gesetzten Behörden fehlte es an Machtmitteln, sich unmittelbar an jeden einzelnen Eingeborenen zu halten. Man befolgte dort daher ganz allgemein die Politik, eine Autoritätsperson, den Herrn, den Herrscher oder die ganze Gemeinde, für Straftaten einzelner verantwortlich zu machen. Diese gegenseitige Verantwortlichkeit ist nichts anderes, als was bei der russischen Mirverfassung noch bis zum Jahre 1861 Rechtens war. — Abgesehen von den Verhältnissen im Binnenland kann eine geminderte Verantwortlichkeit des Sklaven nur da als vorliegend erachtet werden, wo er die strafbare Handlung unter der Autorität des Herrn begeht.

b) Schutz der Person und der Familie.

Sodann war dem Sklaven ein Schutz vor schlechter Behandlung und Ausbeutung sowie vor Eingriffen in das Familienleben zu geben. In bezug auf den ersteren Punkt konnte die Kolonialregierung, an die bestehenden Verhältnisse anknüpfend, das islamische Recht zum Bundesgenossen nehmen. Das kann geschehen sein, doch hat man nirgends den Zusammenhang öffentlich kundgegeben.

Der strafrechtlichen Behandlung des Sklavenraubs und gewerbsmäßigen Sklavenhandels ist bereits oben gedacht worden.

Mißhandlungen wurden in D. O. A. ebenso wie in Zanzibar²⁾ und in Br. O. A.³⁾ strafrechtlich geahndet. — Das Recht, bei schlechter Behandlung zum Richter zu gehen, wurde den am Amtssitz einer deutschen Behörde wohnenden Eingeborenen schon bald bekannt und ausgiebig von ihnen benutzt, manchmal auch verkannt. In Zanzibar scheinen erst seit 1897, als besondere europäische Sklavenkommissare eingesetzt wurden, solche Fälle zahlreicher geworden zu sein. Die Rechtsverhältnisse waren zwischen Zanzibar und D. O. A. auch insofern verschieden, als dort nach § 5 der V. von 1890 nur für gewohnheitsmäßige schlechte Behandlung eine strenge Strafe und in besonders schweren Fällen von Grausamkeit die amtliche Freilassung aller Sklaven angedroht war, während man in

¹⁾ Ber. v. 30. X. 1893, D. K. Bl. 1893 S. 567.

²⁾ § 5 der V. v. 1. VIII. 1890.

³⁾ Ber. in D. K. Z. 1901 S. 366.

D. O. A. schon bei Pflichtverletzung des Herrn seinem Sklaven gegenüber diesem die Freiheit erteilte¹⁾. Von den 48079 Freibriefen sind allein in den letzten 10 Jahren nicht weniger als 5991 die Entschädigung für eine unbillige Behandlung des Sklaven durch den Herrn. Gerade der Umstand, daß man schon in verhältnismäßig leichten Fällen den betroffenen Sklaven entschädigen und durch seine Freischreibung dem Herrn eine Vermögensstrafe auferlegen konnte, muß als ein Vorzug vor dem Zanzibargesetz angesehen werden. In Br. O. A. scheint man, trotzdem der Wortlaut des Gesetzes von 1891 dies nicht ohne weiteres zuließ, mehr nach deutschem Muster verfahren zu sein²⁾.

Freilich unterlag es auch in D. O. A. immer dem Ermessen der Behörden, was als schlechte Behandlung anzusehen war. Infolgedessen ist auch die Stellungnahme zu dem Züchtigungsrecht des Herrn nicht gleichmäßig gewesen. In den mehr entwickelten Gebieten nahm der Eingeborenenrichter die Gewalt selbst in die Hand, die er in den Bezirken mit extensiverer Verwaltung dem Haupt des Stammes oder der Sippe belassen mußte. Dort standen die Sklaven also wie alle anderen Angehörigen des Familienvaters unter dessen Strafgewalt. Man hätte die Frage wohl einheitlich regeln können. Wenn man an die obigen Darlegungen über das familiäre Verhältnis des Sklaven zum Herrn denkt, so läßt sich daraus die Anerkennung des früher geübten Züchtigungsrechts wenigstens für die ersten Jahre des Übergangs und für unerwachsene Sklaven herleiten. Sobald dem Neger bekannt war, daß ein unparteiischer Richter ihn vor Härte schützte, durfte man auch sicher sein, daß er diesen anrufen würde, sobald ihm Unrecht geschehe. Die Praxis hat das bestätigt.

Neben dem Schutz der Person ist der ideell noch höher stehende Schutz der Familie zu behandeln. In Zanzibar wurde schon 1886 verboten³⁾, Mann und Frau und Kinder voneinander zu trennen; dem Verbot stand aber keine Rechtshilfe zur Seite. In D. O. A. ist ein solches Verbot erst 1901⁴⁾ ausgesprochen worden. Aber natürlich hat auch schon vor diesem Zeitpunkt jeder Bezirksamtman solche Fälle, so weit sie ihm bekannt wurden, verhindert. Viel wird er freilich in jener Zeit nicht erfahren haben, da er sich bis 1901 ebensowenig mit der Übertragung des Herrenrechts zu befassen hatte wie die Zanzibarbehörden seit 1890.

Außer bei der Trennung von Familienmitgliedern wirkte der Herr nach islamischem und Eingeborenenrecht auch beim Abschluß der Ehe

¹⁾ § 6 der V. von 1901.

²⁾ Verwaltungsbericht in D. K. Z. 1901 S. 366.

³⁾ Bl. B. 4816 S. 49.

⁴⁾ § 5 der V.

mit, indem er über männliche wie weibliche Sklaven ein allgemeines Vormundschaftsrecht, über die letzteren auch noch das besondere Recht des Brautvaters ausübte, das auch bei der freien Bevölkerung dem Familienvater gegenüber seinen weiblichen Angehörigen zustand. Die ideelle Seite bestand und besteht noch heute darin, daß den Weibern eine gewisse Beschränkung auferlegt wird, die materielle darin, daß der Sklavenherr das Brautkaufgeld zu beanspruchen hat. In diese Verhältnisse darf der Gesetzgeber nur sehr vorsichtig eingreifen, wenn er nicht zugleich das Eherecht vollkommen umwälzen will. Wollte man z. B. die Sklavin von jeder Vormundschaft, die bisher ihr Herr ausgeübt hat, frei machen, so würde sie sich dann besser stehen als ihre freie Geschlechtsgenossin, die der Aufsicht des pater familias noch keineswegs entrückt ist. In D. O. A. erkennt man das Einspruchsrecht des Sklavenherrn bei Eheschließungen gegenüber seinen Sklaven zwar an, aber natürlich ist dagegen Berufung an das Bezirksamt gestattet. Ja, es empfiehlt sich aus obigem Grunde sogar, das Vormundschaftsrecht des Herrn auch dann noch über die Sklavin bestehen zu lassen, wenn diese bereits frei geschrieben ist und nur noch als Freigelassene im Klientelverhältnis zum Herrn steht. Diese alte islamische Sitte ist in Br. O. A. für diejenigen Sklavinnen ausdrücklich aufrecht erhalten worden, deren Herren nach dem Gesetz von 1907 von Staats wegen entschädigt worden sind¹⁾.

c) Übertragung des Herrenrechts.

Zu dem Kapitel Sklavenschutz gehört als die vielleicht wichtigste Frage die Behandlung des nicht gewerbsmäßigen Sklavenhandels. Diese ist von Deutschland und England grundsätzlich verschieden geregelt worden. Während wir in D. O. A. noch heutigentags die Übertragung des Herrenrechts gestatten, ist sie in den englischen Kolonien bereits seit 1890 verboten²⁾. Vor 1901 gab es in D. O. A. für die Übereignung eines Sklaven keine Beschränkung außer dem allgemeinen Verbot, Angehörige zu trennen. Seitdem müssen³⁾ Sklavenübereignungen vor der Behörde erfolgen und unterliegen deren Genehmigung.

Das deutsche Verfahren, das man übrigens auch in Nord-Borneo angewendet hat⁴⁾, ist dem Zanzibargesetz bei weitem vorzuziehen, obgleich es unseren sittlichen Anschauungen mehr entspricht, jeden Handel

¹⁾ Ber. über Br. O. A. 1911/12, Bl. B. Cd. 6007⁵¹ S. 56.

²⁾ § 3 der V. v. 1. VIII. 1890.

³⁾ § 5 der V. v. 29. XI. 1901.

⁴⁾ Proklamation vom 25. X. 1883.

mit Menschen zu beseitigen, und die Forderung Karstedts¹⁾, auch in D. O. A. die Übertragung des Herrenrechts von einem bestimmten Zeitpunkt an ganz zu verbieten, wohl begründet erscheint. Das System, das wir seit 1901 haben, hat den Vorzug, von zwei Übeln das kleinere zu sein. Das Verbot in Zanzibar 1890 konnte, wie die geschichtlichen Ausführungen ergaben, tatsächlich nicht durchgeführt werden; ja, es hatte sogar die Wirkung, die Lage der Sklaven noch zu verschlechtern, denn unter dem Ausschluß der Öffentlichkeit brauchten die Sklavenverkäufer und -käufer keine Rücksicht auf die von der Regierung aufgestellten Verbote der Trennung von Familiengliedern zu nehmen. Demgegenüber haben wir in D. O. A. zurzeit noch — und das war auch der Sinn des Gesetzes — ein Mittel in der Hand, einen Blick in die tatsächlichen Verhältnisse zu tun. Dabei erkennt man aber sehr viel leichter Mißstände als bei dem englischen Verfahren, bei dem die Behörde sich gleichsam die Augen gegen das Übel verbindet.

Karstedt unterstützt seinen Vorschlag mit der Beobachtung, daß besonders in dem minder entwickelten Bezirk Udjidji die Übertragungen des Herrenrechts heute noch so häufig seien, daß man unwillkürlich vermuten müsse, es würde dort noch ein Gewerbe daraus gemacht, um so mehr, als der Preis, der in Udjidji 30 Rp. betrage, in Tabora bereits auf 50—60 und an der Küste auf 60—70 Rp. gestiegen sei. Die große Indolenz der Bevölkerung der Seenprovinzen mache es möglich, daß sich das Opfer des Kaufs ohne Murren in sein Schicksal ergebe. Außerdem führt Karstedt zur Begründung seines Vorschlags an, daß sich die besseren Elemente an solchem Sklavenschacher überhaupt nicht beteiligten. — Wenn hier wirklich Menschen gegen ihren Willen zur Küste geschickt werden, so würde man m. E. doch durch ein radikales Verbot des Sklavenverkaufs das Kind mit dem Bade ausschütten. Ist schon jetzt ein unrechtmäßiges Vorgehen wegen der Indolenz der Buschvölker sogar unter den Augen der Behörden möglich, wie viel schlimmer muß das erst werden, wenn diese sich überhaupt nicht mehr damit befassen dürfen. Anstatt ein allgemeines Verbot der Sklavenübergabe zu verordnen, würde es sehr viel besser sein, dem Eingeborenenrichter die Kontrolle darüber zu belassen und es seinem Ermessen anheim zu stellen, im einzelnen Falle, der ihm verdächtig erscheint, mit einem Verbot einzugreifen, wie etwa mit demjenigen, den Ort Udjidji küstenwärts zu verlassen, oder eine Art Polizeiaufsicht dauernd über solche Sklavenbesitzer auszuüben. Mit einem allerdings nicht geringen Aufwand an Mühen und bei genauer Kenntnis der Verhältnisse gelingt es schließlich, auch einem indolenten

¹⁾ Sklavenfrage S. 619.

Neger die Wahrheit zu entlocken. Der Stuhlmannsche R. E. vom 10. Dezember 1902 gibt Fingerzeige dazu. Danach sollen Vernehmungen von Hörigen möglichst in Abwesenheit des Herrn erfolgen und die Genehmigung zur Übertragung nur bei solchen Sklaven erteilt werden, die in dem betreffenden Bezirk ansässig sind. Man sollte ferner, wie das der Erlaß auch verfügt, alle nicht ganz klaren Eigentumsverhältnisse durch amtliche Freierklärung lösen. Damit würde der Einwand Karstedts hinfällig, daß durch die Beglaubigung der Übereignung vor dem Bezirksamt einem rechtlich nicht begründeten Sklavenverhältnis ein Schein von behördlicher Sanktion gegeben werde.

d) Wirtschaftlicher Schutz.

Um die Sklaven auch wirtschaftlich zu stützen, hätte ihnen zunächst, sobald wir in Ostafrika Fuß gefaßt hatten, das Eigentum an dem Selbsterworbenen verliehen werden müssen. Das ist aber nicht geschehen. In Zanzibar und Br. O. A. ist überhaupt nie eine Bestimmung darüber erlassen worden, welche Mindestleistungen der Sklave von seiten seines Herrn zu beanspruchen hat; und in D. O. A. stand das anfangs in dem Ermessen der Eingeborenenrichter. Die Praxis war infolgedessen verschieden. Grundsätzlich stand dem Sklaven das Eigentumsrecht an dem Selbsterworbenen zu; er durfte sich damit freikaufen. Andererseits fiel bei seinem Tode sein Hab und Gut an den Herrn zurück, der allerdings in der Regel von seinem Recht entweder überhaupt keinen Gebrauch machte oder gegen Zahlung einer geringen Abgabe darauf verzichtete.

Auch wenn dem Sklaven die Verwendung über das Selbsterworbene zugewilligt ist, bleibt noch die Frage offen, ob er sich Beschäftigung nach eigenem Wunsch suchen darf oder der Aufforderung des Herrn, eine bestimmte Arbeit zu übernehmen, Folge zu leisten hat. Grundsätzlich mußte er nicht nur in D. O. A.¹⁾, sondern auch in den englischen Kolonien die Genehmigung des Herrn zur Übernahme einer Arbeit haben; das ist in D. O. A. auch heute noch Recht, wenn es auch von den Herren selten beansprucht wird. Andererseits konnte er nach demselben Bericht nicht zu einer bestimmten Arbeit gezwungen, wohl aber gewaltsam zurückgebracht werden, wenn er sie einmal übernommen hatte. Dies Verfahren wird durch Leue²⁾ bestätigt, nach dem eine zwangsweise Zurückführung nur üblich war, wenn der Sklave keine ordentliche Beschäftigung hatte; sonst wurde er vom Bezirksamt zum Freikauf genötigt.

Daß die Sklaven 1901 den Anordnungen ihrer Herren allgemein

¹⁾ Ber. d. Gouv. von D. O. A. v. 30. X. 1893, D. K. Bl. 1893 S. 565.

²⁾ Leue S. 621.

noch durchaus Folge leisteten, geht aus Machenschaften von indischen Händlern in Pangani hervor. Die Verpflichtung der Sklaven, jede Arbeit zu übernehmen, die ihnen von ihren Herren gegeben wurde, nutzten nämlich diese so aus, daß sie die Gestellung von billigen Sklavenarbeitern zur Bedingung für die Gewährung von Kredit machten. Diese Arbeiter bekamen kaum mehr als den Lebensunterhalt. Damals schritt die Behörde ebenso dagegen ein wie 1888 der englische Konsul Smith in Zanzibar, der den Indern durch die Proklamation vom 9. November verbot, Mietkontrakte über Sklaven anstatt mit diesen selbst mit deren Herren abzuschließen¹⁾.

Es war zu Beginn der europäischen Herrschaft sehr passend, an der Verpflichtung des Sklaven, jede von dem Herrn übertragene Arbeit zu übernehmen, nichts zu ändern, sonst hätte bei ihnen leicht der Glaube einreißen können, als hätten sie nun gar keine Verpflichtungen mehr. Jetzt aber, nachdem 25 Jahre ins Land gegangen sind, ist es an der Zeit, mit dieser Verpflichtung aufzuräumen, dafür aber die Abgabe, die der Sklave zu zahlen hat, in den Vordergrund zu rücken. Damit würde die Sklaverei ganz allgemein in ein Schuldverhältnis verwandelt werden, bei dem der ehemalige Herr der Gläubiger und der ehemalige Sklave der Schuldner wird. Man könnte damit ebensogut an die Bestimmung des islamischen Rechts über die *manumissio contractualis* als an die schon vorhandene Entwicklung anknüpfen, die, wie oben gezeigt, darin gipfelte, daß der Sklave sich mit seiner Hauswirtschaft immer mehr von der seines Herrn loslöste, so daß schließlich nur noch die regelmäßige Abgabe übrig blieb. Damit ist bereits dem Wesen nach die Sklaverei in eine Art Rentenverhältnis umgewandelt, das dann jederzeit durch den kapitalisierten Betrag der Rente abgelöst werden kann. Ein solches gibt einerseits dem Sklaven unbeschränkte Freiheit des Handelns und läßt andererseits den Zwang zur Arbeit auf ihm ruhen. Auch der Herr behält den materiellen Wert, der in dem Unfreien steckt. Allerdings ist es sehr leicht möglich, daß eine solche Regelung manche Sklaven veranlassen würde, das schützende Haus zu verlassen und sich um die an den Herrn zu zahlende Rente nie zu kümmern. In solchem Falle wäre es Pflicht der Gerichte, dem Herrn alle Unterstützung bei der Eintreibung zu leisten, die irgend in einem Zivilprozeß möglich ist, vor allem dem ehemaligen Sklaven die Zahlungsverpflichtung einzuschärfen.

¹⁾ Doc. 1896 S. 190.

3. Ablösung der Sklaverei.

a) Die vorbereitenden Maßregeln.

a) Verbot der Neubegründung.

Die Abschaffung der Sklaverei hat damit anzufangen, daß zunächst einmal die Quellen verstopft werden, aus denen sie sich ergänzt, damit der Stand der Sklaven sich nicht vermehre¹⁾. Infolgedessen sind alle Maßnahmen, die sich gegen den Sklavenraub richten, schon Vorbereitungen der Befreiung.

Das Verbot der Neubegründung des Sklavenverhältnisses wurde in Zanzibar und Br. O. A. zwar schon 1889²⁾ erlassen, konnte dort aber, wie oben dargelegt, nicht durchgesetzt werden³⁾. In D. O. A. duldeten man die Neubegründung unter deutscher Herrschaft nicht, ein Rechtssatz, der aber erst in der V. von 1901 (§ 1) veröffentlicht wurde.

β) Überschreiten der Grenze.

War so die Zahl der Sklaven erst einmal kontingiert, so mußte man daran gehen, sie zu verringern. Nach internationaler Abmachung der Brüsseler Akte (Art. 64) macht das Überschreiten der Landesgrenze frei, da kein Sklave ausgeliefert wird. Auf Grund dieser Bestimmungen sind in D. O. A., besonders in Tanga und Pangani⁴⁾, viele Flüchtlinge aus Zanzibar frei geworden; die meisten der in Tanga frei erklärten Sklaven sind schon aus Pemba entlaufen⁵⁾. In Br. O. A. konnten Sklaven die Freiheit dadurch erlangen, daß sie eine etwas über 10 Seemeilen weite Reise ins Innere machten. Da das Binnenland des Schutzgebietes zu dem Küstenstreifen, der dem Sultan von Zanzibar gehört, in dieser Hinsicht im Verhältnis vom Inland zum Ausland steht, so befreit das Überschreiten der Grenze⁶⁾. Von diesem Rechtssatz ist früher sehr wenig und erst seit dem Bau der Ugandabahn größerer Gebrauch gemacht worden. Er hatte weniger um seiner selbst willen Bedeutung als wegen der günstigen Rückwirkung auf die Behandlung der Sklaven im Küstengebiet, so weit es von der Bahn durchschnitten wird.

¹⁾ So Bismarck, Reichstagsrede v. 15. I. 1889, Bd. XVI S. 201.

²⁾ Art. 3 des Gesetzes v. 20. IX. 1889.

³⁾ Hardinges, des englischen Konsuls in Zanzibar, Urteil in Ber. v. 26. II. 1895, Doc. 1895 S. 160 lautet, daß die Dekrets v. 1889 und 1890 „are, I regret to say, constantly disobeyed“, „owing to real or pretended ignorance“.

⁴⁾ Denkschr. S. 30; Beilage zum D. K. Bl. 1892.

⁵⁾ Denkschr. Nr. 624, 9. L. P. IV. S. S. 111.

⁶⁾ Bl. B. Cd. 3285⁶⁾, 1907 S. 38; Ber. über Br. O. A. in Doc. 1903 S. 166.

γ) Amtliche Freierklärung.

Der Umstand, daß Sklaven für eine erlittene Mißhandlung oder auch bei Unwürdigkeit des Herrn als Strafe für diese die Freiheit sowohl in Br. O. A.¹⁾ als auch in D. O. A.²⁾ erhielten, ist bereits bei Gelegenheit der Behandlung des Sklavenschutzes erörtert worden. Eine solche Freierklärung wurde auch dann immer vorgenommen, wenn der Betreffende auf unrechtmäßige Weise in die Sklaverei gekommen war.

δ) Beschränkung der Fähigkeit, Sklaven zu halten.

Ein weiterer Schritt in dieser Richtung geschah dadurch, daß man den Kreis der Personen einschränkte, die Sklaven halten durften. Daß Europäern das Halten von Sklaven verboten wurde, ergab sich nicht nur aus allgemeinen ethischen Grundsätzen, sondern auch schon aus den Bestimmungen sowohl der englischen³⁾, als auch der deutschen⁴⁾ Gesetzgebung.

Nächst den Europäern traf dasselbe Verbot die Inder, da in ihrer Heimat die Sklaverei seit dem Gesetz von 1843 nicht mehr anerkannt wurde. Die Bestimmungen galten auch für die im Sultanat Zanzibar exterritorialen Inder, wurden aber dort erst viel später durchgeführt. Zwar erklärte der englische Generalkonsul im Jahre 1860 in Zanzibar 6000 Sklaven von Indern für frei⁵⁾, aber das Verbot mußte durch den Vertrag von 1873 (§ 4) erneuert werden. Die 213 Sklaven, die 2 Jahre später auf Grund dieser Bestimmungen in Pemba von einem eigens zu diesem Zweck dorthin gesandten Beamten des englischen Konsulats befreit wurden⁶⁾, konnten nur ein Bruchteil der wirklich vorhandenen sein, da der englische Vertreter im Jahre 1888 ein neues Verbot erließ⁷⁾. Selbst dieses ist nicht bis in alle Winkel des Landes gedrungen, denn noch bis 1895 haben Inder auf Pemba Sklaven gehalten⁸⁾.

Um eine Umgehung dieses Verbots zu verhindern, wurde die Bestimmung durch den § 6 der Verordnung vom 1. August 1890 auf alle Eingeborenen ausgedehnt, die mit unter britischer Gerichtsbarkeit stehenden Personen verheiratet waren, und ebenso auf ihre Nachkommen.

1) Ber. Hardinge v. 26. II. 1895, Doc. 1895 S. 160.

2) Ber. v. 30. X. 1893, D. K. Bl. 1893 S. 567.

3) Gesetz v. 1824, Kaysel S. 87f.

4) § 1 d. V. v. 1891.

5) Instruktion Salisbury v. 10. II. 1897; Lyne S. 66, 175.

6) Bl. B. 1516, 1876 S. 217.

7) 9. XI. 1888, Doc. 1898 S. 190.

8) Doc. 1896 S. 128.

Auch in D. O. A. ist den Indern das Halten von Sklaven verboten, ohne daß man die Möglichkeit der Umgehung der Vorschrift in dieser Weise besonders berücksichtigt hätte. Tatsächlich stehen durch Vermittlung ihrer eingeborenen Frauen Sklaven noch in ihren Diensten¹⁾.

Außer diesen Landfremden wurde dann durch die Zanzibar-V. von 1890 (§ 7) auch Eingeborenen, und zwar allen ehemaligen Sklaven, die auf Grund der Bestimmungen der Verträge oder nach dem Erlaß dieser Verordnung frei geworden waren, das Halten von Sklaven verboten, eine Vorschrift, deren gesunden Rechtsgedanken Busse mit Recht hervorhebt, die aber wie die anderen nicht erzwungen werden konnte. Sie hätte in D. O. A. um so eher durchgeführt werden können, weil wir das bessere Mittel der Überwachung, die Registrierung, haben.

ε) Vererblichkeit der Sklaven.

Um nicht künstlich neue Bande zwischen Sklaven und Herren zu knüpfen, sollen jene nach § 4 der Zanzibar-V. vom 1. August 1890 nur noch auf die rechtmäßigen Kinder des Herrn vererbbar sein und, wenn solche nicht vorhanden sind, beim Tode des Herrn frei werden. Das Verfahren charakterisiert sich also als eine Beschränkung des Erbrechts den entfernteren Verwandten gegenüber. In D. O. A. ist eine Bestimmung dieser Art m. W. nicht erlassen worden, nur aus der über die Sklavenbefreiung aufgestellten Statistik ist ersichtlich, daß von 1897 bis 1904 im ganzen 236 Sklaven einen Freibrief beim Tode des Herrn erhalten haben. Aus der Zahl geht hervor, daß dieser Befreiungsgrund kaum eine praktische Bedeutung hat, da nur selten ein der Polygamie huldigender Mann ohne direkte Nachkommen stirbt.

ζ) Freikauf.

Zu den Mitteln, die Zahl der Sklaven allmählich zu verringern, gehört auch der Freikauf durch Dritte oder durch den Sklaven selbst.

Loskäufe durch Dritte werden im einzelnen meist von Europäern vorgenommen, die ihren Dienern damit ein Geschenk machen wollen, gelegentlich auch von Plantagenunternehmungen²⁾. Daneben haben aber — abgesehen von dem einmaligen großen Loskauf von Sklaven durch die Br. O. A. G. 1889 — die katholischen Missionen ständig die Praxis geübt, durch Massenloskäufe von Kindern Material für die Missio-

¹⁾ Usambara-Post v. 7. X. 1911 aus Deutsch-Ostafrikanische Rundschau Nr. 74.

²⁾ Denkschrift 1896/97 Nr. 94 S. 109.

nierung zu bekommen¹⁾. Dieses Verfahren ist von den evangelischen Missionen scharf bekämpft worden, und besonders die Stellungnahme Wißmanns für die katholischen Missionen²⁾ hat eine umfangreiche Kontroverse zur Folge gehabt, bei der auf evangelischer Seite insbesondere Warneck³⁾, Merenski⁴⁾ und Paul Reichard⁵⁾ standen.

Abgesehen von der missionsmethodischen Seite der Frage, die hier nicht zu erörtern ist, führen die Gegner des Massenloskaufs von Kindern vor allem ins Feld, daß es sich nur der Form nach um Loskauf, in Wirklichkeit aber um einen Kauf handle. So würde das auch von den Eingeborenen und von den Arabern aufgefaßt⁶⁾, um so mehr, als die katholischen Missionen die Zöglinge, auch wenn sie erwachsen sind, nicht als freie Menschen behandeln⁷⁾. Dazu wird weiter hervorgehoben, daß, da die Nachfrage das Angebot reguliere, durch die Aufkäufe der Missionen der Sklavenhandel belebt würde, wie das z. B. bei den großen Loskäufen, die die Br. O. A. G. in Mombasa gemacht habe, beobachtet worden sei⁸⁾.

Zu dieser Kritik des Loskaufes ist zunächst zu bemerken, daß, mag der Volksmund darüber urteilen, wie er will, auf jeden Fall doch eine Befreiung vorliegt. Daß sich die Losgekauften selbst von der Mission abhängig fühlen, ist allerdings anzunehmen, und es würde sich, um allen Zweideutigkeiten aus dem Wege zu gehen, empfehlen, die Ausfertigung eines Freibriefes in allen den Fällen obligatorisch zu machen, wo ein Sklave gemäß § 1 der V. von 1891 durch Übergang in den Besitz eines Europäers eo ipso frei geworden ist. Solche Massenloskäufe durch Private können, vorausgesetzt, daß sich die Sklaven nicht mehr ergänzen können, durchaus nützlich sein, einmal wegen der Verringerung des Sklavenstandes und dann weil durch die allgemeine sittliche Erziehung und besonders durch die Zucht und die Gewöhnung an regelmäßige Arbeit auf den Missionsstationen doch in der Tat ein Kulturfortschritt herbeigeführt wird. Zu den Zeiten aber, wo jene Voraussetzung fehlte, wo also tatsächlich Menschen für die Nachfrage geraubt wurden — und das war in Ostafrika etwa bis 1890 der Fall — mußten Loskäufe in größerem Umfange in der Tat anregend auf den Sklavenhandel wirken. Zu jener Zeit war dieses Verfahren außerordentlich bedenklich.

¹⁾ Kalka S. 40; Gott w. e. 1889 S. 282; Warneck, Abwehr S. 38.

²⁾ Gott w. e. 1889 S. 359; Warneck, Abwehr.

³⁾ Warneck, Sklavenfrage S. 46f.; Warneck, Abwehr.

⁴⁾ Afrika 1904 S. 33f.

⁵⁾ D. K. Z. 1889 S. 281.

⁶⁾ Warneck, Sklavenfrage S. 47; Warneck, Abwehr S. 38.

⁷⁾ Warneck, Sklavenfrage S. 48; Colomb S. 429.

⁸⁾ D. K. Z. 1889, S. 281.

Für die Frage des Loskaufs ist es von prinzipieller Bedeutung, ob der Sklave gegen Zahlung einer Freikaufsumme Anspruch auf Befreiung hat und ob er für den Loskauf das Geld verwenden darf, das er sich an seinen eigenen Arbeitstagen erwirbt.

Das Loskaufsrecht hat seine Bedeutung nicht nur als ein Mittel, in größerem Umfange Sklaven zu befreien, sondern auch als Sklavenschutz und als ein gutes Erziehungsmittel für die zu befreienden Sklaven. Jeder Unfreie ist hierdurch in der Lage, ein Sklavenverhältnis aufzulösen und unangenehmen Zwang zu entgehen. Die erzieherische Bedeutung liegt darin, daß er nur über den Weg der Anstrengung zur Befreiung gelangt. Diese Befreiung durch eigene Mühe ist bedeutend höher einzuschätzen, als wenn er der Pflichten gegen den Herrn ohne eine Gegenleistung ledig würde.

Loskäufe, aber nur mit Zustimmung des Herrn, sind schon, wie oben¹⁾ erwähnt, unter der Herrschaft des islamischen Rechts möglich gewesen und geübt worden.

Während wir in D. O. A. ein Selbstfreikaufsrecht seit 1901 allgemein (§ 2 d. V.) und seit Anfang der 90er Jahre in der Weise anerkannten, daß der Bezirksamtmanndarüber entschied, hat die englische Zanzibarregierung in diesem Punkte einen vollkommenen Mißerfolg erlitten. Da man dort das den Sklaven übereilt gewährte Selbstfreikaufsrecht²⁾ wieder zurücknehmen mußte³⁾⁴⁾, so kam diese außerordentlich vorteilhafte Maßnahme den Sklaven in Zanzibar und Pemba überhaupt nicht zugute. In Br. O. A. scheint man sich dagegen, wenigstens in späterer Zeit, über die zweite Verordnung einfach hinweggesetzt zu haben, da berichtet wird⁵⁾, daß jeder Sklave immer durch Zahlung einer Summe seine Freiheit erlangen konnte.

In D. O. A. tut die Bestimmung ihre volle Wirkung. Von den 32579 Freibriefen, die in den letzten 10 Jahren ausgestellt worden sind, sind 14332 allein für Freikäufe — allerdings nicht nur Selbstfreikäufe — erteilt worden. Anteilsmäßig nehmen sie von Jahr zu Jahr zu. Von 723 bei 2420 1902 auf 2186 bei 4094 Freibriefen 1911.

Zu der Frage des Freikaufs sei noch bemerkt, daß es sich nicht, wie Karstedt⁶⁾ mit Recht hervorhebt, empfiehlt, sie mit der des Brautkaufs zu vermengen; eine Sklavin, die von einem Freien geheiratet wird, darf also nicht schon durch die Zahlung des Brautkaufgeldes (kilemba) frei

¹⁾ S. 25.

²⁾ § 8 der V. v. I. VIII. 1890.

³⁾ V. v. 20. VIII. 1890.

⁴⁾ S. 105.

⁵⁾ Verwaltungsbericht in D. K. Z. 1901 S. 366.

⁶⁾ Karstedt, Rechtsprechung S. 103.

werden. Nach dem islamischen Recht hat der Herr in solchem Falle auf beides, das Brautkaufgeld und den Wert der Sklavin, Anspruch. Zugunsten eines solchen Schrittes könnte man höchstens anführen, daß er bei den Wadschagga¹⁾ von alters her Rechtens war; ihn aber an der Küste plötzlich einzuführen, wäre deshalb sehr bedenklich, weil dann, wie oben ausgeführt wurde, das Eherecht für ehemalige Sklavinnen günstiger sein würde als für frei geborene Weiber. Sehr wahrscheinlich würden dann solche Ehen, bei denen die Sklavin sich so billig von der Aufsicht ihres Vormundes losmachen könnte, gewerbsmäßig geschlossen werden.

b) Die endgültige Beseitigung der Sklaverei.

So nützlich die bisher besprochenen Maßnahmen sind, die auf eine Beendigung der Sklaverei hinwirken sollten, so sind sie doch nicht mehr als eine Vorbereitung, die das Ende dieser Rechtseinrichtung nicht herbeizuführen in der Lage ist, weil sich die Sklaverei dabei immer noch auf die Kinder von Sklaven vererbt.

Drei Methoden gibt es, die Masse der Sklaven zu befreien: 1. unbedingte plötzliche Befreiung, 2. Befreiung gegen Entschädigung der Sklavenbesitzer durch den Staat und 3. Aussterbenlassen der Sklaverei, indem man verordnet, daß alle nach einem bestimmten Zeitpunkt geborenen Kinder von Sklaven frei sein sollen.

Das extreme Prinzip, die Sklaverei einfach zu verbieten, hat man nur in zwei Gebieten angewendet, dem Hinterland von Br. O. A. und in Kismayu. Aber von dem letzteren Gebiet haben wir oben gesehen, daß man das bereits 1876 ausgesprochene Verbot erst 1895 durchführte, und in dem ersteren hatte es wenig Bedeutung, weil der Hauptteil der Bevölkerung, die Massai, keine Sklaven hatten, während an den Zuständen bei den sklavenhaltenden Somalis nichts geändert wurde. Deshalb lassen sich an diesen Fällen auch nicht die bedenklichen Folgen feststellen, die ein solches Verfahren im Gefolge haben muß, Folgen, die selbst da teilweise eingetreten sind, wo man die Sklaven nicht unmittelbar und nur gegen Entschädigung befreit hat.

Im übrigen Ostafrika sind die beiden anderen Methoden in Anwendung gekommen; in D. O. A. die dritte allein, in Zanzibar nur die zweite und in Br. O. A. beide in Verbindung miteinander. Zwar hat man auch in Zanzibar die Absicht gehabt, den dritten Weg einzuschlagen, die Bestimmung in dem Vertrage vom 1. September 1889, daß alle nach dem 1. Januar 1890 geborenen Sklaven frei sein sollten, hat aber niemals

¹⁾ Merker, Wadschagga S. 22.

Rechtskraft erlangt. — In Br. O. A. ist man zunächst nach der dritten Methode verfahren, aber mit der Besonderheit, daß erst 1898 mit rückwirkender Kraft alle nach dem 1. Januar 1890 geborenen Sklaven für frei erklärt wurden.

a) Die englische Politik; Befreiung gegen Entschädigung.

Im übrigen ist für die englische Sklavenpolitik die Befreiung der Sklaven gegen Entschädigung seitens des Staates charakteristisch.

aa) Beurteilung im Hinblick auf die Sklavenbesitzer.

Es ist zuzugeben, daß durch dieses Verfahren theoretisch dem Umstande Rechnung getragen wurde, daß Sklaven für den Herrn Privatvermögen sind. Aber der Wert des Sklaven für den Herrn lag nicht allein hierin, sondern auch darin, daß er eine manuelle Arbeitskraft hatte. Gewährte die Entschädigung zwar vielleicht den Wert des Sklaven, so doch keineswegs den kapitalisierten Betrag des Arbeitslohnes. Die Ablösungssumme, die der Herr erhielt, betrug in Zanzibar und Br. O. A. etwa 100—120 M. Der Monatslohn eines Arbeiters aber 10 Rp. = 13 $\frac{1}{3}$ M. Die jährlichen Zinsen, die die Entschädigungssumme abwarf, reichten also noch nicht einmal hin, einen einzigen Monatslohn für einen freien Arbeiter zu bezahlen.

Immerhin ist die Tatsache, daß England die Sklavenbesitzer hat entschädigen wollen, anzuerkennen. Aber ebenso wie bei der großen englischen Sklavenbefreiung 1833 nur ein Bruchteil des tatsächlichen Werts der Sklaven zur Verteilung kam, etwa $\frac{1}{5}$ ¹⁾, war das auch in Zanzibar und Br. O. A. der Fall.

Zunächst wegen der Auslegung des Begriffs „rechtmäßiges Sklavenverhältnis“. Sie war nicht nur engherzig, sondern kam zum Teil einer Enteignung gleich. Die englische Regierung konnte sich vielleicht noch mit einem gewissen Recht auf den Vertrag von 1873 stützen, der die Einfuhr von Sklaven nach Zanzibar verbot, und daraus herleiten, daß nun alle gegen dieses Verbot eingeführten Sklaven frei sein sollten. Aber es muß doch hervorgehoben werden, daß eine solche Bestimmung in den Vertrag nicht aufgenommen ist, während sie in dem um die gleiche Zeit mit Maskat abgeschlossenen Verträge steht, ein Beweis dafür, daß der englische Gesandte Bartle Frere sie in Zanzibar mit Absicht ausgelassen hat, wahrscheinlich weil sonst der ganze Vertrag nicht zustande gekommen wäre. Eine offenbare Rechtsbeugung hat aber die englische Regierung

¹⁾ Darmstaedter S. 255.

vorgenommen, wenn sie Art. 3 des Vertrages vom 13. September 1889 der Entscheidung über die Rechtmäßigkeit des Sklavenverhältnisses zugrunde legte und für alle nach dem 1. Januar 1890 geborenen Sklavenkinder die Entschädigung versagte. Diese Bestimmung ist nämlich, wie oben¹⁾ dargelegt wurde, niemals Gesetz geworden und war so unbekannt, daß selbst die beiden Nachfolger S. Khalifas noch nicht einmal Kenntnis davon hatten, geschweige denn die Bevölkerung. Der englische Generalkonsul Hardinge, dessen Bericht²⁾ diese Mitteilung entstammt, mußte denn auch zugeben, daß man vom juristischen Standpunkt jenen Paragraphen des Vertrages nicht als mit Gesetzeskraft ausgestattet betrachten könne, weil in Zanzibar ebenso wie in zivilisierten Staaten der Grundsatz gelte, daß kein Rechtssatz bindend sei, er sei denn veröffentlicht worden. Man könne sich auch nicht auf § 1 der V. vom 1. August 1890 berufen, nach dem alle früheren Dekrete, auch die nicht veröffentlichten, verbindlich sein sollten, weil darin eben nur von Dekreten und nicht von Verträgen die Rede sei. Trotzdem wurde der Zanzibarregierung von dem englischen Auswärtigen Amt befohlen³⁾, § 3 des Vertrages vom 1. September 1890 als bindend und alle nach dem 1. Januar 1890 von Sklaven geborenen Kinder als Freie zu betrachten. Daß die englische Regierung das Bedenkliche ihrer Politik einsah, geht daraus hervor, daß sie eine Proklamation, durch die jener Rechtssatz noch nachträglich für bindend erklärt werden sollte, in Zanzibar überhaupt nicht und auf dem Festland erst zuließ, nachdem man zunächst eine Hungersnot hatte vorbeigehen lassen⁴⁾.

Obgleich die Zahl der Sklaven, für welche die Herren Entschädigung erhalten konnten, schon gering war, so wurde sie noch dadurch vermindert, daß es erst noch eines besonderen Antrages auf Entschädigung bedurfte, der nicht überall gestellt wurde. Insbesondere schieden die Sklaven der größeren Grundherren ganz aus, da diese in der Regel nicht auf Befreiung antrugen. Ferner ist zu bedenken, daß viele Araber mit ihren Sklaven so eng verbunden waren, daß sie sich scheuten, sie vor die Behörde zu bringen und eine Entschädigung für sie zu fordern, weil ihnen das wie ein Verkauf der Sklaven an die Europäer vorkam. Lieber schenkten sie ihnen ohne solche die Freiheit oder gaben sie bei ihrem Tode frei. Andere fürchteten auch die Umstände des Verfahrens, das wegen der anfänglichen Mißbräuche sehr eingehend und langsam gehandhabt wurde, besonders in

¹⁾ S. 104.

²⁾ Ber. v. 13. VI. 1898 in Bl. B. C. 9502 S. 1.

³⁾ Verfügung v. 27. VII. 1898, Bl. B. Cd. 9502 S. 4, 8.

⁴⁾ a. a. O. S. 7.

Br. O. A., wo es wegen der nach dem Gesetz von 1907 nötigen Aufgebote und Verhandlungen mehrere Monate dauerte. Ferner wirkte auch das System der sog. Arbeitsverträge in der Weise, daß die Sklaven ohne eine vom Staat zu zahlende Entschädigung frei wurden. Nicht weniger als 6222 Sklaven erhielten nämlich in Zanzibar ihre Freiheit gegen die alleinige Verpflichtung, noch 2 Jahre für den Herrn zu arbeiten; nach Ablauf dieser Zeit bestanden keine Beziehungen irgendwelcher Art mehr zwischen ihnen.

Insgesamt stellt sich also die Politik der Engländer in Zanzibar und Pemba im wesentlichen als eine Enteignung der Sklavenbesitzer dar, denn nur für 11071 von den 200000 Sklaven, die 1895 im Sultanat gewesen waren, ist bis 1907 eine Entschädigung gezahlt worden.

ββ) Beurteilung in sozialpolitischer Beziehung.

Ebensowenig wie die englische Methode der Befreiung gegen Entschädigung den Ansprüchen der sklavenbesitzenden Klassen gerecht geworden ist, ist sie den Eingeborenen zum Segen gewesen. Die englische Regierung hat gegen den Rat aller erfahrenen Sozialpolitiker gehandelt, die auf die bedenklichen Folgen einer plötzlichen Sklavenbefreiung in sozialpolitischer Hinsicht immer wieder hingewiesen haben. Sowohl die englischen Beamten in Zanzibar¹⁾ als auch landeskundige Missionare²⁾ waren der Ansicht, daß, wenn plötzlich alle die patriarchalische Großfamilie zusammenhaltenden Bande durch die rauhe Hand des europäischen Gesetzgebers zerrissen würden, eine allgemeine Demoralisation aller Klassen die Folge sein müßte. Wer in Unmündigkeit erzogen ist, vermag keinen Gebrauch von seiner Freiheit zu machen³⁾; wer als selbständiger Mensch seine Geschicke selbst leiten soll, muß dazu erzogen sein. Das gilt für das Individuum wie für ein Volk. Die Folgen einer plötzlichen Sklavenbefreiung konnten also vorausgesehen werden: die Entstehung eines Proletariats von Faulenzern, von Verbrechern und Prostituierten.

Die Gegner der hier entwickelten Grundsätze verfochten ihre An-

¹⁾ Hardinge, Doc. 1896 S. 151; derselbe schreibt in dem Ber. v. 13. VI. 1898, Bl. B. 9502 S. 2: „The poorer slave-owners . . . may in many cases, if they realize the meaning of the measure (daß nämlich auf einmal alle Kinder, die nach dem 1. I. 1890 geboren werden, frei sein sollen) turn these children both here and on the mainland out of doors; and in the case of the little girls, the majority of those so turned out will probably become prostitutes at a very early age, though many may be rescued by the Missions . . .“ usw.

²⁾ Pigott und andere der Church Missionary Society, Doc. 1896 S. 161/5.

³⁾ Beispiel dazu: Schynse S. 77: Nach Errichtung der deutschen Herrschaft 1890 kündigten die Leute des Sultans Kingo von Morogoro ihrem Herrscher den Gehorsam mit der Begründung auf, daß jetzt alle Leute frei und gleich seien.

sichten hauptsächlich mit der Lehre von der persönlichen Freiheit, indem sie die beim Europäer wirkenden Motive zum Handeln auch beim Neger voraussetzten¹⁾. Sie befanden sich in Deutschland in erster Linie im doktrinär-individualistischen Lager von Eugen Richter²⁾. Außerdem gehörten zu ihnen die Philanthropen der extremen Richtung, die, besonders von englischer Nationalität, in der „British and Foreign Anti-Slavery-Society“ ihren Mittelpunkt besaßen, sowie zum Teil Angehörige von Missionen (z. B. Friends' Industrial Mission³⁾). Daß die letzteren aber auch Männer mit einem guten Blick für die praktischen Bedürfnisse hatten, zeigt das Beispiel des Bischofs Pellet, des apostolischen Vikars von Benin, der sich auf dem streng klerikalen und katholisch-konfessionellen ersten Antisklaverei-Kongreß in Wien gegen die allgemeine Anschauung der Teilnehmer als ein Gegner der Massenbefreiung von Sklaven bekannte, weil eine solche den Interessen der Sklaven selbst zuwiderlaufe⁴⁾. Auch andere Vertreter der katholischen Kirche⁵⁾ sprachen sich gegen eine unvermittelte Abschaffung der Sklaverei aus.

Daneben wurde allerdings ein beachtenswertes Moment für eine beschleunigte Abschaffung der Sklaverei ins Feld geführt: die Unmöglichkeit für Betriebe besonders der Europäer, die auf Lohnarbeiter angewiesen sind, mit den Sklavenbetrieben konkurrieren zu können. Dieser Gesichtspunkt hat aber für Ostafrika nur eine geringe Bedeutung, da die Kulturen der Araber, besonders die Nelken, und ferner die gesamte Produktion für den lokalen Absatz einschließlich des Zuckers für europäische Plantagen gar nicht und die Kokoskultur erst neuerdings in Betracht kommen.

Die Erfahrung hat bewiesen, daß die ostafrikanischen Praktiker die Verhältnisse richtig übersehen hatten. Zwar erhielten die Sklaven durch die Befreiung, rein subjektiv betrachtet, günstigere Lebensbedingungen, aber sie sanken in moralischer Hinsicht. Wenn dann trotz der schlechten Erfahrung die englische Regierung den Beamten in Zanzibar, die den Schäden des Sklavenbefreiungsgesetzes hemmend entgegen zu wirken versuchten, in die Arme fiel, so bewies sie, daß sie die Doktrin von der persönlichen Freiheit höher bewertete als die Aufrechterhaltung von Sitte und Moral unter den Eingeborenen.

¹⁾ Mit welchem Doktrinarismus z. B. die Forderung der Entschädigung der Sklavenherren bekämpft worden ist, geht daraus hervor, daß Newman (S. 117) erklärt, daß, wenn einmal eine Entschädigung nötig wäre, sie der Sklave und nicht der Herr erhalten müsse.

²⁾ Reichstag, Sitzg. v. 15. I. 1889, D. K. Z. 1889 S. 23, Herrfurth S. 201.

³⁾ Newman.

⁴⁾ Claver-Sod. S. 95.

⁵⁾ Gott w. e. 1889 S. 62, 96, 113.

Nur in der wichtigen Suriafrage hat die Regierung den Radikalen nicht nachgeben. Die Vorschriften auf diesem Gebiete gehören ja nicht nur dem Sklaven- sondern auch dem Eherecht an, da, wie wir sahen, das Suriaverhältnis fast dieselbe Bedeutung hat wie die rechtmäßige Ehe. Mit Recht ist man daher bei der Befreiung der Nebenfrauen sehr zurückhaltend vorgegangen. Die englische Regierung hat sich nicht der Tatsache verschließen können, daß ein Eingreifen in ihre ehelichen Verhältnisse die Araber sehr viel tiefer verletzen mußte als der wirtschaftliche Ruin¹⁾. Die Freilassung der Surias mußte die Ehe auflösen; die Nebenfrauen wurden auf die Straße gestoßen. Ihre Kinder behielten entweder die bevorzugte Stellung der Suriakinder, dann mußten sie von der Mutter getrennt werden; oder sie blieben bei dieser und verloren darauf das Kindes- und Erbrecht gegenüber dem Vater, und die Mutter mußte allein für sie sorgen. Diesem Bedenken gegen die Befreiung der Surias ist das Zanzibargesetz von 1897 (Art. 5) in der Weise gerecht geworden, daß es zwischen denjenigen Nebenfrauen unterschied, die ihrem Herrn Kinder geboren hatten, und solchen, bei denen das nicht der Fall war. Nur die letzteren konnten wie die anderen Sklaven ihre Befreiung beanspruchen; die ersteren blieben wie die rechtmäßigen Frauen gebunden. Es trugen infolgedessen im ersten Jahre in Zanzibar überhaupt keine, in Pemba nur wenige Surias auf Befreiung an²⁾. Die schlechten Erfahrungen, die man aber mit diesen machte, veranlaßte die englische Regierung in Br. O. A. in dem Gesetz von 1907 dazu (Art. 15), alle Surias von der Befreiung auszuschließen. Bei der Vorbereitung zur allgemeinen Befreiung der Sklaven 1909 verließ man in Zanzibar wie in Br. O. A. diesen Standpunkt wieder und gab den Surias das Recht der Befreiung, bestimmte jedoch, daß sie, wenn sie beim Herrn blieben, alle Rechte behalten sollten, die Surias früher hatten, im anderen Falle auf den Unterstützungsanspruch für ihre Kinder verzichten mußten; dadurch sollten sie zum Bleiben bei ihren Herren veranlaßt werden.

Gerade die sozialen Verhältnisse der Surias geben den zwingendsten Grund dafür ab, die Sklaverei nicht plötzlich zu beseitigen. Nachdem aber England einmal den Anfang gemacht hatte, war es sehr sachgemäß, die Surias von der Befreiung auszuschließen. Newman³⁾ nennt das grausam und unmoralisch, spricht von einer „ungallant timidity“ und glaubt, daß Feigheit die Ursache dieser Maßnahmen gewesen sei. Er steht damit auf demselben Standpunkt wie Cave⁴⁾, der die Zunahme der Immoralität

¹⁾ Mackenzie u. Hardinge, Doc. 1896 S. 129.

²⁾ Hardinge, Doc. 1896 S. 146.

³⁾ Newman S. 117.

⁴⁾ Cave S. 32.

für das kleinere Übel im Verhältnis zu der Tatsache hält, daß nun keine Sklaverei mehr bestehe.

Die Bestimmung von 1909 ist durchaus zu billigen, doch wäre es wünschenswert gewesen, eine Frist festzusetzen, innerhalb deren die Suria sich für die Befreiung zu entscheiden gehabt hätte, vielleicht den allgemeinen Befreiungstermin Ende 1911. Wie die Verhältnisse jetzt liegen, kann eine solche Sklavin ihrem Herrn zeitlebens mit dem Fortgang drohen und damit auf das Zusammenleben störend einwirken. Hätte die Suria dann nach Ablauf der Ausschlußfrist den Anspruch auf formlosen Weggang verloren, so hätte man sie von diesem Zeitpunkt an unter das mohammedanische Eherecht stellen sollen, das eine regelrechte Scheidung verlangt.

γγ) Beurteilung in Hinsicht auf die Staatswirtschaft.

Zu den Einwirkungen der englischen Sklavenpolitik auf die Sklavenbesitzer und die Sklaven selbst treten noch die den Staat treffenden Kosten des Verfahrens. In Zanzibar haben sie nach unserer Schätzung $2\frac{1}{2}$ Mill. M. betragen, in Br. O. A. 800000 M. Dadurch wurde der Staat Zanzibar stark verschuldet. Von diesen Beträgen muß derjenige Teil, der den Herren als Entschädigung zugeflossen ist, als unproduktiv bezeichnet werden. Nur soweit aus Anlaß der Sklavenbefreiung eine intensivere Verwaltung herbeigeführt worden ist, können sie als nutzbringend angelegt betrachtet werden, denn wenn man auch die Beamten in Zanzibar „Sklaven“-Kommissare nannte, so kann doch keinem Zweifel unterliegen, daß sie das Amt von „Eingeborenen“-Kommissaren ausübten, das in einem von Arabern beherrschten Staat seine Berechtigung hatte. Daneben sind in Zanzibar besondere Kosten durch den Dualismus der Verwaltung — arabischer District Court und europäischer Kommissar — entstanden, die sich bei einer langsamen Entwicklung der Verhältnisse wohl hätten vermeiden lassen können. Überhaupt hat nicht nur in Zanzibar, sondern auch in Br. O. A. das für die Entschädigung notwendige sehr eingehende Verfahren eine Fülle von besonderer Arbeitskraft verbraucht, die besser für andere allgemeine Kulturzwecke verwendet worden wäre.

β) Die deutsche Politik: Freierklärung aller Kinder, die nach einem bestimmten Datum geboren werden.

Die der englischen entgegengesetzte Methode, mit der Sklaverei abzurechnen, ist in D. O. A. verfolgt worden. Man hat dort die Sklaverei nicht durch Staatsmittel abgelöst, sondern läßt sie dadurch zum Absterben

kommen, daß man alle nach dem 31. Dezember 1905 geborenen Kinder für frei erklärt¹⁾.

Die Aufhebung der Vererblichkeit der Sklaverei bedeutet zwar auch eine Enteignung, in ihrer Wirkung ist sie aber nicht im entferntesten mit der von erwachsenen Sklaven zu vergleichen. Der außerordentliche Vorzug dieser Art der Befreiung besteht darin, daß sie fast unmerklich vor sich geht. Die Gewißheit, selbst noch im Genuß der Einrichtung zu bleiben, ist den auf den Augenblick gestellten Afrikanern und Asiaten vollkommen Beruhigung; *après nous le déluge*; die nächste Generation mag sich selbst helfen. Ebenso ist sie für die Sklaven vorteilhaft, weil sie sie für die Freiheit erzieht. Während es vielen von denen, die bis ins Mannesalter unfrei gewesen sind, nicht gelingt, den neuen Verhältnissen gerecht zu werden, wächst die neue Generation von selbst in sie hinein, und die Wahrscheinlichkeit, daß moralisch so bedauernswerte Folgen eintreten, wie bei der Befreiung in Zanzibar 1897, ist außerordentlich gering.

Dieser ganze Vorgang vollzieht sich ungefähr so, wie das ein langjähriger Beamter und guter Kenner der Verhältnisse bereits zu Beginn der Entwicklung vorausgesagt hat: „Erst in etwa 10 Jahren nach Freischreibung der neugeborenen Sklavenkinder wird sich da und dort ein Mangel fühlbar machen. Die Preise für die Sklaven werden stetig steigen, und nur noch die reicheren Sklavenbesitzer werden imstande sein, Ersatzsklaven für die Abgänge käuflich zu erwerben, und zwar von den kleineren Sklavenbesitzern, welche durch die hohen Preise verlockt, ihre Sklaven nach und nach abgeben werden. Dadurch wird in weiterer Folge die jüngere Generation zunächst der kleinen freien Leute gezwungen sein, selbst zu arbeiten, um den eigenen Lebensunterhalt zu gewinnen, da es für sie eine Unmöglichkeit sein wird, sich dazu Sklaven zu verschaffen. Erst dann, wenn ihre Lebenslage es gestatten wird, werden sie sich Bedienung halten können, und zwar gegen Lohnzahlung. — Dieser Umwandlungsprozeß von Sklavenhaltung zur Lohnarbeit wird sich ganz allmählich bis zu den letzten Sklavenbesitzern hinauf vollziehen ohne besonders hervortretende allgemeine Finanzerschütterungen bei Eingeborenen und Farbigen, und innerhalb eines Menschenalters ist die Sklaverei gänzlich ausgestorben.“

Einen Vorzug und zugleich eine Schwierigkeit bietet die veränderte Stellung der Eltern und der Herren zu den durch eine solche Bestimmung frei gewordenen Kindern. Waren Eltern und Kinder vorher Glieder der großen Herrenfamilie, so wurden jetzt die Bande der Blutsverwandtschaft fester, da ja zwischen dem Herrn und dem Kinde keinerlei Beziehungen

¹⁾ V. v. 24. XII. 1904.

mehr bestanden. Newman¹⁾ behauptet allerdings, ohne seine Quelle zu nennen, das Gesetz habe so gewirkt, daß die Herren überhaupt die Erzeugung von Nachkommenschaft unterdrückt hätten, da sie ja an den Kindern gar kein Interesse, sondern nur die Unbequemlichkeiten und auch Kosten der Aufziehung hätten. Das ist eine sehr fragwürdige Behauptung die nicht so sehr auf die Verhältnisse der Eingeborenen als auf die Qualität der Newmanschen Arbeit ein Streiflicht wirft; denn, wie oben²⁾ gezeigt wurde, ist ja die Abmachung, daß alle nach dem 1. Januar 1890 geborenen Kinder frei sein sollten, den Eingeborenen gar nicht bekannt gegeben worden. Die Überlegung, die den Herren untergeschoben wird, ist theoretisch konstruiert. Praktisch konnte ein derartiger unsittlicher Zwang unter europäischer Herrschaft nicht mehr geübt werden. Rein konstruktiv könnte man vielleicht zu dem Schlusse kommen, daß dem Sklavenherrn für die Aufziehung des Kindes, an dem er keinen Nutzen hat, eine Entschädigung gebühre, und es ist daher bei den das Gesetz von 1897 vorbereitenden Erörterungen von Hardinge³⁾ vorgeschlagen worden, das frei geborene Kind von Sklaven solle nach seinem 15. Jahre etwa 7—10 Jahre für den Herrn — wohl unentgeltlich — arbeiten. Bei dieser Argumentation wird übersehen, daß die Sklaven für ihr Kind nicht nur selbst sorgen müssen, sondern auch können, da ihnen der europäische Staat die freie Verfügung über das Selbsterworbene gegeben hat.

Der anderen Schwierigkeit, daß man beim Fehlen jeder Personenstandsaufnahme in späteren Jahren nicht feststellen könne, ob der Betreffende vor oder nach dem für die Befreiung entscheidenden Termin geboren ist, versuchte man in D. O. A. einmal dadurch zu begegnen, daß man den Termin schon frühzeitig, ein Jahr vorher, bekannt gab, um die Eingeborenen aufmerksam zu machen. Man hat auch wahrscheinlich auf allen Regierungsstationen den Tag mit einigem Aufwand an Pomp begangen, so daß er sich der Erinnerung der Eingeborenen einprägte. Außerdem sollte ein Register angelegt und alle vor dem 1. Januar 1906 geborenen Kinder von Hausklaven eingetragen werden, damit sich der Herr das Recht an ihnen wahren könne. Das Register ist aber so gut wie gar nicht benutzt worden, so daß im Zweifelsfalle der Richter über den Stand des betreffenden Eingeborenen zu entscheiden hat.

¹⁾ Newman S. 98.

²⁾ S. 104.

³⁾ Ber. v. 26. II. 1895, Doc. 1896 S. 161.

4. Maßnahmen zur Überwindung der Übergangszeit.

Da die Sklaverei in Ostafrika zur Zeit des Beginns unserer Herrschaft aufs innigste mit der Kultur und der Wirtschaft des Volkes verwoben war, durfte ihre staatliche Behandlung nur unter gleichzeitiger Berücksichtigung auch der anderen Lebenssphären vorgenommen werden. Man mußte versuchen, für alle diejenigen Aufgaben, die bisher die Sklaverei erfüllt hatte, sowohl in wirtschaftlicher als auch in sozial-ethischer und machtpolitischer Hinsicht Ersatz zu schaffen; und es kann kein Gesamturteil über die Sklavenpolitik gefällt werden, ohne auch diesen Umstand zu berücksichtigen.

a) Politische und kulturelle Maßnahmen.

Von den drei ostafrikanischen Kolonialverwaltungen hat sich die unserige von Anfang an am wenigsten auf den sozialen Einfluß der sklavenhaltenden Araber gestützt. Diese haben ihre hervorragende wirtschaftliche Stellung auf dem Festland inzwischen ganz eingebüßt, und nur die Tradition erhält ihnen noch das persönliche Ansehen. Sie werden auch allmählich in den Beamtenstellen durch die neue Generation eines eingeborenen Mittelstandes ersetzt, dessen hervorragende Stellung nicht mehr auf Reichtum an Sklaven begründet ist, sondern in den Kenntnissen beruht, die ihnen unsere Schulen mitgeben.

In Zanzibar konnte ein solches Verfahren wegen der Staatsform nicht geübt werden, während sich das unter der Leitung englischer Beamten stehende Br. O. A. mehr dem deutschen System näherte; den arabischen Machthabern blieb dort aber doch eine andere Stellung vorbehalten als bei uns.

Anders als an der Küste lagen die Verhältnisse im Innern von D. O. A., und tun es auch jetzt noch. Dort sind wir noch in umfangreichem Maße genötigt, uns die Autorität der eingeborenen Machthaber zunutze zu machen; die deutsche Kolonialverwaltung hat dieses Moment daher mit Recht bei ihrer Sklavenpolitik berücksichtigt.

Ist schon für die Umwandlung der machtpolitischen Verhältnisse Zeit nötig, wie viel mehr für die notwendige Veränderung der Psyche des Sklaven, bis dieser den Grad von Selbständigkeit erwirbt, der das Gängelband eines Herrn überflüssig macht. Wir dürfen uns rühmen, daß gerade in D. O. A. ein besonderes Gewicht auf die Erziehung der Eingeborenen zu einer höheren kulturellen und sozialen Lebensstufe gelegt wird, während man damit in Zanzibar erst sehr spät begonnen hat. Doch soll hier nicht von Entwicklungen gesprochen werden, die in jede koloniale Kulturge-

schichte gehören, sondern vielmehr von den besonderen Maßnahmen, die man in wirtschaftlicher Hinsicht beim Übergang von dem System der Sklaverei zu dem des freien Arbeitsvertrages getroffen hat.

b) Wirtschaftliche Maßnahmen.

a) Ersatz für Kapitalvermögen.

Bei der Beseitigung der Sklaverei mußte zunächst Gelegenheit geschaffen werden, die frei werdenden bisher in Sklaven angelegten Kapitalien anderweit unterzubringen. Da man bei Orientalen nicht erwarten kann, daß sie eigene Unternehmungen schaffen, die Gelegenheit für solche auch fehlte, so wurde man dieser Forderung am besten durch Einrichtung von Sparkassen gerecht. Erst wenn alle Leute, für die die Sklaven einen Kapitalwert hatten, mit dieser Einrichtung vertraut waren, hätte man daran denken sollen, die Sklaverei aufzuheben. Die Engländer konnten in dieser Richtung nichts leisten, da sie mit der Beseitigung der Sklaverei zu einer Zeit begannen, wo man an Sparkassen noch gar nicht dachte. In D. O. A. ist dagegen in dieser Beziehung Gutes geschaffen worden. Die Sparkasse in Daressalam, die man mit allen möglichen Mitteln, u. a. durch einen Aufsatz in einer Broschüre in der Suahelisprache¹⁾, bei den Eingeborenen bekannt machte, erfreut sich einer befriedigenden Inanspruchnahme. Die Einlagen der Eingeborenen stiegen von 285 Konten mit 59 119 Rp. im März 1908²⁾ auf 530 Bücher mit 94 350 Rp. Ende März 1912³⁾. Ein Konto hat also 180 Rp. im Durchschnitt. Man denkt das Sparwesen jetzt durch Einführung der Postsparkasse auf das ganze Schutzgebiet auszudehnen. Die Zanzibar-Postsparkasse, die erst 1907 eingerichtet worden ist, hat dagegen noch sehr unter dem Mißtrauen der Eingeborenen zu leiden. Die Gesamteinlagen betragen 1909 28 637 Rp. in 311 Konten, im Durchschnitt 85 Rp. auf jedes Konto. Von den Sparern sind aber nur 45 Araber und Suaheli, und es unterliegt keinem Zweifel, daß ihre Einlagen nicht im entferntesten den Gesamtdurchschnitt erreichen, da die Inder bestimmt die Hauptbenutzer der Kasse sind. In Br. O. A. ist eine Sparkasse erst im April 1910 eingerichtet worden, die sich gut entwickelt⁴⁾.

¹⁾ Shauri njema, Rechenberg-Bibliothek Nr. 3, Tanga 1909.

²⁾ Denkschr. 1908/9, Reichst. Drucks. Nr. 179 S. 6.

³⁾ Denkschr. 1911/12 S. 45.

⁴⁾ Ber. 1911/12, Bl. B. 6007, 51 S. 32.

β) Arbeitsverfassung.

aa) Trägersklaven.

Weit schwieriger ist es, für die Sklaverei eine neue Arbeitsverfassung zu finden.

Der Handel verlangt Transportmittel, und es gehörte daher die Schaffung von Verkehrswegen als Ersatz für die Trägersklaven mit zu den ersten Aufgaben einer überlegten Sklavenpolitik, eine Ansicht, die sich auch der Kolonialkongreß von 1902 in seiner Resolution III zu eigen gemacht hat¹⁾. Dieser Gesichtspunkt spielte daher auch bei der Begründung des Baues der Ugandabahn eine Rolle²⁾. Nach Vollendung dieser und der deutschen Mittellandbahn sind jetzt Zehntausende von Trägern entbehrlich geworden. Nur an der Küste ist die Transportfrage noch nicht vollkommen gelöst, und man wird daher dort noch für Verkehrsmittel, insbesondere gute Straßen für den Wagenverkehr sorgen müssen. In D. O. A. sind solche schon seit langem im Bau, während man in Zanzibar mit der Anlage von Verkehrswegen lange gezögert und die Abschaffung der Sklaverei nicht von ihr abhängig gemacht hat. Ebenso gibt es auch in Br. O. A. an der Küste nur wenige feste Straßen³⁾.

ββ) Pflanzungssklaven (Arbeiterfrage).

Während die Frage des Ersatzes von Trägersklaven im allgemeinen keine Bedeutung mehr hat, ist die der Beschaffung von Arbeitern für die Landwirtschaft noch nicht gelöst. In allen drei Kolonien ist mit dem allmählichen Aussterben der Sklaven auf den bisher von der Sklaverei abhängigen landwirtschaftlichen Betrieben — von den Pflanzungen der Europäer ist hier nicht die Rede — ein Mangel an Arbeitskräften entstanden, am stärksten in Zanzibar, weniger in Br. O. A. und am geringsten in D. O. A.

Es muß gleich hier bemerkt werden, daß die Arbeiternot in Zanzibar noch viel größer hätte werden können, als es der Fall war. Die meisten Sklaven haben jedoch dank dem sozialen Beharrungsvermögen ihre alte Arbeitsstätte nicht verlassen, und außerdem blieben von denjenigen, die frei werden wollten, auch über 6200 gegen Gewährung der besonderen Bedingungen im Dienste der Herren. Der Ausfall an befreiten Sklaven genügte aber schon, eine Notlage herbeizuführen.

Da diese Erscheinung vorauszusehen war, so mußte man sich beim

¹⁾ Kol. Kongr. 1902 S. 835.

²⁾ Brode, Br. a. G. E. A. S. 69.

³⁾ Ber. 1911/12, Bl. B. 6007⁵¹ S. 30, 51.

Beginn der Sklavenpolitik darüber schlüssig werden, ob man zugunsten des Kulturwerks der Beseitigung der Sklaverei den Verlust der Betriebe und damit den Zusammenbruch einiger Existenzen in Kauf nehmen oder ob man sie halten wollte, und mit welchen Mitteln. Legte man keinen besonderen Wert auf ein gedeihliches Fortbestehen der landwirtschaftlichen Großbetriebe der Araber, so war die Frage der Sklavenbefreiung ausschließlich nach ihrer Wirkung in sozialer und machtpolitischer Hinsicht zu beurteilen. Wollte man aber die Sklaven befreien und gleichzeitig jene Pflanzungen blühend erhalten, dann stand man allen Schwierigkeiten der Arbeiterbeschaffung gegenüber. Die Sklavenfrage war in diesem Punkt um so mehr eine Arbeiterfrage, als es sich außerdem noch darum handelte, die befreiten Sklaven zu einer wirtschaftlichen Tätigkeit anzuhalten, denn, daß diese an der Küste nur das unbedingt Notwendige und weniger leisten würden, als zur Zeit, wo sie Sklaven waren, war zu erwarten und hat die Erfahrung in Zanzibar wie an der Küste bestätigt. Dieser Zusammenhang zwischen Ablösung von Sklaven und Arbeiterfrage ist in der Tat von den meisten Kolonialpolitikern anerkannt worden, nur wenige haben ihn geleugnet. Die zanzibaritische Regierung bemühte sich natürlich, ihre Nelkenkultur zu erhalten, hat dies jedoch nicht in vollem Umfang erreicht.

Ihre Versuche, durch freie Anwerbung Ersatz für die ausfallenden Kräfte zu bekommen, gelangen nicht. Die befreiten Sklaven fanden sich im allgemeinen nicht zur Lohnarbeit bereit. Kontraktarbeiter aus Br. O. A. kamen nur bei außergewöhnlich guter Ernte in Betracht, da andernfalls die Araber den relativ hohen Lohn nicht zu tragen vermochten. Um stärker zu drücken, ist dann die Besteuerung, sowohl die indirekte wie die direkte, in D. O. A. wie in Zanzibar mit der Absicht der Erziehung der Eingeborenen zur Arbeit herangezogen worden. Dem besonderen Interesse der Pflanzungen dient die Bestimmung in Zanzibar, nach der bei Arbeit auf den Pflanzungen die Steuer zurückerstattet wird. Aber ihre Wirkung ist nicht durchschlagend gewesen, weil die Beträge, die die Eingeborenen zu leisten haben, und die Verteuerung der Bedarfsartikel, die durch den Zoll eintritt, zu gering sind. So griff England schließlich, als seine überstürzte Sklavenbefreiung den Pflanzungen die Arbeitskräfte entzog, zum unmittelbaren Zwang¹⁾ zugunsten der Regierungspflanzungen und einiger Privatunternehmen in Pemba. Den meisten privaten Plantagen wurde diese Unterstützung aber nicht zuteil.

Unter Umgehung der Frage des generellen Zwangs ist der Vorschlag gemacht worden, es sollte den befreiten Sklaven für eine Anzahl von

¹⁾ s. S. 118.

Jahren eine Arbeitsverpflichtung auferlegt werden. Das würde der „apprenticeship“ entsprochen haben, welche England bei der großen Sklavenbefreiung 1833 zuließ. Nach ihr mußte der befreite Sklave während dieser Zeit noch bei seinem früheren Herrn gegen Wohnung und einigen Lohn arbeiten. Die Einführung einer solchen Übergangszeit für Zanzibar ist an dem durch die doktrinär-philanthropischen Kreise inspirierten Widerstand der englischen Regierung gescheitert.

Aus diesem Überblick über die englische Zanzibarpolitik ergibt sich, daß man zwar versuchte, die Plantagenkulturen und ihre Träger in vollem Umfang zu erhalten, daß die hierfür angewendeten Mittel aber nicht ausreichten. In dem Kampf zwischen Arbeitszwang und freiem Arbeitsvertrag hat das letztere Prinzip gesiegt, und das Land mußte die sich ergebenden wirtschaftlichen Verluste tragen.

Entsprechendes gilt für Br. O. A., während in D. O. A. die Frage für die Volkswirtschaft überhaupt nicht dieselbe Bedeutung besitzt wie in den englischen Kolonien. In D. O. A. handelt es sich bei der Arbeiterfrage nicht um die Versorgung der ehemaligen Sklavenbetriebe, sondern der europäischen Pflanzungen¹⁾.

γ) Reorganisation der landwirtschaftlichen Betriebe in technischer und ökonomischer Hinsicht.

Wollte man den Pflanzern durch Einführung einer geeigneten Arbeitsverfassung nicht helfen, so hätte man versuchen können, durch Änderung in der Ökonomie und Technik des Betriebes eine Ersparnis an Produktionskosten zu ermöglichen.

Der Verkehrswege ist bereits gedacht worden. Wie schwer es aber ist, neue landwirtschaftliche Methoden einzuführen, können wir schon in der Heimat beobachten; viel schlimmer ist es noch bei Orientalen. Immerhin wären Arbeitskräfte entbehrlich geworden, wenn man zum Beispiel für die verhältnismäßig unproduktive Handarbeit beim Enthülsen von Reis und Hirse Getreideschälmaschinen in größerem Umfang aufgestellt hätte. Von der Decken²⁾ schätzt z. B., daß von Arabien bis Madagaskar nicht weniger als eine Million Menschen nur mit dieser Tätigkeit beschäftigt

¹⁾ Der oft behandelte Gegenstand ist erst im Frühjahr 1914 wieder im Reichstage besprochen worden. Wie ein Epilog hierzu und in der Absicht geschrieben, die Erörterung von der Herrschaft der Phrase zu befreien, die auf keinem anderen kolonialen Gebiete sich ebenso breit macht, erscheint ein Aufsatz G. K. Antons im Aprilheft 1914 der Kolonialen Rundschau: „Die Bedeutung von Zwang und Freiheit, Plantagen und Volkskulturen für die koloniale Arbeiterfrage“.

²⁾ Von der Decken I S. 83.

worden sind. In D. O. A. hat man in Muansa eine solche Einrichtung getroffen. Außerdem hat man, etwa seit 1900, sog. Bezirkslandwirte angestellt, die die Eingeborenen zu einer überlegten Produktion anleiten sollen und die auch zur Hebung der Eingeborenenproduktion beigetragen haben¹⁾. Auch in Zanzibar hat man hierin das Mögliche getan. Eine Musterfarm nicht nur zur Belehrung der Pflanzler, sondern auch zur Unterstützung bei der Beschaffung von Arbeitern ist in Dunga, mitten auf der Insel, eingerichtet worden²⁾.

Hinsichtlich der Ökonomie der Unternehmungen ist in Zanzibar vorgeschlagen worden³⁾, eine Entschuldungsaktion zugunsten der Araber vorzunehmen, so daß diese statt der üblichen 25—50% nur noch etwa 6% Zins zu zahlen gehabt hätten. Die dafür nötige Hypothekenbank hätte auch einen Teil der Ernte übernehmen können, um den Arabern Barmittel für die Lohnzahlung zu verschaffen. Sie ist aber nie zustande gekommen⁴⁾, da sich zu viele Schwierigkeiten in den Weg stellten, wie z. B. der Umstand, daß das islamische Recht kein Zinsnehmen gestattet, und daß kein Grundbuch noch überhaupt feste Grenzen für den Grundbesitz vorhanden sind. Dazu kommt, daß sich häufig bei einer Pfändung herausgestellt hatte, daß ein Stück Land „Wakf“, also nicht verkäufliches Gut war. Als wesentlichstes Hindernis muß aber die Indolenz der Araber in den Vordergrund gestellt werden, die nur außerordentlich schwer davon zu überzeugen sind, daß eine Schuld zu dem festgesetzten Termin auch tatsächlich zurückgezahlt werden muß. Wenn es schon außerordentlich schwierig ist, eine koloniale Hypothekenbank für Europäer zustande zu bringen, wie viel mehr noch für Orientalen.

c) Fürsorge für befreite Sklaven.

Trotzdem es an Arbeitsgelegenheit an der Küste nie gefehlt hat und nicht davon die Rede sein konnte, daß etwa die Arbeitsnot den befreiten Sklaven bedenklich werden konnte, mußte man doch für Sklaven, die wegen ihrer Jugend oder aus sonstigen Gründen arbeitsunmündig waren, besondere Vorsorge treffen. Namentlich zu Anfang der europäischen Herrschaft wurden bei Kriegszügen und auf den Schmugglerschiffen Sklaven befreit, die nirgends ein Heim hatten. Meist handelte es sich da um

¹⁾ Denkschr. 1911/12 S. 19.

²⁾ Bl. B. Cd. S. 4816 S. 23.

³⁾ Fox, Doc. 1896 S. 153.

⁴⁾ Bl. B. 4816 S. 29f.

Kinder und Frauen, die für Lohnarbeit nicht in Betracht kamen. Der Zahl nach waren es nur wenige.

Als Ideal kann wohl hingestellt werden, daß solche frisch geraubte Sklaven wieder an denselben Ort und in dieselben Verhältnisse zurückgeführt werden, aus denen sie gekommen sind. Die Artikel 6 und 18 der Brüsseler Akte empfehlen dies, „sofern die Umstände es gestatten“, „wenn möglich“ zu tun. Obgleich fast alle Praktiker das Vorliegen einer solchen Möglichkeit verneinen, so wird diese Ansicht doch von dem Afrikareisenden Dr. Schweinfurth vertreten¹⁾. Nach seiner Auffassung ist die Befreiung der Sklaven nur eine Sühne für begangenes Unrecht, und es erwachse daher der Regierung die Pflicht, dieses dadurch wieder gut zu machen, daß sie auch für die Rückbeförderung Sorge. Die Ansicht verdichtete sich in der Sitzung des Kolonialrats vom 21. September 1893²⁾ zu einem Antrag des berühmten Forschers, nach dem alle befreiten Sklaven in ihre Heimat zurückbefördert oder doch dieser wenigstens möglichst nahe angesiedelt werden sollten.

Die Schweinfurthsche Ansicht widerspricht praktischen Erwägungen. Ein in seine Heimat zurückgebrachter ehemaliger Sklave ist dort erneutem Raub preisgegeben. Befindet er sich länger in Sklaverei, so ist er hilflos wie ein befreiter Vogel, der lange im Bauer gefangen ist. Er hat die Fähigkeit verloren, sich erfolgreich gegen Tiere und feindliche Menschen zu verteidigen. Seine Stammesgenossen sind teils geraubt und in der Welt verstreut, teils getötet worden. Meist ist auch das ganze Dorf zerstört worden. Er müßte also neu angesiedelt werden. Eine solche Ansiedlung in Verbindung mit dem Transport zur Stelle würde aber Kosten erfordern, die in keinem Verhältnis zu der Wohltat stehen, die dem Eingeborenen erwiesen wird. Allen Sklaven kommt diese Vergünstigung auch gar nicht zustatten, verlassene Kinder sind ausgeschlossen; manche Sklaven kennen, in frühester Jugend geraubt, ihre Heimat überhaupt nicht wieder, viele wollen gar nicht zurückkehren. Der Kolonialrat nahm denn auch gegen den Schweinfurthschen Antrag Stellung und bekannte sich damit ebenso wie der Staatssekretär Graf Bismarck schon 1888³⁾ zur Undurchführbarkeit dieser Grundsätze⁴⁾.

Freilich gilt ein Teil des hier Gesagten nur für die erste Zeit unserer Kolonisation, wo die Verhältnisse im Binnenlande noch sehr unsicher waren. Später, als das anders geworden war, hat man sich wohl bemüht

¹⁾ Verhandlungen des Kolonialrats vom 20. IX. 1893 in Doc. 1893 S. 31.

²⁾ a. a. O. S. 32.

³⁾ Reichstagssitzung v. 14. XII. 1888, abgedr. D. K. Z. 1888 S. 426.

⁴⁾ Vgl. Müller, Afrika 1894 S. 139.

und auch mit einigem Erfolg, befreite Sklaven in ihre Heimat, soweit diese in unserem Machtbereich lag, mit einer dorthin gehenden Karawane oder sonstwie zurückzubefördern¹⁾.

Derjenigen Sklaven, die man nicht in ihre Heimat zurückversetzen konnte, haben sich vor allem die Missionen von alters her angenommen, besonders der Kinder. Schon vom Jahre 1872 ab übergab die englische Vertretung in Zanzibar²⁾ der englischen Kirchenkommission in Mombasa³⁾, Freretown und Rabai⁴⁾ im jetzigen Br. O. A., der Universitätenmission in Mbweni auf Zanzibar, sowie der katholischen Mission hauptsächlich in Bagamoyo befreite Sklavenkinder, wofür die beiden ersteren seit 1884 je 5 £ und die letztere eine Pauschalunterstützung erhielten⁵⁾. Auch die deutsch-ostafrikanische Regierung verfolgte diese Politik, indem sie die Kinder gleichmäßig der evangelischen und der katholischen Mission überwies⁶⁾, zunächst ohne Entgelt, seit Anfang 1893 aber gegen einen jährlichen Zuschuß von 25 M. für jedes Kind unter 8 Jahren. Im April 1893 wurden 53 Kinder so versorgt⁷⁾. — Außerdem sind von Missionen und von dem Evangelischen Afrikaverein Sklavenfreistätten auch für Erwachsene gegründet worden. Einer der Versuche, nämlich der der Universities' Mission Society bei Massassi im Stromgebiet des Rovuma ist mißglückt⁸⁾. Die Station wurde von eingeborenen Sklavenjägern vollständig ausgeraubt⁹⁾. Einen sehr wohltätigen Einfluß auch sonst in kultureller Hinsicht übt dagegen die von dem genannten Verein 1896 in Lutindi in den Usambarabergen gegründete, noch heute bestehende Sklavenfreistätte aus¹⁰⁾.

Auch die europäischen Regierungen haben sich der befreiten Sklaven angenommen. Daß das zum erstenmal schon im Jahre 1822 in Mombasa geschehen ist¹¹⁾, als sich die Eingeborenen bei der vorübergehenden Besetzung durch die Engländer zum Verbot des Sklavenhandels hatten bekennen müssen, sei nur der Merkwürdigkeit halber erwähnt.

In D. O. A. standen zur Fürsorge für die Sklaven Anfang der 60er

1) D. K. Bl. 1894 S. 257.

2) Denkschr. d. Reichskanzlers an den Kolonialrat über die Unterbringung, Erziehung und Versorgung befreiter Sklaven v. 1. IX. 1893 in Doc. 1893 S. 24.

3) Memorandum darüber Bl. B. 1516, 1876 S. 231f.

4) D. K. Z. 1890 S. 45.

5) Domherr Dr. Hespers in der Kolonialratssitzung v. 20. IX. 1893, Doc. 1893 S. 30; näheres Back, D. K. Z. 1890 S. 43ff.

6) Ber. v. Schele vom 30. X. 1893 in Doc. 1893 S. 52; D. K. Bl. 1892 S. 359.

7) Denkschr. für 1892 D. K. Bl. 1893 Beil. Nr. 23 S. 12.

8) Lieder, Ubena S. 271; Lieder, Kisswere S. 132.

9) D. K. Z. 1889 S. 122.

10) Laufende Berichterstattung in „Afrika“, dem Organ des Vereins.

11) Lyne S. 24.

Jahre jährlich 30000 M. zur Verfügung¹⁾. Man hat auch versucht, in Anlehnung an Art. 18 der Brüsseler Akte²⁾ eine Art innere Kolonisation mit ihnen vorzunehmen, in D. O. A. in Amboni und Makorora bei Tanga³⁾, in Br. O. A. bei Freretown⁴⁾, ebenso wie in Zanzibar⁵⁾. Der Erfolg ist gering gewesen⁶⁾, denn die Ansiedlung von Farbigen, auch von Freien, ist eine außerordentlich schwierige Aufgabe, deren Lösung die Beachtung einer großen Zahl von Umständen nötig macht⁷⁾.

Heute, wo wir ohnedies für sozial unmündige Menschen sorgen, ist die Unterbringung der befreiten Sklaven ein Teil der Armenpflege.

5. Gesamtbeurteilung der deutschen und englischen Sklavenpolitik.

Überschaut man die Politik, die in den drei Staatsgebieten Ostafrikas hinsichtlich der Behandlung der Sklaverei geübt worden ist, so ergibt sich zunächst der fundamentale Gegensatz, daß England in seinen beiden Kolonialgebieten mit der Beseitigung der Sklaverei gesetzgeberisch sehr viel eher fertig geworden ist als wir in D. O. A. Während dort, in Zanzibar wie in Br. O. A., seit dem 1. Januar 1912 keine Sklaverei mehr anerkannt wird, gibt es bei uns noch Unfreie; nur Kinder unter 8 Jahren können keine Sklaven mehr sein.

Auch der Weg, der zu diesem Ergebnis geführt hat, ist in den drei Kolonien verschieden. Wenn wir die Gewährung des Freikaufsrechts an die Sklaven, die Vorschrift, daß nach einem bestimmten Zeitpunkt keine Sklavenkinder mehr geboren werden können, den Anfangstermin für die Ablösung der bestehenden Sklavereiverhältnisse und die endgültige Aufhebung der Sklaverei als Marksteine in der Sklavenpolitik betrachten, so ergibt sich, daß diese durch folgende Daten in den drei Staatsgebieten gekennzeichnet werden:

(Tabelle siehe nächste Seite oben.)

Die Möglichkeit des Erwerbs der Freiheit ist in D. O. A. zuerst vorhanden gewesen, dann auch bald in Br. O. A. gegeben worden, während man in Zanzibar gleich mit der zweiten und dritten Maßregel zu gleicher

1) Ber. d. Gouv. v. D. O. A., D. K. Bl. 1892 S. 359.

2) Auch von dem Kolonialrat in der Resolution v. 21. IX. 1893, Doc. 1893 S. 42, und v. Paul Reichard, D. K. Z. 1889 S. 284, empfohlen.

3) Denkschr. 1895/96, Reichstagsdrucks. Nr. 624 S. 111.

4) Merensky, Afrika 1894 S. 68f.

5) Hardinge, Ber. v. 26. II. 1895.

6) Ber. d. Gouv. v. D. O. A. v. 30. X. 1893, Doc. 1893 S. 52; Hardinge a. a. O.

7) Ausführliche Gesichtspunkte bei Merensky in Afrika 1894, S. 95ff.

	D. O. A.	Zanzibar	Br. O. A.
1. Gewährung des Freikaufsrechts	1891 nach Ermessen der Lokalbehörden; 1901 allgemein	1. 8. 1890, am 20. desselben Monats wieder rückgängig gemacht	wahrscheinlich seit 1895 nach Ermessen der Lokalbehörden
2. Termin, nach dem keine Sklavenkinder mehr geboren werden können	31. 12. 1905	1897 mit rückwirkender Kraft seit 1. 1. 1890	1898 mit rückwirkender Kraft seit 1. 1. 1890
3. Anfangstermin für die Ablösung der bestehenden Sklavenverhältnisse	—	1897	1907
4. Endgültige Aufhebung der Sklaverei	—	1. 1. 1912	

Zeit begann, die die erste überflüssig machten. Die Freierklärung der neugeborenen Kinder, die in Zanzibar 1897, in Br. O. A. 1898 mit rückwirkender Kraft vom 1. Januar 1890 geschah, erfolgte als letzte Maßregel überhaupt in D. O. A. mit Wirkung vom 1. Januar 1906. In Zanzibar zugleich mit dem zweiten Schritte, in Br. O. A. 9 Jahre später, begann dann die Ablösung der Sklaverei gegen Entschädigung und endete in beiden englischen Kolonien zu gleicher Zeit mit der völligen Aufhebung der Sklaverei (1. Januar 1912). Während Deutschland mit seinen Maßnahmen sofort nach der Errichtung seiner Herrschaft anfang und dann längere Zeit bis zum nächsten Schritt verstreichen ließ, hat England mit einer wirksamen Gesetzgebung erst später begonnen, aber ohne stufenweises Fortschreiten mit Beschleunigung das Ende herbeigeführt.

Aber nicht nur in den Ergebnissen, sondern auch im Wesen unterscheiden sich die deutsche und die englische Politik voneinander. Die deutsche Verwaltung mußte erst in die neue unbekanntete Aufgabe hineinwachsen, da sie die Bedeutung der Sklaverei anfangs nicht in ihrem vollen Umfange zu würdigen verstand. Ihre Sklavenpolitik hat sich aber, und das ist ein Vorzug, in aufsteigender Linie entwickelt und ist den Aufgaben einer solchen immer mehr gerecht geworden. Doktrinarismus, der sich auf keine praktischen Erfahrungen stützt, ist der hervortretende Charakterzug der englischen Politik. Er führte dazu, daß zweimal an sich gute Maßregeln, die Freierklärung der Kinder zum 1. Januar 1890 und die Verleihung des Selbstfreikaufsrechts, zu früh erlassen wurden und daher wieder rückgängig gemacht werden mußten. Doktrinarismus diktierte auch der englischen Zentralregierung den Befehl an die Zanzibarbehörden, bei der Befreiung der Sklaven gewisse beschränkende Bedin-

gungen fallen zu lassen, und trägt damit die Verantwortung für die bedenkliche Steigerung der Kriminalität bei der Befreiungsaktion in Zanzibar.

Nur eine starke Macht wie England vermochte sich über den Verlust an Autorität hinwegzusetzen, der durch die Rücknahme jener Verordnungen entstand, und überhaupt rücksichtslos alle Rechtsgrundlagen außer acht zu lassen. England befahl die Durchführung seiner Forderungen, verbot zugleich die Einführung eines Arbeitszwangssystems und überließ die Regelung der daraus entstehenden Schwierigkeiten „to the greatly superior knowledge of the Sultan's advisers upon the spot“¹⁾. Daß diese Politik keine Einzelercheinung war, beweist das Verhalten der englischen Reichsregierung bei der Frage der Rechtmäßigkeit des Sklavenverhältnisses, wo sie Normen, die niemals Recht geworden waren, als verbindlich erklärte. Das wäre vielleicht zu entschuldigen gewesen, wenn es sich um sittenwidrige Bestimmungen eines unzivilisierten Staates gehandelt hätte. Es waren aber hier Verordnungen, die England selbst durch Befehl an den Sultan geschaffen hatte.

Wer die Darlegungen der vorliegenden Zeilen auf sich hat einwirken lassen, wird den Umstand, daß England so viel schneller die Sklaverei aufgehoben hat als wir, nicht als einen kulturellen und sozialpolitischen Vorzug betrachten können. Die koloniasatorische Aufgabe, uns Natur und Menschen der tropischen Kolonien nutzbar zu machen, verpflichtet uns zugleich, die Eingeborenen in materieller und sittlicher Hinsicht zu heben.

Betrachtet man die Erfolge der Sklavenpolitik der beiden Nationen unter diesem Gesichtspunkt, so ist festzustellen, daß die deutsche Verwaltung mehr erreicht hat als die englische. Sie ist den Grundsätzen, die wir oben für eine gute Sklavenpolitik aufgestellt haben, im allgemeinen gerecht geworden, die englische nicht.

Während diese die formelle Gleichstellung der Sklaven mit den Freien unbekümmert um einige nachteilige Nebenwirkungen ihrer Maßnahmen in wirtschaftlicher und sozial-ethischer Hinsicht verfolgt hat, ist es deutscher Verwaltungsgrundsatz gewesen, vor allen Dingen erst eine Besserung der Lage der Sklaven herbeizuführen. Sklavenschutz hat es bei uns bald nach der Errichtung der Reichsverwaltung auch ohne besondere Schutzbestimmungen gegeben, weil alle Beamten darin wetteiferten, unsittliche Auswüchse der Negerkultur zu beseitigen; in Zanzibar hat man dagegen zwar schon frühzeitig eine gute Behandlung der Unfreien befohlen, sie aber nicht durch eine geeignete Überwachung

¹⁾ Instruktion Salisburys v. 10. II. 1897, Doc. 1897 S. 18.

erzwungen. Ein Jahrzehnt lang hat sich infolgedessen dort an der Lage der Sklaven, besonders in den entlegenen Gegenden, kaum etwas geändert.

Die Ursache für die Vernachlässigung des Sklavenschutzes bestand darin, daß man dort zu rasch vorging, das Alphabet mit dem B begann. England durfte im Jahre 1890 noch nicht allen Austausch von Sklaven verbieten, durfte auch nicht das Freikaufsrecht dekretieren, weil die Verhältnisse noch nicht reif waren. Man hätte anstatt dessen lieber unter Bestätigung aller Pflichten der Unfreien dem Herrn eine gute Behandlung seiner Sklaven nicht nur befehlen, sondern diese Anordnung auch erzwingen müssen. Hätte man, wie in D. O. A., zu diesem Zweck alle Transaktionen mit Sklaven vor der Öffentlichkeit der Behörde vor sich gehen lassen, so wäre damit den Sklaven besser gedient gewesen als mit Gesetzen, die auf dem Papier stehen blieben.

Man könnte wohl einwenden, daß es den Engländern in Zanzibar nicht möglich war, so intensiv einzugreifen wie in D. O. A. und auch in Br. O. A. Das ist teilweise richtig. Man bedenke dagegen aber, daß das, was wir in D. O. A. getan haben, die Sklaven vor schlechter Behandlung usw. zu schützen, und was man in Zanzibar hätte tun sollen, noch lange nicht so einschneidende Maßnahmen sind wie die Aufhebung der ganzen Rechtsinstitution. Wenn man diese durchdrücken konnte, dann wäre es doch sehr viel leichter gewesen, nur eine Aufsicht einzuführen, die die Sklaverei als solche gar nicht antastete.

Zur Hebung der Lage der Sklaven hat das deutsche Verfahren jedenfalls sehr viel mehr beigetragen als das englische. Wir haben getan, was die praktischen Verhältnisse verlangten, die englischen Politiker aber haben das Mögliche versäumt, indem sie das Unmögliche forderten. Daß diese Beurteilung der deutschen Politik nicht etwa von nationaler Voreingenommenheit beherrscht ist, möge das Urteil eines englischen Offiziers beweisen. Captain Lugard¹⁾ sagt: "While we have been busy smothering the real state of the case in edicts and philanthropy, the Germans have taken practical steps to make it easy for slaves to obtain their freedom." — Es ist außerordentlich verwunderlich, daß das alterfahrene englische Kolonialvolk in diesem Fall so theoretisiert hat.

Dasselbe gilt für die wirtschaftliche Seite der Frage. Alle hervorragenden Beobachter der sozialen und wirtschaftlichen Vorgänge sind sich eins hierüber, daß wir es bei der Sklaverei mit einer Entwicklungsstufe von niederer zu höherer Kultur zu tun haben. Der Steinzeit und der Eisen- und Bronzezeit in der äußeren Entwicklungsgeschichte entspricht,

¹⁾ Lugard I S. 188.

wie das Livingstone¹⁾ treffend charakterisiert, der Kannibalismus und die Sklaverei in der inneren Kulturentwicklung des Menschengeschlechts. Die Sklaverei, die „große mechanische Arbeitsschule“²⁾, ist auch noch nicht die unmittelbare Vorstufe für den freien Arbeitsvertrag, zu dem man, wie das zu Beginn unserer kolonialen Ära einmal Hübbe-Schleiden gesagt hat³⁾, erst durch das Zwangs-anwerbe-Indenturesystem hindurch gelangt. Solche ökonomischen und sozialen Umwälzungen bedürfen der Zeit, und es ist vermessen zu glauben, daß der Mensch diesen Prozeß der inneren Umgestaltung durch Gesetzesakte plötzlich herbeiführen könne. Wir können ihn nur unterstützen. Das ist in D. O. A. schon frühzeitig geschehen, indem man sich allgemein die Hebung der Lage der Eingeborenen in materieller und ideeller Hinsicht hat angelegen sein lassen. Da England dies nicht rechtzeitig bei der Aufhebung der Sklaverei tat, hat es neben dem sozialen Schaden auch den wirtschaftlichen durch Rückgang der Kultur in Zanzibar und Br. O. A. ertragen müssen. Es hat damit ohne Not den Niedergang der ehemals sklavenbesitzenden Klassen beschleunigt, während es doch seine Aufgabe gewesen wäre, diesen so hintanzuhalten, daß sie sich rechtzeitig auf neuer Grundlage wieder hätten erheben können. Nur dem günstigen Umstande, daß die Nelken für Zanzibar ein Monopolprodukt sind, hat es England zu verdanken, daß es jene Kultur nicht verlor.

Als Ergebnis unserer Untersuchung ist also festzustellen, daß die deutsche Sklavenpolitik, die den Übergang von der Sklavenverfassung zum freien Arbeitsvertrag ohne Überstürzung herbeiführen will, der englischen, die ihn gewaltsam beschleunigt hat, aus volkswirtschaftlichen, finanziellen und sozial-ethischen Gründen vorzuziehen ist.

¹⁾ Livingstone II S. 255, 257.

²⁾ Schmoller, Grundriß I S. 361.

³⁾ D. K. Z. 1887 S. 514.

Schluß.

I. Ausblick für die zukünftige Sklavenpolitik in D. O. A.

Die Beurteilung der Vergangenheit gibt uns zugleich den Maßstab für die Zukunft. Auf Grund des bestehenden Rechts wird die Sklaverei in unserer Kolonie im Jahre 1950 erloschen sein, die Lebensdauer eines Negers zu höchstens 45 Jahren angenommen¹⁾. Soll unsere Kolonialregierung dem dauernden Ansturm der radikalen Abolutionisten nachgeben und sie schon vor diesem Zeitpunkt aufheben? Soll also die Sklaverei, wie das die eingangs herangezogene Resolution des Reichstags fordert, zu einem bestimmten Zeitpunkt, etwa dem 1. Januar 1920, überhaupt verboten oder andere Maßnahmen zu ihrer beschleunigten Beendigung getroffen werden?

Auf Grund der Erfahrungen, die England in Zanzibar und Br. O. A. gemacht hat, ist der Durchführung dieser Vorschläge dringend zu wider-raten. Die Sklaverei aufheben, hieße die schwierigen wirtschaftlichen und sozialen Aufgaben, die jetzt in D. O. A. bei seiner Entwicklung zu einer europäischen Kolonie zu lösen sind, nutzlos um eine andere vermehren. Das Land kann keine weiteren Umwälzungen vertragen. Die Tatsache, daß in Zanzibar durch das Vorgehen der sog. philanthropischen Kreise die allgemeine Moral der Eingeborenen gelitten hat, sollte für alle Politiker, denen das Wohlergehen der Eingeborenen am Herzen liegt, zwingender Grund sein, von dem Versuch abzulassen, die englische Politik nach-

¹⁾ Die amtliche Denkschrift von 1914 glaubt allerdings, daß das schon bis auf einen Rest von 11000 Sklaven im Jahre 1930 der Fall sein wird, und stellt eine Liste der Abgänge auf, der aber nur die gekauften und nicht die früheren Kriegssklaven der Wahehe und Wangoni und auch nicht die Sklaven des Zwischenseengebietes zugrunde gelegt sind.

zuahmen. Vestigia terrent! Die Sklaven ohne Entschädigung der Herren frei zu erklären, würde die nachteiligen Folgen noch verstärken und uns die Eingeborenen, die sich durch eine gewisse Gewöhnung mit unserer Herrschaft ausgesöhnt haben, zu Feinden machen. Staatliche Kompensationen zu zahlen, wäre aber eine unproduktive Vergeudung von Staatsgeldern, die auch im Interesse der Eingeborenen unendlich viel besser angewendet werden können¹⁾.

Um unter Wahrung der allgemeinen Grundsätze der deutschen Politik trotzdem eine Beschleunigung der Befreiung der Sklaven herbeizuführen, sind zwei Vorschläge gemacht worden. Karstedt²⁾ fordert, man solle zunächst die Übereignung des Herrenrechts etwa für das Jahr 1915 verbieten und nach weiteren 5 Jahren nur solche Sklavenverhältnisse anerkennen, die auf vorherige Ankündigung hin registriert worden wären. Dem ist m. E. nicht zuzustimmen. Eine solche Maßnahme ist nicht von den Bedenken frei, die gegen eine plötzliche Aufhebung der Sklaverei bestehen. Bei der Passivität auch der Sklavenbesitzer würde man dieselbe Erfahrung wie nach der V. von 1904 machen; nur außerordentlich wenige würden zur Registrierung kommen. Im Binnenland würde eine solche Vorschrift überhaupt keinem Verständnis begegnen. Ihre Bedeutung würde man erst erkennen, wenn plötzlich das Bezirksamt Erörterungen über Sklaverei ablehnte. Die Maßnahme kommt also im wesentlichen einer plötzlichen, entschädigungslosen Freierklärung aller Sklaven gleich, die wir aus den oben erörterten Gründen ablehnen müssen.

Busse³⁾ will die beschleunigte Ablösung der Sklaverei durch ein besonderes System zwangsweisen Selbstfreikaufs nach Art der Ablösung der Reallasten in Preußen durch Rentenbanken herbeiführen. Eine eigens für diesen Zweck zu gründende Behörde soll je nach der Lage auf dem Arbeitsmarkt den Herren alle Sklaven abkaufen, nötigenfalls durch Zwangsenteignung. Die Behörde „wird ihre Tätigkeit in erster Linie auf die Sklaven erstrecken, die ihre Ablösung beantragt haben und am ehesten gewillt sind, die Bedingungen ihrer Ablösung zu erfüllen“; d. h. Sklaven können auch gegen ihren Willen enteignet werden. Durch den Loskauf

¹⁾ Unter Zugrundelegung einer Loskaufsumme von 5 Rupien für ehemalige Kriegs- und 40 Rp. für die gekauften Sklaven — Summen, die keineswegs zu hoch gegriffen sind, — berechnet die amtliche Sklavendenkschrift die zur Zeit notwendigen Entschädigungskosten für alle Sklaven ohne die des Zwischenseengebiets auf 6,3 Mill. Rupien = 8,4 Mill. M. Am 1. Januar 1920 würden unter Berücksichtigung des natürlichen Abgangs immer noch 4,2 Mill. Rp. = 5,6 Mill. M. nötig werden, abgesehen von den mittelbaren, durch die Befreiungsaktion hervorgerufenen Kosten.

²⁾ Karstedt, Sklavenfrage S. 620.

³⁾ Busse I S. 95f.

werden die Sklaven frei, treten aber zu dem Staat in ein Abhängigkeitsverhältnis, das Busse „Sklave auf Freiheit“ nennt, denn jetzt haben sie nach Anordnung der Behörde Lohnarbeiterdienste zu leisten, um die Freikaufssumme damit abzuverdienen.

Dieser Vorschlag enthält als Grundlage den vorzüglichen Gedanken, die Sklaverei in ein privatrechtliches Schuldverhältnis zu verwandeln, ist aber in der erörterten Form zur Durchführung nicht geeignet. Es ist zunächst nicht einzusehen, warum die Ablösung gegen den Willen der beiden Beteiligten vorgenommen werden soll; mögen sie doch als Herr und Sklave bis an ihr Ende miteinander weiter leben, wenn es beiden so behagt. Die Durchführung einer Massenbefreiung würde außerdem zur Folge haben, daß recht viele Eingeborene ihren Wohnsitz zu verlegen gezwungen wären, da man sie und billigerweise auch ihre Familien an den neuen Arbeitsort bringen müßte. Will man aber eine solche Ablösung von dem Antrag des Sklaven abhängig machen, so würde man die Behörde nicht erst zu schaffen brauchen, weil sich kein Sklave darum bemühen würde, die verhältnismäßig bequeme Sklavenarbeit mit einer regelmäßigen Staatsarbeit zu vertauschen. Die Aussicht auf die „winkende Freiheit“ ist ebensowenig ein Gesichtspunkt, den der Neger bei der Arbeit hat, als die „Sorge um seine Zukunft“. Eine solche kennt er, von ganz vereinzelt Exemplaren abgesehen, noch nicht. Die Durchführung des Busseschen Vorschlages würde außerdem einen großen Aufwand an Arbeit, ein beträchtliches Beamtenheer und vor allem Geldmittel erfordern. Es müßten bedeutende Summen festgelegt werden, und außerdem würden starke Verluste dadurch entstehen, daß sich die Sklaven ihrer Arbeits-, bzw. Zahlungsverpflichtungen durch die Flucht entziehen würden.

Schon jetzt irgendwelche Maßnahmen in der Richtung auf Aufhebung der Sklaverei zu treffen, empfiehlt sich daher nicht. Eher schon ist in Erwägung zu ziehen, ob man die Sklaverei nicht allgemein in ein Rentenverhältnis der oben¹⁾ besprochenen Art umwandeln soll. Das setzt Geld voraus, mit dem man den Zins oder das Kapital bezahlen kann, das aber im Innern, z. B. im Zwischenseengebiet, teilweise noch fehlt. Diese Tatsache in Verbindung mit der Notwendigkeit, die eingeborenen Machthaber politisch zu benutzen, spricht dafür, auch diesen Vorschlag nicht durch eine Verordnung allgemein zum Gesetz zu erheben. Daran leiden unsere Forderungen sehr leicht, daß wir das, was für die Küste angängig erscheint, auch auf die ganz primitiven Verhältnisse des Binnenlandes anwenden wollen.

Wir bleiben also am besten bei der bisherigen bewährten

¹⁾ S. 158.

Politik: Förderung der Eingeborenen in kultureller und materieller Hinsicht; bezüglich der Sklaven: *quieta non movere*¹⁾. Unter Beobachtung gewisser für besondere Rechtsverhältnisse einheitlicher Grundsätze, wie sie für D. O. A. bereits gegeben sind, möge der Eingeborenenrichter das Verhältnis vom Sklaven zum Herrn so behandeln, wie das des Jünglings, der im Begriff ist, aus dem Schutz und der Vormundschaft des Elternhauses herauszutreten, zum Vater.

Da wir also nach unserer Anschauung immerhin noch einige Jahrzehnte mit der Sklaverei zu tun haben werden, kann man die Frage aufwerfen, ob sich bis dahin noch besondere Sklavenschutzmaßnahmen empfehlen.

Des Vorschlags, ein Verbot für die Übereignung von Sklaven zu erlassen, ist bereits oben²⁾ gedacht worden. Er läßt sich nicht befürworten. Einen noch verschärften Schutz für die Sklaven zu verordnen, ist nicht möglich, weil der tatsächlich auf Grund der Verordnungen sowie der allgemeinen verwaltungspolitischen Anschauungen unserer Eingeborenenrichter geübte keiner Steigerung mehr fähig ist.

Nur ein Punkt bedarf der Beachtung, die Selbstfreikäufe. Bei dem System des allmählichen Absterbenlassens der Sklaverei besteht die Gefahr, daß die Loskäufe mit der Zeit schwieriger werden, weil mit abnehmendem Angebot die Preise der Sklaven steigen müssen. Da sich nach ihnen auch die Loskaufsumme richtet, so droht diese höher zu werden. Wollte man den Sklaven zwingen, den höheren Betrag zu zahlen, so wäre das für ihn eine durch nichts zu rechtfertigende Härte, für den Herrn ein Extraverdienst, der auch unbegründet ist. Den Sklaven, die sich dann frei kaufen wollten, würde das Befreiungsgesetz zuletzt zu ihrem Nachteil

¹⁾ Erfreulicherweise hat sich auch die Reichsregierung in ihrer Denkschrift über die Haussklaverei auf diesen Standpunkt gestellt, indem sie erklärt, die Verantwortung nicht übernehmen zu können, schon jetzt den Termin für die restlose Aufhebung der Sklaverei auf den 1. I. 1920 festzusetzen. Sie befindet sich damit in Übereinstimmung mit der Anschauung des langjährigen Gouv. von D. O. A. Freiherrn von Rechenberg, der vor zwei Jahren als Vertreter des Bundesrats beim Reichstag dieselbe Politik vertrat. „Die Verwaltung wird es sich angelegen sein lassen“, so fährt die Denkschrift dann fort, „nach Möglichkeit ein schnelleres Tempo in der Hörigenbefreiung durch Freikauf und Freilassung herbeizuführen, als bis jetzt der Fall war, und wird, soweit dies in den einzelnen Bezirken ohne Beunruhigung der Bevölkerung möglich ist, auch sonstige geeignete Maßnahmen zwecks schleunigerer Beseitigung der Hörigkeit ergreifen. Sie wird weiterhin die Frage einer völligen Aufhebung der Haussklaverei auch vor dem natürlichen Ende derselben im Auge behalten. Die Voraussetzung der Durchführung dieser Maßregel müßte aber eine Gestaltung der Verhältnisse sein, die es gestattet, sie ohne schwere Erschütterung des Schutzgebiets und ohne die Gefahr von Aufständen verwirklichen zu können“.

²⁾ S. 156.

ausschlagen. Es empfiehlt sich daher schon jetzt, die Freikaufsumme nach oben hin zu begrenzen.

2. Ausblick für die Eingeborenenpolitik im allgemeinen.

Es sei zum Schluß gestattet, die Erfahrungen, die wir aus der Beurteilung der deutschen und englischen Sklavenpolitik gewonnen haben, im Rahmen der Eingeborenenpolitik überhaupt zu betrachten.

Es ergibt sich aus der Entwicklung der Sklavenverhältnisse in Zanzibar, daß man den Eingeborenen europäische Rechtsbegriffe nicht unmittelbar aufpfropfen darf, sondern der geschichtlichen Entwicklung Rechnung tragen muß, damit keine Lücke zwischen dem Alten und dem Neuen entsteht. Die Sklavenpolitik, insbesondere in Zanzibar, wird für alle Zeiten ein Paradigma dafür bleiben, wie bedenklich es ist, dem Eingeborenen die Grundlagen seiner sozialen Beziehungen unvermittelt zu nehmen. Dasselbe haben auch die Franzosen in Algier bei ihrer Agrarpolitik erfahren¹⁾, während umgekehrt die Holländer in Ostindien dadurch erfolgreich waren, daß sie die sozialen Institutionen der Eingeborenen schonten und ihren Zwecken dienstbar zu machen wußten²⁾.

Daß auch wir in D. O. A. alle Veranlassung haben, diesen Gesichtspunkt wohl zu beachten, das lehrt uns ein Blick in die Verhältnisse der Ehe, den ich durch die Äußerung eines geweckten Eingeborenen erhielt. Er beklagte sich darüber, daß die gute alte Sitte, gemäß welcher eine Frau nach der Scheidung erst nach Ablauf von 3 Monaten heiraten darf, nicht mehr beachtet würde, und daß Scheidungen und Eheschließungen unmittelbar aufeinanderfolgen könnten. Der Grund ist klar: Die deutsche Gesetzgebung hat noch nicht in die familienrechtlichen Verhältnisse der Eingeborenen eingegriffen; die arabischen Machthaber aber, insbesondere der mwalimu, haben jetzt nicht die Autorität mehr, die Vorschriften des islamischen Rechts durchzusetzen. Die deutschen Gerichte würden eine solche Klage allerdings auf Grund des islamischen Rechts entscheiden, es ist aber kein Kläger da, der den Verstoß gegen das kanonische Recht zur Anzeige brächte, weil begreiflicherweise diejenigen, denen die Autorität genommen ist, nicht noch dazu beitragen werden, die Gewalt deutscher Gerichte zu stärken. Die Folge ist: Das alte Recht wird nicht mehr beachtet, ein neues ist noch nicht vorhanden, dazwischen ein Vakuum! Die Wirkung ist in diesem Falle des Eherechts ebenso wie bei der Aufhebung der Sklaverei Demoralisation.

¹⁾ Anton, Algier.

²⁾ Anton, N. Agr. Java S. 1337.

Die grundsätzliche Forderung ist also, daß die Eingeborenenpolitik stets an die rechtlichen und sozialen Zustände anknüpft, die sie vorfindet. Diese sind zunächst anzuerkennen und auch dort zu dulden, wo sie unseren sittlichen Begriffen nicht ganz entsprechen; weiter sind sie zu erkennen, zu bewerten und allmählich, soweit sie unserer höheren Kultur widerstreiten, teils zu beseitigen, teils durch Vervollkommnung mit ihr in Übereinstimmung zu bringen. Die Hauptgesichtspunkte einer solchen konservativen Politik hat Dernburg wie folgt entwickelt¹⁾:

„Wenn man mit gewalttätiger Hand eingreift in uralte Lebensgewohnheiten, Familienrechte, wenn man in aller Ehrlichkeit und mit allem Wohlwollen zu Felde zieht gegen den Aberglauben, wenn man Rechtsbegriffe aufpfropft, wo das entsprechende Rechtsempfinden fehlt, wenn man deutsch verwaltet mit der Pünktlichkeit des hohen Rechnungshofs in Potsdam, wenn man die Neger, deren Leistungsfähigkeit in den Tropen teils durch die Ungewohntheit zur Arbeit, teils durch das furchtbare Klima eine beschränkte ist, zu stark anspannt, und wenn man — ich sage das mit aller Überlegung — über manche üblen und grausamen Gewohnheiten nicht unter Umständen hinwegsehen kann, so kommt man natürlich in den Zustand des beständigen Konflikts, und wo man auf selbstbewußte, gut bewaffnete und ihrer numerischen Überzahl nach sichere Eingeborene trifft, kommt man selbstverständlich in den Aufstand, den man mit großen Opfern zu beruhigen hat. Hier hilft nur langsame, verständige, überlegte Tätigkeit besonders befähigter und vorgebildeter Leute, deren Bewegungsfähigkeit nicht zu stark eingeschränkt werden darf. Nicht zu viel Vorschriften, keine Bureaucratie, sondern Männer mit gesundem Menschenverstand, freier Anschauung, die nicht zu viele Ziele zugleich im Auge haben und den Druck der neuen Regierung nur da ausüben, wo es eben zur Erfüllung jener beschränkten Aufgaben absolut notwendig ist.“

Das wichtigste Moment in dieser schrittweise vorgehenden Behandlung der Eingeborenen ist das Erkennen der Verhältnisse und zugleich das schwierigste, denn die Dinge, die man sucht, liegen nicht an der Oberfläche, sondern der Lernende muß sich in die so ganz anders geartete Denkweise des Eingeborenen versetzen²⁾. Nur durch jahrelange Kleinarbeit vermag man etwas zu erreichen, wenn man sich das Vertrauen der Eingeborenen erwirbt. Also Zeit ist es in erster Linie, die für eine gedeihliche Fortentwicklung der sozialen Zustände der Eingeborenen gefordert wird. Wie lange hat nicht der Übergang von der Gebundenheit des bäuerlichen

¹⁾ Dernburg, Zielpunkte S. 8, 9.

²⁾ Vgl. dazu Zache.

Besitzes in Deutschland zum freien Gebrauch gedauert! Noch heute werden Entschädigungssummen bezahlt, die bei der Aufhebung ausschließlicher Gewerbebetriebe durch die Gewerbeordnung 1869 fällig wurden. Und da will man Grundbestandteile der ganzen afrikanischen und islamischen Kultur in wenigen Jahren verändern! Das muß zu Störungen im sozialen Leben der Eingeborenen führen, die sich dann, wenn auch nicht immer durch Aufstände, so doch in Demoralisation und allgemeiner Unzufriedenheit äußern. Diese sind aber der gedeihlichen Entwicklung einer Kolonie nicht minder nachteilig als jene.

Es gilt also für die Eingeborenenpolitik, was das Sprichwort aller Völker, von den Römern bis zu den Suaheli, von jedem überlegten Handeln fordert:

Festina lente!

Haraka, haraka haina baraka!

Anhang

Die wichtigsten Verordnungen und Verfügungen.

Verzeichnis.

A. Zanzibar.

I. Vertrag vom 13. September 1889	194
II. Verordnung vom 20. September 1889	194
III. „ „ 1. August 1890	195
IV. „ „ 20. August 1890	196
V. „ „ 6. April 1897	197
VI. „ „ 9. Juni 1909	198

B. Britisch-Ostafrika.

VII. Verordnung von 1907	199
------------------------------------	-----

C. Deutsch-Ostafrika.

VIII. Gouverneurs-Verordnung, betreffend den Freikauf von Sklaven, vom 1. September 1891	202
IX. Anweisung, betreffend die bei Bestrafung des Sklavenhandels usw. zu befolgenden Grundsätze, vom 19. August 1896	203
X. Gouverneurs-Verordnung, betreffend die Ausführung unerwachsener Farbiger nach dem Ausland über See, vom 31. Mai 1899	205
XI. Reichskanzler-Verordnung, betreffend die Haussklaverei in Deutsch-Ostafrika, vom 29. November 1901	206
XII. Runderlaß des Gouverneurs von Deutsch-Ostafrika, betreffend Maßnahmen zur Bekämpfung des Sklavenhandels, vom 10. Dezember 1902	207
XIII. Reichskanzler-Verordnung, betreffend die Haussklaverei in Deutsch-Ostafrika, vom 24. Dezember 1904	209

I.

Vertrag vom 13. September 1889.

Abgedr.: Doc. 1895 S. 146.

Agreement between His Highness Seyyid Khalifa-bin-Said, Sultan of Zanzibar, and Gerald H. Portal, Acting Consul-General of England.

1. His Highness the Sultan above named grants to England and Germany, and to their Representatives and naval officers, a permanent delegation of the right of search of the dhows, boats, canoes, and other vessels belonging to His Highness' subjects in his territorial waters.

2. In view of, and in continuation of the existing Treaties, His Highness Seyyid Khalifa-bin-Said agrees, and will forthwith decree that all persons who shall enter his Dominions after the 1st day of November, 1889, shall be free, but slaves freed in this manner shall remain the subjects of His Highness.

3. His Highness the Sultan also agrees that all children born in his dominions after the 1st day of January, 1890, shall be free, but it is understood that they shall remain the subjects of the Sultan if their parents are his subjects.

4. On the other hand, it is understood that, in consideration of the above-quoted undertakings, the blockade now being carried on by the English fleet shall be raised without delay.

This agreement is final, and is binding equally on all heirs and successors of the above-named Sultan and on the Representatives of Her Majesty's Government, but is subject to the approval and acceptance of the Government of Her Majesty the Queen of Great Britain and Ireland, Empress of India.

In faith whereof Seyyid Khalifa-bin-Said, Sultan of Zanzibar, and Gerald Herbart Portal, Acting Consul-General of England, have signed this document and affixed their seals.

Done at Zanzibar this 13th day of September, 1889.

(Arab. seal.)
Sultan's signature.

(s.) Gerald H. Portal.
(Consular stamp.)

II.

Verordnung vom 20. September 1889.

Abgedr.: Doc. 1896 S. 191.

(In the name of the Most High God.) From Khalifa-bin-Said.

To all my subjects who may see this let this be known to you that in consideration of the wishes of the two High Governments of England

and Germany I have granted to them, their Representatives and naval officers, a perpetual right of search of all dhows belonging to our subjects in our territorial waters, in accordance with, and in continuation of the Treaty made in the time of my brother Seyyid Bargash. All slaves who may be brought into our dominions from the 1st November, 1889, are free, but they shall remain our subjects; and those who may bring any slaves shall be punished. In return for this the blockade will be annulled.

Written by his order by his slave Abdul Aziz-bin-Mahomed.

Dated September 20, 1889.

III.

Verordnung vom 1. August 1890.

Abgedr.: Doc. 1896 S. 193.

Decree.

1. We hereby confirm all former Decrees and Ordinances made by our predecessors against slavery and the Slave Trade, and declare that, whether such Decrees have hitherto been put in force or not, they shall for the future be binding on ourselves and on our subjects.

2. We declare that, subject to the conditions stated below, all slaves lawfully possessed on this date by our subjects shall remain with their owners as at present. Their status shall be unchanged.

3. We absolutely prohibit from this date all exchange, sale or purchase of slaves, domestic or otherwise. There shall be no more traffic whatever in slaves of any description. Any houses heretofore kept for traffic in domestic slaves by slave-brokers shall be for ever closed, and any person found acting as a broker for the exchange or sale of slaves shall be liable under our orders to severe punishment, and to be deported from our dominions. Any Arab or other of our subjects hereafter found exchanging, purchasing, obtaining, or selling domestic or other slaves shall be liable under our orders to severe punishment, to deportation, and the forfeiture of all his slaves. Any house in which traffic of any kind in any description of slave may take place shall be forfeited.

4. Slaves may be inherited at the death of their owner only by the lawful children of the deceased. If the owner leaves no such children, his slaves shall, ipso facto, become free on the death of their owner.

5. Any Arab or other of our subjects who shall habitually ill-treat his slave, or shall be found in the possession of raw slaves, shall be liable under our orders to severe punishment, and in flagrant cases of cruelty to the forfeiture of all his slaves.

6. Such of our subjects as may marry persons subject to British

jurisdiction, as well as the issue of all such marriages, are hereby disabled from holding slaves, and all slaves of such of our subjects as are already so married are now declared to be free.

7. All our subjects who, once slaves, have been freed by British authority, or who have long since been freed by persons subject to British jurisdiction, are hereby disabled from owing slaves, and all slaves of such persons are now declared to be free.

All slaves, who after the date of this Decree, may lawfully obtain their freedom are for ever disqualified from holding slaves, under pain of severe punishment.

8. Every slave shall be entitled as a right at any time henceforth to purchase his freedom at a just and reasonable tariff, to be fixed by ourselves and our Arab subjects. The purchase-money, on our order, shall be paid by the slave to his owner before a Kadi, who shall at once furnish the slave with a paper of freedom, and such freed slaves shall receive our special protection against ill-treatment. This protection shall also be specially extended to all slaves who may gain their freedom under any of the provisions of this Decree.

9. From the date of this Decree every slave shall have the same right as any of our other subjects who are not slaves to bring and prosecute any complaints or claims before our kadis.

Given under our hand this 15th day of El Haj, 1307, at Zanzibar (1st August, 1890).

(s.) Ali-bin-Said,
Sultan of Zanzibar.

IV.

Verordnung vom 20. August 1890.

Abgedr.: Doc. 1895 S. 147; Doc. 1896 S. 196.

Proclamation.

Be it known to all men our subjects, with reference to what I wrote on the 15th El Haj (1st August), and put up in the Customhouse.

If any slave runs away from his master, or does anything wrong, punish him as before. If any slave does great wrong, kills any one, or steals, send him to the Liwali, who will punish him. You will see it and be pleased.

If any slave brings money to the Kadi to purchase his freedom, his master will not be forced to take the money.

(s.) Seyyid Ali-bin-Said.

Zanzibar, 3 Moharrum, 1307 (20th August, 1890).

V.

Verordnung vom 6. April 1897.

Abgedr.: Doc. 1897 S. 195f.; deutsch: D. K. Z. 1897 S. 212.

Extract from the Zanzibar „Gazette“ of April 7, 1897.

Decree dated 1st of Zilkada, 1314 (Translation).

From Seyyid Hamoud-bin-Mahomed-bin-Said to all his subjects:
Whereas usw. (längere Einführung).

We do hereby promulgate the following Decree:

Article 1. From and after this 1st day of Zilkada, all claims of whatever description made before any Court or public authority in respect of the alleged relations of master and slave shall be referred to the District Court (Mehkemet-el-Wilaya) within whose jurisdiction they may arise, and shall be cognizable by that Court alone.

Art. 2. From and after the 1st day of Zilkada the district Court shall decline to enforce any alleged rights over the body, service, or property of any person on the ground that such person is slave, but wherever any person shall claim that he was lawfully possessed of such rights, in accordance with the decrees of Our predecessors, before the publication of the present Decree, and has now by the application of the said Decree been deprived of them, and has suffered loss by such deprivation, then the Court, unless satisfied, that the claim is unfounded, shall report to Our First Minister that it deems the claimant entitled, in consideration of the loss of such rights and damage resulting therefrom, to such pecuniary compensation as may be a just and reasonable equivalent for their value and Our First Minister shall then award to him such sum.

Art. 3. The compensation money thus awarded shall not be liable to be claimed in respect of any debt for which the person of slave for whom it was granted could not previously by law be seized.

Art. 4. Any person whose right to freedom shall have been formally recognized under the 2nd Article, shall be liable to any tax, abatement, corvée, or payment in lieu of corvée, which Our Government may at any time hereafter see fit to impose on the general body of its subjects, and shall be bound, on pain of being declared a vagrant, to show that he possesses a regular domicile and means of subsistence, and where such domicile is situated on land owned by any other person, to pay to the owner of such land such rent (which may take the form of an equivalent in labour or produce) as may be agreed upon between them before the District Court.

Art. 5. Concubines shall be regarded as inmates of the Harem in the same sense as wives, and shall remain in their present relations unless

they should demand their dissolution on the ground of cruelty, in which case the District Court shall grant it, if the alleged cruelty has been proved to its satisfaction. A concubine not having born children may be redeemed with the sanction of the Court.

Art. 6. Any person making any claim under any of the provisions of this Decree shall have the right to appeal from the decision of the district Court to Ourselves, or to such Judge or other public authority as We may from time to time see fit to delegate for the purpose.

Written by his order by his slave, Salim-bin-Mahomed.

(s.) Hamoud-bin-Mahomed-bin-Said.

VI.

Verordnung vom 9. Juni 1909.

Abgedr.: Doc. 1909 S. 247; Bl. B. Cd. 4732.

Decree by His Highness Seyyid Ali bin Hamoud, Sultan of Zanzibar.

Nr. 11 of 1909.

Slavery.

In the name of the most merciful God.

Whereas usw. (Einführung).

It is hereby decreed as follows:

1. This Decree may be cited as "The Slavery Decree, 1909".
2. From and after the commencement of this Decree Our Courts shall not in any case recognize the status of slavery in Our Islands of Zanzibar and Pemba.
3. The rights and powers conferred upon Our District Courts by the Decree of 1897 above referred to, shall be and are hereby transferred to such Commissioner or Commissioners for Slavery as may be from time to time appointed by Our First Minister, who shall make such regulations as he may consider necessary for their guidance and for giving due effect to the provisions of this Decree.
4. a) Whenever any person shall complain to a Commissioner of Slavery that he is unable by reason of age, ill-health, or other infirmity to earn a living, and that his previous master has refused to give him such support as he would have been entitled to demand of him but for the provisions of this Decree, and has suffered loss thereby, such Commissioner for Slavery, if satisfied that such complaint is well founded may award and pay to the complainant, with the approval of Our First Minister, such pecuniary compensation as may be a just

and reasonable equivalent for the value of the right of which he has been deprived by this Decree.

b) The compensation thus awarded may be in the nature of a lump sum or a monthly payment.

5. A master shall not be entitled to any compensation for the loss of any right over the body or service of any slave to whom any compensation shall have been awarded under this Decree.

6. No claims for compensation under the provisions of the aforesaid Decree of 1897, or of this Decree, shall be entertained after the 31st of December, 1911.

7. Article 5 of the aforementioned Decree of Our predecessor, Seyyid Hamoud bin Mahomed, dated the 1st Zilkada, 1314 (7th April, 1897), is hereby repealed, provided that all concubines lawfully held at the commencement of this Decree, although free, shall, together with their children, continue to be entitled to all the rights and privileges which they have previously enjoyed under the Mahomedan Law, except that any concubine who shall leave her master without his consent shall sacrifice all such rights and privileges including her right to the custody of her children by him. For the purpose of this Article the word "concubine" shall mean a female member of the household who is an inmate of the harem.

8. This Decree shall come into force on the 6th day of July 1909.

Given at Zanzibar this 9th day of June, 1909.

Ali bin Hamoud.

VII.

Verordnung von 1907.

Gekürzt. Abgedr.: Doc. 1907 S. 163.

An Ordinance for the abolition of the Legal Status of Slavery throughout the East Africa Protectorate.

(Nr. 7 of 1907.)

Einführung.

1. Benennung des Gesetzes.
2. Entspricht fast wörtlich dem Art. 1 der Zanzibar-V. vom 6. April 1897; Gültigkeit vom 1. Oktober 1907 ab.
3. Entspricht der Zanzibar-V. vom 6. April 1897 Art. 2 bis deprivation; dann: then the Court shall serve or cause to be served upon the person making such claim a notice requiring him to appear at the Court on a date to be stated in such notice, but not within 28 days of the date of such

notice, to prove his claim. Provided however that a District Court or Special Court shall enforce, according to the law in force immediately before the making of this Ordinance, any claim made by a master to or in respect of property belonging to him in the possession of his slave at the date in this Section first mentioned.

4. Whenever a claim shall be made under the preceding Section the Court shall cause a notice written in Swahili and Arabic to be posted outside the Court building stating the name of the claimant, the name of the alleged slave in respect of whom the claim is made, and the day on which the claim will be heard, and calling upon any person or persons who may wish to oppose the claim to appear at the Court on the said day. Such notice shall be posted as aforesaid for not less than 28 days before the day fixed for the hearing of the claim. No Court fees shall be demanded by a District Court or Special Court in respect of any claim made or heard for compensation under this Ordinance.

5. On the appointed day for the hearing of any claim under this Ordinance, or on any day to which the hearing may be adjourned, the Court shall take the evidence of the claimant, if he appears, and of his witnesses (if any) and shall hear any person or persons who may appear to oppose the claim and take his or their evidence and the evidence of his or their witnesses (if any).

6. If, after taking all the evidence produced by the claimant and the opponents (if any) to the claim, the Court is satisfied that a claimant was lawfully possessed of the rights claimed and has suffered loss by the deprivation of those rights occasioned by this Ordinance, it shall give judgment accordingly, and shall report to the Registering Officer that it deems the claimant entitled in consideration of the loss of such right and damage resulting therefrom to such pecuniary compensation as the Court may estimate to be a just and reasonable equivalent for their value, and the Registering Officer shall, save as hereinafter provided, then pay to the claimant the sum estimated by such Court. Provided, however, that the Court shall in no case award more than one hundred rupees as compensation for the loss of the services of a slave.

7. If the claimant shall fail to satisfy the Court that his claim is well founded, the Court shall dismiss the claim and may order the claimant to pay reasonable expenses of any person or persons who may have successfully opposed the claim, and shall report to the Registering Officer accordingly.

8. Form und Inhalt der reports.

9. (1) Any person who shall claim any right over the body, service, or property of any person on the ground that such person is his slave,

knowing or having reason to believe that such person is not his slave, shall be guilty of an offence and shall on conviction be liable to a fine not exceeding rupees one thousand, or to imprisonment of either description for a term which may extend to one year, or to both.

(2) Any person who shall knowingly abet within the meaning of the Indian Penal Code any person in the commission of an offence under the preceding sub-section, shall be guilty of an offence and shall be liable to be punished with the punishment provided by that Sub-section.

10. The Registering Officer shall not pay compensation under this Ordinance in any of the following cases:

(1) When the person to whom compensation is payable has been convicted of an offence under the preceding section;

(2) When compensation for the loss of rights in respect of the body, or service of a slave has already been awarded and paid to some other person who has satisfied a Court that he is the owner of such slave;

(3) When he shall receive notice from any person that he has entered an appeal in the High Court against the decision and award of the District or Special Court and until he shall be notified that such appeal has been dismissed;

(4) When it shall appear that compensation has been already paid under this Ordinance to the person in whose favour the award has been made in respect of the deprivation of any rights over the body, or service, of the same slave.

11. Berufung an den High Court innerhalb 45 Tagen, 5 Rp. Gebühr.

12. (1) From and after the first day of October 1907 a District or Special Court shall not enforce any right claimed by a slave against his master on the ground that he is a slave: dann entsprechend Art. 4. a. der Zanzibar-V. von 1909.

(2) Wie Art. 4. b. der Zanzibar-V. von 1909.

(3) Zahlungsanweisung, entsprechend Art. 6 der Zanzibar-V.

13. Wie Art. 5 der Zanzibar-V. von 1909.

14. Betr. Registerführung.

15. Concubines shall not be deemed to be slaves for the purpose of this Ordinance, and nothing in this Ordinance shall alter the law relating to the rights and duties of concubines in force in the Protectorate at the date of this Ordinance. Provided, however, that in any case in which a concubine shall petition a District Court or a Special Court for a dissolution of the relations existing between herself and her master on the grounds of cruelty, such Court may, if the alleged Cruelty shall have been proved to its satisfaction, grant such dissolution, and thereupon the master shall cease, to have any rights over the body,

service or property of such concubine, but no compensation shall be paid to such master for the loss of such rights. For the purpose of this section the word "concubine" shall mean a female member of the household who is an inmate of the harem.

16./7. Bestimmungen, betreffend Gerichte und Beamte.

J. Hayes Sadler,
Governor.

VIII.

Gouverneurs-Verordnung, betreffend den Freikauf von Sklaven vom 1.*) September 1891.

Abgedr.: D. K. Bl. 1891 S. 502; Riebow I S. 431; L. G. D. O. A. S. 329; Doc. 1892 S. 62.

§ 1. Jeder Sklave, welcher durch Kauf oder ein anderes Rechtsgeschäft (Tausch, Schenkung, usw.) von seinem bisherigen Herrn an einen Nichteingeborenen abgetreten wird, erhält dadurch an sich schon die Freiheit.

§ 2. Jeder Loskauf eines Sklaven ist innerhalb 4 Wochen der zuständigen deutschen Behörde desjenigen Orts, wo der Sklave oder der Loskaufende seinen Wohnsitz hat, anzuzeigen, welche auf Antrag dem Sklaven unter Siegel und Unterschrift einen Freibrief unentgeltlich auszustellen hat. In gleicher Weise kann auch solchen Sklaven, welche kraft einer behördlichen Verfügung oder aus sonst einem Grunde die Freiheit erlangt haben, ein Freibrief erteilt werden.

§ 3. Eine zwischen dem Loskaufenden und dem Losgekauften getroffene Vereinbarung, wonach dieser die Loskaufsumme ganz oder teilweise abverdienen soll, ist an sich zulässig, doch muß eine derartige Vereinbarung vor einer der in § 2 genannten Behörden schriftlich abgeschlossen werden und unterliegt der Genehmigung derselben. Die Behörde hat das Interesse des Losgekauften dabei zu wahren und insbesondere darauf zu achten, daß der abzuverdienende Betrag sowohl der in Wirklichkeit bezahlten Loskaufsumme als auch überhaupt den landesüblichen Preisen entspricht. Die dem Losgekauften in Anrechnung gebrachten Raten dürfen nicht unter den üblichen Lohnsätzen bleiben. Unzulässig ist eine Vereinbarung, wonach auf den abzuverdienenden Betrag Lieferungen des Loskaufenden an Lebensmitteln, Kleidungsstücken und dergleichen in Anrechnung gebracht werden.

1) Nach L. G. D. O. A. S. 329 v. 4. September.

§ 4. Sowohl dem Loskaufenden, wie dem Losgekauften ist von Amtswegen eine Ausfertigung der im vorigen Paragraphen erwähnten Vereinbarung auszuhändigen, und auf dieser sind die abverdienten Beträge zu den im Vertrage bestimmten Zeiten von der Behörde zu vermerken.

§ 5. Es steht dem Losgekauften frei, jederzeit den ganzen Rest oder einen Teil des Restes der abzuverdienenden Summe abzuzahlen und dadurch das Dienstverhältnis aufzuheben oder entsprechend zu verkürzen.

§ 6. Auch im Falle des § 3 ist der auf diese Weise Losgekaufte alsbald nach Bezahlung der Loskaufsumme als Freier zu betrachten, dem von der zuständigen Behörde ein Freibrief erteilt werden kann. Dem neuen Herrn stehen keine weiteren Rechte gegen ihn zu als die, welche in der mit dem Losgekauften getroffenen schriftlichen Vereinbarung ihre Begründung haben.

§ 7. Diejenige Behörde, in deren Amtsbezirk der Losgekaufte seinen Wohnsitz hat, hat auch über die pflichtmäßige Ausführung der getroffenen Vereinbarung zu wachen.

§ 8. Jede deutsche Ortsbehörde des Schutzgebiets hat ein Register zu führen, in welches jeder angemeldete Loskauf unter fortlaufender Nummer einzutragen ist. Für die Vereinbarungen über Abverdienung des Kaufpreises, welche im Originale der Behörde verbleiben, sind besondere Akten anzulegen, auf welche in dem Register zutreffendenfalls Bezug zu nehmen ist.

§ 9. Zuwiderhandlungen gegen §§ 2—5 dieser Verordnung werden mit Geldstrafe bis zu 500 Rps., an deren Stelle im Unvermögensfalle Gefängnis bis zu 3 Monaten tritt, bestraft.

§ 10. Diese Verordnung tritt mit dem Tage ihrer Veröffentlichung in Geltung und hat auch auf alle etwa früher bereits vereinbarten Abverdienungsverträge rückwirkende Kraft.

Dar-es-Salam, den 1. September 1891.

Der Kaiserliche Gouverneur.

(L. S.)

(gez.) Frhr. von Soden.

IX.

Anweisung,

betreffend die bei Bestrafung des Sklavenhandels usw. zu befolgenden Grundsätze. Vom 19. August 1896.

(Abgedr.: Riebow II, S. 267.)

I. Menschenraub.

1. Wer sich eines freien Menschen bemächtigt, um ihn in Sklaverei

zu bringen, wird wegen Menschenraubs mit Kettenarbeit bis zu 5 Jahren bestraft.

2. Der gewerbs- oder gewohnheitsmäßige Menschenraub wird mit lebenslänglicher Kettenarbeit oder mit dem Tode bestraft.

Die gleichen Strafen treffen jeden Teilnehmer einer Bande, welche mit bewaffneter Hand Menschenraub begeht.

3. Ist bei der Ausführung, bzw. dem Versuch (s. V, 1) eines Menschenraubs der Tod einer der Personen, deren Raub ausgeführt oder versucht wurde oder welche dem Geraubten bzw. Bedrohten zu Hilfe kamen, verursacht worden, so ist gegen die Veranstalter und Anführer auf Todesstrafe, gegen die übrigen Teilnehmer auf Kettenarbeit nicht unter 3 Jahren zu erkennen.

II. Sklavenhandel.

Wer gewerbsmäßig Sklavenhandel betreibt, wird mit Kettenarbeit nicht unter 3 Jahren bestraft.

III. Sklaventransport.

1. Wer an einem in Ausführung, bzw. Vollendung eines Menschenraubs (I) erfolgenden Transport von Sklaven, bzw. an einem dem gewerbsmäßigen Sklavenhandel (II) dienenden Transport von Sklaven vorsätzlich mitwirkt, wird mit Kettenarbeit bis zu 3 Jahren bestraft.

2. Der gewerbs- oder gewohnheitsmäßige Transport von Sklaven (Abs. 1) wird mit Kettenarbeit nicht unter 3 Jahren bestraft.

IV. Sklavenausfuhr.

1. Wer es unternimmt, einen Sklaven nach einem Orte außerhalb des deutschen Schutzgebiets zu überführen, oder wer einen Sklaven an eine Person verkauft, von welcher er weiß, daß sie im deutschen Schutzgebiet keinen Wohnsitz hat, wird wegen Sklavenausfuhr mit Kettenarbeit bis zu 5 Jahren bestraft.

2. Die gewerbs- oder gewohnheitsmäßige Sklavenausfuhr wird mit Kettenarbeit nicht unter 3 Jahren bestraft.

Gleiche Strafe tritt ein, wenn die Sklavenausfuhr mit Anwendung von List, Drohung oder Gewalt begangen wurde.

3. Ist bei der Ausfuhr, bzw. dem Versuch (s. V, 1) einer Sklavenausfuhr der Tod einer der Personen, deren Ausfuhr bewirkt oder versucht wurde oder welche dem auszuführenden zu Hilfe kamen, verursacht worden, so ist gegen die Veranstalter und Anführer auf Todesstrafe, gegen die übrigen Teilnehmer auf Kettenarbeit nicht unter 3 Jahren zu erkennen.

V. Allgemeine Bestimmungen.

1. Der Versuch ist in den Fällen des Menschenraubs (I), des Sklaventransports (III) und der Sklavenausfuhr (IV) strafbar.

Im übrigen kommen betreffs des Versuchs die Grundsätze der §§ 43 ff. des Reichsstrafgesetzbuchs zur Anwendung. Kettenarbeit ist hierbei der Zuchthausstrafe gleichzuachten; doch findet eine Umwandlung von Kettenarbeit unter einem Jahre (§ 44, Abs. 4 RStGB.) in Gefängnis nicht statt.

Betreffs der Teilnahme kommen die Grundsätze der §§ 47 ff. des RStGB. zur Anwendung.

2. Neben den vorstehend zu I—V angedrohten Freiheitsstrafen kann auf Geldstrafe und Prügelstrafe erkannt werden.

3. Auch kann auf Einziehung aller zur Begehung des Verbrechens gebrauchten oder bestimmten Gegenstände erkannt werden, ohne Unterschied, ob sie dem Verurteilten gehören oder nicht.

Ist die Verfolgung einer bestimmten Person nicht ausführbar, so kann auf die Einziehung selbständig erkannt werden.

4. Über eine eventuelle Ausweisung des Verurteilten aus dem Schutzgebiet wird das Gouvernement in jedem einzelnen Fall Entscheidung treffen.

Dar-es-Salam, den 19. August 1896.

Der Kaiserliche Gouverneur.

In Vertretung:
gez. v. Bennigsen.

X.

Gouverneurs-Verordnung, betreffend die Ausführung unerwachsener Farbiger nach dem Ausland über See, vom 31. Mai 1899.
(Abgedr.: Riebow VI S. 211; L. G. D. O. A. S. 329.)

Nach Einführung durch Runderlaß:

§ 1. Unerwachsene Farbige dürfen das Schutzgebiet auf dem Seewege nur in Begleitung ihrer Eltern oder von Europäern verlassen.

§ 2. Von der lokalen Verwaltungsbehörde kann die Erlaubnis zur Mitnahme unerwachsener Farbiger auch anderen unbescholtenen Personen erteilt werden, wenn dieselben im Schutzgebiet mit Grundbesitz angesessen sind und kein Verdacht des beabsichtigten Sklavenraubs, bzw. der Sklavenausfuhr gegen sie vorliegt. Die Erteilung der Erlaubnis kann von der Hinterlegung einer Kautions abhängig gemacht werden, welche im Falle der Rückkehr des Unerwachsenen zurückzuerstatten ist.

§ 3. Zuwiderhandlungen werden, sofern nicht gemäß Artikel IV der Verordnung vom 19. August 1896 härtere Strafen verwirkt sind, mit Geldstrafen bis zu 1000 Rupien oder mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahre — allein oder in Verbindung miteinander — bestraft. Der Versuch ist strafbar.

§ 4. Diese Verordnung tritt mit dem Tage ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Dar-es-Salam, den 31. Mai 1899.

Der Kaiserliche Gouverneur.
Liebert.

XI.

Reichskanzler-Verordnung, betreffend die Haussklaverei in Deutsch-Ostafrika, vom 29. November 1901.

(Abgedr.: D. K. Bl. 1901 S. 899; Riebow VI S. 426; L. G. D. O. A. S. 331).

Um die Abschaffung der Haussklaverei in Deutsch-Ostafrika vorzubereiten, wird für das genannte Schutzgebiet auf Grund des § 15 des Schutzgebietsgesetzes (Reichs-Gesetzbl. 1900 S. 813) folgendes bestimmt:

§ 1. Durch Selbstverkauf, durch Verkauf seitens der Verwandten, durch Schulden oder sonstige Verpflichtungen sowie als Strafe für Ehebruch kann ein Sklavereiverhältnis nicht neu begründet werden.

§ 2. Jeder Haussklave ist befugt, die Beendigung des Sklavereiverhältnisses durch Zahlung einer Ablösungssumme herbeizuführen.

Die Höhe der Ablösungssumme wird von der zuständigen Verwaltungsbehörde festgesetzt. Jedem Haussklaven, welcher die festgesetzte Ablösungssumme gezahlt hat, ist von der Verwaltungsbehörde ein Freibrief auszustellen.

§ 3. Jedem Haussklaven muß gestattet werden, an 2 Tagen der Woche für sich selbst zu arbeiten oder den entsprechenden Ertrag seiner Arbeit für sich zu verwenden. Soweit das bisherige Gewohnheitsrecht in dieser Beziehung noch günstiger für den Haussklaven war, bleibt dasselbe in Kraft. Hierüber sowie über sonstige Streitigkeiten zwischen Herrn und Haussklaven entscheidet die zuständige Verwaltungsbehörde.

§ 4. Der Herr eines Haussklaven ist verpflichtet, denselben auch im Alter und bei Krankheit zu unterhalten und zu pflegen.

Die nach dem Eintritt von Altersschwäche oder Krankheit erfolgende Freilassung eines Haussklaven hebt diese Verpflichtung nicht auf.

§ 5. Die Übertragung des Herrenrechts darf nur mit Zustimmung des Haussklaven vor der zuständigen Verwaltungsbehörde erfolgen und

ist von deren Genehmigung abhängig. Vor Erteilung der Genehmigung hat die Behörde außer sonstigen ihr wichtig erscheinenden Punkten die Rechtmäßigkeit des Sklavereiverhältnisses zu prüfen und darauf zu achten, daß Familienmitglieder ohne ihre Zustimmung nicht voneinander getrennt werden.

§ 6. Das Herrenrecht wird verwirkt, wenn der Herr seine Pflicht gegen den Haussklaven schwer verletzt. Die zuständige Verwaltungsbehörde hat Fälle von Pflichtverletzungen dieser Art, die zu ihrer Kenntnis gelangen, von Amtswegen zu untersuchen und ist gegebenenfalls befugt, die Freilassung des betreffenden Haussklaven durch Ausstellung eines Freibriefs herbeizuführen, ohne daß dem bisherigen Herrn ein Anspruch auf Entschädigung zusteht.

§ 7. Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften dieser Verordnung werden mit Geldstrafe bis zu 500 Rupien oder Freiheitsstrafe bis zu 3 Monaten bestraft, soweit nicht durch sonstige Strafgesetze eine höhere Bestrafung verwirkt ist.

§ 8. Diese Verordnung tritt mit dem Tage ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 29. November 1901.

Der Reichskanzler.
Graf von Bülow.

XII.

Runderlaß des Gouverneurs von Deutsch-Ostafrika, betreffend Maßnahmen zur Bekämpfung des Sklavenhandels, vom 10. Dezember 1902.

(Abgedr.: Riebow VI S. 558.)

pp.

Da aber anzunehmen ist, daß die Händler im allgemeinen die aufgekauften Sklaven unter Umgehung der Militärstationen auf Schleichwegen zur Küste zu bringen suchen, und da daher nur ausnahmsweise die Stationen selbst dem Sklavenhandel auf die Spur kommen werden, wird diesem Verbrechen in erster Linie dadurch erfolgreich entgegengetreten werden können, wenn die Stationen demselben gelegentlich von Bezirksreisen ihr besonderes Augenmerk zuwenden, die Sultane und Jumben unter Bekanntgabe der in der Gouvernementsverfügung vom 19. August 1896 (Zimmermann¹⁾ II, 269) ausgesetzten Belohnungen zur Wachsamkeit und Anzeigeerstattung anspornen und verdächtige Gegenden durch geeignete Vertrauensleute im geheimen kontrollieren lassen.

¹⁾ = Riebow.

Zur wirksamen Bekämpfung des Sklavenhandels bestimme ich des weiteren in Ergänzung der Anweisung vom 19. August 1896 (Zimmermann¹⁾ II, 267), betreffend die bei Bestrafung des Sklavenhandels zu befolgenden Grundsätze, daß gewerbsmäßiger Sklavenhandel in schweren Fällen mit dem Tode zu bestrafen ist.

Ich bringe ferner die Beobachtung des Runderlasses vom 17. Dezember 1895, betreffend die peinliche Kontrolle der nach der Küste gehenden Karawanen bei Ausstellung der Karawanenscheine in Erinnerung. Insbesondere ist die Kontrolle bezüglich der von den Karawanen mitgeführten Frauen und Kinder strengstens durchzuführen.

In Ausführung des § 5 der Reichskanzler-Verordnung vom 29. November 1901, betreffend die Haussklaverei, bestimme ich ferner:

Die Verwaltungsbehörden sind nur zuständig zur Genehmigung der Übertragung des Herrenrechtes an Haussklaven, die im betreffenden Bezirk angesessen sind. Es ist daher die Genehmigung bezüglich Sklaven, die aus anderen Bezirken, vor allem aus dem Innern, angebracht werden, stets zu versagen. In solchen Fällen ist aber trotzdem zugleich stets auch die Rechtmäßigkeit des Sklavenverhältnisses streng zu prüfen, und wenn dieselbe nicht zweifellos ist, dem Sklaven ein Freibrief zu erteilen, auch dann, wenn zu einem strafrechtlichen Einschreiten nicht genügend Anhaltspunkte vorliegen.

Die Vernehmung der Sklaven über die Rechtmäßigkeit ihres Sklavenverhältnisses hat tunlichst in Abwesenheit des Besitzers zu erfolgen.

Die Bezirksämter an der Küste ersuche ich, auch stets ein Auge darauf zu haben, ob nicht ein Zuzug von Sklaven von außerhalb des Bezirkes stattfindet, und in verdächtigen Fällen von Amtswegen im Wege der Strafuntersuchung einzuschreiten.

Die Bestrafung der Sklavenhändler in Tabora, die verschärfte Bestrafung des gewerbsmäßigen Sklavenhandels, die Aussetzung der Belohnungen für Entdeckung von dergleichen Verbrechen, sowie die Unzulässigkeit der Übertragung des Herrenrechtes vor anderen Verwaltungsbehörden als derjenigen, in deren Bezirk der Sklave ansässig ist, ist im öffentlichen Schauri²⁾ bekannt zu geben und die Bevölkerung eindringlich vor Mitwirkung am Sklavenhandel zu warnen.

Diese Warnung ist in angemessenen Fristen zu wiederholen.

Dar-es-Salam, den 10. Dezember 1902.

Der Kaiserliche Gouverneur.
I. V.: Stuhlmann.

¹⁾ d. i. Riebow.

²⁾ Gerichtssitzung.

XIII.

Reichskanzler-Verordnung, betreffend die Haussklaverei in Deutsch-Ostafrika, vom 24. Dezember 1904.

(Abgedr.: D. K. Bl. 1905 S. 2; Riebow VIII S. 267; L. G. D. O. A. S. 332; Doc. 1904 S. 27.)

In Ergänzung der Verordnung, betreffend die Haussklaverei in Deutsch-Ostafrika, vom 29. November 1901, wird für das genannte Schutzgebiet auf Grund des § 15 des Schutzgebietsgesetzes (Reichsgesetzblatt 1900 S. 813) folgendes bestimmt:

Die in Deutsch-Ostafrika nach dem 31. Dezember 1905 geborenen Kinder von Haussklaven sind frei.

Berlin, den 24. Dezember 1904.

Der Reichskanzler.
Graf v. Bülow.

G. Pätz'sche Buchdr. Lippert & Co. G. m. b. H., Naumburg a. d. S.

zfb Entsäuerung

28. Okt. 2010

Fortsetzung von Seite 2 des Umschlags.)

1. Die Schifffahrtswege. Das Kongo-Sanga-Ubangi-System. Das Iwindo-Ogowe-System. Die Küste und die Küstenflüsse. Das Logone-Tschad-System. 2. Der Trägerverkehr und die Handelsstraßen. Die Frachtkosten. 3. Eisenbahnen. 4. Die Telegraphenlinien. — Bevölkerung und Arbeiterfrage. Zahl und Dichtigkeit der Bevölkerung. Schlafkrankheit und Pocken. Arbeiterfrage.

III. Die Verwaltungs- und Finanzeinrichtung. 1. Verwaltungseinrichtung. Allgemeines. — Die bisherigen Verwaltungsbezirke und Verwaltungskosten. — Die bisherige Verwaltungstätigkeit (Eingeborenenpolitik, Schulen, Arbeitervertrag, Polizei- und Schutztruppe, religiöse Verhältnisse, Geldverkehr). — 2. Die Finanzeinrichtung. Die Finanzen von Französisch-Aequatorial-Afrika. Die Finanzeinrichtung und die bisherige Entwicklung der Finanzen. — Die Zölle. — Die Verbrauchsabgaben. — Die Eingeborenensteuer. — Die Domanialeinkünfte. — Die Finanzen von Neu-Kamerun.

IV. Das Domonial- und Konzessionssystem und der freie Handel. 1. Das Domonialsystem. — 2. Das Konzessionssystem. 1. Die Konzessionsgesellschaften in Französisch-Aequatorial-Afrika. — 2. Die Konzessionsgesellschaften in Neu-Kamerun. — A. Die Konzessionsgesellschaften nach dem Dekrete von 1899. — B. Die Compagnie Forestière Sangha-Oubangui. — C. Die Société Commerciale Industrielle et Agricole du Haut Ogooué. — D. Die Société des Messageries Fluviales du Congo. — E. Die Konzessionsdekrete. — F. Die rechtliche Natur der Konzessionen. — G. Die Konzessionen und das November-Abkommen. — 3. Die Konzessionen und der freie Handel. Der freie Handel im Kongo-Becken. — Der freie Handel außerhalb des Kongo-Beckens.

Nr. 5: **Jagd und Wildschutz in den deutschen Kolonien.** Herausgegeben vom **Reichs-Kolonialamt.** Mit 6 Karten. 1913. (IX, 168 S.) Preis: 7 Mark, geb. 8 Mark.

Inhalt: Einleitung. I. Jagd und Wildschutz in den afrikanischen Kolonien. Vorbemerkung. A. Deutsch-Ostafrika. a) Wildbestand und Ausübung der Jagd. b) Jagdgesetzgebung und Wildreservate. — B. Kamerun. a) Wildbestand und Ausübung der Jagd. b) Jagdgesetzgebung und Wildreservate. — C. Deutsch-Südwestafrika. a) Wildbestand und Ausübung der Jagd. b) Jagdgesetzgebung und Wildreservate. — D. Togo. — II. Jagd und Wildschutz in den Besitzungen der Südsee. A. Deutsch-Neu-Guinea. 1. Wildbestand und Ausübung der Jagd. a) Kaiser-Wilhelmsland. b) Bismarck-Archipel mit Salomons-Inseln. c) Karolinen und Palau-Inseln. d) Mariannen. e) Marshall-Inseln. 2. Jagdgesetzgebung und Wildreservate. — B. Samoa. 1. Wildbestand und Ausübung der Jagd. 2. Jagdgesetzgebung.

Nr. 6: **Der Baumwollbau in den deutschen Schutzgebieten, seine Entwicklung seit dem Jahre 1910.** Herausgegeben vom **Reichs-Kolonialamt.** Mit 9 Plänen, 13 Tafeln und 3 Abbildungen im Text. (IX, 295 S.) 1914.

Preis: brosch. 10 Mark, geb. 11 Mark 50 Pf.

Inhaltsverzeichnis: Einleitung. — I. **Der Baumwollbau in Deutsch-Ostafrika.** A. Natürliche Vorbedingungen. 1. Boden. 2. Klima. B. Entwicklung des Baumwollbaues im Schutzgebiet. 1. Sortenfrage. 2. Krankheiten und Schädlinge. 3. Plantagen- und Eingeborenenkultur. 4. Landwirtschaftliches Versuchswesen. a) Allgemeines. b) Die Versuchsstationen: Mpanganya, Myombo, Kibongoto, Mabama, Mahiwa. 5. Landwirtschaftlicher Dienst. 6. Sonstige Maßnahmen des Gouvernements. a) Saatenanerkennung. b) Baumwollmärkte. 7. Maßnahmen des Kolonial-Wirtschaftlichen Komitees. a) Entkörnungsanlagen. b) Prämien für Eingeborene. c) Preisgarantien. d) Verteilung von Kontrollwagen. 8. Ausfuhr und Preise. 9. Schlußbetrachtungen. Vergleich mit Uganda. — II. **Der Baumwollbau in Kamerun.** A. Geschichtliches. B. Botanisches. C. Natürliche Vorbedingungen. 1. Boden. 2. Klima. D. Maßnahmen der Verwaltung zur Förderung des Baumwollbaues. 1. Erkundung des Bezirks Bamenda. 2. Landwirtschaftliche Versuchsstation Kutu. 3. Erkundung von Adamaua. 4. Landwirtschaftliche Versuchsstation Pittoa. 5. Vorschläge für die Weiterentwicklung des Baumwollbaues in Mittel- und Nord-Adamaua. 6. Erkundung von Tikar. 7. Sonstige Maßnahmen des Gouvernements. a) Baumwollverordnung für Kamerun v. 15. Juni 1911. b) Für das Rechnungsjahr 1914 geplante Maßnahmen. **Anhang.** Bericht des landwirtschaftlichen Sachverständigen Dr. Wolff über den Baumwollbau in Nord-Nigerien. — III. **Der Baumwollbau in Togo.** A. Geschichtliches. B. Natürliche Vorbedingungen. 1. Boden. 2. Klima. C. Entwicklung des Baumwollbaues im Schutzgebiet. 1. Sortenfrage. 2. Neuere Berichte aus den wichtigsten Anbaubezirken: Atakpame, Misahöhe, Sokode. 3. Landwirtschaftliches Versuchswesen. a) Allgemeines. b) Die Versuchsstationen Nuatjä, Towe, Tschatschamanade. 4. Landwirtschaftlicher Dienst. 5. Sonstige Maßnahmen des Gouvernements. a) Saatverteilung. b) Baumwollmärkte. 6. Maßnahmen des Kolonial-Wirtschaftlichen Komitees. a) Entkörnungsanlagen. b) Prämien. c) Preisgarantien. 7. Ausfuhr von Baumwolle und Baumwollsaat. 8. Schlußbetrachtungen. — IV. **Maßnahmen der Kolonialverwaltung im Interesse des Baumwollbaues in den drei Schutzgebieten.** 1. Baumwollbewertung. 2. Personalfrage. 3. Aufwendungen des Reiches zur Förderung des Baumwollbaues. — **Schluß.**

Einführung in die Kolonialpolitik. Von Prof. Dr. **Otto Köbner**, Wirkl. Admiralsratsrat und Vortrag. Rat im Reichs-Marine-Amt, Zentralverwaltung f. d. Schutzgebiet Kiautschou. 1908. Preis: 5 Mark, geb. 6 Mark

Inhaltsübersicht: **I. Einleitender Abschnitt.** 1. Begriff und Bedeutung der Kolonisation. — 2. Einteilung der Kolonien. — **II. Abschnitt: Die Entstehung der modernen Kolonialreiche (Abriß der äußeren Geschichte).** 1. Ueberblick der neueren Kolonialgeschichte und des heutigen Besitzstandes der fremden Kolonialnationen. — 2. Entstehung und heutiger Stand des deutschen Kolonialbesitzes. — **III. Abschnitt: Die innere Entwicklung der Kolonialpolitik Deutschlands und der fremden Nationen.** 1. Auf der aktiven Seite: die kolonisierenden Faktoren (Kolonisation durch privilegierte Privatunternehmungen — durch den Staat). — 2. Auf der passiven Seite: Verhältnis der kolonisierenden Macht zu der Eingeborenenbevölkerung. — **IV. Abschnitt: Die Organisation der Staatsgewalt und die Rechtsordnung in den Kolonien.** 1. Staatsrechtliche Grundlagen. Organisation der Gesetzgebung, Verwaltung und Justiz. — 2. Die Abgrenzung der Staatsgewalt des Mutterlandes gegenüber der Selbstverwaltung der Kolonien. — Das finanzielle Verhältnis zwischen Mutterland und Kolonien. — **V. Abschnitt: Aufgaben der kolonialen Wirtschaftspolitik.** 1. Ueberblick der kolonialwirtschaftlichen Aufgaben. — 2. Die koloniale Bodenpolitik im besonderen.

Hamburger Fremdenblatt, Nr. 16 vom 19. Januar 1908:

Dies Buch enthält viel mehr, als sein bescheidener Titel ankündigt. Es ist wohl die kürzeste Zusammenfassung alles dessen, was gegenwärtig über deutsche und fremde Kolonialgeschichte und über Kolonialpolitik im allgemeinen und besonderen wissenschaftlich und zu wissen notwendig ist. Es handelt sich hier um ein empfehlenswertes und gezieltes Buch zur Belehrung und zum Nachschlagen, wie wir zurzeit kein anderes besitzen.

Bbch.

Die Häuser- und Hüttensteuer in Deutsch-Ostafrika. Von Dr. **A. Bursian**.

(Abhandlungen des staatswissenschaftlichen Seminars zu Jena. Hrsg. von Prof. Dr. Pierstorff. Bd. 8, Heft 2.) 1910. Preis: 2 Mark 50 Pf.

Inhaltsübersicht: Einleitung. — **I. Kapitel:** Die Entstehung, Organisation und Erhebung der Häuser- und Hüttensteuer. — **II. Kapitel:** Das finanzielle Ergebnis der Steuer. (Die Ursachen der geringen Steuererträge. — Ursachen lokaler Schwankungen der Erträge. — Maßnahmen zur Steigerung der Steuererträge.) — **III. Kapitel:** Die kulturelle Bedeutung der Häuser- und Hüttensteuer. — **IV. Kapitel:** Die Häuser- und Hüttensteuer in ihrer Beziehung zum Aufstande der Jahre 1905/06. (Die verschiedenen Ansichten über die Ursachen des Aufstandes in Deutsch-Ostafrika. — Die Steuernormen in Deutsch-Ostafrika und Sierra-Leone. — Die Eintreibung der Steuer. — Die Steuerverhältnisse im Congostaat. — Uebergriffe der farbigen Beamten in Deutsch-Ostafrika gegenüber den Eingeborenen. — Die Akidenwirtschaft und das Gouvernement.) — **Schlußwort.** — **Nachtrag.** (Die wichtigsten der in dieser Abhandlung herangezogenen Verordnungen, Runderlasse usw.)

Die Deutsch-Ostafrikanische Gesellschaft. Ein Beitrag zum Problem der Schutz-

briefgesellschaften und zur Geschichte Deutsch-Ostafrikas. Von Dr. **Bruno Kurtze**.

Mit einer Karte im Anhang. („Abhandlungen des staatswissenschaftl. Seminars zu Jena“, herausgegeben von Prof. Dr. Pierstorff. Bd. 12, Heft 1.) (VIII, 198 S. gr. 8^o) 1913. Preis: 6 Mark.

Inhalt: Vorwort. — **I. Abschnitt. Einleitung.** 1. Kapitel. Vorbereitungen der Gesellschaft für deutsche Kolonisation zur Erwerbung des Schutzbriefgebietes. — 2. Kapitel. Der Schutzbrief der DOAG. — 3. Kapitel. Die Eigenart des Tätigkeitsgebietes der DOAG. § 1. Englische Interessen in Ostafrika. § 2. Politische und wirtschaftliche Zustände in Ostafrika vor Erteilung des Schutzbriefes an die DOAG. — **II. Abschnitt. Die DOAG als Schutzbriefgesellschaft (1885 bis 1891).** — 1. Kapitel. Die DOAG mit vorherrschend politischem Charakter (1885 bis 1887). — 2. Kapitel. Die DOAG mit vorherrschend privatwirtschaftlichem Charakter (1887—1891). 1. Teil. Die Aera Peters (1887—1888). — 2. Teil. Die Aera Vohsen (1888—1891). — **III. Abschnitt. Ablösung der Hoheitsrechte der DOAG.**

Die Siedelungsgesellschaft für Deutsch-Südwestafrika. Vortrag gehalten

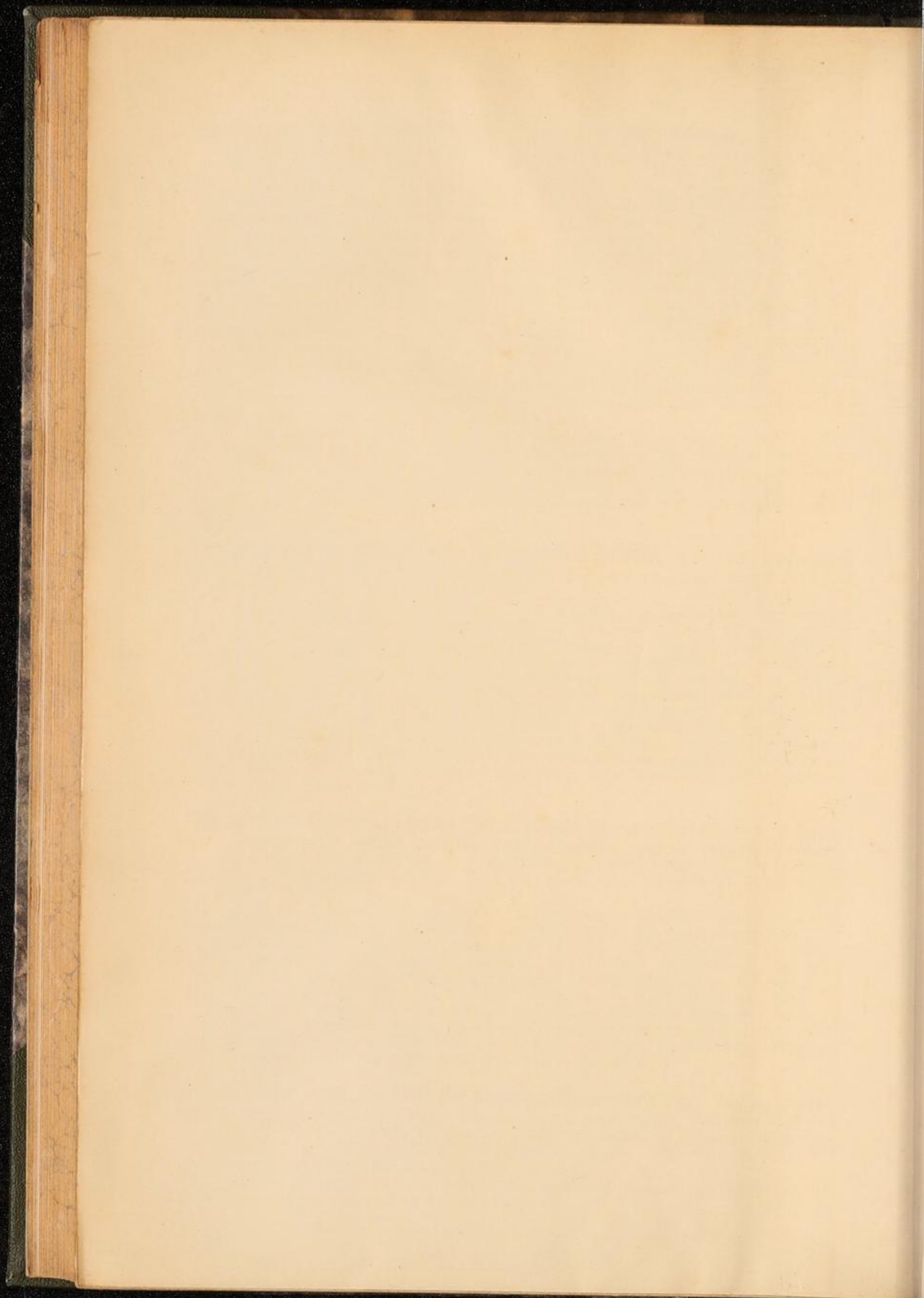
in der staatswissenschaftlichen Gesellschaft zu Jena am 21. November 1907 von Prof. Dr. **G. K. Anton**, Mitglied der Reichskommission zur Prüfung der südwestafrikanischen Gesellschaften. Mit einer lithograph. Karte. 1908. Preis: 1 Mark 20 Pf.

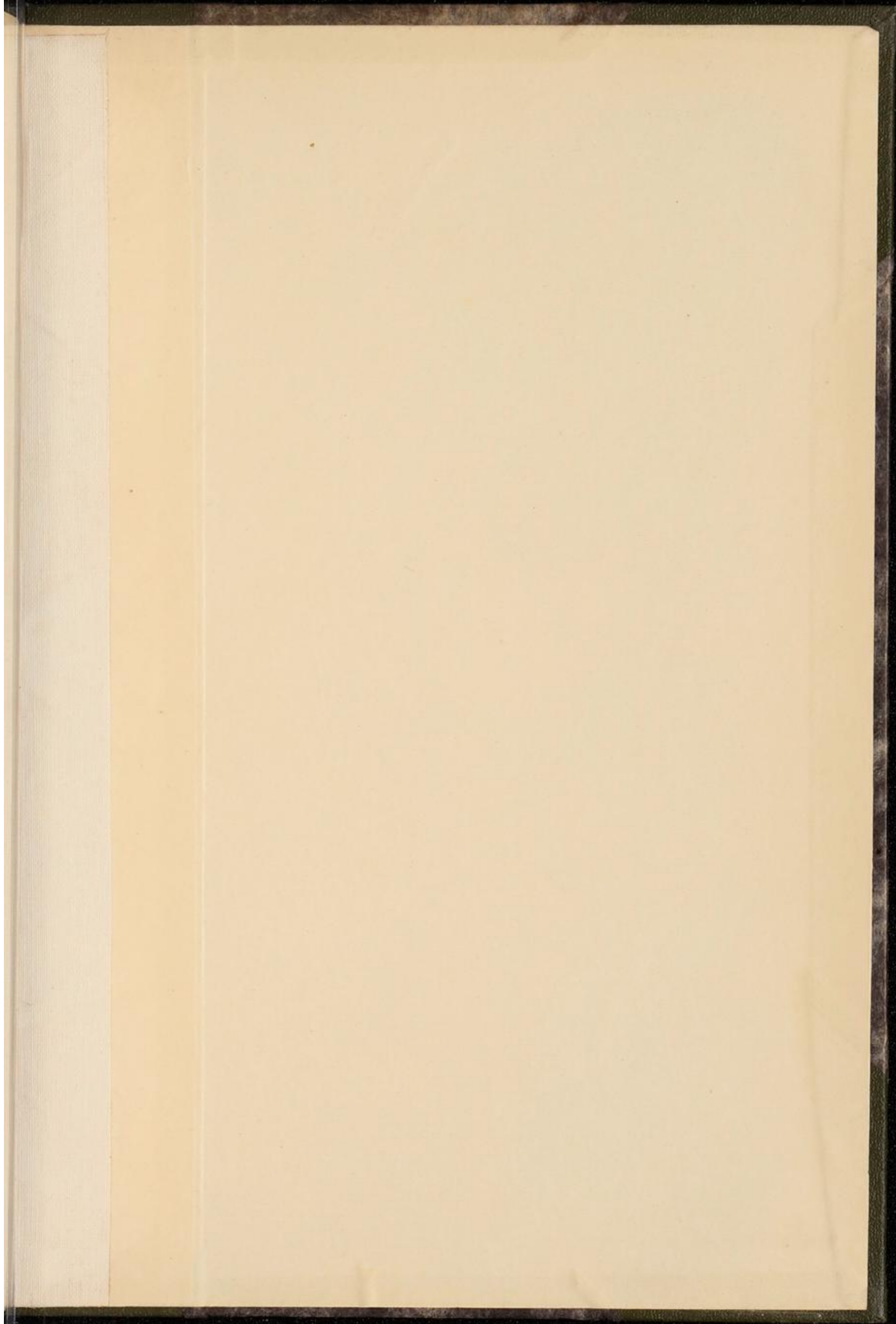
Geographische Zeitschrift. 14. Jahrgang 1908. 6. Heft:

Jedem, der sich für die kolonialwirtschaftlichen Fragen in unserer Kolonie interessiert, sei die Abhandlung dringend empfohlen.

Passarge.

1,40







1915

Veröffentlichungen d. Reichskolonialmusik. Nr. 2

III
672